

FÖRDERMITTELRECHERCHE

für

Musterfirma 9999-M0701-999

Herr Peter Mustermann

Musterstraße 99

99999 Gießen, Universitätsstadt

Inhalt

Eingabedaten zur Recherche

Liste der Fördermittel

Informationen zu den Fördermitteln

Die Recherchen wurden mit größter Sorgfalt und Genauigkeit nach Ihren Angaben durchgeführt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechercheergebnisse kann jedoch nicht übernommen werden. Die in den Ergebnissen ausgewiesenen Fördermittel stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle. Die genannten Konditionen sind freibleibend. Wir bitten um Verständnis, dass wir für die hier dargestellten Ergebnisse keine Haftung übernehmen können.

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Eingabedaten zur Recherche

Angaben zum Vorhaben

Herkunftsland	Deutschland
Herkunftsart	Gießen, Universitätsstadt
Investitionsland	Deutschland
Investitionsort	Gießen, Universitätsstadt
Investitionsort liegt in EU- und nationalen Sonderfördergebieten	EC: Ziel-2 Gebiet (bis 2006) nur in Teilbereichen EC: Ziel-3 Gebiet (bis 2006) EC: Ziel-2 Gebiet (bis 2006) EC: Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Kammerbezirk - HWK Wiesbaden Kammerbezirk - IHK Giessen-Friedberg Arbeitsmarktregion 89 - Gießen
Branche	Maschinenbau (29000)
Betriebsart	Industriebetrieb
Gründungsdatum	01.1997
Mitarbeiter	aktuell:15 neu:4
Projektwert	1,000 Mio. EUR
Umsatz	3,000 Mio. EUR
Bilanzsumme	1,500 Mio. EUR
Vorhabensbeschreibung	Erweiterung (2300) Modernisierung (3300) Anlagen, Ausrüstung (4400) Neue hochwertige Arbeitsplätze (62200) Investition in innovative Produkte, Verfahren (21400) Entwicklung von Prototypen (21600) Beratung - Finanzen (72200) Beratung - Unternehmensplanung (72600)

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Liste der selektierten Förderprogramme

Land	Fördermittel	Geldgeber
D	Beteiligungsgarantie	Bürgschaftsbank Hessen (BB Hes)
D	ERP-Beteiligungsprogramm	KfW-Bankengruppe (KfW)
D	Technologiebeteiligungen	Technologiefinanzierungsgesellschaft (TFH Hes)
D	Wachstums- und Innovationsbeteiligungen	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hes (MBG Hes)
D	Bürgschaften -Kredit-	Bürgschaftsbank Hessen (BB Hes)
D	Landesbürgschaft	Hess. Ministerium der Finanzen (HMF Hes)
D	ERP-Energieeffizienzprogramm ab 15.2.2008	KfW-Bankengruppe (KfW)
D	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	KfW-Bankengruppe (KfW)
D	Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (Hes)	InvestitionsBank Hessen (IBH Hes) Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes) KfW-Bankengruppe (KfW)
D	Unternehmensfinanzierungsprogr. NanoMatTech	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes)
D	Unternehmerkredit	KfW-Bankengruppe (KfW)
D	ERP-Innovationsprogramm	KfW-Bankengruppe (KfW) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
D	Kapital für Arbeit und Investitionen (KfAI)	KfW-Bankengruppe (KfW)
D	Förd. berufl. Weiterbildung durch Vertretung	Bundesagentur für Arbeit (BA)
D	Nexxt-Change Unternehmensbörse	KfW-Bankengruppe (KfW)
D	Betriebsberatung	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes) RKW Hessen (RKW Hes)
D	Energieeffizienzberatung ab 15.2.2008	KfW-Bankengruppe (KfW) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
D	Förderung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	Bundesagentur für Arbeit (BA)
D	Forschung Produktion von morgen	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
D	Initiative 50plus	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
D	Innovationsförderung - Forschung und Entwicklung	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes)
D	Innovationsförderung des BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und (BMELV)
D	Innovationskompetenz KMU (PRO INNO II)	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
D	INSTI- KMU- Patentaktion	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
D	INSTI-Innovationsaktion	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
D	Passgenaue Vermittlung Auszubildender	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Ausdruck vom:

4.2.2008

Sie wurden beraten von:

WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU

Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de

© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Liste der selektierten Förderprogramme

Land	Fördermittel	Geldgeber
D	Unternehmensberatungsförderung KMU	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
D	Job 4000 - Integration Schwerbehinderter	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Beteiligungsgarantie

Förderart:	Beteiligung
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	24.04.2007
Geldgeber:	Bürgschaftsbank Hessen (BB Hes)
Kontaktadressen:	Bürgschaftsbank Hessen GmbH Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42 / Postfach 36 07 65189 Wiesbaden / 65027 Wiesbaden Tel.: 0611 1507-0 Fax: 0611 1507-22 E-Mail: info@bb-h.de Internet: http://www.bb-h.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Beteiligungsgarantie

GELDGEBER: Bürgschaftsbank Hessen

BASIS-INFORMATION

Quelle: Richtlinie der Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Stand: 01.Juli 2005
Letzte Änderung: 24.04.2007
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung von Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG)
Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis
Vorhaben: Kooperationen, Innovationsprojekte, Umstellungen bei Strukturwandel, Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
Existenzgründungen
Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Beteiligungsgarantie
Förderbetrag: Die Beteiligung soll nicht höher als das vorhandene Eigenkapital sein und i.d.R. 1 Mio. EUR nicht übersteigen. In Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. EUR.
Finanzierungsanteil: max. 70 %
Laufzeit: max. 10 Jahre
Bemessungsgrundlage: Garantiebeträg
Kombinierbarkeit: keine Angaben

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: KMU
Branchen: Gewerbliche Wirtschaft, Gartenbau
Beschäftigte: max. 249
Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:

- Eine Beteiligung zur Sanierung der Finanzverhältnisse ist nicht zulässig.
- Die KBG darf keine Sondersicherheiten verlangen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja

RICHTLINIEN

FÜR DIE ÜBERNAHME VON BETEILIGUNGSGARANTIEN DURCH DIE BÜRGSCHAFTSBANK HESSEN GMBH

in der Fassung vom 01. Juli 2005

I. ALLGEMEINES

1. Die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (nachstehend BB genannt) übernimmt Garantien für solche Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaues in Hessen, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Garantie durch die BB besteht nicht.
2. Die Garantie darf 70 v. H. der Beteiligungssumme nicht übersteigen.
3. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von EUR 1 Million je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu EUR 2,5 Millionen betragen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen.
4. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.

Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
5. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel,
 - Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
 - Existenzgründungen.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.
6. Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme mindern anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Insolvenzfall darf nicht ausgeschlossen sein.
8. Die KBG darf für den nicht garantierten Anteil keine Sondersicherheiten verlangen.
9. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.
10. Der Beteiligungssuchende stellt den Antrag auf Übernahme einer Beteiligungsgarantie bei einer privaten KBG. Diese leitet den Antrag mit ihrem Beteiligungsbericht an die BB weiter. Die BB ist berechtigt, weitere Antragsunterlagen, Informationen und Stellungnahmen Dritter anzufordern.

II. STELLUNG DER KBG GEGENÜBER DER BB

Wirksamwerden der Garantie

11. Der endgültige Beteiligungsvertrag ist nach entsprechendem positiven Votum der BB von der KBG innerhalb von drei Monaten mit dem Beteiligungsnehmer abzuschließen. Erfolgt die Ausfertigung des Beteiligungsvertrages erst in den folgenden drei Monaten, so hat die KBG gegenüber der BB ausdrücklich zu erklären, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers seit Beschluss der BB nicht verschlechtert haben. Danach bedarf es einer erneuten Bestätigung der Garantieübernahme durch die BB.

Die Garantie wird erst mit Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG rechtswirksam.

12. Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung und dieser Richtlinien der BB auszufertigen. Er darf ansonsten nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Vor einer die BB belastenden Änderung der Beteiligung ist deren Zustimmung einzuholen.

13. Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der BB.

Sorgfaltspflicht

14. Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat sich auch nach Fälligwerden der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

Die garantierte Beteiligung ist von der KBG gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten.

Informationspflicht

15. Der BB ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die garantierte Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen. Bis spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres ist der BB die Höhe der jeweils garantierten Beteiligung zu melden. Der BB ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres ein von einem Wirtschaftsprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer anerkannten Buchstelle testierter Jahresabschluss des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG zu übersenden.

16. Die KBG hat die BB unverzüglich von allen wesentlichen Veränderungen zu unterrichten, insbesondere Mitteilung zu machen, wenn

a) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;

- b) sie feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
- c) sie feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
- e) ihr sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der garantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;
- f) sie die Beteiligung kündigt.

Prüfung

17. Die KBG ist verpflichtet, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Bundes, des Landes Hessen oder seines Beauftragten und der Rechnungshöfe zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Garantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat sie den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, den genannten Stellen die von ihnen im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

18. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Ziffer 17. gelten für die KBG, bei dieser jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Die KBG hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.

19. Die Kosten für die unter Ziffer 17. und 18. genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der BB selbst hat die KBG zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

20. Die KBG ist verpflichtet, folgende Maßnahmen des Beteiligungsnehmers an ihre Zustimmung zu binden:

- a) Veränderung der Rechtsform, des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber,
- b) Änderung in der Geschäftsführung
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- e) Rechtsgeschäfte, die über den Umfang des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen,
- f) Aufnahme von Bank- oder ähnlichen Krediten, soweit sie 50 % des Nominalbetrages der Beteiligung übersteigen.

III. LEISTUNGSPFLICHT AUS DER GARANTIE UND FORDERUNGSÜBERGANG

Die KBG hat den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihr und der BB das Recht einzuräumen, den Betrieb jederzeit zu besichtigen, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat eingeschränkt oder verweigert worden ist.

Außerordentliche Kündigung

21. Wenn die KBG ohne Zustimmung der BB die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie. Bei außerordentlicher Kündigung erlischt die Garantie trotz fehlender Zustimmung der BB nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Soweit die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit.

Die BB kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag gröblich verletzt,
- b) wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen, insbesondere auch die Garantievorsicht nicht gezahlt wird,
- c) wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonstwie überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Hessen verlegt.

Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die BB von ihrer Garantieverpflichtung frei.

Beendigung der Beteiligung

22. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der Kündigung gemäß Ziffer 21. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken. Wird der Beteiligungsbetrag nicht zurückgezahlt, hat die KBG das Recht, die Beteiligung bestmöglich zu verwerten.

Leistungsumfang

23. Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich ausschließlich auf die Beteiligungssumme.

Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nichtgarantiertem Beteiligungsteil.

Anspruchsvoraussetzung

24. Die BB kann in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist.

Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung – mit Zustimmung der BB – in ein Darlehen umgewandelt wird, erstreckt sich die Garantie auf die Darlehensforderung. Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, besteht die Garantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

Abtretung von Ansprüchen

25. Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die BB abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Treuhandverhältnis

26. Die KBG hat den abgetretenen Teil und restliche anteilige Sicherheiten weiter treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, aber gegen Erstattung anteiliger, notwendiger Barauslagen zu verwalten und in banküblicher Weise beizutreiben bzw. zu verwerten, soweit die BB die KBG von dieser Verpflichtung nicht entbindet.

Dieses Treuhandverhältnis schließt das Recht der gerichtlichen Rechtsverfolgung mit ein.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG UND GERICHTSSTAND

Vertragsverletzungen

27. Erfüllt die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die BB so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Wenn die KBG die BB nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl sie hierzu aufgrund dieser Garantie-Richtlinien berechtigt gewesen wäre, so kann sie den hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Ausfall nicht hinzurechnen.

IV. KOSTEN

Bearbeitungsentgelt

28. Die BB erhebt vom Beteiligungssuchenden bei Antragstellung ein einmaliges Entgelt von z. Zt. 1,5 % des beantragten zu garantierenden Beteiligungsbetrages, mindestens jedoch EUR 500,-.

Wird der Antrag abgelehnt oder vor Entscheidung zurückgezogen, wird die Hälfte des Bearbeitungsentgeltes erstattet.

Werden nach Entscheidung Änderungen beantragt, kann eine jeweils im einzelnen festzulegende angemessene Gebühr berechnet werden.

Garantieprovision

29. Die KBG hat an die BB jährlich eine Provision von z. Zt. 1,5 % des garantierten Beteiligungsbetrages zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantieurkunde an die KBG. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in Höhe von 1/12 je angefangenem Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Sie errechnen sich nach dem Stand der Garantie am 31. Dezember des Vorjahres.

Erlischt die Verpflichtung der BB aus der Garantie, ist die Garantieprovision bis zum folgenden Quartalsende zu entrichten.

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Garantie erfolgt keine Erstattung der bereits eingezogenen Provision.

30. Zu den Kosten gemäß Ziffern 28. und 29. wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

31. Alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Garantie abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Hierzu gehören insbesondere die Angaben des Beteiligungsnehmers über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse sowie über den Verwendungszweck der zu garantierenden Beteiligung.

Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung der Garantie entgegenstehen, können nach § 264 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden.

32. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Antrag auf Übernahme einer Garantie und aus der Übernahme von Garantien ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Wiesbaden.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht ERP-Beteiligungsprogramm

Förderart:	Beteiligung
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	18.04.2007
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5 - 9 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 7431-0 Fax: 069 7431-2888 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: ERP–Beteiligungsprogramm

GELDGEBER: KfW–Bankengruppe

BASIS–INFORMATION

Quelle: Merkblatt der KfW
Letzte Änderung: 18.04.2007
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Erweiterung der Eigenkapitalbasis, Konsolidierung der Finanzverhältnisse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch private Kapitalbeteiligungsgesellschaften.
Vorhaben: Kooperation, Innovation, Umstellung bei Strukturwandel, Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung/Umstellung
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Beteiligung
Förderbetrag: i.d.R. 500.000 EUR, jedoch nicht höher als vorhandenes Eigenkapital (1 Mio. EUR neue Länder und Berlin)
Ausnahmefälle: max. EUR 2,5 Mio.
Finanzierungsanteil: Eine wiederholte ERP– geförderte Beteiligung ist zulässig, solange der jeweilige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
Konditionen: KfW Mittelstandsbank
derzeit: 4,540 % p.a.
Bemessungsgrundlage: keine Angaben
Kombinierbarkeit: keine Angaben

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Branchen: gewerbliche Wirtschaft
Beschäftigte: max. 249
Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR
KMU–Klausel: Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder –bilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen entsprechend der VO Nr. 70/2001 der EG–Kommission gleichzeitig erfüllt sein.
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Beteiligungssumme soll das vorhandene Eigenkapital der kleineren und mittleren Unternehmung nicht übersteigen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular über die Hausbank: Antragsvordruck Nr. 141660;

Richtlinie für ERP–Darlehen zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP–Beteiligungsprogramm)

I. Voraussetzungen für Beteiligungen

1. Verwendungszweck:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die Erweiterung ihrer Eigenkapitalbasis oder die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse mit öffentlichen Zuwendungen geförderte Beteiligungen erhalten, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- Kooperationen,
- Innovationen,
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtungen, Erweiterungen, grundlegende Rationalisierungen oder Umstellungen von Betrieben.

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaften können auch Beteiligungen übernehmen bei Erbauseinandersetzungen oder in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern.

2. Beteiligungsform:

Jede Beteiligungsform ist zulässig.

3. Antragsberechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen. Eine wiederholte ERP–geförderte Beteiligung ist zulässig, solange der jeweilige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

4. Konditionen:

a. Beteiligungsvertrag:

Freie Vereinbarung, jedoch darf die Gesamtbelastung aus der Beteiligung für den Beteiligungsnehmer im Durchschnitt der vereinbarten Beteiligungsdauer 12% p. a. der Beteiligungssumme nicht übersteigen.

b. Dauer der Beteiligung:

bis 10 Jahre, in den neuen Ländern¹⁾ und Berlin bis 15 Jahre (mittlere Laufzeit bei Ablösung der Beteiligung in Raten).

c. Kündigungsrecht:

für den Beteiligungsnehmer jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten (hierbei ist die Vereinbarung eines Agios zwischen den Beteiligten statthaft).

d. Höchstbetrag der Beteiligung:

in der Regel 500.000 €, 1.000.000 € in den neuen Ländern¹⁾ und in Berlin; er soll jedoch das vorhandene Eigenkapital nicht übersteigen.

Die sonstigen Konditionen werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

5. Zustimmungen, Auskünfte, Beratung:

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft soll – außer in der Anlaufzeit bei Unternehmensneugründungen – keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, soweit dies den Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite nicht gefährdet. Entscheidungen, die eine wesentliche Änderung der Vertragsgrundlage des Beteiligungsverhältnisses darstellen, z. B. die Aufnahme neuer Geschäftszweige, die Umstellung der Produktion und die Betriebsaufgabe, kann die Kapitalbeteiligungsgesellschaft von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft kann verlangen, dass ihr der Beteiligungsnehmer mindestens jährlich über die wesentlichen Betriebsdaten berichtet. Dessen unbeschadet hat die Kapitalbeteiligungsgesellschaft das Recht, Jahresabschlussunterlagen einzusehen. Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft soll den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten auf Wunsch kostenlos beraten.

6. Antragsverfahren:

Anträge können bei privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften gestellt werden (Auskünfte erteilt die KfW, Frankfurt a. M., sowie jedes andere Kreditinstitut).

Weitere Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln finden sinngemäß Anwendung.

II. Refinanzierung von Beteiligungen mit ERP-Darlehen

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für die Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt I dieser Richtlinie.

2. Antragsberechtigte:

Private Kapitalbeteiligungsgesellschaften

3. Darlehenskonditionen:

a. Zinssatz:

zzt. 5,00% p. a.

b. Laufzeit:

in der Regel 10 Jahre,

in den neuen Ländern und Berlin in der Regel 15 Jahre.

c. Auszahlung:

100%

d. Höchstbetrag:

75% der Beteiligungssumme, in den neuen Ländern und Berlin 85%

4. Antragsverfahren:

Anträge können bei der KfW, Frankfurt a. M., gestellt werden.

5. Weitere Vergabebedingungen:

Die Nummern 1, 8 Satz 2 sowie die Nummern 9, 10, 11, 12 und 13 Satz 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Darlehen sind bankmäßig oder durch Abtretung oder Verpfändung der aus der Beteiligung erwachsenden Ansprüche oder Rechte abzusichern.

¹⁾ d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Quelle: Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sowie die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von ERP-Darlehen vom 1.Juni 2005 aus Bundesanzeiger Nr. 123 vom 5.Juli 2005

ERP– Beteiligungsprogramm

PROGRAMM–Nr. 100 / 104

Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen

Das ERP– Beteiligungsprogramm dient der Erweiterung der Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen durch Bereitstellung von Haftkapital über Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG). Zu diesem Zweck erhalten KBGen aus dem ERP– Beteiligungsprogramm Refinanzierungskredite (gemäß den umseitig genannten Vergaberichtlinien).

Welche Unternehmen können Beteiligungskapital über Kapitalbeteiligungsgesellschaften erhalten (Beteiligungsnehmer)?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland (nach Maßgabe der Richtlinie für ERP– Darlehen zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen).

Wofür wird Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt?

Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder Konsolidierung der Finanzverhältnisse, um hiermit vornehmlich zu finanzieren:

- Kooperationen,
- Innovationen,
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtungen, Erweiterungen, grundlegende Rationalisierungen oder Umstellungen von Betrieben.

Beteiligungen können auch bei Erbaueinandersetzungen oder in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern gefördert werden.

Was ist der Höchstbetrag der Beteiligung?

- In der Regel 500.000 EUR, jedoch soll die Beteiligung das vorhandene Eigenkapital nicht übersteigen
- 1 EUR Mio. in den neuen Ländern und Berlin (Ost).

Eine wiederholte ERP– geförderte Beteiligung ist zulässig, solange der jeweilige Höchstbetrag nicht überschritten wird. In Ausnahmefällen sind Beteiligungen bis zu 2,5 Mio. EUR möglich.

Wie sind die Konditionen der Beteiligung?

- **Beteiligungsentgelt:** Freie Vereinbarung. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung darf im Durchschnitt der vereinbarten Beteiligungsdauer 12% p.a. der Beteiligungssumme nicht übersteigen. Soweit die Refinanzierung der Beteiligung als kapitalmarkt–finanziert gilt, kann diese Begrenzung unbeachtet bleiben. Zumindest ein Teil des Beteiligungsentgelts ist gewinnabhängig zu vereinbaren. Für die im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Beteiligung (s. Kündigungsrecht) entgangenen Gewinnchancen der KBGen können geeignete Entgeltelemente zur Kompensation vereinbart werden (z.B. Aufgelder, Equity–kicker, über den Zeitpunkt der Rückzahlung fortdauernde Gewinnbeteiligung). Bis zu 10 Jahre; in den neuen Ländern und Berlin bis zu 15 Jahre (mittlere Laufzeit bei Ablösung der Beteiligung in Raten).
- **Geförderte Beteiligungsdauer:**
- **Beteiligungsform:** Jede Beteiligungsform ist zulässig. Die Teilnahme des Beteiligungsgebers am Verlust darf im Vergleichs– oder Insolvenzfall nicht ausgeschlossen werden. Für den Beteiligungsnehmer jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten (
- **Kündigungsrecht:**

Wie sind die Konditionen des Refinanzierungskredites?

- Finanzierungsanteil: 75% der Beteiligungssumme; in den neuen Ländern und Berlin 85% der Beteiligungssumme.
- Laufzeit: In der Regel 10 Jahre; in den neuen Ländern und Berlin in der Regel 15 Jahre.
- Rückzahlung: Bei vorzeitiger Rückzahlung des Refinanzierungskredits und gleichzeitigem Weiterbestehen der ERP- refinanzierten Beteiligung wird eine Vorfälligkeitsentschädigung berechnet. Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter <http://www.kfw-mittelstandsbank.de> abgerufen werden kann.
- Zinssatz: 100%
- Auszahlung: keine
- Bereitstellungsprovision:

Wer kann als Beteiligungsgeber auftreten?

Private KBG in Deutschland.

Die KBG soll – außer in der Anlaufzeit bei Unternehmensneugründungen – keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, soweit dies den Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite nicht gefährdet. Entscheidungen, die eine wesentliche Änderung der Vertragsgrundlage des Beteiligungsverhältnisses darstellen, z.B. die Aufnahme neuer Geschäftszweige, die Umstellung der Produktion und die Betriebsaufgabe, kann die KBG von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Die KBG kann verlangen, dass ihr der Beteiligungsnehmer mindestens jährlich über die wesentlichen Betriebsdaten berichtet. Dessen unbeschadet hat die Kapitalbeteiligungsgesellschaft das Recht, Jahresabschlussunterlagen einzusehen. Die KBG soll den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten auf Wunsch kostenlos beraten.

Welche Sicherheiten sind vom Beteiligungsnehmer zu stellen?

Für die Beteiligung dürfen keine Sicherheiten gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften, Garantien oder vergleichbare Sicherheiten, die von Gesellschaftern oder deren Familienangehörigen gestellt werden und die zur Korrektur von Vermögensverschiebungen oder von Haftungsbeschränkungen dienen, die aus der Firmenkonstruktion des Beteiligungsnehmers resultieren.

Welche Sicherheiten sind vom Beteiligungsgeber zu stellen?

Alle aus der Beteiligung erwachsenden Ansprüche und Rechte werden vom Beteiligungsgeber offen an die KfW abgetreten oder verpfändet.

Wie beantragt der Beteiligungsgeber den Refinanzierungskredit bei der KfW?

Anträge sind auf dem Formular KfW 141660 zusammen mit den unten genannten zusätzlichen Angaben und Unterlagen zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Beteiligungsvertrag noch nicht abgeschlossen sein; eine nachträgliche Finanzierung bereits bestehender Beteiligungen ist ausgeschlossen.

Als **Programmnummer** ist für die neuen Länder und Berlin (Ost) **104** und für die alten Länder und Berlin (West) **100** anzugeben.

Die KBG hat bei der Antragstellung ihre eigenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihre Beteiligungserfahrungen darzulegen. Dazu gehört neben der Offenlegung der Kapital- und Bilanzverhältnisse die Vorlage geeigneter Unterlagen, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der KBG erkennen lassen. Als Kreditnehmer können nur solche KBGen berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und personellen Ausstattung eine Gewähr für die erfolgreiche Durchführung und Überwachung der Beteiligungen bieten. Die Einzelbeteiligung und das gesamte Beteiligungsvolumen müssen unter Berücksichtigung der Risikostreuung in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Gesamtsituation, insbesondere zum Eigenkapital der KBG stehen. In der Regel ist eine primärhaftende Bank einzuschalten.

Wo beantragt der Beteiligungsnehmer die Fördermittel?

Anträge können nur bei privaten KBG gestellt werden. Auskünfte erteilt auch die KfW.

Welche Angaben bzw. Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig?

Zum Beteiligungsnehmer

- Rechtsform, eventuelle Konzernverhältnisse, Kapitalverhältnisse, Handelsregister–Auszug.
- Art der Geschäftstätigkeit, Produktionsprogramm, Umsätze, Auftragsbestand, Marktstellung des Unternehmens, Hauptabnehmer oder Hauptabnehmergruppen, Personalbestand.
- Geschäftspolitische Zielsetzung für die nächsten Jahre, insbesondere vorgesehene Investitionsvorhaben.
- Ausführliche Begründung der Beteiligungsaufnahme.
- Bilanzen und Gewinn– und Verlustrechnungen nebst erforderlichen Erläuterungen.

Mit dem Antragsformular sind zudem folgende Anlagen einzureichen:

- Anlage für gewerbliche Antragsteller
- Anlage "Besitz– und Beteiligungsverhältnisse" (ggf. formlos)
- Statistisches Beiblatt Innovation und Beteiligung

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (vgl. Ziff. 1 und 3 der Richtlinie zu diesem ERP– Programm in Verbindung mit den "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP–Mitteln").

Datum: 12/2006

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Technologiebeteiligungen

Förderart:	Beteiligung
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	25.03.2003
Geldgeber:	Technologiefinanzierungsgesellschaft (TFH Hes)
Kontaktadressen:	Technologiefinanzierungsgesellschaft (tfh) Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 7740 Fax: 0611 7747265 Internet: http://www.ibh-hessen.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Technologiebeteiligungen

GELDGEBER: Technologiefinanzierungsgesellschaft

BASIS-INFORMATION

Quelle: Informationen TFH
Letzte Änderung: 25.03.2003
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung wettbewerbsfähiger Unternehmen durch Erhöhung der Eigenkapitalbasis
Vorhaben: Umstrukturierungen, Investitionsprojekte, Wachstum und Erweiterung von Betrieben, Kooperationen, Rationalisierungsmaßnahmen
Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: stille und offene Beteiligungen
Förderbetrag: max. 800.000 EUR
Finanzierungsanteil: max. 49 %
Bemessungsgrundlage: keine Angaben
Kombinierbarkeit: mit anderen öffentlichen Förderprogrammen
Zusatzinformationen: Konditionen gemäß Vereinbarung.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: kleine und mittlere Unternehmen
Branchen: gewerbliche Wirtschaft
Beschäftigte: keine Angaben
Vorjahresumsatz: keine Angaben
Bilanzsumme: keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:

- Keine Sanierungsfinanzierungen, Ausgleich von Verlusten, ausschließliche Betriebsmittelfinanzierungen oder Finanzierung von bereits abgeschlossenen Vorhaben.
- Die antragstellenden Unternehmen sollten in der Regel die Möglichkeiten der MBG bereits ausgeschöpft haben.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular nein
Dokumente ja (s. Richtlinie)

Richtlinien für Technologiebeteiligungen der TFH

Technologiefinanzierungsgesellschaft Hessen mbH

Die Technologiebeteiligung dient einer Verbesserung der Kapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hessen.

Im Rahmen von offenen und stillen Beteiligungen wird zusätzliches Kapital zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hessen, deren Umsatzvolumen eine Größe von EUR 50 Mio. p.a. nicht übersteigt.

Beteiligungsanlass

Die Beteiligungen sollen der Förderung wettbewerbsfähiger Unternehmen dienen, die zur Finanzierung ihres wirtschaftlichen Erfolges einer Verstärkung des Kapitals bedürfen.

Mit der Beteiligung sollen die Umstrukturierung von Betrieben, Investitionsprojekte, das Wachstum und die Erweiterung von Betrieben sowie Kooperationen und Rationalisierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen, zum Ausgleich von Verlusten, zur ausschließlichen Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs oder zur Finanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Voraussetzung

Die antragstellenden Unternehmen sollen in der Regel die Möglichkeiten der MBG bereits ausgeschöpft haben.

Beteiligungshöhe

Es werden in der Regel Minderheitsbeteiligungen übernommen. Der Beteiligungsbetrag sollte EUR 800.000 nicht übersteigen.

Hinweise für Beteiligungsinteressenten

Die Entscheidung über die Beteiligung an einem Unternehmen ist immer vor dem Hintergrund der individuellen Firmensituation zu treffen. Wir arbeiten daher nicht mit Antragsformularen, sondern überprüfen die Beteiligungsmöglichkeiten direkt in Zusammenarbeit mit den interessierten Unternehmen vor Ort.

Es ist dabei für beide Seiten von Vorteil, wenn wir uns durch einige Informationen vorbereiten können, so dass für das erste Gespräch bereits eine gute Ausgangsbasis vorhanden ist. Sie sollten uns daher vorab Ihren Geschäftsplan zusenden, aus dem

- eine Darstellung des geplanten Vorhabens,
- eine Beschreibung Ihres Angebotspektrums (Produkte und Leistungen),
- erwartete Absatzchancen und Marktvolumen,
- die voraussichtliche Unternehmensentwicklung in den nächsten drei Jahren,
- Ihre geplanten Investitionen und Ihr Finanzbedarf,
- der letzte Jahresabschluss,
- aktuelle Zahlen über Auftragsbestand, Umsatz, Ergebnis und Liquiditätssituation

hervorgehen sollten. Auf der Basis dieser Unterlagen werden wir uns ein erstes Bild verschaffen und anschließend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Im Rahmen der weiteren Antragsbearbeitung kann eine Stellungnahme des Fachministeriums und der berufsständischen Vertretung hinzugezogen werden. Außerdem kann verlangt werden, ein technisches Gutachten über Entwicklungsstand, Qualität und Marktfähigkeit der innovativen Produkte oder Verfahren anfertigen zu lassen.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Wachstums- und Innovationsbeteiligungen

Förderart:	Beteiligung
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	07.03.2007
Geldgeber:	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hes (MBG Hes)
Kontaktadressen:	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen Schumannstraße 4 - 6 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 13385078-41 Fax: 069 13385078-60 E-Mail: info@mbg-hessen.de Internet: http://www.mbg-hessen.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Wachstums- und Innovationsbeteiligungen

GELDGEBER: Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hes

BASIS-INFORMATION

Quelle: Information der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH (MBG Hessen) Stand: Mai 2006
Letzte Änderung: 07.03.2007
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Stärkung der Eigenkapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Vorhaben:

- Investition zur Markteinführung neuer Produkte oder Verfahren
- Investitionen zur Geschäftsentwicklung
- strukturelle Umstellung und Konsolidierung zur Zukunftsentwicklung
- MBO-/ MBI-Finanzierungen,
- Nachfolgeregelungen

Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Beteiligung

Förderbetrag:

- min. 130.000 EUR
- max. 1.500.000 EUR (bei Sonderfinanzierungen)

Finanzierungsanteil: keine Angaben

Darlehensbedingungen:

- Wachstumsbeteiligung
 - ◆ feste Vorabvergütung: 7,7 %
 - ◆ ergebnisabhängige Vergütung: 1,25 %
 - ◆ Garantieprovision: 1,5 %
- Innovationsbeteiligung
 - ◆ feste Vorabvergütung: 7,7 %
 - ◆ ergebnisabhängige Vergütung: 1,25 %
 - ◆ Garantieprovision: 1,5 %

Laufzeit: max. 10 Jahre

Auszahlung: 100 %

Bemessungsgrundlage: allgemeine Investitionskosten

Kombinierbarkeit: keine Angaben

Zusatzinformation: Die Beteiligung soll das Eigenkapital nicht übersteigen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: kleine und mittlere Unternehmen

Branchen: gewerbliche Wirtschaft

Beschäftigte: keine Angaben

Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR

Bilanzsumme: keine Angaben

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Beteiligungen werden nicht bei Sanierungsfällen, zum Ausgleich von Verlusten, ausschließlicher Betriebsmittelfinanzierung oder zur Finanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben übernommen.
Eigenmittelparität

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular

nein

Wachstums- und Innovationsbeteiligungen

Ziel und Gegenstand (Beteiligungsanlass):

Mit Hilfe des ERP-Sondervermögens kann Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, um die Kapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hessen, besonders die innovationsorientierter Unternehmen, zu verbessern.

Mitfinanziert werden

- Investitionen zur Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte oder Verfahren,
- Investitionen zur Geschäftsentwicklung,
- strukturelle Umstellung und Konsolidierung zur Zukunftsentwicklung,
- MBO-/MBI-Finanzierungen sowie
- Nachfolgeregelungen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hessen, deren Umsatzvolumen eine Größe von EURO 50 Mio. p.a. nicht übersteigt.

Voraussetzungen:

Die Ertragskraft des Unternehmens und die Qualität der Unternehmensführung müssen langfristig eine angemessene Rendite für das Unternehmen und eine ordnungsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

Die Höhe der Beteiligung soll die Höhe des im Unternehmen vorhandenen Eigenkapitals nicht übersteigen.

Die Beteiligung darf nicht zum Ausgleich von Verlusten, zur ausschließlichen Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs oder der Finanzierung von Vorhaben dienen, die bereits abgeschlossen sind.

Art und Höhe der Förderung:

Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft beteiligt sich im Regelfall als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen.

Der Beteiligungsbetrag muss bei mindestens 130.000 EUR liegen und darf einen Höchstbetrag von 1 Mio. EUR bei Wachstums- und 1,5 Mio. EUR bei Innovationsbeteiligungen nicht überschreiten.

Konditionen: (Stand 01.05.2006)

Einmalige Kosten

Bearbeitungsgebühr: 1,5 %

Jährlicher Aufwand

Wachstumsbeteiligung:

Feste Vorabvergütung: 7,7 %

Ergebnisabhängige Vergütung: 1,25 %

Garantieprovision: 1,5 %

Innovationsbeteiligung:

Feste Vorabvergütung Normalphase: 7,7 %

Ergebnisabhängige Vergütung: 1,25 %

Garantieprovision Normalphase: 1,5 %

(jeweils bezogen auf die Beteiligungshöhe)

Auszahlung: 100 %

Laufzeit: 10 Jahre

Antragsverfahren:

Die Anträge sind formlos bei der
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH (MBG H)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel. (0 69) 13 38 50-0
Fax (0 69) 13 38 50-60
E-Mail: info@mbg-hessen.de
Internet: <http://www.mbg-hessen.de>
einzureichen.

Quelle: Informationen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen, Stand Mai 2006

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Bürgschaften -Kredit-

Förderart:	Bürgschaft
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	24.04.2007
Geldgeber:	Bürgschaftsbank Hessen (BB Hes)
Kontaktadressen:	Antragstellung über die Hausbank an: Bürgschaftsbank Hessen GmbH Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42 / Postfach 36 07 65189 Wiesbaden / 65027 Wiesbaden Tel.: 0611 1507-0 Fax: 0611 1507-22 E-Mail: info@bb-h.de Internet: http://www.bb-h.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Bürgschaften –Kredit–

GELDGEBER: Bürgschaftsbank Hessen

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bürgschaftsbestimmungen der Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Letzte Änderung: 24.04.2007
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Besicherung von Geschäftskrediten
Vorhaben: Existenzgründungen; Geschäftsübernahmen; Gesellschafterauszahlungen; Vorratsfinanzierungen; Betriebserweiterungen und –verlagerungen; Bauliche und maschinelle Investitionen; Stellung von Bürgschaften für Anzahlungen, Vertragserfüllungen und Gewährleistungen ...
Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Bürgschaft
Förderbetrag: max. 1 Mio. EUR
Finanzierungsanteil: max. 80 %
Bemessungsgrundlage: zu beantragende Investitions-, Betriebsmittel-, Aval- und andere Kredite, Leasinggeschäfte
Kombinierbarkeit: keine Angaben

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: KMU, Freiberufler
Branchen: Industrie, Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Dienstleistungsunternehmen, ...
Beschäftigte: max. 249
Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Pflichten des Kreditnehmers siehe Richtlinie.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja
Dokumente ja (s. Richtlinie)

ALLGEMEINE BÜRGSCHAFTSBESTIMMUNGEN – KREDIT –

VOM 01. OKTOBER 2006

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die Besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde und die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit –:

ALLGEMEINES

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, die Zinsen und Avalprovisionen in marktüblicher Höhe, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft), die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die notwendigen Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, nicht jedoch auf Zinseszinsen und Gebühren (vgl. Ziffer 26).

2. Wirksamwerden der Bürgschaft

Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditinstitut die Bürgschaftsurkunde zugegangen ist, zwischen dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde, die Bedingungen der Bürgschaftsurkunde erfüllt sind und das Kreditinstitut die Annahme der Bürgschaft bestätigt hat.

Die Annahme der Bürgschaft soll innerhalb von drei Monaten ab Datum der Urkunde erklärt werden. Bei Annahme in den folgenden drei Monaten ist eine ausdrückliche Erklärung des Kreditinstituts erforderlich, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers seit Übernahme der Bürgschaft nicht verschlechtert haben. Danach bedarf es einer erneuten Bestätigung der Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank.

3. Tilgung

Tilgungsraten mindern anteilig den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil. Dies gilt auch für außerplanmäßige Rückzahlungen und – entsprechend – für den Fall, dass der Kredit nicht voll in Anspruch genommen wird.

4. Sicherheiten

Für den verbürgten Kredit bestellte Sicherheiten haften anteilig für den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil und nachrangig für die Forderung der Bürgschaftsbank auf Bürgschaftsprovision.

Eine Sonderbesicherung des nicht verbürgten Kreditteils ist unzulässig. Sicherheiten, die dem Kreditinstitut für andere Kredite an den Kreditnehmer dienen, haften nachrangig für den verbürgten Kredit.

PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

5. Kreditvertrag

Der mit dem Kreditnehmer abzuschließende Kreditvertrag ist unter Beachtung der Besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit – sind zum Bestandteil des Kreditvertrages zu machen. Das Datum des Kreditvertrages ist der Bürgschaftsbank bei Annahme der Bürgschaft mitzuteilen (Fristen s. Ziffer 2).

6. Sorgfaltspflicht

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, bei der Gewährung und Verwaltung des verbürgten Kredits einschließlich der vereinbarten Sicherheiten bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

7. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften des Kreditinstituts mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

8. Abtretung

Die verbürgte Forderung kann ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Kreditprogramme.

9. Sicherheiten

Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Kraftfahrzeugen oder anderen beweglichen Anlagegegenständen, wenn sich der Wert der Sicherheiten nicht wesentlich vermindert.

Weitere Bürgen müssen sich verpflichten, Ausgleichsansprüche, die ihnen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft untereinander zustehen, nur nach vorheriger Zustimmung des Kreditinstituts und der Bürgschaftsbank geltend zu machen.

10. Berichterstattung

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen.

Die vom Kreditnehmer gemäß Ziffer 13 einzureichenden Jahresabschlüsse sind unmittelbar nach Eingang beim Kreditinstitut, ggfs. mit weiteren Erläuterungen, an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- b) der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat,
- c) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wurde,
- e) sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Bedienung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist,
- f) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder außerhalb von Hessen verlagert.

Eine gesonderte Berichterstattung ist auch über sonstige bedeutsame Umstände (z. B. Wechsel in der Person des Unternehmers, Todesfall, Änderung der Rechtsform und/oder der Beteiligungsverhältnisse, Ablauf eines Zwangsversteigerungsverfahrens) erforderlich.

11. Kündigung

Die Kündigung des verbürgten Kredits bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist der Kredit zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 10 Absatz 3a-f oder Ziffer 13 vorliegt.

12. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden. Die Kosten dieser Prüfung sowie einer Prüfung gemäß Ziffer 14 hat das Kreditinstitut zu tragen; es ist berechtigt, die Kosten dem Kreditnehmer weiterzuberechnen.

PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

13. Auskunftspflicht

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank jederzeit Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und dem Kreditinstitut in angemessener Frist (bei Kapitalgesellschaften 6 Monate, sonst 9 Monate nach Bilanzstichtag) den Jahresabschluss einzureichen.

Dem Kreditinstitut sind ferner alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

14. Prüfung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Ziffer 12 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

15. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut und das Finanzamt von der Schweigepflicht gegenüber den unter Ziffer 12 genannten Stellen und deren Beauftragten.

16. Beteiligung des Kreditnehmers an einer Gesellschaft

Beteiligt sich der Kreditnehmer mit dem verbürgten Kredit an einer Gesellschaft, so erkennt diese die Verpflichtungen gemäß Ziffer 13–15 ebenfalls an.

17. Sicherheiten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, im Falle ungenügender Besicherung des verbürgten Kredits oder einer wesentlichen Minderung der Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu stellen, wenn er dazu in der Lage ist. Das Sicherungsgut ist angemessen zu versichern.

18. Investitionen

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, künftige Investitionen, soweit sie die jährlichen Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen) übersteigen, und deren Finanzierung vor Auftragserteilung mit dem Kreditinstitut abzustimmen.

Das gleiche gilt für den Abschluss entsprechender Leasing-Verträge bezüglich des Wertes der Leasing-Gegenstände.

19. Privatentnahmen

Privatentnahmen sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Kredits nicht gefährdet wird. Das gleiche gilt für Leistungen an GmbH-Gesellschafter.

20. Einschaltung von Unternehmensberatern

Bei sich abzeichnenden oder drohenden ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen des Kreditnehmers kann die Bürgschaftsbank anregen, dass der Kreditnehmer sich einer Unternehmensberatung unterzieht.

21. Auseinandersetzungsansprüche

Ist die Kreditnehmerin eine Gesellschaft, so verpflichten sich die Gesellschafter (bei Zugewinnngemeinschaft mit Zustimmung des Ehegatten), sämtliche Ansprüche, die ihnen im Falle einer Auseinsetzung oder einer Änderung des Beteiligungsverhältnisses zustehen, gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgesellschaftern bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kredits zu stunden.

Dies gilt nicht nur für Geschäftsanteile oder -einlagen, sondern auch für Gesellschafterdarlehen und sonstige Ansprüche. Die Gesellschaft verpflichtet sich ihrerseits, derartige Ansprüche nicht vor Tilgung des verbürgten Kredits zu erfüllen.

22. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 Absatz 2 an.

23. Kosten

Der Kreditnehmer verpflichtet sich zur Zahlung folgender Kosten an die Bürgschaftsbank bzw. deren Beauftragte:

- Bei Antragstellung einmaliges Entgelt von z. Zt. 1,5 % des beantragten Kreditbetrages, mindestens EUR 250,-, maximal EUR 15.000,-, im Antragsweg BoB mindestens EUR 500,-. Bei Zurücknahme vor der Entscheidung oder Ablehnung des Antrags wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen von wesentlicher Bedeutung ein jeweils im einzelnen festzulegendes angemessenes Entgelt.
- Laufende Bürgschaftsprovision von z. Zt. 1,5 % p. a. des jeweiligen verbürgten Kreditbetrages am 31. Dezember des Vorjahres. Im Jahr der Bürgschaftsübernahme beträgt die Provision 1/12 der Jahresprovision je angefangenen Monat, beginnend mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsprovision wird einmal jährlich im voraus erhoben. Bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.
- Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe des für das Jahr der Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht verbrauchten laufenden Entgelts zuzüglich 1,5 % nach dem Kreditstand zum 31.12. des Vorjahres an die Bürgschaftsbank zu zahlen. Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovisionen.
- Kosten gemäß Ziffer 14.

Die Kosten zu a) und c) sind variabel. Sie können auf Veranlassung der Bürgschaftsbank angepasst werden.

Die Bürgschaftsbank wird den Kunden in einem schriftlichen Erhöhungsverlangen auf eine Änderung mindestens zwei Monate vor deren Wirksamwerden durch schriftliche Erklärung hinweisen.

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen nach Zugang schriftlich – oder wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege – widerspricht.

Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn der Kunde zugleich mit dem Widerspruch der Bürgschaftsbank eine schriftliche Bestätigung des Sicherungnehmers (Hausbank) vorlegt, dass die Bürgschaftsbank aus sämtlichen Bürgschaftsverpflichtungen entlassen wird. Der Vertrag wird in diesem Fall mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Für den Fall des nicht wirksamen oder verspäteten Widerspruchs wird die Bürgschaftsbank die geänderten Kosten der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

Zu den Kosten a) bis e) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Der Kreditnehmer ermächtigt das Kreditinstitut widerruflich, die von der Bürgschaftsbank einzuziehenden Gebühren und Provisionen abzubuchen.

INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

24. Feststellung des Ausfalls

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Unabhängig davon gilt der Ausfall dem Grunde nach spätestens ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge als festgestellt.

25. Abschlagszahlungen

Die Bürgschaftsbank behält sich vor, je nach Lage des Einzelfalles, schon vor Abschluss der Sicherheitenverwertung Abschlagszahlungen auf ihre Bürgschaftsverpflichtung zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind mit dem verbürgten Kapital zu verrechnen.

26. Verzinsung ab Kündigung oder Verzug

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB zzgl. 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadenersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden.

Wenn das Kreditinstitut die Bürgschaftsbank nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl es hierzu aufgrund dieser Bürgschaftsbestimmungen berechtigt gewesen wäre, so kann es den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

Die Haftung der Bürgschaftsbank für Zinsen erstreckt sich im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages auf einen Zeitraum von längstens 12 Monaten.

27. Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung

Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch das Kreditinstitut sind quotale auf alle bestehenden Restkredite aufzuteilen.

28. Vertragsverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat es dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

29. Verpflichtungen des Kreditinstituts nach Ausfallzahlung

Gehen nach der Ausfallzahlung noch Erlöse aus der Verwertung von für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten ein, so sind diese vom Kreditinstitut unverzüglich anteilig an die Bürgschaftsbank abzuführen.

Nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank aus der von ihr übernommenen Bürgschaft sind nicht nur die gemäß § 774 BGB auf sie übergehenden Forderungen und Rechte, sondern auch solche Forderungen und Rechte, die nicht kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen, auf die Bürgschaftsbank zu übertragen und auf Verlangen durch das Kreditinstitut treuhänderisch gegen Ersatz der Barauslagen zu verwalten und zu verwerten.

Dieses Treuhänderverhältnis schließt das Recht der gerichtlichen Rechtsverfolgung mit ein.

30. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft und aus der Übernahme von Bürgschaften ergebenden Rechte und Pflichten ist Wiesbaden.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Landesbürgschaft

Förderart:	Bürgschaft
Gruppe:	Allgemeine Investitionen Beratung/Information
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	04.08.2006
erhältlich bis:	31.12.2011
Antragsende:	31.12.2011
Geldgeber:	Hess. Ministerium der Finanzen (HMF Hes)
Kontaktadressen:	InvestitionsBank Hessen AG Niederlassung Wiesbaden Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42 65189 Wiesbaden Tel.: 0611 7740 Fax: 0611 7747265 E-Mail: info@ibh-hessen.de Internet: http://www.ibh-hessen.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Landesbürgschaft

GELDGEBER: Hess. Ministerium der Finanzen

BASIS-INFORMATION

Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 30/2006 vom 24.07.2006, S. 1587 f.
Letzte Änderung: 04.08.2006
Befristung: Gültig bis 31.12.2011

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich besonders gerechtfertigte und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben

Vorhaben:

- Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten
- Rückgarantien für Beteiligungen sowie für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- / Leistungs- (Vertragserfüllungsgarantien) und Gewährleistungsgarantien für In- und Auslandsaufträge
- Ausfallbürgschaften für direkte oder indirekte Leasing- Verträge von Leasinggesellschaften

Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Bürgschaft, Garantie
Förderbetrag: Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgelegt.
Finanzierungsanteil: max. 80 %
Laufzeit:

- max. 15 Jahre,
- max. 5 Jahre bei Kontokorrentkrediten

Bemessungsgrundlage: Höhe des Kreditbetrages, bzw. der ausstehenden Leasingraten
Kombinierbarkeit: Es gelten die Vorschriften über die De- minimis- Beihilfen der EU.
Zusatzinformation: Bearbeitungsgebühr: 0,5% für die Bearbeitung von Anträgen, + 0,5% bei Zusage, max. jedoch 60.000 Euro
Verwaltungsgebühr: jährlich 1,0% des Bürgschafts- oder Garantiebetrages

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen, Freiberufler
Branchen: gewerbliche Wirtschaft
Qualifikation: fachlich und kaufmännische Qualifikation
Beschäftigte: keine Angaben
Vorjahresumsatz: keine Angaben
Bilanzsumme: keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:

- zu verbürgende oder zu garantierende Kredite dürfen noch nicht ausgereicht sein
- dauernde Unterstützung eines Unternehmen ist ausgeschlossen
- Antragsberechtigte müssen kreditwürdig sein und ausreichende fachliche und kaufmännische Kenntnisse besitzen
- Einsatz von ausreichenden Eigenmittel sind erforderlich
- Gesamtfinanzierung muss gesichert sein

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja
Dokumente ja (s. Richtlinie)

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft

Bezug:

Richtlinien vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3307 ff.), Änderung (Teil A Allgemeine Verfahrensregelungen) vom 18. Dezember 2003, StAnz. 2004, S. 209 ff., sowie Änderung (Teil A Allgemeine Verfahrensregelungen Abschn. I Ziffer 7 Abs. 8 und Teil C Bürgschaften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten) vom 16. Juni 2005 (StAnz. S. 2315)

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Ihre Gültigkeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Die Richtlinien vom 28. August 2001 treten hiermit außer Kraft.

Teil A

Allgemeine Verfahrensregelungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

(1) Das Hessische Ministerium der Finanzen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften und Garantien zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich besonders gerechtfertigte und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinien.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften oder Garantien besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

(1) Bürgschaften können zur Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten übernommen werden.

(2) Garantien können als Rückgarantien für Beteiligungen sowie für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-/Leistungs- (Vertragserfüllungsgarantien) und Gewährleistungsgarantien für Inlands- und Auslandsaufträge (auch in Form von Avalrahmen) übernommen werden.

(3) Das Land übernimmt in Ausnahmefällen für volkswirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben auch Ausfallbürgschaften für direkte oder indirekte Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Ziffer 3 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.

(4) Für zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft nicht übernommen werden. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der erste verbindliche Kontakt mit dem Land.

(5) Die dauernde Unterstützung eines Unternehmens ist ausgeschlossen.

(6) Soweit diese Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Richtlinie die Worte „Kreditgeber“, „Kreditgeberin“, „Kreditnehmer“, „Kreditnehmerin“, „Kreditinstitut“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Geberin“, „Leasing-Nehmer“, „Leasing-Nehmerin“, „Leasinggesellschaft“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

3. Antragsberechtigung und allgemeine Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Einzelpersonen, soweit sie in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig werden.

(2) Die Antragsberechtigten müssen kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen erfolgreich zu führen. Im Einzelfall kann die Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie davon abhängig gemacht werden, dass die Antragsberechtigten in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen.

(3) Die Antragsberechtigten haben für die Finanzierung des Vorhabens in zumutbarem Maße Eigenmittel einzusetzen und noch bestehende Kreditmöglichkeiten wahrzunehmen. Das Kreditinstitut, das dem Kredit herauslegt, hat ein angemessenes Eigenobligo zu übernehmen.

(4) Die zu fördernde Betriebsstätte muss in Hessen liegen. Die Antragsberechtigten sollen außerdem dort ihren steuerlichen Sitz haben.

- (5) Die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.
- (6) Das Ausfallrisiko ist in banküblicher Form abzusichern. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung der verbürgten Kredite heranzuziehen. Erlöse aus der Verwertung dieser Sicherheiten sind daher nach Abdeckung des gesicherten Kredits zur Abdeckung dieser Kredite zu verwenden.
- (7) Die Leasinggesellschaft hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasinggutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Das Land hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit seiner Zustimmung zulässig ist.
- (8) Grundsätzlich haben beschränkt haftende und in dem Unternehmen tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaften für den verbürgten oder garantierten Kredit unter Ausschluss des Rückgriffsrechts gegen das Land Hessen zu übernehmen.
- (9) Bei Garantien und Bürgschaften im Zusammenhang mit Auslandsaufträgen soll das politische Risiko durch eine Hermes-Bürgschaft abgesichert werden. Die Versicherungsfähigkeit der Aufträge muss gegeben sein.
- (10) Die Antragsberechtigten haben in jede von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber, der mit der Verwaltung von Landesbürgschaften und –garantien beauftragten Investitionsbank Hessen – Anstalt des öffentlichen Rechts– Niederlassung Wiesbaden –, Abraham–Lincoln–Straße 38–42, 65189 Wiesbaden, nachfolgend „Investitionsbank“ genannt, oder den beteiligten Ministerien für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung, gegebenenfalls auch durch den Hessischen Rechnungshof, einzuwilligen.
- (11) Werden von externen Beratern Prüfungs– oder Beratungsberichte erstellt, ist hiervon je ein Exemplar der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber und der Investitionsbank unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten.
- (12) Die Antragsberechtigten und persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben ihr schriftliches Einverständnis mit der jederzeitigen Einholung von Auskünften bei dem zuständigen Finanzamt und mit der Beiziehung ihrer Steuerakten durch die beteiligten Ministerien und die Investitionsbank zu erklären.

4. Art und Umfang der Bürgschaften und Garantien

- (1) Die Bürgschaften und Garantien des Landes Hessen werden als quotale Ausfallbürgschaften beziehungsweise Ausfallgarantien übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall festgesetzt. Sie soll 80 Prozent nicht übersteigen. Im Falle von Leasing–Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 Prozent des Anteils der ausstehenden Leasing–Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing–Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing–Gebers), zuzüglich der Kosten nach § 767 Abs. 2 BGB.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen zum Beispiel zur Herstellung der Deckungsstockfähigkeit oder für Kredite aus bestimmten zentralen Programmen können sie mit der Maßgabe modifiziert werden, dass das Land Hessen nach Ablauf festzulegender Fristen Zahlung leistet.
- (3) Neben der Hauptforderung decken die Bürgschaften und Garantien die darauf vertraglich entfallenden Zinsen und Avalprovisionen, die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die notwendigen Auslagen bei der Verwertung des Sicherungsgutes im Rahmen der Ausfallabwicklung. Dagegen werden Tilgungsstreckungsdarlehen, Überziehungsprovisionen, Umsatzprovisionen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Strafzinsen, Zinserhöhungen nach Kreditkündigungen sowie sonstige Nebenkosten nicht mit verbürgt. Bei Leasing–Verbürgungen sind die in den Leasing–Raten enthaltenen Zinsen nicht in die Leistungspflicht einbezogen. Eine besondere Vergütung der pflichtgemäßen Tätigkeit der Kreditgeberin oder des Kreditgebers oder dessen Beauftragter erfolgt nicht.
- (4) Ab Eintritt des Verzuges der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder ab Kreditkündigung ist der in die Bürgschaft einbezogene Zinssatz auf den jeweils geltenden Basiszinssatz zuzüglich drei Prozent und auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Verzinst wird die Valuta des Darlehens und die bis zum Eintritt des Ausfalls aufgelaufenen Zinsen.
- (5) Die Laufzeit der Bürgschaften und Garantien ist dem Verwendungszweck des jeweiligen Kredites und der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers anzupassen.
- Die Laufzeit der Bürgschaften und Garantien darf 15 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen können

bei der Finanzierung von Bauvorhaben und Binnenschiffen sowie bei Programmkrediten der Förderbanken zugelassen werden.

Betriebsmittel sind vorrangig als Betriebsmitteldarlehen zu gewähren. Bestehende Linien sind aufrechtzuerhalten.

Die Verbürgung von Kontokorrentkrediten wird grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt, wobei die Bürgschaft unter Beibehaltung des gewährten Kreditrahmens in Stufen zurückgeführt wird. Bei Bedarf kann vor Rückführung der Bürgschaft eine rückführungsfreie Anlaufphase vorgeschaltet werden.

5. Bürgschafts- und Garantienehmerinnen oder Bürgschafts- und Garantienehmer

(1) Bürgschaften und Garantien des Landes Hessen können nur gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes, Versicherungsgesellschaften oder Leasinggesellschaften und – soweit es das öffentliche Interesse erfordert – Kapitalbeteiligungsgesellschaften übernommen werden.

(2) Die Überwachung der Kredite, auch gegenüber dem bürgenden Land, muss erforderlichenfalls durch eine Treuhänderbank sichergestellt sein.

6. Antragsverfahren

(1) Anträge auf Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sind auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken mit den sich aus dem zugehörigen Merkblatt ergebenden Unterlagen sowie der formgerechten Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung an die mit der Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Landesbürgschaften und –garantien beauftragte Investitionsbank zu richten.

(2) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie selbstschuldnerische Bürginnen und Bürgen haben ihre privaten Vermögens- und Schuldenverhältnisse offen zu legen.

(3) Auf Verlangen ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände bestehen.

(4) Das Land Hessen behält sich vor, im Einzelfall eine kostenpflichtige Prüfung als Entscheidungsgrundlage zu verlangen.

7. Antragsbearbeitung

(1) Die Anträge auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden von der Investitionsbank bearbeitet und dem Bürgschaftsausschuss des Landes Hessen vorgelegt.

(2) Die Investitionsbank kann eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums und der berufsständischen Vertretung beiziehen.

(3) Der Bürgschaftsausschuss empfiehlt dem Hessischen Ministerium der Finanzen (Finanzministerium) die Übernahme oder Ablehnung einer Bürgschaft oder einer Garantie.

(4) Das Finanzministerium unterrichtet die Investitionsbank umgehend von seiner Entscheidung.

(5) Diese gibt daraufhin die Entscheidung des Finanzministeriums den Antragsberechtigten und der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber bekannt und fordert diese gegebenenfalls zum Abschluss eines Kreditvertrages auf. Gleichzeitig geht der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber auf der Grundlage der Entscheidung des Finanzministeriums ein auf drei Monate befristetes Angebot auf Abschluss eines Bürgschafts- oder Garantievertrages zu.

(6) Der Bürgschafts- oder Garantievertrag wird wirksam, wenn nach Übersendung des Kreditvertrages und dessen Prüfung durch das Land oder die von ihm beauftragte Stelle auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bürgschaftsausschusses der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber eine entsprechende, vom Finanzministerium auszustellende Urkunde zugeleitet und die Annahme von der Kreditgeberin oder vom Kreditgeber schriftlich bestätigt worden ist. Der Kreditvertrag und diese Richtlinien sind Grundlage des Bürgschafts- oder Garantievertrages.

(7) Kreditnehmerin oder Kreditnehmer und Kreditgeberin oder Kreditgeber sind bereits während der Bewilligungsphase verpflichtet, wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der zukünftigen Bürgschafts- oder Garantienehmerin oder des Bürgschafts- oder Garantienehmers der Investitionsbank unverzüglich anzuzeigen.

(8) Sollten die zugesagten Mittel nicht mindestens teilweise innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Annahmeerklärung bei der Investitionsbank in Anspruch genommen worden sein, wird das Land Hessen aus seiner Verpflichtung frei, es sei denn, die Kreditgeberin oder der Kreditgeber beantragt bei der Investitionsbank begründete Fristverlängerung und diese stimmt ihr

zu.

(9) Mit der Verwaltung der vom Land Hessen übernommenen Bürgschaften und Garantien ist die Investitionsbank beauftragt.

II. Kosten

1. Gebühren

Für die Bearbeitung von Bürgschafts- und Garantieanträgen und für übernommene Bürgschaften und Garantien werden Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren nach § 2a des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2006 (GVBl. I S. 16) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung von Bürgschaften und Garantien vom 21. Februar 2006 (GVBl. I S. 57) erhoben. Die Gebühren werden von der Investitionsbank vereinnahmt.

2. Prüfungskosten

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist außerdem verpflichtet, die Kosten etwaiger Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen zu tragen.

III. Subventionsgesetze

(1) Kreditnehmerin oder Kreditnehmer und Kreditgeberin oder Kreditgeber bestätigen im Kreditvertrag, dass ihnen bekannt ist, dass alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Bürgschaft oder Garantie abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere die im Antragsformular kenntlich gemachten Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers sowie über den Verwendungszweck des zu verbürgenden oder zu garantierenden Kredites. Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Kreditvertrag genau zu bezeichnen.

(3) Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder der Belassung der Bürgschaft oder der Garantie entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

IV. Aufgaben der Kreditinstitute

1. Sorgfaltspflicht

(1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat bei Vergabe, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten oder garantierten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

(2) Für einen vom Land Hessen verbürgten oder garantierten Kredit sind gesonderte Konten zu führen.

(3) Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft oder Garantie frei, wenn die Kreditgeberin oder der Kreditgeber gegen ihre oder seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch dem Land Hessen kein Schaden entstanden ist.

2. Abschluss des Kreditvertrages

In der Formulierung des Kreditvertrages ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber grundsätzlich frei. Sämtliche im Angebot der Investitionsbank enthaltenen Bestimmungen sind in den Kreditvertrag aufzunehmen. Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Vertrages und der zu stellenden Sicherheiten. Das Land Hessen wird aus der Bürgschaft frei, wenn vereinbarte Sicherheiten nicht bestellt werden. Im Kreditvertrag ist auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen.

3. Kreditverwendung

Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft oder Garantie getroffenen Vereinbarungen sowie den quotalen Einsatz der verbürgten oder garantierten Kredite auf der Basis der zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungspläne zu überwachen.

4. Sicherheiten/Tilgungen

(1) Sicherheiten, die für die verbürgten oder garantierten Kredite bestellt werden, dienen bei

Übernahme eines Teilrisikos durch das Kreditinstitut zur Besicherung des Gesamtrisikos. Eine Sonderbesicherung des von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber im eigenen Obligo gewährten Kreditteils ist unzulässig. Sicherheiten, die der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber für andere Kredite von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer zur Verfügung gestellt worden sind, sind zumindest nachrangig zur Sicherstellung des vom Land Hessen verbürgten Kredits heranzuziehen.

(2) Tilgungen sind quotal auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil anzurechnen, sofern für den Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird.

(3) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften nachrangig für die Forderungen des Landes Hessen aus der laufenden Verwaltungsgebühr und die Kosten von Prüfungen durch Beauftragte des Landes Hessen.

5. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages, Stundungen und Aussetzungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- und Tilgungsraten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investitionsbank. Änderungen oder Stundungen sind von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer unmittelbar bei der Kreditgeberin oder beim Kreditgeber zu beantragen, die beziehungsweise der sich dann mit der Investitionsbank in Verbindung setzt.

6. Berichterstattung

(1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat der Investitionsbank über die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers in regelmäßigen Zeitabständen Bericht zu erstatten beziehungsweise zu übersenden:

a) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres

– Kontostände der verbürgten oder garantierten sowie der nicht verbürgten oder garantierten Kredite,

– erhebliche Wertänderungen bei den für die verbürgten oder garantierten Kredite hereingenommenen Sicherheiten,

– Höhe der Umsätze der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nach Monaten getrennt,

– Aufstellung über den Auftragsbestand,

– Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

b) jeweils in angemessener Frist nach Schluss des Geschäftsjahres den festgestellten Jahresabschluss (bei Vorliegen der Voraussetzungen oder auf Anforderung des Landes in testierter Form).

Werden von dem Unternehmen Zwischenabschlüsse erstellt, so sind auch diese nach Fertigstellung vorzulegen.

(2) Die Investitionsbank ist berechtigt, eine regelmäßige Berichterstattung in kürzeren Zeitabständen, insbesondere auch die Vorlage von Zwischenabschlüssen oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu fordern, falls die Entwicklung des Unternehmens hierzu Veranlassung gibt.

(3) Mit der Übersendung des Jahresabschlusses hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber einen zusammenfassenden Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers zu erstatten.

Eine sofortige Berichterstattung ist über alle für das Kreditbeziehungsweise Bürgschafts- oder Garantieverhältnis sonst bedeutsamen Umstände (zum Beispiel die eine Kündigung nach Teil A VII Ziffer 1 der Richtlinien rechtfertigen, Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder der Gesellschafterverhältnisse, Erwerb von Beteiligungen, Schuldübernahmen, anhaltende Liquiditätsanspannung, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen, Änderungen des Produktionsprogramms, wesentliche Verschlechterung der Marktstellung des Unternehmens, Katastrophenfälle usw.) erforderlich. In begründeten Fällen kann die Investitionsbank eine abweichende Form der Berichterstattung zulassen.

V. Rechte des Landes Hessen und der von ihm beauftragten Stellen

(1) Unbeschadet der Verpflichtung der Kreditgeberin oder des Kreditgebers, in Wahrung der banküblichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich alle zur Verwaltung der Bürgschaft oder Garantie gebotenen Maßnahmen zu treffen, können das Land oder die Investitionsbank Weisungen erteilen oder selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.

(2) Das Land Hessen ist berechtigt, auch bei dem kreditgebenden Institut in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Prüfungen haben sich auf die die Bürgschaft oder Garantie betreffenden Unterlagen zu beschränken. Im Übrigen ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber zu jeder diesbezüglichen Auskunftserteilung verpflichtet.

VI. Verpflichtungen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers

(1) Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber die zur Berichterstattung erforderlichen Unterlagen jeweils termingerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig über Ereignisse zu berichten, die wesentliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können.

(2) Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist verpflichtet, bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers oder des Landes Hessen zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.

(3) Für den Fall einer auch teilweisen Betriebsverlagerung nach außerhalb des Landes Hessen ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Land Hessen unverzüglich aus der zu seinen Gunsten übernommenen Bürgschaft oder Garantie freigestellt wird.

VII. Kreditkündigung

(1) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat die Anlässe einer Kündigung im Kreditvertrag festzulegen, insbesondere die, die sie oder ihn zu einer sofortigen Kündigung berechtigen. Als solche sind insbesondere anzusehen:

- wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf die verbürgten Kredite länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- wenn das Kreditinstitut feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbestimmungen von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- wenn sich nachträglich die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- wenn die Kreditgeberin oder der Kreditgeber im Falle einer Garantieübernahme von der Garantiennehmerin oder vom Garantiennehmer in Anspruch genommen worden ist,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers beantragt oder ein außergerichtliches Moratorium angestrebt wird,
- wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer die Erwerbstätigkeit, deren Festigung der gewährte Kredit- zu dienen bestimmt ist, aufgibt oder ihren beziehungsweise seinen Betrieb an Dritte verpachtet, veräußert, liquidiert oder den Betrieb nach außerhalb des Landes Hessen verlegt,
- wenn sonstige Umstände eintreten, die nach Ansicht des Kreditinstitutes die Rückzahlung des Kredites gefährden,
- wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ihrer beziehungsweise seiner Berichterstattungspflicht auch nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber darf von dem Recht der Kündigung nur mit Zustimmung der Investitionsbank Gebrauch machen.

Andererseits ist die Kreditgeberin oder der Kreditgeber verpflichtet, ihr oder sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Hessischen Ministeriums der Finanzen auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange der Kreditgeberin oder des Kreditgebers zu berücksichtigen. Zahlungen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch die Kreditgeberin oder durch den Kreditgeber sind quotal auf alle dort bestehenden Restkredite aufzuteilen beziehungsweise zu verrechnen, soweit sie nicht aus der Verwertung vorrangig haftender Sicherheiten resultieren.

VIII. Verfahren in Schadensfällen

1. Feststellung des Ausfalles

(1) Der Ausfall gilt dem Grunde nach als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch fruchtlose Pfändung oder in sonstiger einwandfreier Weise feststeht

und nennenswerte Eingänge aus bestehenden Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind sowie im Falle der Zustimmung des Landes Hessen zu einem außergerichtlichen Vergleich.

(2) Hinsichtlich der bereits fälligen oder fällig werdenden laufenden Zins- oder Tilgungsraten kann die Kreditgeberin oder der Kreditgeber Zahlung aus der Bürgschaft oder Garantie verlangen, wenn das Land Hessen die Zustimmung zur Kreditkündigung versagt oder wenn das Land wünscht, dass Zwangsmaßnahmen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner vorerst nicht ergriffen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann sich das Land Hessen nach bereits übernommenen Bürgschaften oder Garantien an Unternehmenssanierungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs durch Ausfallerstattung beteiligen, wenn damit eine grundlegende Neuordnung des Unternehmens verbunden ist. Das der Sanierung zugrunde liegende Konzept muss eine finanzielle Konsolidierung gewährleisten und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Eine Neugewährung von Bürgschaften oder Garantien im Rahmen des Sanierungskonzeptes ist ausgeschlossen.

2. Zahlung des Ausfalls

(1) Das Land Hessen behält sich vor, nach Lage des Einzelfalles schon vor Abschluss des Verwertungsverfahrens zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten angemessene Abschlagszahlungen aus seiner Bürgschafts- oder Garantieverpflichtung zu leisten.

(2) Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber hat, gegebenenfalls nach Weisung durch die Investitionsbank, im Zuge der Abwicklung des Kredites die hereingekommenen Sicherheiten bestmöglich zu verwerten. Hierbei sind die Belange der Schuldnerin oder des beziehungsweise der Schuldner nach Möglichkeit zu wahren.

(3) Hat die Kreditgeberin oder der Kreditgeber den Ausfall nachgewiesen, so kann sie beziehungsweise er vom Land Hessen Zahlung aus der Bürgschaft oder Garantie verlangen. Die Kreditgeberin oder der Kreditgeber legt zu diesem Zweck der Investitionsbank einen abgeschlossenen vollständigen Kontoauszug nebst einer Aufstellung über die zur Besicherung des Kredites hereingekommenen Sicherheiten mit den seinerzeit angenommenen Werten und über die erzielten Erlöse vor.

Zugleich ist ein zusammenfassender Schadensbericht zu erstatten, der insbesondere Aufschluss über die Gründe des Vermögensverfalls der Schuldnerin oder des Schuldners und darüber geben muss, dass und inwieweit die Kreditgeberin oder der Kreditgeber bei der Einräumung, der Verwaltung und Abwicklung des Kredites die bankübliche Sorgfaltspflicht gewahrt hat.

(4) Über die Heranziehung der Schuldnerin oder des Schuldners zur Aufnahme einer notariellen vollstreckbaren Urkunde oder der Abgabe eines einfachen Schuldanerkenntnisses für den Ausfallbetrag wird im Einzelfall entschieden.

(5) Die infolge der Inanspruchnahme auf das Land Hessen übergehenden Rechte einschließlich der gerichtlichen Rechtsverfolgung sind von der Kreditgeberin oder vom Kreditgeber für Rechnung des Landes Hessen treuhänderisch ohne besondere Vergütung zu verwalten und zu verwerten.

(6) Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten von Kreditforderungen ein, für die das Land Hessen bereits von der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber in Anspruch genommen worden ist, so hat diese beziehungsweise dieser die Eingänge unverzüglich an die Investitionsbank unter gleichzeitiger Meldung als Rückzahlung auf die vom Land Hessen geleistete Ausfallzahlung abzuführen.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten des Landes mit Steuererstattungsansprüchen, auch zugunsten des Bundes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Teil B

Beihilfenrechtliche Behandlung von Bürgschaften für mittelstands- und strukturpolitische Zielsetzungen (ohne Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten)

I. Zielsetzung

Das Ministerium der Finanzen gewährt zu Lasten des Landes nach Maßgabe des Teils A Bürgschaften an Unternehmen, die nicht der Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dienen (vergleiche dazu Teil C). Die Bürgschaften nach Teil A decken ein breites Spektrum wirtschafts- und strukturpolitischer Handlungsfelder und Zielsetzungen des Landes ab

(zum Beispiel Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung und -nachfolge, der Bereitstellung von Risikokapital, der Erschließung von Auslandsmärkten, des Überschreitens von Wachstumsschwellen, der Durchführung von Innovationen, der Anpassung an Umweltschutzvorschriften et cetera).

II. Subventionswert/De-Minimis-Beihilfe/Notifizierung

Der Subventionswert einer Bürgschaft, die nach Maßgabe des Teils A vergeben wird, wird pauschal auf 0,5 Prozent des verbürgten Betrages festgesetzt. Die De-Minimis-Bestimmungen des europäischen Beihilfenrechts sehen vor, dass einem Unternehmen innerhalb von drei Jahren Beihilfen außerhalb von genehmigten Programmen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro zufließen können (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-Minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 10 vom 13. Januar 2001, S. 30, Art. 2 Abs. 2). In diesem Rahmen kann eine Bürgschaft bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro gewährt werden. Das von der Bürgschaft begünstigte Unternehmen ist von der Bürgschaftsgewährung als De-Minimis-Beihilfe zu informieren und auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der Obergrenze hinzuweisen.

Falls dieser De-Minimis-Spielraum durch anderweitige Beihilfen bereits ausgeschöpft ist beziehungsweise nicht ausreicht, ist die Gewährung einer Bürgschaft nur möglich,

- unter Anrechnung ihres Subventionswertes auf die Förderhöchstsätze eines einzelbetrieblichen Fördersystems (zum Beispiel Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder vergleichbarer Strukturförderungsprogramme des Landes oder der Investitionsbank) oder
- im Wege der Einzelfallnotifizierung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag, wenn die Bürgschaft einen positiven Beitrag zu sonstigen horizontalen Zielen der Gemeinschaft wie Umweltschutz, Forschung und Entwicklung et cetera leistet.

Teil C

Bürgschaften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

I. Begriffsdefinition von Unternehmen in Schwierigkeiten

(1) Ein Unternehmen gilt dann als ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) es ist zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der Insolvenzordnung oder
b) mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften beziehungsweise mehr als die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals bei Kapitalgesellschaften im Sinne der § 92 AktG und § 49 GmbHG sind verlustbedingt aufgezehrt worden und 25 Prozent des buchmäßigen Eigenkapitals beziehungsweise des Grund- und Stammkapitals sind während der letzten zwölf Monate vor Stellung des Bürgschaftsantrages verlustbedingt aufgezehrt worden.

(2) Ein neu gegründetes Unternehmen gilt nicht als ein Unternehmen in Schwierigkeiten und zwar auch dann nicht, wenn seine anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere auch für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

II. Voraussetzungen für Rettungsbürgschaften

(1) Eine Rettungsbürgschaft soll die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten aus akuten sozialen Gründen so lange, grundsätzlich jedoch i. d. R. höchstens sechs Monate, ermöglichen, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungsplanes notwendig ist beziehungsweise die Zeit, die die EU-Kommission im Rahmen einer Einzelfallnotifizierung benötigt, um über diesen Plan zu entscheiden, überbrücken. Das Ministerium der Finanzen gewährt reine Rettungsbürgschaften nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen bereits absehbar ist und ein begrenztes Ausfallrisiko besteht (zum Beispiel im Zusammenhang mit Verwalterdarlehen).

(2) Die Höhe des verbürgten Kredites muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens bis zum Beginn der Umstrukturierung erforderlich ist (zum Beispiel zur Deckung der Lohnkosten oder der laufenden Beschaffung). In diesem Betrag können auch Kredite für Maßnahmen struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um

Verluste aufzufangen, enthalten sein.

(3) Die Restlaufzeit der verbürgten Kredite darf nach der Auszahlung des ersten Teilbetrages der Kreditsumme maximal sechs Monate betragen. Im Falle einer späteren Umstrukturierungsbürgschaft, die der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf (vergleiche dazu IV Abs. 2), verlängert sich diese Frist, bis die Kommission über diese Bürgschaft entschieden hat.

Das Eigenobligo der Bank beträgt mindestens 10 Prozent.

(4) Es gilt der Grundsatz der einmaligen Rettungsbürgschaft, wobei als Bezugsperiode ein 10-Jahres-Zeitraum verwendet wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens durchbrechen diesen Grundsatz nicht, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

(5) Die Gewährung einer Rettungsbürgschaft präjudiziert nicht die spätere Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft, die als solche beurteilt werden muss.

III. Voraussetzungen für Umstrukturierungsbürgschaften

(1) Die Voraussetzungen für Umstrukturierungsbürgschaften hängen u. a. davon ab, ob es sich bei dem Unternehmen um ein kleines, ein mittleres oder ein großes Unternehmen handelt. Nach der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003) gelten zurzeit folgende Grenzen für kleine Unternehmen:

- weniger als 50 beschäftigte Personen und
- Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro und
- Unabhängigkeit im Sinne der von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen.

Nach der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003) gelten zurzeit folgende Grenzen für mittlere Unternehmen:

- mindestens 50 und weniger als 250 beschäftigte Personen und
- Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro und höchstens 43 Millionen Euro und
- Unabhängigkeit im Sinne der von der EU-Kommission verwendeten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen.

Alle übrigen Unternehmen gelten als große Unternehmen.

(2) Voraussetzungen für alle Unternehmen

(2.1) Das Unternehmen muss einen schlüssigen Umstrukturierungsplan vorlegen; der innerhalb einer angemessenen Frist die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen wieder herstellt.

(2.2) Die Höhe des verbürgten Kredites muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Das Eigenobligo der Bank beträgt mindestens zehn Prozent.

(2.3) Das Unternehmen muss aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. Dieser Beitrag liegt in der Regel bei mindestens 25 Prozent.

(2.4) Während der Phase der Umstrukturierung darf das Unternehmen in der Regel keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

(2.5) Es gilt der Grundsatz der einmaligen Umstrukturierungsbürgschaft, wobei als Bezugsperiode ein 10-Jahres-Zeitraum verwendet wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens durchbrechen diesen Grundsatz nicht, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

(2.6) Das Unternehmen hat für die Erstellung der Jahresberichte an die Europäische Kommission dem Hessischen Ministerium der Finanzen alle erforderlichen Angaben zu übermitteln, mindestens

aber die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz.

(3) Zusätzliche Voraussetzungen für mittlere und große Unternehmen

(3.1) Als Gegenleistung für die durch die Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft verursachten Wettbewerbsverzerrungen hat das Unternehmen angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittschranken auf den betreffenden Märkten.

(3.2) Der in Ziffer 2.3 genannte Eigenbeitrag des Unternehmens beträgt mindestens 40 Prozent.

(3.3) Bei der Beantragung einer Umstrukturierungsbürgschaft sind von dem Unternehmen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art anzugeben, die für das Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die DeMinimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Umstrukturierungsphase jede weitere Beihilfe, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, beim Hessischen Ministerium der Finanzen anzumelden.

(4) Zusätzliche Voraussetzungen für große Unternehmen

(4.1) Der in Ziffer 2.3 genannte Eigenbeitrag des Unternehmens beträgt mindestens 50 Prozent.

(4.2) Entsprechend der Auflagen der EU-Kommission im Rahmen einer Einzelfallnotifizierung kann die Gewährung einer Umstrukturierungsbürgschaft von weiteren Voraussetzungen (zum Beispiel Vorlage von unterjährigen Berichten, Kapazitätsstilllegungen et cetera) verbunden sein.

IV. Beihilferechtliche Notifizierung

Bei einer Bürgschaftsvergabe an ein großes Unternehmen ist eine Einzelfall-Notifizierung der Rettungs- beziehungsweise Umstrukturierungsbürgschaft bei der Europäischen Kommission erforderlich (Ausnahme: Bürgschaftsvergabe im Rahmen der De-Minimis Bestimmungen; das heißt Bürgschaftsbetrag maximal 100 000 Euro). Bei einer Bürgschaftsvergabe an ein kleines beziehungsweise mittleres Unternehmen ist eine Einzelfall-Notifizierung der Rettungsbeziehungsweise Umstrukturierungsbürgschaft bei der Europäischen Kommission nur dann erforderlich, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen:

- Tätigkeit des Unternehmens auf einem Markt mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten,
- Verlängerung der Rettungsphase über sechs Monate hinaus oder Rückzahlung des verbürgten Kredits später als sechs Monate nach Auszahlung der ersten Teilrate,
- wiederholte Gewährung einer Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbürgschaft,
- Bürgschaftsbetrag für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme inkl. der Kumulation mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen von mehr als zehn Millionen Euro,
- vorgesehene Kapazitätsaufstockung in der Umstrukturierungsphase,
- Eigenleistung ohne Beihilfeelement niedriger als die in Ziffer III Abs. 2.3 beziehungsweise Abs. 3.2 genannten Schwellenwerte,
- Übernahme von Vermögenswerten eines anderen Unternehmens, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Die für eine Einzelfall-Notifizierung notwendigen Angaben sind mit der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 140 vom 30. April 2004 S. 1 – Anhang I Teil I, II und III Nr. 7 und 8) veröffentlicht.

Teil D

Schlussbestimmungen

1. Bürgschafts- und Garantierichtlinien

Diese Bürgschafts- und Garantierichtlinien des Landes Hessen werden mit Unterzeichnung des Kreditvertrages bindender Bestandteil des Kreditverhältnisses einerseits und des Bürgschaftsbeziehungsweise Garantie- und Treuhandverhältnisses zwischen der Kreditgeberin oder dem Kreditgeber/Treuhandbank und dem Land Hessen andererseits.

2. Verschwiegenheitspflicht

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden.

Alle an Entscheidungen über Bürgschaften und Garantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschafts- oder Garantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 5. Juli 2006
Hessisches Ministerium der Finanzen
4157 – Richtl. – IV 21; – Gült.–Verz. 50 –

Quelle: StAnz. 30/2006 vom 24.07.2006, S. 1587

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht ERP-Energieeffizienzprogramm ab 15.2.2008

Förderart:	Darlehen
Gruppe:	Umweltschutz/Energie
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	03.01.2008
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	<p>KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de</p> <p>KfW Bankengruppe Niederlassung Berlin Charlottenstraße 33/33 a 10117 Berlin Tel.: 030 20264-0 Fax: 030 20264-5188 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Bankengruppe Niederlassung Bonn Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3 53179 Bonn Tel.: 0228 8310 Fax: 0228 8312255 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Gültig ab: 15.02.2008

ERP–Energieeffizienzprogramm

(Sonderfonds Energieeffizienz in KMU)

PROGRAMM–NR. 227

Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Der Sonderfonds Energieeffizienz in KMU ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und soll einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz geben.

Bestandteile des Sonderfonds sind die beiden Komponenten „**Energieeffizienzberatungen**“ und „**Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen**“.

Im Rahmen der **Beratungsförderung** werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für energie– und kostensparende Verbesserungen gemacht werden.

Mit einem **Investitionskredit** können Unternehmen Investitionen zur Energieeinsparung zinsgünstig finanzieren.

Die beiden Komponenten des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU können unabhängig voneinander beantragt werden. Gleichwohl wird empfohlen, vor Durchführung einer Energieeinsparinvestition eine Energieeffizienzberatung in Anspruch zu nehmen. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem KfW–Merkblatt „Energieeffizienzberatung“ (Form–Nr. 142021).

In diesem Förderprogramm vergibt die KfW Beihilfen unter der De–minimis Verordnung (Beratungsförderung) und der KMU–Freistellungsverordnung (Investitionskredit). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Form–Nr. 140611).

Die im Folgenden dargestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Investitionskredite.

Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen:

Wer kann Anträge stellen?

- In– und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting–Vereinbarung Energiedienstleistungen für einen Dritten erbringen, können für die Investitionen einen Kredit erhalten.

Die Antrag stellenden Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU–Kriterien der EU–Kommission erfüllen. Siehe dazu Merkblatt zur KMU– Definition der EU (Form–Nr. 142291).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Form–Nr. 142251).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Vorhaben in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Form–Nr. 140611).

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionsmaßnahmen in Deutschland, die wesentliche Energieeinspareffekte erzielen, beispielsweise in den Bereichen:

- Haus– und Energietechnik inkl. Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasser

- Gebäudehülle
- Maschinenpark inkl. Querschnittstechnologien wie elektrische Antriebe, Druckluft und Vakuum, Pumpen
- Prozesskälte
- Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung / Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

Ersatzinvestitionen müssen zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 % gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre führen.

Bei Neuinvestitionen ist eine Energieeinsparung von mindestens 15 % gegenüber dem Branchendurchschnitt zu erreichen (Hinweis zur Berechnung: Vergleich mit anderen in der Branche üblicherweise eingesetzten Anlagen).

Gefördert wird auch die Sanierung eines Gebäudes auf das Neubau-Niveau nach der Energieeinsparverordnung (EnEV).

Der komplette Bau eines neuen Gebäudes kann gefördert werden, wenn das Neubau-Niveau nach der EnEV um mindestens 30 % unterschritten wird.

Die Einsparung durch die Investitionsmaßnahme bzw. die Erreichung des Neubau-Niveaus nach der EnEV oder des Neubau-Niveaus minus 30 % nach der EnEV ist bei Antragstellung von einem Sachverständigen (z. B. Energieberater oder Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude bei Sanierung bzw. Errichtung eines Gebäudes) in der „Bestätigung zum Kreditantrag“ (Form-Nr. 146992) zu quantifizieren bzw. zu bestätigen.

Bei der Inanspruchnahme einer Beratungsförderung (siehe gesondertes Merkblatt Form-Nr. 142021) kann die „Bestätigung zum Kreditantrag“ auch vom beauftragten Berater abgegeben werden.

Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Energieeinsparinvestition gefördert werden:

- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung von Energieeinsparmaßnahmen

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Senkung des Treibstoffverbrauchs im Logistik- und Fahrzeugbereich
- Erneuerbare Energien-Anlagen, die ausschließlich zur Stromnetzeinspeisung dienen
- Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil: Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Kreditbetrag: Maximal 10 Mio. EUR.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Mitfinanzierung der im ERP-Energieeffizienzprogramm geförderten Investitionen aus anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich.

Die Kombination eines Kredites aus dem ERP-Energieeffizienzprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen / Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine parallele Beantragung von KfW-Krediten für andere Investitionsmaßnahmen ist möglich.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahren bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahren bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

Wie sind die Konditionen?

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431- 4214 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Das Darlehen kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen – ggf. in Teilbeträgen – ausgezahlt werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 6 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in gleich hohen halbjährlichen Raten zu tilgen. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist **227** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660). Das Investitionsvorhaben ist mit den zu erwartenden Energieeinspareffekten unter der Position „Vorhabensbeschreibung“ und ggf. in beigefügten Unterlagen darzustellen.
- „Bestätigung zum Kreditantrag“ (Form-Nr. 146992)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)

Bei Anträgen, die zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio. EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Innerhalb von 12 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße und zeitgerechte Einsatz der Mittel gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Ferner ist die Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen (Form-Nr. 146993) bei der Hausbank einzureichen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen und Gebäude vor.

Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Datum: 02/2008 – Bestellnummer: 146991

Quelle: <http://www.kfw-foerderbank.de>

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999

Übersicht ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

Förderart:	Darlehen
Gruppe:	Umweltschutz/Energie
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.01.2008
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	<p>KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de</p> <p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5 - 9 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 7431-0 Fax: 069 7431-2888 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Bankengruppe Niederlassung Berlin Charlottenstraße 33/33 a 10117 Berlin Tel.: 030 20264-0 Fax: 030 20264-5188 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Bankengruppe Niederlassung Bonn Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3 53179 Bonn Tel.: 0228 8310 Fax: 0228 8312255 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p>

Ausdruck vom:

4.2.2008

Sie wurden beraten von:

WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: ERP–Umwelt– und Energiesparprogramm

GELDGEBER: KfW–Bankengruppe

BASIS–INFORMATION

Quelle: Merkblatt der KfW
Letzte Änderung: 22.01.2008

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Umweltsituation
Art: Darlehen
Vorhaben:

- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen
- zur Anschaffung von biogas– oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen und Gaszapfsäulen
- zur Beseitigung von bestehenden Boden– und Gewässerverunreinigungen
- zur Verbesserung der Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung
- zur Abwasserverminderung und –vermeidung
- zur Abfallvermeidung und –behandlung
- zur effizienten Energieerzeugung und –verwendung
- zum Einsatz regenerativer Energiequellen
- zum Bodenschutz und Grundwasserschutz
- zur Erstellung eines Ökoaudits, sofern sie im Zusammenhang mit anderen förderbaren Umweltschutzinvestitionen stehen
- zur Altlasten– bzw. Flächensanierung (thermisch, chemisch–physikalisch, mikrobiologisch)
- Kooperations– und Betreibermodelle zur Erfüllung zur Anschaffung von Nutzfahrzeugen (ab einem Gesamtgewicht von 3,5 t), die den Abgasstandard EEV (Enhanced Environmental Friendly Vehicle) erfüllen, sowie entsprechende Nachrüstungen

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Darlehen
Finanzierungsanteil: Zusammen mit einem Darlehen aus dem KfW–Umweltprogramm kann der kumulierte Finanzierungsanteil 100 % der Umweltinvestitionskosten betragen.
Höchstbetrag: Neue Bundesländer und Berlin: 1 Mio. EUR
Alte Bundesländer: 500.000 EUR
Bemessungsgrundlage: Umweltrelevante Investitionskosten (vgl. Vorhaben)
Kombinierbarkeit: Die Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, nicht jedoch mit anderen ERP– Programmen für dieselbe Maßnahme. Der Förderumfang durch ERP– Darlehen in Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist bundeseinheitlich auf 75% beschränkt. Mindestens 25% der Finanzierung müssen beihilfefrei sein.
Zusatzinformation: Bei Investitionen von besonderer umweltpolitischer Relevanz kann der Kredithöchstbetrag überschritten werden.
Konditionen: KfW Förderbank
Zinssatz: Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers und der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen der am Tag der Zusage geltenden Zinssätze der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
Auszahlung: 100 %
Laufzeit: 10 Jahre– 20 Jahre
tilgungsfrei: Max. 5 Jahre

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Vorrangig KMU der gewerblichen Wirtschaft
Vorjahresumsatz: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: Antrag (Form-Nr. 141660), in Ziffer 5 (Vorhabensbeschreibung) sind die Einspareffekte (z. B. jährliche Energieeinsparung bzw. jährlich erzeugte Energie bei erneuerbaren Energien: mengenmäßig [kWh], wertmäßig [TEUR] bzw. Angaben bzgl. thermischer und elektrischer Leistung bei der Energieerzeugung) anzugeben; Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666); Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein (Form-Nr. 141658); nur bei Komponente 2: Anlage "De-minimis"- Beihilfe (Form-Nr. 140881); nur bei Komponente 3: Anlage Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten (Form-Nr. 147011), bei Bedarf: Checkliste für Windkraftanlagen (Form-Nr. 147021). Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Richtlinie für ERP–Darlehen zur Förderung von betrieblichen Investitionen zum Zwecke des Umweltschutzes und der Energieeinsparung (ERP–Umwelt– und Energiesparprogramm)

1. Verwendungszweck:

Aus Mitteln des ERP–Sondervermögens können Darlehen für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden auf den Gebieten der

- Abwasserreinigung
- Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch, Erschütterung) sowie der
- Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

2. Antragsberechtigte:

Private gewerbliche Unternehmen sowie freiberuflich Tätige. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹⁾ werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Darlehenskonditionen:

In den neuen Ländern²⁾ und Berlin:

a. Zinssatz³⁾:

Es ist ein risikogerechter Zinssatz in Abhängigkeit von der Zuordnung in die entsprechenden Preisklassen zu entrichten. Der Zinssatz ist fest für 10 Jahre. Bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der bei Ablauf der 10–jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP–Zinssatz für Neuzusagen.

b. Laufzeit:

bis 15 Jahre, bis 20 Jahre für Bauvorhaben, davon jeweils tilgungsfrei höchstens 5 Jahre.

c. Auszahlung:

100 %

d. Höchstbetrag:

in der Regel 1.000.000 €

Die Höchstbeträge können in Fällen besonderer umweltpolitischer Förderungswürdigkeit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ bei Einhaltung von Nummer 3 der ERP– Vergabebedingungen überschritten werden.

Im übrigen Bundesgebiet:

a. Zinssatz³⁾:

Es ist ein risikogerechter Zinssatz in Abhängigkeit von der Zuordnung in die entsprechenden Preisklassen zu entrichten. Der Zinssatz ist fest für 10 Jahre. Bei längerer Laufzeit des Darlehens gilt der bei Ablauf der 10–jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP–Zinssatz für Neuzusagen.

b. Laufzeit:

bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon jeweils tilgungsfrei höchstens 2 Jahre

c. Auszahlung:

100 %

d. Höchstbetrag:

in der Regel 500.000 EUR

Die Höchstbeträge können in Fällen besonderer umweltpolitischer Förderungswürdigkeit mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ bei Einhaltung von

Nummer 3 der ERP– Vergabebedingungen überschritten werden.

4. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP–Darlehen werden von der KfW zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP–Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

6. Sonstiges:

Sofern nicht ausdrücklich eine Förderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG–Vertrag auf "De–minimis–Beihilfen" beantragt wird, gilt:

- Unternehmen im Sinne der KMU–Definition des Gemeinschaftsrechts¹⁾ werden grundsätzlich im Rahmen der Verordnung (EG) 70/2001 der Kommission vom 12.Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG–Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33) gefördert.
- Unternehmen im Sinne der KMU–Gemeinschaftsdefinition können wahlweise auch unter Beachtung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen gemäß Mitteilung der Kommission vom 3.Februar 2001 (2001/C37/03) Beihilfen erhalten.
- Die Förderung von Nicht–KMU findet ausschließlich unter Beachtung der Beihilferegulungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen gemäß Mitteilung der Kommission vom 3.Februar 2001 (2001/C37/03) statt.

¹⁾ Definition gemäß Empfehlung der Kommission vom 6.Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 S.36).

²⁾ d. h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg– Vorpommern, Sachsen, Sachsen–Anhalt, Thüringen.

³⁾ Die jeweils geltenden Nominal– und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Förderdatenbank des Bundes oder der KfW–Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Telefax–Nr. 069/ 74 31–42 14 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

⁴⁾ Seit 22. November 2005 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Quelle: Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von ERP–Darlehen vom 5.Januar 2006 aus Bundesanzeiger Nr.10 vom 14.Januar 2006 S. 167f

ERP–Umwelt– und Energiesparprogramm

PROGRAMM–NR. 225

ERP–Darlehen für Umweltschutzmaßnahmen

Das ERP–Umwelt– und Energiesparprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem günstigen Festzinssatz. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert wird.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der KMU–Freistellungsverordnung (Komponente 1), der De–minimis Verordnung (Komponente 2) oder dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Komponente 3). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Form–Nr. 140611).

Der Antragsteller entscheidet zusammen mit der Hausbank, aufgrund welcher Beihilferegulation er eine Förderung erhalten möchte. Die KfW prüft, ob dies möglich ist, und berät den Antragsteller und die Hausbank. Für alle Unternehmen ist grundsätzlich eine Förderung nach der De–minimis Verordnung möglich. Alternativ kann eine Förderung unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfolgen. Für KMU kommt daneben eine Förderung nach der KMU–Freistellungsverordnung in Betracht.

Wer kann Anträge stellen?

- In– und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie freiberuflich Tätige
- Kooperations– und Betreibermodelle zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Public Private Partnership–Modelle)
- Kleine und mittlere Unternehmen werden besonders gefördert.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Form–Nr. 142251).

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern.

Hierzu zählen Maßnahmen:

- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen
- zur Anschaffung von biogas– oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen und Gaszapfsäulen
- zur Beseitigung von bestehenden Boden– und Gewässerverunreinigungen
- zur Verbesserung der Abwasserreinigung
- zur Abwasserverminderung und –vermeidung
- zur Abfallvermeidung und –behandlung
- zur effizienten Energieerzeugung und –verwendung
- zum Einsatz regenerativer Energiequellen
- zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von größeren Photovoltaik–Anlagen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich („EEG“) vom 21.07.04 (BGBl. I, S. 1918) erfüllen
- zum Bodenschutz und Grundwasserschutz
- zur Erstellung eines Ökoaudits, sofern sie im Zusammenhang mit anderen förderbaren Umweltschutzinvestitionen stehen
- zur Altlasten– bzw. Flächensanierung (thermisch, chemisch–physikalisch, mikrobiologisch)
- zur Anschaffung von Nutzfahrzeugen (ab einem Gesamtgewicht von 3,5 t), die den Abgasstandard EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) erfüllen, sowie

entsprechende Nachrüstungen

Ferner wird in Komponente 3 (s.u.) die **Errichtung bzw. der Ausbau von Logistikzentren sowie die Ansiedlung in Güterverkehrszentren** jeweils in Verbindung mit emissions- und lärmarmen Nutzfahrzeugen mitfinanziert.

Ebenfalls kann in Komponente 3 die **Anschaffung emissionsarmer und flussverträglicher Binnenschiffe** mitfinanziert werden.

Die besonderen Bedingungen und Konditionen für die Finanzierung im Rahmen dieser Förderschwerpunkte sind in den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt geregelt.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

- I. d. R. bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten
- Bei kleinen und mittleren Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen und dies gegenüber der Hausbank nachweisen bis zu 75 % der Investitionskosten. Siehe dazu Merkblatt zur KMU-Definition der EU (Form-Nr. 142291).

Kreditbetrag:

In den alten Ländern maximal 500.000 EUR, in den neuen Ländern und Berlin maximal 1.000.000 EUR. Mindestbetrag für Photovoltaik-Anlagen: 50.000 EUR, ggf. kumuliert aus ERP-Umwelt- und Energiespar- und KfW-Umweltprogramm.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Kombination eines Kredits aus dem ERP- Umwelt- und Energiesparprogramm mit anderen Förderkrediten ist grundsätzlich möglich. Allerdings dürfen Mittel aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm nicht mit weiteren ERP-Mitteln – mit Ausnahme von Darlehen aus dem Unternehmerkapital ERP-Kapital für Gründung und ERP-Kapital für Wachstum – kombiniert werden. Mit anderen öffentlichen Mitteln (z.B. Investitionszuschüssen, -zulagen, Landesdarlehen) zusammen liegt die Obergrenze bei 75 % der Bemessungsgrundlage.

Zusammen mit einem Darlehen aus dem KfW- Umweltprogramm kann der kumulierte Finanzierungsanteil 100 % der Umweltinvestitionskosten betragen.

Ageschlossen ist eine Kombination mit dem Programm Solarstrom Erzeugen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

In den alten Ländern beträgt die maximale Kreditlaufzeit 10 Jahre (für Kredite zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 15 Jahre) bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

In den neuen Ländern und Berlin beträgt die maximale Kreditlaufzeit 15 Jahre (für Kredite zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 20 Jahre) bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP- Zinssatz für Neuzusagen.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste

Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.

- Auszahlung: 100%

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleichhohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

- Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.
- Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Als **Programmnummer** ist **225** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660).
In Ziffer 5 (Vorhabensbeschreibung) sind die Einspareffekte (z. B. jährliche Energieeinsparung bzw. jährlich erzeugte Energie bei erneuerbaren Energien: mengenmäßig [kWh], wertmäßig [TEUR] bzw. Angaben bzgl. thermischer und elektrischer Leistung bei der Energieerzeugung) anzugeben.
- Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666)
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (Form-Nr. 141658)
- Bei Beantragung im Rahmen von Komponente 1 bzw. bei einem Finanzierungsanteil von mehr als 50 % der förderfähigen Investitionskosten: Selbsterklärung des Antragstellers zur KMU-Eigenschaft (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt (Form-Nr. 142291); verbleibt bei der Hausbank)
- Bei Beantragung im Rahmen von Komponente 2: Anlage „De-minimis Erklärung des Antragstellers“ über bereits erhaltene „De-minimis“ Beihilfen (Form-Nr. 140881)
- Bei Beantragung im Rahmen von Komponente 3: Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)
- Bei Bedarf: Checkliste für Windkraftanlagen (Form-Nr. 147021)
- Bei Beantragung im Förderschwerpunkt „Logistikzentren“ bzw. „Güterverkehrszentren“ Angaben gem. Anlagen zum Merkblatt (Form-Nr. 147871 bzw. 147881) sowie
- Bei Beantragung im Förderschwerpunkt „Binnenschiffe“ Angaben gem. Anlagen zum Merkblatt (Form-Nr. 147861) sowie Anlage „Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten“ (Form-Nr. 147111)

Besonderheiten

Die Kreditobergrenzen können unter Beachtung der zuvor erwähnten Finanzierungsanteile mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie überschritten werden, sofern das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestätigt, dass das Vorhaben eine besondere umweltpolitische Förderungswürdigkeit besitzt.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der

beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (vgl. Ziff. 1 und 2 der Richtlinie zu diesem ERP- Programm in Verbindung mit den "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln").

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP- Mitteln sind ein Bestandteil der Richtlinie für das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm.

Datum: 07/2007 – Bestellnummer: 147101

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (Hes)

Förderart:	Darlehen
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	21.01.2008
Geldgeber:	InvestitionsBank Hessen (IBH Hes) Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes) KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	InvestitionsBank Hessen AG Schumannstraße 4 - 6 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 133850-0 Fax: 069 133850-7855 E-Mail: info@ibh-hessen.de Internet: http://www.ibh-hessen.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (Hes)

GELDGEBER: InvestitionsBank Hessen

BASIS-INFORMATION

Quelle: Richtlinie und Merkblatt der IBH
Letzte Änderung: 21.01.2008
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: – Unterstützung von Gründungen
– Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Vorhaben:

- a. Alle Formen der Existenzgründung, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, also Errichtung oder Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung.
- b. Investitionen mit Schaffung und Sicherung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeits- sowie Ausbildungsplätze.
- c. Erweiterungs- oder Festigungsinvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellen.

Alle Maßnahmen zu a. können innerhalb von 3 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden.

Für die Finanzierung von Maßnahme b. und c. gilt diese zeitliche Befristung nicht.

Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Darlehen

Förderbetrag: Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Vorhaben und Kalenderjahr für Verwendungszweck

a. 300 TEUR

b. Pro geschaffenen Arbeitsplatz kann ein Förderhöchstbetrag von bis zu 100 TEUR bzw. pro Ausbildungsplatz von bis zu 50 TEUR beantragt werden. Der gesamte Förderhöchstbetrag liegt unverändert bei 750 TEUR.

c. 500 TEUR

Finanzierungsanteil: a) – c): bis zu 100 %

Darlehenskonditionen:

Zinssatz:

Die Zinssätze werden jeweils am Tag der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze – siehe Konditionen.

Sie sind außerdem zu finden im Internet direkt bei der Investitionsbank Hessen AG (IB H) unter <http://www.ibh-hessen.de> – Finanzdienste| Kredite| aktuelle Konditionen.

Die Höhe der Zinsvergünstigung gilt grundsätzlich landesweit und beträgt zur Zeit bis zu 0,20 % –Punkte.

Die Zinsvergünstigung erhöht sich in den hessischen Regionalfördergebieten nochmals um weitere 0,20%–Punkte. Dazu gehören derzeit die Landkreise Waldeck–Frankenberg und Kassel, Kassel (Stadt), der Schwalm–Eder–Kreis, der Werra–Meißner–Kreis, der Landkreis Hersfeld–Rotenburg, der Vogelsbergkreis; im östlichen Teil des Landkreises Fulda die Gemeinden Eiterfeld, Rasdorf, Nüsttal, Hofbieber, Tann (Rhön), Hilders, Dipperz, Poppenhausen, Ehrenberg (Rhön), Ebersburg und Gersfeld (Rhön) sowie die Städte Gießen und Wetzlar.

Laufzeit: Die Zinsvergünstigung wird maximal 10 Jahre gewährt.

Auszahlung: 96 %

tilgungsfrei: max. 3 Jahre

Bemessungsgrundlage: förderfähige Investitionskosten

Kombinierbarkeit: Eine Kombination des GuW-Kredites mit anderen Förderkrediten ist möglich. Eine Kumulation des GuW-Kreditprogramms mit einem Zuschuss ist ausgeschlossen.

Zusatzinformation: Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft), Umschuldungen sowie Sanierungsfälle sind von einer Finanzierung ausgeschlossen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Natürliche Personen, KMU, Freie Berufe (z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten, auch Heilberufe)

Branchen: außer Land-, Forst- und Fischwirtschaft

Qualifikation: fachlich und kaufmännisch

Beschäftigte: bis zu 249

Vorjahresumsatz: bis zu 50 Mio. EUR

Bilanzsumme: bis zu 43 Mio. EUR

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

Zusatzinformation: Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, welcher der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja; Anträge werden auf den dafür vorgesehenen KfW-Antragsvordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht.

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen,
KfW Mittelstandsbank und Investitionsbank Hessen

- Richtlinie -



Die Investitionsbank Hessen (IBH) bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an.

Das ergänzende Merkblatt ist Bestandteil der Richtlinie.

1. Verwendungszweck

- Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung.
- Investitionen mit Schaffung und Sicherung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze sowie Ausbildungsplätze.
- Erweiterungs- oder Festigungsinvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellen.

Mitfinanziert werden können alle Investitionen in Hessen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Hierzu gehören z.B. Grundstücke und Gebäude, Baumaßnahmen, Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen, Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers.

Alle Maßnahmen zu 1a) können innerhalb von 3 Jahren nach Geschäftseröffnung mitfinanziert werden. Für die Finanzierung von Maßnahmen nach 1b) und 1c) gilt diese zeitliche Befristung nicht.

Darlehen nach diesem Förderprogramm können hessenweit beantragt werden.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben sowie Sanierungsfälle sind von der Finanzierung ausgenommen.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe einschließlich der Heilberufe.

3. Umfang der Förderung

Die Höchstbeträge der Darlehen sind für den Verwendungszweck

- zu 1a) 300 TEUR.
- zu 1b) Pro geschaffenem Arbeitsplatz kann ein Förderhöchstbetrag von bis zu 100 TEUR bzw. pro Ausbildungsplatz von bis zu 50 TEUR beantragt werden. Der gesamte Förderhöchstbetrag liegt bei 750 TEUR.
- zu 1c) 500 TEUR.

Der Finanzierungsanteil zu 1a) – c) kann bis zu 100 % betragen.

Die Kombination eines GuW-Kredites mit anderen Förderkrediten ist möglich. Eine Kumulation des GuW-Kreditprogramms mit einem Zuschuss ist ausgeschlossen.

4. Darlehenskonditionen zu 1a) – c)

Laufzeiten und Tilgungsmodalitäten

- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die gesamte Laufzeit (Tilgungsdarlehen).

- bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre (Tilgungsdarlehen).
- 12 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre.

Die Ratentilgung erfolgt in gleich hohen halbjährlichen Raten zum 31.03. und 30.09. eines Jahres. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Auszahlung

96 %

Bereitstellungsprovision

Berechnung i.H.v. 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf.

Zinssätze

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW (vgl. GuW-Merkblatt).

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der Homepage der Investitionsbank Hessen (IBH) unter www.ibh-hessen.de (Kredite / GuW Hessen) aufgeführt.

Bei Darlehen mit einer Regellaufzeit von über 10 Jahren wird der Zinssatz am Ende des 10. Jahres unter Zugrundelegung des aktuellen Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

5. Zinsvergünstigungen des Landes Hessen

Das Land Hessen vergünstigt Darlehen nach 1a) bis 1c) dieser Richtlinie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (Amtsblatt der EU L124/36 vom 20.05.2003).

Die Höhe der Zinsvergünstigung gilt grundsätzlich landesweit und beträgt zurzeit zu 1a) – c) 0,20 % -Punkte.

In den hessischen Regional-Fördergebieten erhöht sich für die Verwendungszwecke 1b) und 1c) dieser Richtlinie die Zinsvergünstigung nochmals um weitere 0,20 %-Punkte (vgl. GuW-Merkblatt).

Die Zinsvergünstigung des Landes Hessen wird maximal 10 Jahre gewährt.

6. Risiko

Volles Hausbankrisiko. Unter Beachtung der gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen können die Kredite zur Reduzierung des Hausbankrisikos mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Hessen kombiniert werden. Der Bürgschaftsantrag ist direkt bei der Bürgschaftsbank Hessen einzureichen.

7. Antragsverfahren

Anträge werden auf den KfW-Antragsvordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der IBH zugeleitet.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Frankfurt am Main, Juli 2007

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Unternehmensfinanzierungsprogr. NanoMatTech

Förderart:	Darlehen
Gruppe:	Technologie/Innovation
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	06.06.2006
erhältlich bis:	28.02.2009
Antragsende:	28.02.2009
Geldgeber:	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes)
Kontaktadressen:	InvestitionsBank Hessen AG Schumannstraße 4 - 6 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 133850-0 Fax: 069 133850-7855 E-Mail: info@ibh-hessen.de Internet: http://www.ibh-hessen.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Unternehmensfinanzierungsprogr. NanoMatTech

GELDGEBER: Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und

BASIS-INFORMATION

Quelle: StAnz. 22/2006 vom 29.05.2006, S. 1175
Letzte Änderung: 06.06.2006
Befristung: Gültig bis 28.02.2009

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Anwendung nanotechnischer Verfahren und Strategien auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen, Erhalt und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze und damit Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft im internationalen Vergleich

Vorhaben:

- marktnahe Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- Produktionsvorbereitung, insbesondere Einführung neuer Produktionstechniken,
- Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- Maßnahmen zum Markteintritt und der Auftragsfinanzierung.

Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: (Nachrang-) Darlehen
Förderbetrag: Max. 750 Mio. EUR
Finanzierungsanteil: Max. 50 %
Darlehenskonditionen:
Zinssatz: Fest für die gesamte Laufzeit. Er orientiert sich an den jeweiligen Marktgegebenheiten.
Laufzeit: 10 Jahre
Auszahlung: 100 %
tilgungsfrei: 7 Jahre
Bemessungsgrundlage: Vorhabenbezogene Aufwendungen
Kombinierbarkeit: Eine Kombination der Nachrangdarlehen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Landes Hessen und des Bundes ist möglich.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen
Branchen: Anwender oder Anbieter von Produkten oder Prozessen aus der Nanotechnologie und den mit ihr verwandten Technologien insbesondere aus den Bereichen Materialtechnologie, Oberflächentechnologie, Optik und Mikrosystemtechnik
Beschäftigte: Keine Angaben
Vorjahresumsatz: Keine Angaben
Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Hinsichtlich der Förderfähigkeit werden vorrangig folgende Aspekte berücksichtigt:
– hohe Kommerzialisierbarkeit des Vorhabens,
– Beitrag zur Stärkung des Technologiestandortes Hessen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Nein

Dokumente:

Ja (s. Richtlinie Nr. 6)

Richtlinie des Landes Hessen; Unternehmensfinanzierungs–Programm Hessen NanoMatTech

Programm zur Innovationsfinanzierung hessischer Unternehmen auf dem Gebiet der Nanotechnologie und verwandter Technologien aus den Bereichen Materialtechnologie, Oberflächentechnologie, Optik und Mikrosystemtechnik

Präambel

Die Nanotechnologie und die mit ihr verwandten Technologien aus den Bereichen Materialtechnologie, Oberflächentechnologie, Optik und Mikrosystemtechnik sind zukunftsweisend für die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in zahlreichen hessischen Wirtschaftsbranchen. Bereits heute ist Hessen in der Nanotechnologie und diesen verwandten Spitzentechnologien sehr gut positioniert und bietet exzellente Voraussetzungen für hohes Wachstum. Für die notwendige dynamische Entwicklung des Standorts Hessen kommt daher der Innovationsfinanzierung von Unternehmen in diesen Technologiebereichen eine bedeutende Rolle zu.

1. Zielsetzung und Zielgruppen

Das Land Hessen will im Rahmen des Programms Hessen NanoMatTech einen Beitrag zur Finanzierung von Innovationen, Produktentwicklungen und Markteinführungen auf dem Gebiet der Nanotechnologie und verwandten Spitzentechnologien leisten.

Ziel des Programms ist es, die Anwendung der für den wirtschaftlichen Erfolg immer wichtiger werdenden nanotechnischen Verfahren und Strategien auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen anzuregen, um so einen Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft im internationalen Vergleich zu leisten.

Dazu gewährt die Investitionsbank Hessen (IBH) in eigenem Namen auf fremde Rechnung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses für das Land Hessen finanzielle Hilfen in Form von Nachrangdarlehen für Vorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit Innovationen, Produktentwicklungen und Markteinführungen auf dem Gebiet der Nanotechnologie und verwandten Spitzentechnologien. Die Mittel werden durch die Europäische Kommission im Rahmen einer Unterstützung aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Regionalprogramm mit innovativen Maßnahmen „Nanotechnologie im Dienste der regionalen Wirtschaftsentwicklung in Hessen (NanoHe)“ in Hessen in Deutschland cofinanziert.

Die mit dem Programm finanzierbaren Ausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Vorhaben stehen, das der thematischen Abgrenzung dieser Richtlinie folgt.

Die Finanzierungsbeiträge erfolgen in Form von Nachrangdarlehen.

2. Fördergebiet

Das zu finanzierende Vorhaben eines hessischen Unternehmens oder einer hessischen Betriebsstätte muss in seinem wesentlichen Umfang innerhalb Hessens realisiert werden. Kooperationen mit Partnern außerhalb Hessens sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen außerhalb Hessens.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen als Anwender oder Anbieter von Produkten oder Prozessen aus der Nanotechnologie und den mit ihr verwandten Technologien insbesondere aus den Bereichen Materialtechnologie, Oberflächentechnologie, Optik und Mikrosystemtechnik; vornehmlich kleine und mittlere Unternehmen, die die jeweils gültige Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Europäischen Union erfüllen.

4. Verwendungszweck

Durch die Finanzierung mit Nachrangdarlehen soll in den antragstellenden Unternehmen wirtschaftliches Eigenkapital geschaffen und damit eine Basis für Innovation, Produktentwicklung und die Markteinführung gelegt werden.

Folgende Vorhaben und Projekte sind typische Verwendungszwecke im Sinne dieser Richtlinie:

- marktnahe Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- Produktionsvorbereitung, insbesondere Einführung neuer Produktionstechniken,
- Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- Maßnahmen zum Markteintritt und der Auftragsfinanzierung.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind alle vorhabenbezogenen Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des beantragten Vorhabens, insbesondere:

- Personalausgaben und damit verbundene Arbeitsplatzkosten,
- Ausgaben in Zusammenhang mit der Anmeldung, dem Kauf oder der Lizenzierung von Patenten einschließlich der Kosten für Patentberatung und Patentanwälte,
- Ausgaben für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder andere Unternehmen,
- Co-Finanzierung von eingeworbenen Forschungs- und Entwicklungsmitteln,
- Investitionen in Anlagevermögen (Maschinen, Laborausstattung, EDV-Ausstattung, soweit diese nicht der Arbeitsplatzausstattung zuzurechnen sind),
- Ausgaben zur Vorfinanzierung von Aufträgen.

5. Art und Umfang des Finanzierungsbeitrags

Der Finanzierungsbeitrag erfolgt durch die Gewährung eines Nachrangdarlehens. Die Darlehensgewährung erfolgt dabei unbesichert und der Darlehensgeber tritt im Insolvenzfall mit seinen Rechten hinter alle anderen Fremdkapitalgeber zurück.

Weitere wesentliche Parameter des Nachrangdarlehens sind:

Laufzeit:

zehn Jahre

Auszahlung:

100 Prozent

Höchstgrenze:

750 000 Euro.

Mindestvolumen:

50 000 Euro.

Finanzierungsquote:

Es ist ein Eigenanteil oder ein weiterer Fremdfinanzierungsanteil von bis zu 50 Prozent zu erbringen. Der Fremdfinanzierungsanteil kann auch über die Hausbank oder im Hausbankenverfahren durch einen Programmkredit dargestellt werden.

Tilgungsfreie Jahre:

sieben Jahre

Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Laufzeit. Er orientiert sich an den jeweiligen Marktgegebenheiten und berücksichtigt die erhöhte Risikoübernahme durch den Darlehensgeber.

Im Normalfall liegt der Zinssatz 400 Basispunkte über dem Referenzzinssatz der EU.

Der Subventionswert eventueller besonderer Zinsvereinbarungen darf die de-minimis-Grenze der Europäischen Union in ihrer jeweils gültigen Definition (Stand Mai 2006: 100 000 Euro innerhalb von drei Jahren) nicht überschreiten.

Entgelte:

Das Betreuungsentgelt beträgt 1 Prozent der ausgereichten Darlehenssumme p. a. über die gesamte Laufzeit. Das einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt zwei Prozent der beantragten Darlehenssumme. Bei abgelehnten Anträgen, reduziert sich das Bearbeitungsentgelt auf 0,5 Prozent der beantragten Darlehenssumme.

Risikozuschlag:

Besondere Finanzierungsrisiken, z. B. durch eine erhöhte Finanzierungsquote, können zu einer höheren Zinsforderung des Darlehensgebers von bis zu drei Prozent-Punkten führen.

Tilgung:

Nach den Tilgungsfreijahren erfolgt die Tilgung in sechs gleichen Halbjahresraten.

6. Antragsverfahren

Anfragen und Anträge sind zu richten an:

Investitionsbank Hessen (IBH), Schumannstraße 4–6, 60325 Frankfurt am Main,

In der Regel sind folgende Unterlagen einzureichen:

Projekt bzw. Vorhabens–Plan mit folgenden Bestandteilen:

- allgemeine Beschreibung – Zusammenfassung mit finanziellen Eckdaten,
- Vorstellung des Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen,
- Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäftsidee,
- technisch–wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee,
- Patentsituation,
- Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens,
- Marketing– und Vertriebskonzept,
- Finanzplan einschließlich Rentabilitätsplan und Liquiditätsplan für die kommenden drei Jahre in unterjähriger Gliederung,
- Bilanzen und aktuelle BWA,
- Angaben zur Rechtsform, dem Gegenstand des Unternehmens/Branche, Gründung/Eintragung im Handelsregister, Gesellschafter und Geschäftsführer

Die IBH koordiniert die Durchführung der mit der Umsetzung dieses Programms notwendigen administrativen Maßnahmen. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsgrundlage für den Vergabeausschuss.

Bei inhaltlichen Bewertungen beteiligt die IBH ggf. die HA Hessen Agentur GmbH bzw. externe Experten und Gutachter. Die IBH entscheidet auf der Basis der Empfehlung des Vergabeausschusses abschließend.

Weitere Kriterien zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind:

- erfolgreiche Teilnahme an Innovationswettbewerben,
- Einbringen eigener Patente in das Vorhaben,
- verantwortliche Durchführung von BMBF–Projekten oder gleichwertiger FuE–Projekte anderer Zuwendungsgeber,
- positive gutachterliche Stellungnahmen,
- Vorlage von schriftlichen Absichtserklärungen potenzieller Kunden und Cooperanten. .

Hinsichtlich der Förderfähigkeit werden vorrangig folgende Aspekte berücksichtigt:

- hohe Kommerzialisierbarkeit des Vorhabens,
- Beitrag zur Stärkung des Technologiestandortes Hessen.

7. Weitere Bestimmungen

Bei den Nachrangdarlehen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Nachrangdarlehen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Bestimmungen, die sich aus dem Bescheid der Europäischen Kommission (CCI 2005 DE 16 0 PP 002) zur Cofinanzierung des Programms Hessen NanoMatTech ergeben, sind zu beachten.

Eine Kombination der Nachrangdarlehen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Landes Hessen und des Bundes ist möglich. Soweit den Programmen ein Subventionswert beizumessen ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu beachten.

Die Finanzierungsbeiträge sind stets zusätzliche Hilfen; ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Darlehen besteht nicht. Die IBH trifft die Entscheidung über die Finanzierungsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO finden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vorgesehenen Finanzierungsinstrumente wie folgt Anwendung:

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages wird von der IBH überwacht. Der IBH ist regelmäßig über den Geschäfts– und Projektfortschritt zu berichten. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind der IBH unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der IBH. Der IBH stehen die zur Überwachung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung notwendigen Rechte zu. Sie prüft die Geschäfts– und

Vorhabensentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sowie ggf. auf Vertretung in den Aufsichtsgremien. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Die Prüfungsrechte des Hessischen und des Europäischen Rechnungshofs bleiben unberührt. Wird der Verwendungszweck nicht erreicht, so entfällt der Anspruch auf die Auszahlung weiterer Mittel. Die IBH hat das Recht zur Kündigung oder Teilkündigung gewährter Darlehen. Der Darlehensnehmer hat der IBH für die zu erbringenden Zins- und Tilgungszahlungen sowie für das Bearbeitungsentgelt und das Betreuungsentgelt eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Über die Rückzahlungsmodalitäten gekündigter Darlehen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. In den Rückzahlungsmodalitäten ist für den Fall der nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung die sofortige Fälligestellung und Rückforderung einschließlich der vereinbarten Zinsen vom Tage der Auszahlung an bis zum vereinbarten Rückzahlungszeitpunkt vorzusehen.

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2009.

Wiesbaden, 17. Mai 2006

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung II6-A-074-m-1407

Quelle: StAnz. 22/2006 vom 29.05.2006, S. 1175

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Unternehmerkredit

Förderart:	Darlehen
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.01.2008
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	<p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5 - 9 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 7431-0 Fax: 069 7431-2888 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Unternehmerkredit

GELDGEBER: KfW–Bankengruppe

BASIS–INFORMATION

Quelle: Merkblatt der KfW–Mittelstandsbank
Letzte Änderung: 22.01.2008

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Steigerung der Leistungs– und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
Ermöglichung von Investitionen in Deutschland, die einer langfristigen
Mittelbereitstellung bedürfen
Vorhaben: Errichtung, Sicherung, Erweiterung und Übernahme von Unternehmen
einschließlich Existenzgründungen
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Darlehen
Förderbetrag: Max. 10 Mio. EUR
Finanzierungsanteil: Bis zu 100 %
Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich
Immobilien–Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten
abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.
Darlehensbedingungen: KfW Mittelstandsbank
Zinssatz: Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers und
der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.
Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen der am
Tag der Zusage geltenden Zinssätze der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
Laufzeit: Bis zu 20 Jahre
Auszahlung: 96 %
tilgungsfrei: Bis zu 20 Jahre; danach Tilgung in gleich hohen halbjährlichen Raten
Vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während der
ersten Zinsbindungsphase möglich.
Bemessungsgrundlage: allgemeine Investitionskosten; Kosten für Material–, Waren– und
Ersatzteillager fließen zu 100% in die Bemessungsgrundlage ein.
Kombinierbarkeit: Kombinierbar mit ERP– Programmen und anderen Förderkrediten
Zusatzinformation: Betriebsmittel werden über das Programm Unternehmerkredit–Betriebsmittel
(038) finanziert.
Die Finanzierung von Umschuldungen ist über die Betriebsmittelvariante
möglich.
Für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens zwei Drittel der förderfähigen
Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von
Unternehmen und Beteiligungen entfallen, kann eine Laufzeit von maximal 20
Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden
(wahlweise endfälliges Darlehen).

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Existenzgründer im Bereich gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe; Kleine
und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft; frei beruflich Tätige (z.
Bsp. Architekten, Ärzte, Steuerberater)
Branchen: Produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften,
sonstige Dienstleistungsgewerbe, Freie Berufe
Beschäftigte: Keine Angaben
Vorjahresumsatz: Der Gruppenumsatz darf 500 Mio. EUR nicht übersteigen.
Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im
Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU sind von der Förderung ausgeschlossen.
Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformulare: Vor Investitionsbeginn über die Hausbank. Der Unternehmerkredit kann auch bei einer ausländischen Bank "vor Ort" beantragt werden. Antragsvordruck (Form-Nr:141660, Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666), Statistisches Beiblatt Investition allgemein (Form-Nr.: 141658);

Programmnummer 037

Bei der Finanzierung von Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) kann zwischen der Hausbank und dem Leasinggeber ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden.

Unternehmerkredit

PROGRAMM-NR. 037 / 038

Investitionskredite für Existenzgründer, mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige

Der Unternehmerkredit dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in Deutschland zu einem günstigen Zinssatz. Dieser Zinssatz kann für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben werden und bietet so eine sichere Kalkulationsgrundlage für den Kreditnehmer.

Wer kann Anträge stellen?

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt.
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten

- ◆ Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- ◆ Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- ◆ alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Sofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission sind ausgeschlossen.

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen in Deutschland, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.

- Grundstücke und Gebäude,
- Baumaßnahmen,
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen,
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss. Die Förderung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist nur möglich, sofern auch der Leasingnehmer die Antragskriterien erfüllt.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) können Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell nicht mitfinanziert werden.

Investitionen deutscher Unternehmen und Freiberufler im Ausland werden aus dem Programm „Unternehmerkredit – Ausland“ mitfinanziert (siehe hierzu separates Merkblatt).

Zur Finanzierung von Betriebsmitteln sowie zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe kann das Programm „Unternehmerkredit – Betriebsmittel“ herangezogen werden (siehe Folgeseite).

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien–Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

Kreditbetrag:

Maximal 10 Mio. EUR pro Vorhaben.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination eines Unternehmerkredits mit anderen Förderkrediten ist möglich.

Eine Kombination eines haftungsfreigestellten Unternehmerkredits mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW ist nicht möglich.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die Kreditlaufzeit beträgt i. d. R. bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Auf Wunsch ist die Einräumung eines endfälligen Darlehens mit einer maximalen Laufzeit von 12 Jahren möglich.

Für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden. Auf Wunsch ist in diesen Fällen auch die Gewährung eines endfälligen Darlehens möglich.

Wie sind die Konditionen?

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und bei endfälligen Krediten ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre oder die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431–4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.
- Auszahlung: 96 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Haftungsfreistellung

Bei Krediten an Unternehmen und freiberuflich Tätige, die bereits 2 Jahre bestehen bzw. seit 2 Jahren am Markt tätig sind, ist eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich.

Ausgeschlossen von der Haftungsfreistellung sind Existenzgründungs-vorhaben (inkl. Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen) und Vorhaben junger Unternehmen / freiberuflich Tätiger, die weniger als 2 Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Bei endfälligen Darlehen wird **keine Haftungsfreistellung** gewährt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Bei der Finanzierung von Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) kann zwischen der Hausbank und dem Leasinggeber ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Als **Programmnummer** ist **037** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660)
- Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)

Beantragung von Haftungsfreistellung:

Bei Beantragung von Haftungsfreistellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

– **Für Anträge bis 500 TEUR (Unterlagenpaket 1):**

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660) inkl. der genauen Spezifizierung der Sicherheiten für den haftungsfreigestellten Kredit (ggf. entsprechende Anlage zum Antrag)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)
- Jahresabschluss inkl. JA-Zahlen des Vorjahres (ggf. Einzel- und konsolidierter Abschluss); einschließlich Verbindlichkeitspiegel / Einnahmen-Überschussrechnung des zu fördernden Unternehmens inkl. Vorjahreszahlen
- Aktuelle BWA (sofern vorliegender Jahresabschluss / Einnahmen-Überschussrechnung älter als 6 Monate ist)
- Anlage „Besitz und Beteiligungsverhältnisse“ (Form-Nr. 141667)
- Bei Antragstellung durch Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Freiberufler: Vermögensstatus („Risikoanlage A“ / Form-Nr. 141665)
- „Risikoanlage B“ (Form-Nr. 140620)
- Konzern- oder Gruppenschema (bei Unternehmensgruppen)

Sofern in Einzelfällen auf Grund von bereits gewährten Vorkrediten mit KfW-Risikoübernahme ein für die KfW risikorelevantes Kreditgeschäft vorliegt, ist das Unterlagenpaket 2 einzureichen. In diesen

Fällen wird die KfW die erforderlichen Unterlagen nachfordern.

– Für Anträge über 500 TEUR bis 4 Mio. EUR (Unterlagenpaket 2):

Unterlagenpaket 1 sowie zusätzlich:

- Aktuelle BWA (sofern vorliegender Jahresabschluss / Einnahmen–Überschussrechnung älter als 3 Monate ist)
- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre

– Für Anträge über 4 Mio. EUR und über 500 TEUR bei großen Sprunginvestitionen (Unterlagenpaket 3):

Unterlagenpaket 2 sowie zusätzlich:

- Vermögens–, Ertrags– und Liquiditätsplanung für die nächsten 3 Jahre

Eine große Sprunginvestition liegt vor, wenn sich die Investitionssumme auf mehr als 50 % der aktuellen Bilanzsumme beläuft.

Immobilienfinanzierung:

Im Falle einer Immobilienfinanzierung mit anschließender Fremdvermietung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das mietende Unternehmen die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

Bei der Finanzierung von Investitionen in Immobilien–Leasing ist die Bestätigung der Hausbank, dass der Leasingnehmer die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

Gesamtkreditvolumen Investor über 50 Mio. EUR:

Bei Anträgen, die zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio. EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Unternehmerkredit – Betriebsmittel

Die beantragenden Unternehmen / Freiberufler müssen grundsätzlich wettbewerbsfähig sein und positive Zukunftsaussichten haben.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission sind ausgeschlossen.

Die Beantragung einer Haftungsfreistellung für Betriebsmittel ist nicht möglich.

Die Finanzierung von Umschuldungen ist möglich.

- Finanzierungsanteil: bis zu 100 %.
- Kreditbetrag: maximal 10 Mio. EUR
- Kreditlaufzeit: bis zu 6 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal– und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax–Nr. (069) 7431–4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt analog zum oben beschriebenen Programm „Unternehmerkredit“.

Als **Programmnummer** ist **038** anzugeben.

Stand: 07/2007 – Bestellnummer: 142171

Quelle: KfW – Merkblatt "Unternehmerkredit"

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht ERP-Innovationsprogramm

Förderart:	Darlehen Eigenkapitalersatz
Gruppe:	Technologie/Innovation Forschung und Entwicklung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.01.2008
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Kontaktadressen:	<p>KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de</p> <p>KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5 - 9 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 7431-0 Fax: 069 7431-2888 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Bankengruppe Niederlassung Berlin Charlottenstraße 33/33 a 10117 Berlin Tel.: 030 20264-0 Fax: 030 20264-5188 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>KfW Bankengruppe Niederlassung Bonn Ludwig-Erhard-Platz 1 - 3 53179 Bonn Tel.: 0228 8310 Fax: 0228 8312255 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p>

Ausdruck vom:

4.2.2008

Sie wurden beraten von:

WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: ERP–Innovationsprogramm

GELDGEBER: KfW–Bankengruppe

BASIS–INFORMATION

Quelle: Merkblätter der KfW
Letzte Änderung: 22.01.2008
Befristung: Keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmer durch langfristige Finanzierung
Vorhaben: Marktnahe Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I) sowie ihre Markteinführung (Programmteil II).
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Darlehen
Förderbetrag: FuE– Phase (I) bis zu 5 Mio. EUR je Vorhaben (Ausnahmen möglich)
Markteinführungsphase (II):
alte Bundesländer bis zu 1 Mio. EUR je Vorhaben
neue Bundesländer bis zu 2,5 Mio. EUR je Vorhaben
Finanzierungsanteil: FuE– Phase (I) bis zu 100 %
Markteinführungsphase (II):
alte Bundesländer: bis zu 50 %
neue Bundesländer: bis zu 80 %
Darlehensbedingungen: KfW Mittelstandsbank
Zinssätze sind fest für die gesamte Laufzeit.
Fremdkapitaltranche: Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts– und Besicherungsklassen.
Nachrangtranche: Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Endkreditnehmers. Die Hausbank ordnet den Kreditnehmer in eine von 5 zusagefähigen KfW–Bonitätskategorien ein.
Laufzeit: Max. 10 Jahre
Auszahlung: 100 %
tilgungsfrei: Fremdkapitaltranche bis zu 2 Jahre;
Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen, halbjährlichen Raten
Nachrangtranche: Die Tilgung der erfolgt in 6 gleich hohen, halbjährlichen Raten zum Ende der Laufzeit.
Bemessungsgrundlage: Personalkosten, Gemeinkosten, Maschinen/Geräte/Einricht., Materialkosten, Externe Dienstleistungen, Schulung/Ausbildung, Grunderwerb, Gewerbl. Baukosten, Sonstiges (FuE– Programmteil I) bzw. Maschinen/Geräte/Einricht., Materialkosten, Grunderwerb, Gewerbl. Baukosten, Marktinformation, Schulung/Ausbildung, Externe Dienstleistung, Erstes Warenlager, Sonstiges (Markteinführung Programmteil II)
Kombinierbarkeit: Im Programmteil I sind bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen die Kumulierungshöchstgrenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs– und Entwicklungsbeihilfen und im Programmteil II die Kumulierungshöchstgrenzen der KMU–Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission zu beachten.
Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften ist ausgeschlossen.
Zahlungsweise: Integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche)

besteht. Der Anteil der Nachrangtranche ist vom Gruppenumsatz abhängig:

- bis 50 Mio. EUR: 60 %
- über 50 Mio. EUR: 50 % (nur Programmteil I)

Auf Wunsch des Antragstellers ist auch eine reine Fremdkapitalfinanzierung möglich.

Zusatzinformation: Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige
Branchen: produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges
Dienstleistungsgewerbe
Beschäftigte: Keine Angaben
Vorjahresumsatz: Der Gruppenumsatz des antragstellenden Unternehmens darf 125 Mio. EUR nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein besonders förderungswürdiges Vorhaben. Dies ist i. d. R. bei für Deutschland neuen Vorhaben der Fall. Die Umsatzhöchstgrenze beträgt dann 500 Mio. EUR.
Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Antragsteller sind seit mehr als 2 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine ausreichende Bonität. Hierzu gehört, dass sie positive Zukunftsaussichten aufweisen und kreditwürdig sind.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ja, Antragsvordruck, Statistisches Beiblatt Innovation und Beteiligung, Anlage für gewerbliche Antragsteller, Anlage „Besitz und Beteiligungsverhältnisse“, „Risikoanlage A“ bei Antragstellung durch eine natürliche Person (Freiberufler), „Risikoanlage B“, Aktuelle BWA (sofern vorliegende Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-/Überschussrechnungen älter als 3 Monate sind). Anlage „Spezielle Anreizeffekte des ERP-Innovationskredites“ sofern das im Programmteil I antragstellende Unternehmen kein KMU ist. Bei Antragstellung im Programmteil II: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung des KMU-Rahmens (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt) verbleibt bei der Hausbank
Dokumente: Unter Pkt. "Weitere Angaben und Unterlagen zum Innovationsvorhaben" aufgelistete Dokumente und Angaben..
Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Richtlinie für ERP–Darlehen zur Förderung der Innovationsdynamik in der deutschen Wirtschaft (ERP–Innovationsprogramm)

Aus Mitteln des ERP–Sondervermögens können an Unternehmen und freiberuflich Tätige Darlehen zur langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I) sowie ihrer Markteinführung (Programmteil II) gewährt werden. Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht.

Der Bund bzw. die KfW tragen zu diesem Programm durch die Übernahme einer teilweisen Haftung für die Rückzahlung der Darlehen bei.

Besondere Förderschwerpunkte sollen die mittelständische Wirtschaft sowie deren Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen darstellen.

Programmteil I: Darlehensförderung in der FuE–Phase

1. Verwendungszweck:

Die Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Kosten in der FuE– Phase. Ziel dieser Projekte muss die Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen unter Einsatz neuer Technologien sein. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzelkosten, Gemeinkosten, Reisekosten, Materialkosten und Rechnerkosten;
- Einzelkosten für FuE–Aufträge sowie für Beratungs– und ähnliche Dienste;
- Investitionskosten, die für das Vorhaben anfallen;
- Kosten zur Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung einschließlich der Kosten für Testreihen;
- sowie Kosten der Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von FuE–Vorhaben..

Die FuE–Phase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten.

2. Antragsberechtigte:

Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der, freien Berufe, die seit mehr als zwei Jahren am Markt aktiv sind ,(Zeitpunkt ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit). Sie müssen ein innovatives Vorhaben in Deutschland entweder selbst durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen Beitrag wesentlich beteiligen. Unternehmen, welche die KMU–Kriterien der EU–Kommission erfüllen¹⁾, werden bevorzugt berücksichtigt

3. Darlehenskonditionen:

a. Verzinsung:

Es ist ein risikodifferenzierter Zinssatz in Abhängigkeit von der Zuordnung in die entsprechenden Bonitätskategorien zu entrichten. In den neuen Ländern und Berlin²⁾ liegen die Zinsen nominal um 0,25 %-Punkte p.a. niedriger als in den übrigen Ländern.

b. Laufzeit:

bis 10 Jahre

c. Auszahlung:

100 %

d. Höchstbetrag:

5.000.000 € pro Vorhaben

Eine Überschreitung des Höchstbetrages ist im Ausnahmefall möglich.

Programmteil II: Darlehensförderung in der Markteinführung

1. Verwendungszweck:

Die Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Kosten in der Markteinführungsphase. Dazu gehören:

- Investitionen, die im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren getätigt werden, sowie
- Maßnahmen, die darauf abzielen, einmalige Informationserfordernisse sicherstellen, welche bei der Einführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen (beispielsweise Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung sowie Marktforschung und –information).

Die Markteinführungsphase endet spätestens drei Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung.

2. Antragsberechtigte:

Angehörige freier Berufe sowie gewerbliche Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission³⁾ und seit mehr als zwei Jahren am Markt aktiv sind (Zeitpunkt ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit). Sie müssen innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen in Deutschland einführen oder sich an der Markteinführung wesentlich beteiligen.

3. Darlehenskonditionen:

a. Verzinsung:

Es ist ein risikodifferenzierter Zinssatz in Abhängigkeit von der Zuordnung in die entsprechenden Bonitätskategorien zu entrichten. In den neuen Ländern und Berlin liegen die Zinsen nominal um 0,25 %-Punkte p. a. niedriger als in den übrigen Ländern.

b. Laufzeit:

bis 10 Jahre

c. Auszahlung:

100 %

d. Höchstbetrag:

maximal 2.500.000 € je Vorhaben in den neuen Ländern und Berlin bzw. maximal 1.000.000 € je Vorhaben in den übrigen Ländern

e. Umfang:

bis 80 % der förderungsfähigen Kosten in den neuen Ländern und Berlin bzw. bis 50 % in den übrigen Bundesländern

Weitere für alle Programmteile geltende Vergabebedingungen:

1. Teilweise Haftungsfreistellung:

Die Kreditinstitute werden, abweichend von der Regelung in Nummer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (ERP-Vergabebedingungen), von ihrer Haftung für die Rückzahlung der Nachrangtranche freigestellt. Die Bank tritt mit ihren Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Die Fremdkapitaltranche ist banküblich zu besichern. Eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit einer Haftungsfreistellung oder mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen, soweit eine Nachrangtranche beantragt wird. Vom Unternehmen sind für die Nachrangtranche keine Sicherheiten zu stellen.

2. Verhältnis zwischen Nachrangtranche und Fremdkapitaltranche

Der Anteil der Nachrangtranche am integrierten Finanzierungspaket aus Fremdkapitaltranche und Nachrangtranche beträgt bei Antragstellern mit einem Jahresumsatz .

bis zu 50 Mio. € 60 %,

über 50 Mio. € 50 %.

Ein Innovationsvorhaben kann auf Wunsch des Unternehmens zu 100 % mit der Fremdkapitaltranche finanziert werden (Verzicht auf die Nachrangtranche und damit die Haftungsfreistellung).

3. Tilgungsfreie Anlaufjahre

Bei der Fremdkapitaltranche sind bis zu zwei tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen halbjährlichen Raten. Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt in sechs gleich hohen halbjährlichen Raten zum Ende der Laufzeit.

Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ist ausgeschlossen.

Im Fall einer reinen Fremdkapitalfinanzierung (0 % Nachrangtranche) erfolgt die Tilgung nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen halbjährlichen Räten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise Rückzahlung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

2. Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP–Darlehen werden von der KfW, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

3. Weitere Vergabebedingungen:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP–Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

1) Definition gemäß Empfehlung der EU–Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. 124 S. 36 vom 20. Mai 2003).

2) d.h. in den Ländern: Brandenburg, Mecklenburg– Vorpommern, Sachsen, Sachsen– Anhalt, Thüringen.

3) Definition gemäß Empfehlung der EU–Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. 124 S. 36 vom 20. Mai 2003).

Quelle: Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP–Mitteln sowie der Richtlinien zur Gewährung von ERP–Darlehen vom 16.November 2005 aus Bundesanzeiger Nr. 224 vom 26.November 2005 S. 16249f und Änderung Bundesanzeiger Nr. 231 vom 7.Dezember 2005 S. 16515

ERP–Innovationsprogramm

PROGRAMM–NR. 180,181/ 182,183 / 184,185

Nachrangkapital zur Förderung der Innovationsdynamik in der deutschen Wirtschaft

Das ERP– Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I) sowie ihrer Markteinführung (Programmteil II).

Das Programm richtet sich an etablierte Unternehmen, die bereits seit mehr als 2 Jahren am Markt tätig sind.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Programmteil I) bzw. unter der KMU–Freistellungsverordnung (Programmteil II). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das „Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen“ (Form–Nr. 140611).

Programmteil I:

Förderung in der FuE–Phase

Wer kann in Programmteil I gefördert werden?

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die ein innovatives Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen innovativen Beitrag wesentlich beteiligen. Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein. Im Einzelnen:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Der Gruppenumsatz des antragstellenden Unternehmens darf 125 Mio. EUR nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein besonders förderungswürdiges Vorhaben. Dies ist i. d. R. bei für Deutschland neuen Vorhaben der Fall. Die Umsatzhöchstgrenze beträgt dann 500 Mio. EUR.
Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten
 - ◆ Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
 - ◆ Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
 - ◆ alle Unternehmen, zwischen denen formelle oder faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehenSofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- Die Antragsteller sind seit mehr als 2 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine ausreichende Bonität. Hierzu gehört, dass sie positive Zukunftsaussichten aufweisen und insgesamt kreditwürdig sind.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe dazu Merkblatt der KfW (Form–Nr. 142251).

Was wird in Programmteil I mitfinanziert?

- Dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzel–, Gemein–, Reise–, Material– und EDV–Kosten;
- Einzelkosten für FuE–Aufträge sowie für Beratungs– und ähnliche Dienste;

- Investitionskosten, die für das FuE-Vorhaben anfallen;
- Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung einschließlich der Kosten für Testreihen;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von FuE-Vorhaben.

Die FuE-Phase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener FuE-Vorhaben sowie die Finanzierung von übernommenen Auftragsentwicklungen.

In welchem Umfang wird in Programmteil I mitfinanziert?

Finanzierungsanteil:

Mitfinanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag:

maximal 5 Mio. EUR pro Vorhaben

Programmteil II:

Förderung in der Markteinführungsphase

Wer kann in Programmteil II gefördert werden?

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die planen, ein(e) innovative(s) Produkt, Verfahren oder Dienstleistung in Deutschland einzuführen oder sich an der Markteinführung wesentlich zu beteiligen und die die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen. Siehe dazu Merkblatt zur KMU-Definition der EU (Form-Nr. 140611).

Der Antragsteller muss an der Entwicklung der Innovation wesentlich beteiligt gewesen sein. Eine Förderung in Programmteil II kann unabhängig von einer Förderung in Teil I erfolgen.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe dazu Merkblatt der KfW (Form-Nr. 142251).

Was wird in Programmteil II mitfinanziert?

- Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung, Marktforschung und Marktinformation, soweit die Maßnahmen darauf abzielen, einmalige Informationsbedürfnisse sicherzustellen, die bei der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren (z.B. Produktionsaufbau).

Die Markteinführungsphase endet spätestens 3 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Markteinführungen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

In welchem Umfang wird in Programmteil II mitfinanziert?

alte Länder:

Finanzierungsanteil:

Mitfinanziert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag:

maximal 1 Mio. EUR pro Vorhaben

neue Länder und Berlin:

Finanzierungsanteil:

Mitfinanziert werden bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag:

maximal 2,5 Mio. EUR pro Vorhaben

Förderbedingungen für beide Programmteile

-

Wie werden die Mittel bereitgestellt?

Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht. Der Anteil der Nachrangtranche ist vom Gruppenumsatz abhängig:

- bis 50 Mio. EUR: 60 %
- über 50 Mio. EUR: 50 %

Auf Wunsch des Antragstellers ist auch eine reine Fremdkapitalfinanzierung möglich (0 % Nachrangtranche).

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen ist möglich. Eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist jedoch ausgeschlossen.

Welche Kreditlaufzeit ist möglich?

10 Jahre bei beiden Tranchen.

Wie sind die Konditionen?

- Zinssatz der Fremdkapitaltranche:
Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Fremdkapitaltranche wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.
- Zinssatz der Nachrangtranche:
Die Nachrangtranche wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Endkreditnehmers. Der Endkreditnehmer wird bei Antragstellung von seiner Hausbank nach seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen und Zukunftsaussichten im Feld „Stellungnahme des Kreditinstituts“ in eine der 5 im ERP-Innovationsprogramm zusagefähigen KfW Bonitätskategorien eingeordnet (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, noch ausreichend). Die KfW behält sich vor, die Zuordnung zu überprüfen und die Bonitätseinschätzung gegebenenfalls anzupassen.

Beide Zinssätze sind fest für die gesamte Laufzeit.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse für die Fremdkapitaltranche sowie die Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) der Bonitätsklassen für die Nachrangtranche sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: keine

Wie erfolgt die Tilgung?

Bei der Fremdkapitaltranche sind bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen, halbjährlichen Raten.

Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt in 6 gleich hohen, halbjährlichen Raten zum Ende der Laufzeit. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausbezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ist ausgeschlossen.

Im Fall einer reinen Fremdkapitalfinanzierung (0 %- Nachrangtranche) erfolgt die Tilgung nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen halbjährlichen Raten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise Rückzahlung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Fremdkapitaltranche ist banküblich zu besichern. Eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Kontoguthaben (Tagesgeld, Festgeld, Termingeld) ist nicht zulässig.

Vom Unternehmen sind für die Nachrangtranche keine Sicherheiten zu stellen.

Haftungsfreistellung

Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt.

Die Bank tritt mit ihren Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite ganz oder teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Mitfinanzierung eines Vorhabens ist möglich, wenn die Antragstellung erst nach Investitionsbeginn erfolgt und dem Endkreditnehmer anderweitig beantragte öffentliche Mittel (z. B. GA-Zuschüsse oder Mittel aus Länderprogrammen) trotz Frist wählender Antragstellung nicht bewilligt wurden.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Als **Programmnummern** sind im **Programmteil I 180 für die Fremdkapitaltranche** und **181 für die Nachrangtranche**, im **Programmteil II 182 für die Fremdkapitaltranche** und **183 für die Nachrangtranche** anzugeben. Sofern eine **reine Fremdkapitalfinanzierung** gewünscht wird, ist im **Programmteil I 184**, im **Programmteil II 185** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660)
- Statistisches Beiblatt Innovation und Beteiligung (Form-Nr. 141659)
- Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666)
- Anlage „Besitz und Beteiligungsverhältnisse“ (Form-Nr. 141667)
- „Risikoanlage A“ (Form-Nr. 141665): Bei Antragstellung durch eine natürliche Person (Freiberufler) oder ein Einzelunternehmen sowie für persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften
- „Risikoanlage B“ (Form-Nr. 140620)
- Letzter Jahresabschluss sowie aktuelle BWA (sofern vorliegender Jahresabschluss bzw. Einnahmen-/Überschussrechnung älter als 3 Monate ist)
- Sofern das im Programmteil I antragstellende Unternehmen kein KMU ist: Anlage „Spezielle Anreizeffekte der Kreditvergabe“ (Form-Nr. 142211)
- Bei Antragstellung im Programmteil II: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt (Form-Nr. 142291); verbleibt bei der Hausbank)

Sofern beim Antragsteller eine „Betriebsaufspaltung“ vorliegt, sind auf der Anlage für gewerbliche Antragsteller die konsolidierten Zahlen von Besitz- und Betriebsgesellschaft anzugeben.

Sofern der Antragsteller einem Konzern angehört, sind neben den Zahlen des Antragstellers auch konsolidierte Zahlen der Unternehmensgruppe auf einer separaten Anlage für gewerbliche Antragsteller einzureichen.

In beiden Fällen benötigen wir zusätzlich ein aussagefähiges Organigramm mit konkreten Angaben zu den Besitz- und Beteiligungsverhältnissen der einzelnen Unternehmen des Konzerns / der Gruppe. Bei Anträgen, die bei der KfW zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre beizufügen.

Zusätzliche Angabe für die Nachrangtranche:

Zuordnung zu einer der 5 im ERP-Innovationsprogramm zusagefähigen KfW Bonitätskategorien auf Grundlage des von der Hausbank verwendeten Ratingsystems. Die Einstufung erfolgt zum Zeitpunkt der Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sicherheiten.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Weitere Angaben und Unterlagen zum Innovationsvorhaben

- Kompakte und allgemein verständliche Darstellung des Innovationsvorhabens; in diesem Zusammenhang Ausführungen über den innovativen Charakter.
- Darlegungen über die Wettbewerbsvorteile und Marktchancen für das Unternehmen.
- Ausführungen über die mit dem Innovationsvorhaben angestrebten Ziele und Auswirkungen auf Produktion und Absatz.
- Bereits erfolgte oder beantragte anderweitige Förderung des Innovationsvorhabens.
- Sofern nicht schon im Antragsformular aufgeführt, ist die Höhe folgender Innovationsaufwendungen getrennt für jeden Programmteil zu benennen:

Teil I:

- Personalkosten
- Gemeinkosten
- Maschinen/Geräte/Einricht.
- Materialkosten
- Externe Dienstleistungen
- Schulung/Ausbildung
- Grunderwerb
- Gewerbl. Baukosten
- Sonstiges

Teil II:

- Maschinen/Geräte/Einricht.
- Materialkosten
- Grunderwerb
- Gewerbl. Baukosten
- Marktinformation
- Schulung/Ausbildung
- Externe Dienstleistung
- Erstes Warenlager
- Sonstiges

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind – mit Ausnahme der Nummern 5, 7 und 8 – Bestandteil dieses Merkblattes.

Datum: 07/2007 – Bestellnummer: 145051

ERP– Innovationsprogramm

– Beteiligungsvariante –

PROGRAMM–NR. 094

Darlehen zur Förderung der Innovationsdynamik in der deutschen Wirtschaft

Das ERP– Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung. Dies schließt auch Vorhaben zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie neue Umwelt– und Energietechniken ein. Das Programm richtet sich an Unternehmen, die bereits am Markt etabliert sind.

Das Programm besteht aus einer Kreditvariante (siehe separates Merkblatt) und einer Beteiligungsvariante. Die Beteiligungsvariante dient der anteiligen Refinanzierung von Unternehmensbeteiligungen.

Welche Unternehmen können Beteiligungskapital erhalten (Beteiligungsnehmer)?

Freiberuflich Tätige und Unternehmen, die bei nachhaltigen Umsätzen eine positive Ergebnislage aufweisen, ein bestimmtes Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen substanziellen innovativen Beitrag beteiligen. Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein. Die Gesamtfinanzierung muss nach Dauer und Umfang ausreichend dimensioniert sein.

Der Jahresumsatz des Unternehmens (einschließlich verbundener Unternehmen) darf i.d.R. 125 Mio. EUR nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich bei Beteiligungen an Tochterunternehmen größerer Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Gruppenumsatz), die eine hohe FuE– Intensität aufweisen und keinen Rückgriff auf die finanziellen Ressourcen der Muttergesellschaft(en) nehmen können.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Beteiligungsnehmers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen der Beteiligungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Beteiligungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z.B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Sofern im Gesellschafterkreis des Beteiligungsnehmers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50% am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Wofür wird das Beteiligungskapital bereitgestellt?

Im Rahmen des Programms können sowohl die Entwicklung und Verbesserung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie deren Markteinführung gefördert werden.

Für FuE– Vorhaben können folgende Kosten mitfinanziert werden:

- Dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzelkosten, Gemein–, Reise–, Material– und Rechnerkosten;
- Einzelkosten für FuE– Aufträge sowie für Beratungs– und ähnliche Dienste;
- Investitionskosten, die für das FuE–Vorhaben anfallen;
- Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung aufgrund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von FuE–Vorhaben.

Bei der Markteinführung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen – bis max. 3 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung – können folgende Kosten mitfinanziert werden:

- Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung, Marktforschung und Marktinformation, soweit die Maßnahme darauf abzielt, einmalige markteinführungsrelevante Informationsbedürfnisse sicherzustellen.

- Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren (z.B. Produktionsaufbau).

Wie sind die Konditionen der Beteiligung?

Beteiligungsentgelt:	Freie Vereinbarung. Das Entgelt muss eine gewinnabhängige Komponente enthalten und in der Höhe angemessen sein.
Geförderte Beteiligungsdauer:	max. 10 Jahre
Beteiligungsform:	Jede Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Finanzierungsform ist zulässig. Die Teilnahme des Beteiligungsgebers am Verlust darf im Insolvenzfall nicht ausgeschlossen sein.
Kündigungsrecht:	Für den Beteiligungsnehmer jeder Zeit ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten.

Wie sind die Konditionen des Refinanzierungskredites?

Finanzierungsanteil:	Für Beteiligungen an Unternehmen in den neuen Ländern und Berlin (Ost): bis zu 85% der Beteiligung für Beteiligungen an Unternehmen in den alten Ländern und Berlin (West): bis zu 75% der Beteiligung.
Höchstbetrag:	Der Kredithöchstbetrag beträgt 5 Mio. EUR pro Vorhaben.
Laufzeit:	Die Laufzeit richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit der Beteiligung, beträgt jedoch maximal 10 Jahre. Am Ende der Laufzeit kann eine Anschlussfinanzierung aus dem Programm "Unternehmerkredit" beantragt werden. Die KfW ist berechtigt, in allen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredits außer in Folge einer vollständigen oder teilweisen Beendigung der Beteiligung durch den Beteiligungsnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung zu berechnen.
Zinssatz:	Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Der Zinssatz des Darlehens ist fest für die gesamte Laufzeit. Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PangV) sind der Konditionsübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax- Nr. (069) 74 31- 42 14 oder im Internet unter http://www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.
Die KfW verlangt zudem vom Beteiligungsgeber einen Anteil am Beteiligungsentgelt (Beteiligungsentgelt einschließlich Gewinnausschüttungen und Exiterlösen)	
Auszahlung:	100%
Bereitstellungsprovision:	keine
Rückzahlung:	Ganz oder teilweise bei Veräußerung oder Teilveräußerung der Beteiligung; spätestens in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Wer kann als Beteiligungsgeber auftreten?

Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Unternehmen, Kreditinstitute und Privatpersonen.

Der Beteiligungsgeber soll das Unternehmen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Belangen beraten und unterstützen. Er sollte aufgrund seiner kapitalmäßigen und personellen Ausstattung in der Lage sein, die mitfinanzierten Vorhaben zu betreuen und die Durchführung des Innovationsvorhabens zu überwachen.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften müssen insbesondere:

- über ein ausreichendes Gesellschaftskapital verfügen,
- einen einwandfreien und kompetenten Gesellschafterkreis sowie ein qualifiziertes Management besitzen,
- regelmäßig langjährige Erfahrung mit Unternehmensfinanzierungen haben (Performance Nachweis) und grundsätzlich bereit sein, ein Unternehmen, das die Voraussetzungen dieses Programms erfüllt, als Beteiligungsnehmer zu akzeptieren.

Für Unternehmen und Privatpersonen als Kapitalbeteiligungsgeber gelten zudem folgende Anforderungen:

- Der Beteiligungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Das bedeutet, dass der Eigenanteil nicht mit Hilfe von Fördermitteln aufgebracht werden darf und dass der Beteiligungsgeber in der Lage sein muss, für weitere Finanzierungsrunden Kapital mind. in Höhe seines bisher eingebrachten Anteils bei Bedarf nachzulegen.
- Der Beteiligungsgeber muss in der Lage sein, Managementdefizite beim Beteiligungsnehmer auszugleichen.
- Als Beteiligungsgeber können nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 125 Mio EUR auftreten bzw. mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio EUR, soweit ihre Beteiligung am Beteiligungsnehmer 50% nicht übersteigt.
- Bei Unternehmen und Privatpersonen als Beteiligungsgeber verlangt die KfW grundsätzlich Risikobeiträge weiterer Beteiligter (Kapitalbeteiligungsgesellschaft, Kreditinstitut).

Welche Sicherheiten sind vom Beteiligungsnehmer zu stellen?

Der Beteiligungsgeber darf sich für die aus dem ERP– Innovationsprogramm (Beteiligungsvariante) refinanzierte Beteiligung keine Sicherheiten stellen lassen.

Welche Sicherheiten sind vom Beteiligungsgeber zu stellen?

Alle aus der Beteiligung erwachsenen Ansprüche und Rechte werden vom Beteiligungsgeber an die KfW abgetreten.

Wie erfolgt die Antragstellung

Anträge sind auf dem Formular KfW 141660 zusammen mit den unten genannten zusätzlichen Angaben und Unterlagen zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Beteiligungsvertrag noch nicht abgeschlossen sein; eine nachträgliche Finanzierung bereits bestehender Beteiligungen ist ausgeschlossen.

Als **Programmnummer** ist **094** anzugeben.

Kreditinstitute

stellen den Antrag direkt bei der KfW.

Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Unternehmer und Privatpersonen

stellen den Antrag bei einem Kreditinstitut, dessen Wahl dem Beteiligungsgeber freisteht. Die Antragsformulare sind bei den Hausbanken erhältlich. Der Beteiligungsgeber hat bei der Antragstellung seine eigenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie seine Beteiligungserfahrung darzulegen. Kapitalbeteiligungsgesellschaften können gegebenenfalls Anträge direkt bei der KfW stellen. In diesem Zusammenhang haben die Kapitalbeteiligungsgesellschaften vor der ersten Antragstellung ein Zulassungsverfahren bei der KfW zu durchlaufen.

Welche Angaben bzw. Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig?

Zum Beteiligungsnehmer

- Datum der Unternehmensgründung (Eintragung ins Handelsregister oder Gewerbeanmeldung)
- Rechtsform, Besitz– und Beteiligungsverhältnisse, Art der Geschäftstätigkeit, Produktionsprogramm, Beschäftigte, Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre
- Vorschaurechnung über die künftige wirtschaftliche Entwicklung (Umsatz, Ertrag, cash–flow)
- Angaben zum vorhandenen technischen und kaufmännischen Management
- Kompakte Beschreibung des Innovationsvorhabens und Ausführungen, inwieweit sich diese Innovation von den bisherigen Produkten (Verfahren/ Dienstleistungen) des Unternehmens unterscheidet und worin ihr innovativer Charakter gegenüber Konkurrenzprodukten und –verfahren besteht (Alleinstellungsmerkmale)
- Darlegung der Wettbewerbsvorteile und Marktchancen für das Unternehmen
- Ausführungen über die mit dem Innovationsvorhaben angestrebte Ziele und Auswirkungen auf Produktion und Absatz
- Detaillierter Investitionskosten– und Finanzierungsplan unter Darlegung der einzelnen Innovationsaufwendungen mit folgenden Einzelposten, getrennt nach FuE– und Markteinführungsphase:

Personalkosten	Grunderwerb
Gemeinkosten	Gewerbl. Baukosten
Maschinen / Geräte / Einricht.	Marktinformation
Materialkosten	Erstes Warenlager
Externe Dienstleistungen	Sonstiges
Schulung/ Ausbildung	

- Bereits erfolgte oder beantragte anderweitige Förderung des Innovationsvorhabens

- Angaben zum beabsichtigten Beteiligungsentgelt, ggf. Entwurf des Beteiligungsvertrages

Darüber hinaus muss der Beteiligungsgeber seine eigene Beschlussvorlage für die Beteiligung einreichen.

Zum Beteiligungsgeber

Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Unternehmen und Privatpersonen als Beteiligungsgeber müssen bei der Antragstellung über ein Kreditinstitut ihre eigenen Verhältnisse offenlegen:

- Bei Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Unternehmen gehört hierzu neben der Offenlegung der Kapital- und Bilanzverhältnisse die Vorlage geeigneter Unterlagen, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen lassen.
- Bei Privatpersonen gehört hierzu insbesondere die Offenlegung der Vermögensverhältnisse sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse weiterer Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht.

Mit dem Antragsformular sind zudem folgende Anlagen einzureichen:

- Anlage für gewerbliche Antragsteller
- Anlage "Besitz- und Beteiligungsverhältnisse" (ggf. formlos)
- Statistisches Beiblatt Innovation und Beteiligung

Haftungsfreistellung

Die **durchleitende Bank** wird bei Ausfall des Beteiligungsnehmers in jedem Fall zu 60% von der Haftung freigestellt.

Der **Beteiligungsgeber** wird bei Ausfall des Beteiligungsnehmers grundsätzlich zu 60% von der Haftung für den Refinanzierungskredit freigestellt, sofern nicht eine wirtschaftliche Einheit zwischen Beteiligungsgeber und Beteiligungsnehmer besteht.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kumulierung ist möglich, sofern die von der Europäischen Union vorgegebenen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung mit dem ERP- Innovationsprogramm – Kreditvariante– ist bis zu einem Höchstbetrag von i.d.R. 5 Mio. EUR pro Vorhaben möglich.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Datum: 04/2004 Bestellnummer 145071

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Kapital für Arbeit und Investitionen (KfAI)

Förderart:	Darlehen Eigenkapitalersatz
Gruppe:	Allgemeine Investitionen
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.01.2008
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5 - 9 60325 Frankfurt (Main) Tel.: 069 7431-0 Fax: 069 7431-2888 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Kapital für Arbeit und Investitionen (KfAI)

GELDGEBER: KfW-Bankengruppe

BASIS-INFORMATION

Quelle: Merkblatt der KfW
Letzte Änderung: 22.01.2008
Befristung: Keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Eigenkapitalstruktur von Unternehmen sowie Erleichterung des Zugangs der Unternehmen zu weiterer Fremdfinanzierung

Vorhaben: Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und mit denen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden.

Zusatzinformation: Gewerbliche Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung sind nur möglich, sofern auch die Mieter die Antragskriterien erfüllen. Handelt es sich um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland und Ausland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Darlehen (Fremdkapitaltranche und Nachrangtranche)

Förderbetrag: Maximal 4 Mio. EUR pro Vorhaben

Finanzierungsanteil: Bis zu 100%

Darlehenskonditionen: KfW Mittelstandsbank

Zinssatz: Die Hausbank bestimmt Bonitäts- und Besicherungsklasse und legt danach die Preisklasse und den individuellen Zinssatz der Fremdkapitaltranche innerhalb der Preisklasse fest.
Der Zinssatz für die Nachrangtranche richtet sich ebenfalls nach der Bonität des Antragstellers. Zuordnung des Antragstellers zu einer der vier von der KfW vorgegebenen Bonitätskategorien auf Grundlage des von der Hausbank verwendeten Ratingsystems.
Beide Tranchen werden zu den am Tag der Zusage geltenden Programmzinssätzen zugesagt.

Laufzeit: 10 Jahre (beide Tranchen)

Auszahlung: 100 %

tilgungsfrei: Fremdkapitaltranche bis zu 2 Jahre. Danach Tilgung in gleich hohen, halbjährlichen Raten.
Nachrangtranche: Zum Ende der Laufzeit erfolgt die Tilgung in 6 gleich hohen, halbjährlichen Raten

Bemessungsgrundlage: Förderfähige Kosten z.B. für Grundstücke und Gebäude, Baumaßnahmen, Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen sowie die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung.

Kombinierbarkeit: Mit anderen Förderkrediten der KfW grundsätzlich möglich

Zusatzinformation: Betriebsmittel können in Höhe von 20% der mit Kapital für Arbeit und Investitionen geförderten Investitionen finanziert werden.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Etablierte in- und ausländische mittelständische Unternehmen/freiberuflich Tätige, die bereits seit mehr als 5 Jahren am Markt tätig sind und in Deutschland investieren sowie etablierte mittelständische deutsche Unternehmen / freiberuflich Tätige, die im Ausland investieren.

Branchen: Produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe

Beschäftigte: Keine Angaben

Vorjahresumsatz: Gruppenumsatz verbundener Unternehmen kleiner als 500 Mio. EUR

Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Kapital für Arbeit und Investitionen richtet sich an etablierte Unternehmen, die mit ihren Investitionen Arbeitsplätze schaffen oder sichern.
Die Antragsteller sind seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine noch befriedigende Bonität. Hierzu gehört, dass sie positive Zukunftsaussichten aufweisen und insgesamt kreditwürdig sind.

Zusatzinformation: Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht: Fremdkapital- und Nachrangtranche sind obligatorisch gleich groß.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Über die Hausbank an die KfW. Unternehmerkapital kann auch bei einer ausländischen Bank "vor Ort" beantragt werden. Die Antragstellungsunterlagen richten sich nach der Höhe und Art der Investition. Hierzu gibt es drei unterschiedliche Unterlagenpakete.

Zusatzinformation: Angaben zum Beschäftigungseffekt unter Punkt 5 des Antragsformulars (Form-Nr. 141660) sind zwingend erforderlich; ohne diese Information ist eine Zusage nicht möglich.

Unternehmerkapital

Kapital für Arbeit und Investitionen (über 5 Jahre)

PROGRAMM-NR. 054 , 055 / 056 , 057

Nachrangkapital zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

Produktfamilie Unternehmerkapital

Mit der Produktfamilie "Unternehmerkapital" bietet die KfW für Gründer, Freiberufler und Mittelständler Nachrangfinanzierungen an. Die Produktfamilie besteht aus drei Bausteinen, dem

- "ERP-Kapital für Gründung" für Existenzgründer und junge Unternehmen bis 2 Jahre nach Geschäftsaufnahme,
- "ERP-Kapital für Wachstum" für junge Unternehmen, deren Geschäftsaufnahme mehr als 2 aber höchstens 5 Jahre zurückliegt, und
- "Kapital für Arbeit und Investitionen (KfAI)" für etablierte Unternehmen, die bereits seit mehr als 5 Jahren am Markt tätig sind.

Kapital für Arbeit und Investitionen

Kapital für Arbeit und Investitionen richtet sich an etablierte Unternehmen, die mit ihren Investitionen Arbeitsplätze schaffen oder sichern. Damit unterstützt die KfW die Beschäftigungsinitiative der Bundesregierung.

Wer kann Anträge stellen?

Mittelständische in- und ausländische Unternehmen / freiberuflich Tätige, die in Deutschland investieren sowie mittelständische deutsche Unternehmen / freiberuflich Tätige, die im Ausland investieren.

Im Einzelnen:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio. EUR nicht überschreitet.
Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten
 - ◆ Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist,
 - ◆ Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt sind, sowie
 - ◆ alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.Sofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50% am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- Die Antragsteller sind seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine noch befriedigende Bonität. Hierzu gehört, dass sie positive Zukunftsaussichten aufweisen und insgesamt kreditwürdig sind.

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und mit denen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, z. B.

- Grundstücke und Gebäude
- Baumaßnahmen
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen sowie
- die Übernahme eines bestehenden Unternehmens.

Die Angaben zum Beschäftigungseffekt unter Punkt 5 des Antragsformulars (Form-Nr. 141660) sind zwingend erforderlich; ohne diese Information ist eine Zusage nicht möglich.

Die Förderung von gewerblichen Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Darüber hinaus können Betriebsmittel in Höhe von 20% der mit Kapital für Arbeit und Investitionen geförderten Investitionen finanziert werden.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Mitfinanziert werden bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag:

maximal 4 Mio. EUR pro Vorhaben

Wie werden die Mittel bereitgestellt?

Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen aus der Programmvariante Ergänzungsfinanzierung Unternehmerkredit zu KfAI ("Fremdkapitaltranche") und einem Nachrangdarlehen ("Nachrangtranche") besteht: Fremdkapital- und Nachrangtranche sind obligatorisch gleich groß.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Kombination eines Kredites aus dem Programm Kapital für Arbeit und Investitionen mit anderen Förderkrediten der KfW ist grundsätzlich möglich.

Die Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen.

Welche Kreditlaufzeit ist möglich?

10 Jahre bei beiden Tranchen.

Wie sind die Konditionen?

Zinssatz der Ergänzungsfinanzierung Unternehmerkredit zu KfAI (Fremdkapitaltranche): Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Fremdkapitaltranche wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.

Zinssatz der Nachrangtranche: Die Nachrangtranche wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Endkreditnehmers. Der Endkreditnehmer wird bei Antragstellung von seiner Hausbank nach seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen und Zukunftsaussichten im Feld "Stellungnahme des Kreditinstituts" in eine der 4 in Kapital für Arbeit und Investitionen zusagefähigen KfW Bonitätskategorien eingeordnet (sehr gut, gut, befriedigend, noch befriedigend). Die KfW behält sich vor, die Zuordnung zu überprüfen und die Bonitätseinschätzung gegebenenfalls anzupassen.

Beide Zinssätze sind fest für die gesamte Laufzeit.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) je Preisklasse für die Ergänzungsfinanzierung Unternehmerkredit zu KfAI (Fremdkapitaltranche) sowie die Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) der Bonitätsklassen für die Nachrangtranche sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-42 14 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

Auszahlung: 100%
Bereitstellungsprovision: 0,25% p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach
Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

Wie erfolgt die Tilgung?

Bei der Fremdkapitaltranche sind bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen, halbjährlichen Raten.

Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt in 6 gleich hohen, halbjährlichen Raten zum Ende der Laufzeit. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ist ausgeschlossen.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Fremdkapitaltranche ist banküblich zu besichern. Eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Kontoguthaben (Tagesgeld, Festgeld, Termingeld) ist nicht zulässig.

Vom Unternehmen sind für die Nachrangtranche keine Sicherheiten zu stellen.

Haftungsfreistellung

Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt. Die Bank tritt mit ihren Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite ganz oder teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Als **Programmnummer** sind **bei Investitionen in Deutschland 054 für die Fremdkapitaltranche und 055 für die Nachrangtranche, bei Investitionen im Ausland 056 für die Fremdkapitaltranche und 057 für die Nachrangtranche** anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für Anträge bis 500 T€ (Unterlagenpaket 1):

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660)
- Jahresabschluss inkl. JA-Zahlen des Vorjahres (ggf. Einzel- und konsolidierter Abschluss)
- Aktuelle BWA (sofern vorliegender Jahresabschluss älter als 6 Monate ist)
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse" (Form-Nr. 141667)
- "Risikoanlage A" (Form-Nr. 141665): Bei Antragstellung durch eine natürliche Person (Freiberufler) oder ein Einzelunternehmen sowie für persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften.
- "Risikoanlage B" (Form-Nr. 140620)
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (Form-Nr. 141658)

Für Anträge über 500 T€ (Unterlagenpaket 2):

Unterlagenpaket 1 sowie zusätzlich:

- Aktuelle BWA (sofern vorliegender Jahresabschluss älter als 3 Monate ist)
- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre
- Organigramm (bei Gruppen)

Für Sprunginvestitionen über 500 T€ (Unterlagenpaket 3):

Unterlagenpaket 2 sowie zusätzlich:

- Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung für die nächsten 3 Jahre
- Bei Unternehmensübernahmen: Daten bzw. Jahresabschluss des Zielobjekts

Eine Sprunginvestition liegt vor, wenn sich die Investitionssumme auf mehr als 50% der aktuellen

Bilanzsumme beläuft.

Sofern beim Antragsteller eine Betriebsaufspaltung vorliegt, benötigen wir die konsolidierten Zahlen von Besitz- und Betriebsgesellschaft .

Sofern der Antragsteller einem Konzern angehört, ist neben dem Jahresabschluss des Antragstellers auch ein konsolidierter Jahresabschluss der Unternehmensgruppe einzureichen.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

-
Datum: 05/2006 – Bestellnummer: 142731

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Förd. berufl. Weiterbildung durch Vertretung

Förderart:	Lohnkostenzuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.01.2007
Geldgeber:	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 0911 1790 Fax: 0911 1792123 E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de Internet: http://www.arbeitsagentur.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Förd. berufl. Weiterbildung durch Vertretung

GELDGEBER: Bundesagentur für Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Sozialgesetzbuch III, Rechtsstand 1. Januar 2007
Letzte Änderung: 22.01.2007

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Förderung der beruflichen Weiterbildung
Vorhaben: Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen, können dafür einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen.
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderanteil: mindestens 50 und höchstens 100 Prozent
Bemessungsgrundlage: Arbeitsentgelt des Vertreters
Zusatzinformation: Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Arbeitgeber
Firmensitz: Bundesrepublik Deutschland

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ja, bei der zuständigen Arbeitsagentur

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594

zuletzt geändert durch § 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861)
Rechtsstand 1. Januar 2008

zuletzt bearbeitet 31. Januar 2008

Fünftes Kapitel

Leistungen an Arbeitgeber

Erster Abschnitt

Eingliederung von Arbeitnehmern

Dritter Unterabschnitt

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung

§ 229

Grundsatz

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten. Die Vorschriften über den Förderungs Ausschluss bei Eingliederungszuschüssen sind anzuwenden.

§ 230

Umfang der Förderung

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 220 Abs. 1 geleistet. Die Dauer der Förderung für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Agentur für Arbeit soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt, sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Im Fall des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.

§ 231

Arbeitsrechtliche Regelung

(1) Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

(2) Wird im Rahmen arbeits- oder arbeitsschutzrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl nur die Arbeitnehmer, die sich in beruflicher Weiterbildung befinden, nicht aber die zu ihrer Vertretung eingestellten Arbeitnehmer mitzuzählen.

§ 232

Beauftragung und Förderung Dritter

Die Agentur für Arbeit kann Dritte mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung beauftragen und durch Zuschüsse fördern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung anfallenden Kosten. Die Zuschüsse können bis zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten gewährt werden.

§ 233

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu bestimmen.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Nexxt-Change Unternehmensbörse

Förderart:	sonstige
Gruppe:	Beratung/Information Sonstiges
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	17.01.2006
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW)
Kontaktadressen:	<p>KfW Mittelstandsbank - Infocenter Gewerbliche Kredit-, Beteiligungsprogramme Tel.: 01801 241124 Fax: 069 74319500 E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de Internet: http://www.kfw-mittelstandsbank.de</p> <p>Unternehmeragentur der KfW Mittelstandsbank Charlottenstraße 33 10117 Berlin Tel.: 030 20264-0 Fax: 030 20264-5188 E-Mail: infocenter@kfw.de Internet: http://www.kfw.de</p> <p>Initiative Unternehmensnachfolge http://www.nexxt.org</p>

Ausdruck vom:

4.2.2008

Sie wurden beraten von:

WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

Die Richtlinien der nexxt–change Unternehmensbörse

1. Teilnehmende Partner

Die nexxt–change Unternehmensbörse ist eine Internetplattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der KfW, des Deutschen Industrie– und Handelskammertages, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Deutschen Sparkassen– und Giroverbands in Zusammenarbeit mit den Partnern der Aktion "nexxt".

Sie unterstützt das Thema des unternehmerischen Generationswechsels in Deutschland im Rahmen der Aktion "nexxt" Initiative Unternehmensnachfolge und der damit verbundenen Vermittlung von Unternehmen an Nachfolger/innen.

Die nexxt–change Unternehmensbörse richtet sich an

- Existenzgründer und Unternehmer, die im Zuge einer Nachfolge ein Unternehmen zur Übernahme suchen und
- Unternehmer, die (einen) Nachfolger suchen, an den/die Sie ihr Unternehmen übergeben können.

Die **Unternehmeragentur der KfW Mittelstandsbank** ist Hauptansprechpartner bei den Fragen zur nexxt–change Unternehmensbörse, die die Lauffähigkeit der Börse, das dazugehörige Content Management System, Technik und organisatorische Verfahrensfragen betreffen. Außerdem nimmt die Unternehmeragentur die Freischaltung neuer Regionalpartner der nexxt–change Unternehmensbörse vor.

Regionalpartner der nexxt–change Unternehmensbörse können alle Mitgliedsunternehmen des Deutschen Industrie– und Handelskammertages, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Deutschen Sparkassen– und Giroverbands werden. Auf Basis von Einzelfallentscheidungen der nexxt–change Steuerungsgruppe können darüber hinaus Mitglieder der „nexxt–Aktionspartner“ (siehe unter www.nexxt.org/partner) Regionalpartner werden, wenn sie sich nachweislich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit der Betreuung nachfolgesuchender Unternehmen und Existenzgründer befassen und die Zielsetzung der „nexxt“ Initiative Unternehmensnachfolge unterstützen, den unternehmerischen Generationswechsel zu fördern.

Unternehmensberater, die Regionalpartner werden wollen, müssen einem Verband, der als „nexxt–Aktionspartner“ tätig ist, angehören. Darüber hinaus muss der Unternehmensberater in der KfW–Beraterbörse gelistet sein und mittels drei bewerteter Nachfolgeprojekte nachweisen, dass er Beratungserfahrung in der Nachfolgeberatung hat. Die Entscheidung über die Aufnahme als Regionalpartner der nexxt–change Unternehmensbörse wird von der KfW Unternehmeragentur in Zusammenarbeit mit den dazugehörigen Aktionspartnern geprüft. Der nexxt–change Regionalpartner übernimmt im Rahmen der nexxt–change Unternehmensbörse im Auftrag von Dritten Vermittlungstätigkeiten, die nachstehend näher beschrieben sind.

2. Vorgehensweise zur Registrierung als nexxt–change Regionalpartner

Die Regionalpartnerschaft wird mittels eines Online–Formulars, das im Internetauftritt [https://www.nexxt–change.org/regionalpartner/zugang](https://www.nexxt-change.org/regionalpartner/zugang) zu finden ist, beantragt. Mit der Regionalpartnerschaft werden die hier beschriebenen Richtlinien, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Regelungen zum „Umgang mit personenbezogenen Daten in nexxt change“ sowie das Nutzerhandbuch für die nexxt–change Unternehmensbörse in ihrer jeweils gültigen Fassung als bindend anerkannt. Über bevorstehende Änderungen der Richtlinien, der Datenschutzregelungen oder des Nutzerhandbuchs werden die Regionalpartner rechtzeitig informiert.

Im Falle der Befürwortung der Regionalpartnerschaft erhält der Regionalpartner von der Unternehmeragentur der KfW den erforderlichen Zugang zum Content Management System der nexxt–change Unternehmensbörse. Die KfW behält sich vor, im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe in Abstimmung mit dem dazugehörigen Aktionspartner die Freischaltung eines Regionalpartners zu verweigern oder einen Regionalpartner zu löschen. Ein Rechtsanspruch auf die

Regionalpartnerschaft kann aus der Mitgliedschaft bei einem Aktionspartner nicht abgeleitet werden.

3. Aufgaben der Regionalpartner

Der Regionalpartner ist im Rahmen der next-change Unternehmensbörse erster Ansprechpartner der Inserenten und Interessenten.

Alle Vereinbarungen im Rahmen der Vermittlungsleistungen mit den vom Regionalpartner betreuten Anbietern bzw. Nachfragern werden direkt zwischen den Inserenten und Interessenten und dem Regionalpartner getroffen. Somit ist eine Beteiligung und eventuelle Haftung des zugehörigen Aktionspartners sowie der KfW ausgeschlossen. Die Haftung des Regionalpartners regeln die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).“

Die next-change Unternehmensbörse steht nur für Inserate zur Verfügung, die die Vermittlung geeigneter Unternehmen im Rahmen der Unternehmensnachfolge zum Ziel haben (keine akquisitorische Zielsetzung).

Der Regionalpartner kann die Annahme eines Veröffentlichungs- und Vermittlungsauftrags ohne weitere Begründung ablehnen. In diesem Fall kann er den Inserenten auf die Möglichkeit hinweisen, ggf. andere Regionalpartner anzusprechen.

4. Ablauf der Vermittlung

4.1 Übermittlung und Bearbeitung der Inseratsdaten

- Alle Anfragen und Inserate werden dem Regionalpartner mittels der dafür vorgesehenen Formulare vom Inserenten zugesandt. Andere Möglichkeiten der Übertragung der Daten sind nur dann möglich, wenn alle vorgesehenen Pflichtangaben vom Inserenten gemacht werden.
- Alle Angaben zur Identität des Inserenten sind vom Regionalpartner streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Dem Inserat wird eine Chiffre Nr. zugeordnet, unter der entsprechende Interessenbekundungen eingehen und bearbeitet werden.
- Zur Bearbeitung der Inseratsdaten ist das Content Management System zu verwenden. Die Speicherung der Daten mittels anderer Software (z. B. Datenbanken) ist nur für interne Zwecke des Regionalpartners zulässig. Der Regionalpartner hat hierbei selbst für die erforderliche Sicherheit der Daten zu sorgen.
- Der Regionalpartner führt für alle von ihm betreuten Inserate vor der Veröffentlichung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Plausibilitätsprüfung der zugesandten Daten durch. Mit der Veröffentlichung gilt die Prüfung als abgeschlossen. Der Inserent trägt seinerseits allein die Sorge für den Wahrheitsgehalt und die Aktualität der Daten. Hierfür übernimmt der Regionalpartner keine Haftung.

4.2 Durchführung der Vermittlung

- Zur Durchführung der Vermittlung werden auf das Inserat hin eingehende Interessenbekundungen vom Regionalpartner mit den vom Inserenten ggf. festgelegten Anforderungen abgeglichen. Bei ausreichend hoher Übereinstimmung wird die Interessenbekundung an den Inserenten weitergeleitet.
- Falls dieser an einer Kontaktherstellung interessiert ist, kann er direkt Kontakt mit dem Interessenten aufnehmen. Der Regionalpartner kann dies mit dem Angebot verbinden, das erste Gespräch der beiden Parteien zu moderieren.
- Falls die Überprüfung einer Interessenbekundung eine ungenügende Übereinstimmung mit den vom Inserenten festgelegten Anforderungen ergibt, erfolgt keine Weitergabe an den Inserenten. Dies wird dem Interessenten vom Regionalpartner schriftlich (z.B. per E-Mail) mitgeteilt. Ein Anspruch des Interessenten zur Weitergabe seiner Interessenbekundung besteht nicht.
- Zusätzlich zum Anforderungsprofil kann der Inserent Sperrvermerke festlegen, die die Weitergabe seiner Daten an bestimmte Interessenten ausschließen.

4.3. Beendigung der Vermittlungstätigkeit

- Vor Ablauf des vorgesehenen Veröffentlichungszeitraums von zehn Monaten fragt der Regionalpartner (unterstützt durch ein automatisiertes Wiedervorlageverfahren) beim Inserenten an, ob die Veröffentlichung des Inserates fortgeführt werden soll. Ist der Inserent mehrfach nicht zu erreichen bzw. erfolgt keine Rückäußerung, kann der Regionalpartner das Inserat aus der nextchange Unternehmensbörse entfernen.
- Sollten Sachverhalte entstehen, die eine Fortführung der Veröffentlichung oder Vermittlung als nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, so hat der Inserent dies dem zuständigen Regionalpartner umgehend mitzuteilen. Das Inserat wird aus der next-change Unternehmensbörse entfernt.
- Sollte der Inserent aufgrund wissentlich falscher Angaben die Einstellung eines Inserates in die Unternehmensbörse erwirkt haben, so sollte der Regionalpartner nach Bekannt werden dieser Tatsache sofort das Inserat aus der next-change Unternehmensbörse entfernen und die Vermittlungstätigkeit abbrechen.

5. Beendigung der Regionalpartnerschaft

Der Regionalpartner kann jederzeit ohne Begründung seine Regionalpartnerschaft im Rahmen der next-change Unternehmensbörse beenden. Dies ist nicht an die Zustimmung des dazugehörigen Aktionspartners gebunden. Die Löschung des Regionalpartners wird auf schriftliche Nachricht an die Unternehmeragentur der KfW durch diese vorgenommen.

Vor der Einstellung der Tätigkeit sollten jedoch laufende Vermittlungen zu Ende geführt oder mit Zustimmung des Inserenten an andere Regionalpartner übertragen werden.

Stand: 16.01.2007

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Betriebsberatung

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beratung/Information
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	07.03.2006
erhältlich bis:	31.12.2011
Antragsende:	31.12.2011
Geldgeber:	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes) RKW Hessen (RKW Hes)
Kontaktadressen:	Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft-Landesgruppe Hessen (RKW) Düsseldorfer Straße 40 65760 Eschborn Tel.: 06196 9702-00 Fax: 06196 9702-99 E-Mail: rkw@rkw.de Internet: http://www.rkw.de Zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Bezirksregierung zuständige Handwerkskammer Zuständige berufsständische Kammer

Ausdruck vom:

4.2.2008

Sie wurden beraten von:

WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU

Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de

© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Betriebsberatung

GELDGEBER: Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und

BASIS-INFORMATION

Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9/2006 vom 27.02.2006, S. 514
Letzte Änderung: 07.03.2006
Befristung: 31.12.2011

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Verbesserung der Qualifikation der Unternehmer mit dem Ziel

- der Erleichterung von Existenzgründungen und –aufbau
- der Anpassung an neue Technologien,
- der Hilfe in besonderen Fällen (z. B. Unternehmensübergaben) und
- der Erhöhung der Absatzchancen

Vorhaben:

- Kurzberatungen zur Schwachstellenanalyse
- Beratungen zur Umsetzung von betrieblichen Entwicklungskonzepten
- Existenzgründungsberatungen
- Existenzaufbauberatungen bis 3 Jahre nach Gründung
- Technologieberatungen (einschließlich Innovations- und Designberatungen)
- Allgemeine Check-Ups und Check-Ups zur Vorbereitung auf Rating
- Beratungen im Zusammenhang mit der Unternehmensübergabe
- Beratungen zur Einrichtung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs (EC-Beratung)

Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Förderbetrag:

- je nach Beratungsart und –dauer
- max. 6.000,- EUR je Antragsteller innerhalb von 3 Jahren (ohne Existenz- und Aufbauberatung)

Finanzierungsanteil: keine Angaben

Bemessungsgrundlage: Anzahl der Beratungstage

Kombinierbarkeit: Für Beratungen, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt. (Kumulierungsverbot)

Zusatzinformation: Es gilt die Vorschrift zur "de minimis"- Beihilfe, d.h. es darf innerhalb von 3 Jahren max. Beihilfen von insgesamt 100.000 EUR gewährt werden.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: KMU, natürliche Personen, Freie Berufe

Branchen: gewerbliche Wirtschaft

Beschäftigte: max. 249

Vorjahresumsatz:

- Produzierendes Gewerbe
max. 12 Mio. EUR
- Groß- und Außenhandel
max. 12 Mio. EUR
- Einzelhandel
max. 5 Mio. EUR
- Wirtschaftsnaher Dienstleistungen
max. 3 Mio. EUR
- Handelsvertretergewerbe
max. 1 Mio. EUR

- Gastgewerbe
max. 2 Mio. EUR
- sonstige Dienstleistungsgewerbe und Freie Berufe
max. 2 Mio. EUR
- Technologieberatungen
max. 25 Mio. EUR

Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

Zusatzinformation: Betriebe des hessischen Handwerks können gefördert werden, sofern sie vergleichbare Beratungen nicht durch die Beratungsstellen der hessischen Handwerksorganisationen erhalten können.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Der Einsatz privater Mittel wird vorausgesetzt. Die Höhe ist abhängig von der Beratungsart.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja

Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung

Betriebsberatung und Unternehmerschulung

Teil I

Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Gründungs- und Mittelstandsförderung des Landes Hessen ist die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer hessischer Unternehmen, die Sicherung der Unternehmensnachfolge und eines ausreichenden Nachwuchses von jungen Unternehmen, um den Strukturwandel zu bewältigen und voranzutreiben.

Das Land Hessen setzt hierzu auf die gezielte Einzelförderung von Unternehmen und Existenzgründungen (einschließlich Unternehmensnachfolge) und ergänzend auf die Förderung von Gemeinschaftsaktionen, Kooperationen und Gründerzentren durch Zuschüsse, Darlehen und Kapitaldiensthilfen.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Betriebsberatung und Unternehmerschulung
2. Beteiligung an Messen und Ausstellungen
3. Gründerzentren

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen, in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie in den Fördergebieten der Europäischen Strukturfonds nach Ziel 2 gefördert.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe ergeben sich aus dem jeweils gültigen Rahmenplan. Es sind zurzeit die Stadt Kassel, der Landkreis Kassel, der Werra- Meißner- Kreis, der Schwalm- Eder- Kreis und der Landkreis Hersfeld- Rotenburg (C- Fördergebiete) sowie der Landkreis Waldeck- Frankenberg und der Vogelsbergkreis (D- Fördergebiete).

Fördergebiete nach Ziel 2 der Europäischen Strukturfonds sind bis Ende 2006 ausgewählte Gebiete in den Städten Kassel, Gießen und Wetzlar, in den Landkreisen Waldeck- Frankenberg, Kassel, Werra- Meißner, Schwalm- Eder und Hersfeld- Rotenburg sowie für eine Übergangszeit bis Ende 2005 teilweise die Landkreise Fulda und Waldeck- Frankenberg sowie der Vogelsbergkreis. Auskünfte zur genauen Abgrenzung des Fördergebietes erteilt die Investitionsbank Hessen (IBH) (siehe Nr. 5.).

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben Einzelpersonen, kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen und andere Projektträger.

Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG- Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABI. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) werden

kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)

Kaiser- Friedrich- Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 8 15- 0

Fax: 0611 / 8 15- 22 25

www.hessen.de/wirtschaft

Förderanträge sind an die InvestitionsBank Hessen AG zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)

Schumannstraße 4- 6

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 13 38 50- 0

Fax: 069 / 13 38 50- 55

www.ibh-hessen.de

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)

– Niederlassung Wiesbaden –

Abraham- Lincoln- Straße 38- 42

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11 / 77 4- 0

Fax: 06 11 / 77 4- 3 63

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)

– Niederlassung Kassel –

Kurfürstenstraße 7

34117 Kassel

Tel.: 05 61 / 7 28 99- 0

Fax: 05 61 / 7 28 99- 32

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)

– Niederlassung Wetzlar –

Karl- Kellner- Ring 23

35576 Wetzlar

Tel.: 0 64 41 / 44 79- 0

Fax: 0 64 41 / 44 79- 155

Das Land Hessen hat bei der HA Hessen Agentur GmbH für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/7 74-83 35
Fax: 06 11/7 74-83 13
E-Mail: info@hessen-agentur.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I, Nr. 2. und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote für Unternehmen:

- **Betriebliche Investitionen**
Zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Landesteilen fördert das Land Hessen betriebliche Investitionen durch Zuschüsse und Darlehen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", des Landes Hessen und der Europäischen Union (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung).
Die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) gewährt in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen mit Möglichkeiten der Zinsverbilligung (siehe Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen [GuW]).
Weitere Fördermöglichkeiten, wie die Förderung der Entwicklung und Einführung innovativer, umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren und die Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistenten/innen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung zu entnehmen.
- **Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge**
Die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen erfolgt über die Förderrichtlinien zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW).
- **Bürgschaften**
Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden.
Auskünfte erteilt die
Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/15 07-0
Fax.: 06 11/15 07-22
www.bb-h.de
Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Investitionsbank Hessen (IBH) (siehe Nr. 5.) bearbeitet.
- **Beteiligungskapital**
Beteiligungskapital wird von folgenden Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt:
MBGH Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH
Technologie-Finanzierungsfonds Hessen GmbH (TFH)
RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH für innovative Gründungsvorhaben in der Region Gießen/Wetzlar
Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte
IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/13 38 50-0

Teil II

Einzelbestimmungen

Betriebsberatung und Unternehmensschulung

1. Betriebsberatung und Unternehmensschulung

1.1. Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen fördert Beratungen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zur Verbesserung der Qualifikation der Unternehmer insbesondere mit dem Ziel

- der Erleichterung von Existenzgründungen und –aufbau,
- der Anpassung an neue Technologien,
- der Hilfe in besonderen Fällen (zum Beispiel Unternehmensübergaben) und
- der Erhöhung der Absatzchancen.

Als Beratung gilt auch die zeitlich begrenzte Betreuung (Coaching) von Unternehmen.

1.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen.

1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Freie Berufe und kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der EU (siehe Teil I, Nr. 4.).

Abweichend von der Definition der EU dürfen in dem der Antragstellung vorangegangenen Geschäftsjahr folgende Umsatzgrenzen nicht überschritten worden sein:

	in Euro
– Produzierendes Gewerbe	12 Mio.
– Groß- und Außenhandel	12 Mio.
– Einzelhandel	5 Mio.
– Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	3 Mio.
– Handelsvertretergewerbe	1 Mio.
– Gastgewerbe	2 Mio.
– sonstige Dienstleistungsgewerbe und Freie Berufe	2 Mio.

Bei Technologieberatungen und Check-ups zur Vorbereitung auf Ratings beträgt die Umsatzgrenze 25 Mio. Euro.

Die Beratung muss sich auf eine Betriebsstätte in Hessen beziehen.

Unternehmen des hessischen Handwerks können gefördert werden, sofern sie vergleichbare Beratungen nicht durch die Beratungsstellen der hessischen Handwerksorganisationen erhalten können.

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden insbesondere

- Kurzberatungen zur Schwachstellenanalyse,
- Beratungen zur Umsetzung von betrieblichen Entwicklungskonzepten,
- Existenzgründungsberatungen,
- Existenzaufbauberatungen bis drei Jahre nach einer Gründung,
- Technologieberatungen (einschließlich Innovations- und Designberatungen),
- Allgemeine Check-Ups (zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens) und Check-Ups zur Vorbereitung auf Ratings,
- Beratungen im Zusammenhang mit Unternehmensübergaben,
- Beratungen zur Einrichtung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs (EC-Beratung).

Es können Einzel- und Gruppenberatungen gefördert werden.

Nicht gefördert werden

- Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen,
- Gutachten, Prüfungen,
- Architektur- und sonstige Planungen,
- gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

1.5. Art und Umfang der Förderung

1.5.1. Einzelberatungen

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Kosten eines Beratungstages (Tagewerk) als Projektförderung. Beratungen bis zu fünf Stunden Dauer gelten als halber Beratungstag. Coaching wird stundenweise, sonstige Maßnahmen nach den anteiligen Kosten berücksichtigt.

Hierbei sind

- Kurzberatungen bis zu zwei und
- alle anderen Beratungen gemäß Nr. 1.4. jeweils bis zu fünf Beratungstagen

förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bei

- Existenzgründungsberatungen bis zu 450 Euro,
- Existenzaufbau-, Technologie- und EC- Beratungen bis zu 400 Euro und
- allen anderen Beratungen bis zu 300 Euro

pro Beratungstag.

Innerhalb von drei Jahren werden Beratungszuschüsse je Antragsteller/in bis höchstens 6.000 Euro, ohne Existenzgründungs- und -aufbauberatungen, gewährt.

In den regionalen Fördergebieten Hessens (Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie der Europäischen Strukturfonds nach Ziel 2, siehe Teil I, Nr. 3.) erhöht sich

- der Zuschuss pro Beratungstag (Nr. 1.5.1., dritter Absatz) um 50 Euro und
- der Höchstbetrag (Nr. 1.5.1., vierter Absatz) pro Antragsteller/in um 1.000 Euro.

Die Förderung setzt den Einsatz privater Mittel von mindestens

- 15 Prozent bei Existenzgründung und -aufbau (in Fördergebieten 10 Prozent) und
- 40 Prozent bei den übrigen Beratungen

voraus.

Check- Ups zur Vorbereitung auf Ratings werden von der RKW Hessen GmbH betreut. Sie umfassen Leistungen (Analyse, Interviews, Bericht) von fünf Tagewerken. Die Förderung (und die Eigenbeteiligung der Unternehmen) beträgt

- für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 12 Mio. Euro p.a. 2.250 Euro (Eigenbeteiligung 750 Euro)
- für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 25 Mio. Euro p.a. 1.500 Euro (Eigenbeteiligung 1.500 Euro).

Übersicht zu Art und Umfang der Förderung

Art der Beratung	Beratungstage höchstens	Höchstbetrag in Euro pro Tag	
			Fördergebiete
Kurzberatungen	2	300	350
Existenzgründungsberatungen	5	450	500
Existenzaufbau-, Technologie-, EC- Beratungen	5	400	450
Check- Ups, Übergabe-, Umsetzungsberatungen	5	300	350

Check– Ups für Rating Unternehmen mit	Beratungsdauer Tagewerke	Förderung in Euro pro Check– Up für Rating
bis 12 Mio. Euro Umsatz p.a.	5	2.250 (Eigenbeteiligung mind. 750 Euro)
bis 25 Mio. Euro Umsatz p.a.	5	1.500 (Eigenbeteiligung mind. 1.500 Euro)

1.5.2. Gruppenberatungen

Bei Gruppenberatungen kann dem/der Veranstalter/in ein Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Veranstaltungstag gewährt werden; Nr. 2.5.1., erster Absatz, gilt entsprechend.

1.5.3 Gemeinsame Vorschriften

In den Zuwendungen nach Nr. 1.5.1. und Nr. 1.5.2. sind eventuelle Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten.

Für Beratungen, die mit Mitteln aus anderen öffentlichen Programmen gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt (Kumulierungsverbot). Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Förderung erfolgt als "De– Minimis"– Beihilfe (siehe Teil III, Nr. 6.).

1.6. Verfahren

Das Land Hessen benennt geeignete Beratungsstellen für die Durchführung bzw. die Abwicklung der geförderten Betriebsberatungen.

Die Beratungsstellen müssen in der Lage sein, flächendeckend eine fachlich qualifizierte und neutrale Beratung sowie eine zuverlässige Abrechnung der Fördermittel und die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen sicherzustellen. Die Beratungsstellen führen die Beratungen selbst oder durch geeignete Dritte durch.

Sofern die Beratung durch Dritte durchgeführt wird, ist ein angemessener Selbstbehalt der Beratungsstellen zur Abdeckung der ihnen entstehenden Verwaltungskosten zulässig. Der Selbstbehalt darf 100 Euro nicht übersteigen.

Über jede Beratung ist von dem / der Berater/in ein Beratungsbericht zu fertigen (Kurzbericht bei Kurzberatungen).

Der Förderantrag muss Angaben über den / die Berater/in und beratenes Unternehmen, Ort, Zeit, Dauer und Gegenstand der Beratung enthalten und ist von dem / der Antragsteller/in zu bestätigen. Förderanträge und Beratungsberichte dienen dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel.

Die Beratungsstellen, dritte Berater und beratene Unternehmen sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der InvestitionsBank Hessen (IBH) unverzüglich anzuzeigen.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die Anlaufstellen oder richten ihre Förderanträge direkt an die Beratungsstellen, die die Beratungen inhaltlich und organisatorisch betreuen oder selbst durchführen. Die Anträge werden, ggfs. gesammelt, an die InvestitionsBank Hessen (IBH) (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.) weitergeleitet. Die Zuschüsse werden den Beratungsstellen zur Weiterleitung an die Beratungsnehmer bewilligt.

A. Beratungsstellen

1. Alle Wirtschaftsbereiche

(betriebswirtschaftliche Beratungen, Technologieberatungen, EC–Beratungen)

RKW Hessen GmbH

Düsseldorfer Straße 40

65760 Eschborn

Tel.: 0 6196/97 02 40

Fax: 0 61 96/97 02 99

E–Mail: beratung@rkw-hessen.de

2. Einzelhandel
(Betriebswirtschaftliche Beratungen)
UHD Unternehmensberatung für Handel und Dienstleistung GmbH
Berliner Straße 72
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/13 30 91 80
Fax: 0 69/1330 91 99
E-Mail: fillsack@handelshaus.de

3. Groß- und Außenhandel
(Betriebswirtschaftliche Beratungen)
GfH Gesellschaft für Handelsberatung mbH im Verband Großhandel, Außenhandel,
Verlage und Dienstleistungen Hessen e. V.
Telemannstraße 12
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/72 35 56
Fax: 0 69/72 10 58
E-Mail: agh-hessen@t-online.de

4. Architekten
(Betriebswirtschaftliche Beratungen, Gründungsberatungen)
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11/17 38-0
Fax: 06 11/17 38-40
E-Mail: info@akh.de

5. Technologieberatungen
RKW Hessen GmbH
(Anschrift siehe Nr. 2.6., Nr. 1.)
Investitionsbank Hessen (IBH)
(Anschrift siehe Teil I, Nr. 5.)

6. Designberatungen
Design Zentrum Hessen (DZH)
Eugen-Bracht-Weg 6
64287 Darmstadt
Tel.: 0 6151/42 48 81
Fax: 0 61 51/4 61 13
E-Mail: D.Z.H@t-online.de

B. Anlaufstellen

- Alle hessischen Industrie- und Handelskammern (für alle Beratungen von Unternehmen des IHK-Bereichs)
- Alle hessischen Handwerkskammern (für alle Beratungen im Bereich des Handwerks)
- Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VHU) e. V. (für alle Beratungen)
Frankfurt am Main, Kassel oder Gießen
- Institut für Freie Berufe (für Beratungen Freier Berufe), Nürnberg
- Innovations- und Technologieberatungsstelle der Hessischen Industrie- und Handelskammern – ITB Hessen – (für Technologieberatungen) beider IHK Frankfurt
- Ingenieurkammer des Landes Hessen (für Technologieberatungen), Wiesbaden
- Alle Technologietransferstellen an den hessischen Hochschulen (für Technologieberatungen)
- EC-Kompetenzzentren (für EC-Beratungen) in Frankfurt, Darmstadt, Gießen und Kassel

- Unternehmerinnenforum Rhein/Main c/o Frauenbetriebe e. V. Frankfurt am Main
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH), Wiesbaden

2. **Beteiligungen an Messen und Ausstellungen**

An dieser Stelle nicht veröffentlicht.

3. **Gründerzentren**

An dieser Stelle nicht veröffentlicht.

Teil III

Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265) sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
Hierbei sind insbesondere zu beachten:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest–P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1086), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest–Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1087), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S.3798),
 - Allgemeinen Zinsbestimmungen. (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. S. 1376), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 3219).
4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
5. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung sind folgende Bestimmungen der Europäischen Union für die Ziel–2–Förderung insbesondere zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG 1999/L161/1),
 - Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EG 1999/L213/1),

- Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 2000 (Ziel2–Fördergebiete), (Amtsblatt der EG 2000/L66/29),
- Entscheidungen der Kommission C (2001) 869 vom 31. Mai 2001, 4. Oktober 2004 und vom 22. Juni 2005 zum Einheitlichen Programmplanungsdokument für die Förderung nach Ziel 2 der Europäischen Strukturfonds in den Jahren 2000 bis 2006 in Hessen,
- Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (Amtsblatt der EG 2000 vom 29. Juli 2000 L193/39) in der Fassung des Anhangs vom 10. März 2004 zur Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission (Amtsblatt der EU 2004 L72/66).

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung ist die Verordnung (EG), Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der EG vom 31. Mai 2000 L130/30) zu beachten.

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds des Ziels 3 in Deutschland sind zusätzlich folgende Bestimmungen der Europäischen Union insbesondere zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der EG 1999/L213/5),
- Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2000 zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 3 (Deutschland) in Deutschland (1999 DE 05 03 DO 001).

6. Die Förderung erfolgt entsprechend des genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms nach folgenden beihilferechtlichen Vorschriften der EU:

- "De minimis"- Beihilfe: "De minimis"- Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf "de minimis"- Beihilfen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 30) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren "de minimis"- Beihilfen im Umfang von bis zu 100.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene "de minimis"- Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programmes überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 70 / 2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 33) gewährt.
- Genehmigte Beihilfen: Genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gemäß Art. 88 Absatz 3 EG- Vertrag gewährt.

Bei den Programmen gemäß Teil II sind bei der Förderung von Unternehmen gemäß des genehmigungsrechtlichen Status die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

7. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der / die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er / sie soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Der / die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

8. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Vorhaben nach Teil II, Nr. 3 dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU- Mitteln kofinanziert wird.

Vorhaben nach Teil II, Nr. 1. und Nr. 2. dürfen nach Antragstellung begonnen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf die Förderung begründet wird.

9. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
Der / die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
10. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventiongesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. S. 199) in Verbindung mit dem Subventiongesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 12. Dezember 2001 mit den Änderungen vom 5. April 2002 (StAnz. S. 1532), vom 28. Mai 2003 (StAnz. S. 2438), vom 20. März 2004 (StAnz. S. 1508) und vom 16. August 2004, die mit dieser Neufassung außer Kraft treten.

Wiesbaden, 26. Januar 2006

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
IV 2-72 f-10-07-26 – Gült-Verz. 50 –

Quelle: Quelle: StAnz. 9/2006 vom 27.02.2006, S. 514

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Energieeffizienzberatung ab 15.2.2008

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beratung/Information Umweltschutz/Energie
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	12.12.2007
Geldgeber:	KfW-Bankengruppe (KfW) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Kontaktadressen:	KfW Förderbank - Infocenter Bauen, Wohnen, Energie sparen Infrastrukturprogramm und Bildungsförderung Montag bis Freitag von 07:30 - 18:30 Uhr Fax: 069 74319500 E-Mail: info@kfw.de Internet: http://www.kfw-foerderbank.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Energieeffizienzberatung ab 15.2.2008

GELDGEBER: KfW-Bankengruppe

BASIS-INFORMATION

Quelle: KfW-Merkblatt
Letzte Änderung: 12.12.2007
Befristung: Keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen.
Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und soll einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz geben.

Vorhaben: Initial- und Detailberatungen zur Energieeinsparung in KMU
Fördergebiet: Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: Ein- bis zweitägige Initialberatung maximal 640 EUR pro Tag;
Detailberatung maximal 480 EUR pro Tag, Höchstzuschuss von 4.800 EUR (10 Tage)
Finanzierungsanteil: Min. 60 % – max. 80 %
Bemessungsgrundlage: Förderfähiges Tageshonorars eines Beraters (maximal 640 EUR pro Tag)
Kombinierbarkeit: Für die Energieeffizienzberatung darf keine andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beantragt werden.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Rechtlich selbständige in- und ausländische Unternehmen, Freiberuflich Tätige
Branchen: Gewerbliche Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
Beschäftigte: Max. 249
Vorjahresumsatz: Max. 50 Mio. EUR oder
Bilanzsumme: Max. 43 Mio. EUR
KMU-Klausel: Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder –bilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 gleichzeitig erfüllt sein.
Firmensitz: Gefördert werden nur Unternehmen, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Inhalt und Ergebnis der Initial- und der Detailberatung sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben.
Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Unternehmer jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen.

Zusatzinformation: Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Energieeffizienzberatung begonnen werden.
Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de)
Der Beratungszeitraum der Initialberatung beträgt maximal 8 Wochen ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Der Beratungszeitraum der Detailberatung beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses wird bei einem Regionalpartner gestellt. Der Regionalpartner leitet diesen an die KfW weiter. Die KfW entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.

Energieeffizienzberatung

(Sonderfonds Energieeffizienz in KMU)

Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen in KMU

Der Sonderfonds Energieeffizienz in KMU ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der KfW zur Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Förderprogramm dient der Überwindung bestehender Informationsdefizite über betriebliche Energieeinsparmöglichkeiten und soll einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz geben.

Bestandteil des Sonderfonds sind die beiden Komponenten „Energieeffizienzberatungen“ und „Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen“. Die beiden Komponenten des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU können unabhängig voneinander beantragt werden. Gleichwohl wird empfohlen, vor Durchführung einer Energieeinsparinvestition eine Energieeffizienzberatung in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der Beratungsförderung werden Zuschüsse für qualifizierte und unabhängige Energieeffizienzberatungen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Durch die Beratung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für energie- und kostensparende Verbesserungen gemacht werden.

Die im Rahmen der Beratung empfohlenen Energieeinsparinvestitionen können mit einem Investitionskredit aus dem Sonderfonds gefördert werden. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem KfW-Merkblatt „Investitionskredite für Energieeinsparmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen“.

Mit einem Investitionskredit können Unternehmen Investitionen zur Energieeinsparung zinsgünstig finanzieren. Der Zinssatz wird in der ersten Zinsbindungsfrist, max. für 10 Jahre, aus Bundesmitteln verbilligt. In diesem Förderprogramm vergibt der Bund Beihilfen unter der De-minimis Verordnung (Beratungsförderung) und der KMU-Freistellungsverordnung (Investitionskredit). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben.

Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Form-Nr. 140611).

Die im Folgenden dargestellten Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Förderung der Energieeffizienzberatungen.

Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen:

Wer kann Anträge stellen?

- Rechtlich selbständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)
- Freiberuflich Tätige

Die Antrag stellenden Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen. Siehe dazu Merkblatt zur KMU-Definition der EU (Form-Nr. 142291).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Siehe hierzu Merkblatt der KfW (Form-Nr. 142251).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Vorhaben in bestimmten Branchen nicht förderfähig. Siehe dazu „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ (Form-Nr. 140611).

Was wird gefördert?

Gefördert werden eine Initial- und eine Detailberatung zur Energieeinsparung in KMU.

Initialberatung

Im Rahmen der Initialberatung müssen energetische Schwachstellen im Unternehmen auf Basis vorhandener energetischer Daten untersucht und eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem standardisierten Abschlussbericht dokumentiert:

- Beschreibung der Ausgangssituation des Unternehmens zum Energiebedarf und –verbrauch
- Beschreibung bestehender energetischer Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen
- Hinweise auf Fördermöglichkeiten

Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung wird eine vertiefende Energieanalyse zum Zwecke der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmeplans durchgeführt. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren.

Im zu erstellenden schriftlichen Abschlussbericht müssen Aussagen zu folgenden Beratungsergebnissen enthalten sein:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist–Energieverbrauchs
- Bewertung des Ist–Zustandes unter Hinzuziehung der Energiebedarfsberechnungen gemäß aktuellem Stand der Technik
- Feststellung von Schwachstellen
- Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen
- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen:

- die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben; die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität)
- mit Akquisitions– und Vermittlungstätigkeiten
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

Gefördert werden nur Unternehmen, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Eine Initialberatung kann nicht mehr nach Inanspruchnahme der Detailberatung beantragt werden. Eine Detailberatung kann auch ohne vorherige Inanspruchnahme der Initialberatung beantragt werden, sofern die Pflichtangaben zur energetischen Ausgangssituation im Unternehmen auf dem Antrag ausgefüllt worden sind.

Als Antrag annehmende Stelle fungieren von der KfW akkreditierte Regionalpartner vor Ort (u. a. Wirtschaftskammern etc.). Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter www.energieeffizienz-beratung.de einsehbar.

Die Förderung einer Initial– oder Detailberatung setzt eine Zusage der KfW voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Wie hoch ist der Zuschuss zu den Beratungskosten?

Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial– und Detailberatung beträgt 800 EUR. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag.

Unternehmen erhalten für die ein– bis zweitägige Initialberatung einen Zuschuss in Höhe von 80 % des förderfähigen Tageshonorars (maximal 640 EUR pro Tag).

Unternehmen erhalten für die Detailberatung einen Zuschuss in Höhe von 60 % des maximal förderfähigen Tageshonorars (maximal 480 EUR pro Tag), bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 EUR (entspricht einem maximalen Nettoberaterhonorar in Höhe von 8.000 EUR und einem Höchstzuschuss von 4.800 EUR).

Sofern ein höheres Tageshonorar vereinbart wird, sind die darüber hinausgehenden Kosten vom Unternehmen selbst zu tragen.

Der nicht durch den Zuschuss geförderte Teil der Beratungskosten, die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages sowie die ggf. anfallenden Fahrtkosten des Beraters sind durch das Unternehmen selbst zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch das Antrag stellende Unternehmen vorliegt. Das Unternehmen hat hierfür einen geeigneten

Nachweis zu erbringen. Die maximale Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht. Eine Initialberatung kann nur einmal beantragt werden, eine Detailberatung bis zum Ausschöpfen der maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 EUR mehrmals.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln möglich?

Der Unternehmer hat zu bestätigen, für die Energieeffizienzberatung keine andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu beantragen bzw. beantragt zu haben. Er bestätigt weiterhin, dass die Eigenmittel nicht aus öffentlich geförderten Mitteln anderer Fördermaßnahmen stammen. Nimmt ein Unternehmer verschiedene Beratungsförderungen in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Beratungen unterscheiden. Der Unternehmer erklärt, nicht an anderen Beratungsmaßnahmen, die gleiche Inhalte bzw. Elemente wie die Energieeffizienzberatung haben, teilzunehmen (z. B. an anderen Energieeffizienzberatungen).

Wie läuft die Energieeffizienzberatung ab?

- Der Unternehmer stellt bei einem Regionalpartner einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Energieeffizienzberatung. Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, leitet der Regionalpartner diesen an die KfW weiter. Die KfW entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.
- Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Energieeffizienzberatung begonnen werden. Mit Zusage durch die KfW erhält der Unternehmer Hinweise zum Beratungsvertrag.
- Nach Zugang der Zusage obliegt dem Antrag stellendem Unternehmen die Auswahl des Beraters aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de). Der ausgewählte Berater muss zuverlässig und in der KfW-Beraterbörse gelistet und für die Energieeffizienzberatung zugelassen sein. Voraussetzung dafür ist i.d.R. der Nachweis eines (Fach-) Hochschulstudiums in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften und einer Zusatzqualifikation im Bereich der Energieberatung durch Zertifikate, Kurse oder Lehrgänge. Darüber hinaus müssen mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Energieberatung sowie bewertete Referenzen in der Energieberatung eines KMU nachgewiesen werden. Der Einsatz von mehreren in der KfW-Beraterbörse zugelassenen Beratern und Beraterteams ist möglich. Der Unternehmer schließt mit dem ausgewählten Berater einen Beratungsvertrag ab. Im Vertrag müssen Beratungsinhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Beratungszeitraum geregelt sein. Eine Bezuschussung setzt voraus, dass der Beratungsvertrag dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum) vorliegt. Der Beratungsvertrag im Rahmen der Detailberatung wird über den Regionalpartner an die KfW eingereicht und dort im Hinblick auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Unternehmer erhält eine schriftliche Information zum Prüfergebnis. Für die Initialberatung wird ein Mustervertrag unter www.energieeffizienz-beratung.de angeboten.
- Der Beratungszeitraum der Initialberatung beträgt maximal 8 Wochen ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Der Beratungszeitraum der Detailberatung beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt mit dem Datum der Ausstellung als erteilt.
- Inhalt und Ergebnis der Initial- und der Detailberatung sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der jeweilige Abschlussbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen und die Ergebnisse im Falle einer Detailberatung der Geschäftsleitung zu präsentieren. Die inhaltlichen Mindestanforderungen für die Abschlussberichte (siehe www.energieeffizienzberatung.de) müssen erfüllt sein.
- Nach Beendigung der Energieeffizienzberatung reicht das Unternehmen die Gesamtrechnung des Beraters, eine Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsbeleg für die geleisteten Eigenmittel sowie den Abschlussbericht bis spätestens zum Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.
- Die KfW veranlasst die Auszahlung des Zuschusses an das Unternehmen, bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an den Berater.

Grundsätzliche Hinweise

Der Inhalt des KfW Merkblattes „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU – Zuschüsse für Energieeffizienzberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen“ steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Unternehmer jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu ggf. anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen. Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ihr Ansprechpartner

Unternehmen wenden sich an den für sie zuständigen Regionalpartner vor Ort oder an die Infoline der KfW-Förderbank

Telefon: 0180 1 335577

E-Mail: infocenter@kfw.de

Datum: 11/2007 – Bestellnummer: 142021

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Förderung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	22.01.2007
Geldgeber:	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Kontaktadressen:	Zuständige Agentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel.: 0911 1790 Fax: 0911 1792123 E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de Internet: http://www.arbeitsagentur.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Förderung Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

GELDGEBER: Bundesagentur für Arbeit

BASIS-INFORMATION

Quelle: Sozialgesetzbuch III, Rechtsstand 1. Januar 2007
Letzte Änderung: 22.01.2007

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Abbau der Arbeitslosigkeit
Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern

Vorhaben: Arbeiten, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss zu den Lohnkosten
Förderbetrag: Bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist:

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung 1200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1100 Euro,
4. keine Ausbildung 900 Euro

in pauschalierter Form. Kann bei Besonderheiten und regionalen Voraussetzungen um 10% erhöht werden.
Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden.

Bemessungsgrundlage: Art der Tätigkeit
Zahlungsweise: Monatlich; in der Regel zwölf Monate. Verlängerungen sind bei älteren Arbeitnehmern über 55 Jahren bis zu 36 Monate möglich.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die zugewiesenen Arbeitnehmer müssen:

- arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
- die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

Zusatzinformation: Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular:

Die Arbeitsagentur kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.

Diskussion:

ja

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –

vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594

zuletzt geändert durch § 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861)

Rechtsstand 1. Januar 2008

zuletzt bearbeitet 31. Januar 2008

Sechstes Kapitel

Leistungen an Träger

Fünfter Abschnitt

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

§ 260

Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

(2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

§ 261

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.

(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält. Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln.

§ 262

Vergabe von Arbeiten

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

§ 263

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn

1. dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,
2. ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist,
3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist,
4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder
5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

§ 264

Zuschüsse zu den Lohnkosten

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1300 Euro,
2. eine Aufstiegsfortbildung 1200 Euro,
3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1100 Euro,
4. keine Ausbildung 900 Euro

monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

§§ 265 – 265a (weggefallen)

§ 266

Verstärkte Förderung

Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

§ 267

Dauer der Förderung

(1) Die Förderung darf in der Regel nur zwölf Monate dauern.

(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.

(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) (aufgehoben)

(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

§ 267a

Zuweisung

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 268

Rückzahlung

Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die vom Träger bei Antragstellung abgegebene Verpflichtung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
3. der Arbeitnehmer das für ihn maßgebliche Rentenalter für eine Altersrente erreicht hat oder
4. es für den Arbeitgeber bei einer Ersatzzuweisung während des zweiten Förderjahres unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles unzumutbar wäre, den zuletzt zugewiesenen Arbeitnehmer anstelle des zuvor zugewiesenen Arbeitnehmers im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.

§ 269

Abberufung

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird.

§ 270

Besondere Kündigungsrechte

(1) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn er

1. eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
2. an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder
3. aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer abberufen wird.

§ 270a

Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.

§ 271

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Dreizehntes Kapitel:

Sonderregelungen

Erster Abschnitt:

Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 416

Besonderheiten bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(1) Der Zuschuss kann den Zuschuss nach § 264 Abs. 2 übersteigen, wenn

1. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme in der Zeit bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen,
2. die Maßnahme in einem Bezirk einer Agentur für Arbeit durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 Prozent über der Arbeitslosenquote des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet gelegen hat, und
3. der Träger finanziell nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 beträgt der Zuschuss bei Bewilligung der Maßnahme und Arbeitsaufnahme nach dem 31. Dezember 1997 höchstens 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(3) Der Zuschuss kann in den Fällen nach Absatz 1 bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn

1. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen, die besondere finanzielle Situation eines Trägers, insbesondere bei Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Dienste, dies erfordert und hiervon höchstens 15 Prozent und im Beitrittsgebiet höchstens 30 Prozent aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer betroffen sind oder
2. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet.

Das Arbeitsentgelt eines nach Satz 1 Nr. 2 zugewiesenen Arbeitnehmers, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung beträgt, ist bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 100 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts berücksichtigungsfähig, soweit das nach §

265 Abs. 1 Satz 1 bis 3 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt 50 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für eine Vollzeitbeschäftigung unterschreitet.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Forschung Produktion von morgen

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Forschung und Entwicklung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	25.10.2005
Geldgeber:	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Kontaktadressen:	<p>Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (PT PFT) Projektträger Produktion u. Fertigungstechnologie Postfach 36 40 76021 Karlsruhe Tel.: 07247 825281 Fax: 07247 825456 E-Mail: alter@pft.fzk.de Internet: http://www.fzk.de</p> <p>Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (PTKA) Bereich Produktion u. Fertigungstechnologie (PFT) Postfach 36 40 75021 Karlsruhe Tel.: 07247 824953 Fax: 07247 824575 E-Mail: eu.production@pft.fzk.de Internet: http://www.produktionsforschung.de/fzk</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Forschung Produktion von morgen

GELDGEBER: Bundesministerium für Bildung und Forschung

BASIS-INFORMATION

Quelle: Veröffentlichung des BMBF / Stand September 1999
Letzte Änderung: 25.10.2005
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:

- Stärkung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der industriellen Produktion,
- Erforschung der ganzheitlichen und nachhaltigen – d. h. ökologische, soziale und ökonomische – Lösungen für Produktionssysteme,
- breite Anwendung von Forschungsergebnissen in kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anstöße zur Anpassung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an zukünftige Anforderungen an die Fachkräfte im Industrieunternehmen zu geben.

Vorhaben: Handlungsfelder: Marktorientierung und strategische Produktplanung , Technologien und Produktionsausrüstungen, neue Formen der Zusammenarbeit produzierender Unternehmen, der Mensch und das wandlungsfähige Unternehmen...

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Finanzierungsanteil: max. 50 %
Bemessungsgrundlage: entstandene Kosten
Kombinierbarkeit: keine Angaben
Zusatzinformation: Bei der Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft wird eine angemessene Eigenbeteiligung i.H.v. 50 % vorausgesetzt.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
Beschäftigte: keine Angaben
Vorjahresumsatz: keine Angaben
Bilanzsumme: keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:

- Vor der Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein.
- Fortentwicklung der Technik muss gegeben sein
- Themenstellung und Ziele müssen im Bundesinteresse liegen
- Vorhaben muss mit einem hohen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja

Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen"

Stand: September 1999

Vorwort:

Die Bildungs- und Forschungspolitik der Bundesregierung orientiert sich an fünf Leitmotiven. Stichworte hierfür sind Chancengleichheit, Kreativität durch Eigenverantwortung, Forschung für den Menschen, weltweites nachhaltiges Wachstum, Beschleunigung des Strukturwandels. Mit dem Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen" soll insbesondere zur Umsetzung des letztgenannten Leitmotivs beigetragen werden. Daneben wird durch beispielhafte Neugestaltung von Produkten und Produktionsprozessen auch den anderen Leitmotiven entsprochen.

Eine leistungsfähige industrielle Produktion ist für Deutschland unverzichtbar. Sie erfordert gut ausgebildete Fachkräfte und – in Kombination mit modernen Dienstleistungen – die Entwicklung und Anwendung neuester Technologien. Das BMBF– Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen" wird technologische und organisatorische Spitzenleistungen gezielt unterstützen. Dabei gehen wir von guten Positionen aus. Stärken basieren vor allem auf der Fähigkeit, neue Technologien für komplexe Problemlösungen effizient zu nutzen.

Angesichts neuer Herausforderungen durch Wandel und Globalisierung hat das BMBF Fachleute aus Industrie und Wissenschaft gebeten, zukünftigen Handlungsbedarf zur Forschung für die Produktion herauszuarbeiten. Ich bedanke mich bei allen, die in beispielhaftem Zusammenwirken über Fachgebiete sowie über Unternehmens- und Verbandsgrenzen hinweg Visionen und Handlungsfelder für die künftige Produktion aufgezeigt haben.

Hierauf baut das neue BMBF– Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen" auf. Wir wollen damit Forschungsarbeiten unterstützen, die durch die Bündelung von Wissen und Können unterschiedlicher Partner zu innovativen Problemlösungen führen und damit die Zukunftsfähigkeit deutscher Unternehmen stärken. In diesem Programm sind auch Maßnahmen zur raschen Verbreitung der Forschungsergebnisse insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen.

Mit dem Start des Programms werden vom BMBF die ersten Ideenwettbewerbe zu einzelnen Handlungsfeldern des Rahmenkonzeptes bekannt gegeben. Weitere Bekanntmachungen werden folgen.

Ich erwarte, dass die Forschungsergebnisse dieses Rahmenkonzeptes einen guten Beitrag zu Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land leisten werden.

Edelgard Bulmahn Bundesministerin für Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Die Ausgangslage**
- 2. Der Handlungsbedarf und die Ziele des Rahmenkonzeptes**
- 3. Die Handlungsfelder**
 - 3.1 Marktorientierung und strategische Produktplanung
 - 3.1.1 Strategische Geschäftsfeldplanung
 - 3.1.2 Neue Perspektiven für Produktinnovationen
 - 3.1.3 Werkzeuge zum effizienten Umsetzen von Ideen in Produkte
 - 3.2 Technologien und Produktionsausrüstungen
 - 3.2.1 Innovative Fertigungstechnologien
 - 3.2.2 Flexibel konfigurierbare Maschinen und Produktionssysteme
 - 3.2.3 Grenzwertorientierte Prozessgestaltung
 - 3.2.4 Integrieren und Verkürzen von Prozessketten
 - 3.3 Neue Formen der Zusammenarbeit produzierender Unternehmen
 - 3.3.1 Wertschöpfungspartner in Unternehmensnetzen
 - 3.3.2 Management der Kooperation in Unternehmensnetzen
 - 3.3.3 Produzieren in regionalen Unternehmensnetzen
 - 3.3.4 Nutzung von Informationsnetzen für Geschäftsprozesse
 - 3.4 Der Mensch und das wandlungsfähige Unternehmen
 - 3.4.1 Arbeitskräfte für die Produktion von morgen
 - 3.4.2 Neue Methoden zur Gestaltung industrieller Arbeit

3.4.3 Organisation im lern- und wandlungsfähigen Unternehmen

3.4.4 Menschengerechte Gestaltung von Produktionssystemen

4. **Vorgesehene Maßnahmen und Durchführung des Rahmenkonzepts**

Anhang

A Vordringliche Aktionen

B Andere Aktivitäten des BMBF mit Bezug zum Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen"

C Maßnahmen auf europäischer Ebene

C.1 Kommission der Europäischen Union

C.2 EUREKA- Initiative

D Maßnahmen in den USA und in Japan

1. Die Ausgangslage

Kern der volkswirtschaftlichen Leistungskraft Deutschlands ist und bleibt das produzierende Gewerbe. Hier liegt weiterhin die unverzichtbare Basis für Beschäftigung und Wohlstand in unserem Land. Die weltwirtschaftliche Position Deutschlands hängt entscheidend von seinen industriellen Exporten ab. Die Unternehmen des produzierenden Gewerbes erwirtschafteten 1997 mit ihren 12,3 Mio. Beschäftigten rund 1.160 Milliarden DM, was etwa einem Drittel der gesamten Bruttowertschöpfung¹⁾ entspricht. Die Exportquote in Kernbereichen dieses Gewerbes (mit den Hauptprodukten des Maschinen- und Anlagenbaus, der Elektrotechnik und Elektronik, des Automobilbaus und der Chemie) liegt bei 45 %. Das Angebot von industriellen Produkten wird zunehmend durch Dienstleistungen ergänzt, die häufig durch die Industrieunternehmen selbst erbracht werden. Auch Wachstum im Dienstleistungsbereich setzt prosperierende industrielle Kunden und eine komplexe technische Infrastruktur voraus, deren Herstellung, Instandhaltung und laufende Verbesserung ihrerseits eine leistungsfähige und innovative industrielle Produktionsbasis erfordern.

Bedeutung und Erfolg industrieller Produktion in der Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich aus dem Zusammenwirken vieler Faktoren.

Erfolgsfaktoren sind z. B. die Innovationskraft und Marktstärke der Industrie, die große Zahl flexibler kleiner und mittlerer Unternehmen, die Kompetenz der in der Industrie beschäftigten Frauen und Männer – Facharbeiter, Ingenieure, technische Angestellte –, die Kompromissfähigkeit in Tarif- und Sozialpolitik wie in der betrieblichen Personalwirtschaft und nicht zuletzt die Anwendungsorientierung der leistungsfähigen produktionstechnischen Forschung.

Allerdings vollziehen sich seit ein bis zwei Jahrzehnten **grundlegende Veränderungen** in den Rahmenbedingungen industrieller Produktion, die noch keineswegs zum Abschluss gekommen sind. Stichworte zur Charakterisierung dieses Wandels sind u.a.

- Die rapide Ausbreitung neuer Technologien, besonders im Informations- und Kommunikationsbereich
- das Auftreten neuer, offensiver Wettbewerber
- eine – zumeist als Globalisierung bezeichnete – immer dichtere Vernetzung der weltwirtschaftlichen Güter-, Informations- und Kapitalströme
- tief greifende Veränderungen im Käuferverhalten und nicht zuletzt
- die zunehmend erkannte Notwendigkeit eines nachhaltigen, auf Dauer tragfähigen Wirtschaftens

Deshalb werden die in Deutschland jahrzehntelang bewährten Praktiken, Prinzipien und Strategien industrieller Innovation und Produktion allein nicht dazu geeignet sein, die mit diesem Wandel verbundenen neuen Herausforderungen zu bewältigen. Neue strategische Prinzipien werden diskutiert und in die Praxis umgesetzt. In vielfältigen Formen und mit offensichtlichem Erfolg sind die Unternehmen dabei, ihre Organisation anpassungsfähig zu gestalten, ihre Kernkompetenzen zu erkennen oder Produkt- und Prozessinnovationen zu beschleunigen. Bei diesem Bemühen können sie sich auf gut ausgebaute Forschungseinrichtungen stützen, mit denen eine praxisorientierte Zusammenarbeit angestrebt wird. Mit Blick auf den globalen Wettbewerb ist jedoch nicht zu übersehen, dass auch das Ausland seine Forschungsanstrengungen auf diesem Gebiet verstärkt.

Forschung für die Produktion von morgen kann auf den Ergebnissen des BMBF–Rahmenkonzeptes "Produktion 2000" (1995–1999) aufbauen. Dieses zeigt mit seinen erfolgreichen Verbundprojekten in überzeugender Weise, wie Forschung und Entwicklung große Teile der deutschen Industrie bei ihrer strategischen Neuorientierung unterstützen kann²⁾. In vielen dieser Projekte sind Erfolg versprechende neue Wege für die Produktion entwickelt und erprobt worden³⁾⁴⁾. Zum Beispiel haben sich Großfirmen zusammengeschlossen, um ihr Know-how in der mikrotechnischen Produktion zu erweitern und in Kompetenzzentren auch kleinen Unternehmen zugänglich zu machen. Ein Leitfaden für Teleservice als neue Dienstleistung für Maschinen- und Komponentenhersteller und ihre Kunden ist entwickelt worden. An Beispielen wurde gezeigt, wie und mit welchen (auch einfachen) Produkten Unternehmen bei Erhalt einer großen Fertigungstiefe in Deutschland wettbewerbsfähig produzieren können. Hochflexible Montagesysteme, in denen sich Menschen und moderne Technik ergänzen, wurden entwickelt. Kreislaufwirtschaft kann, wie an mehreren Produkten gezeigt wurde, nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch ökonomisch lohnend sein.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Rahmenkonzept "Produktion 2000" belegen aber auch, dass sich neue Technologien, Organisationsformen und Prinzipien keineswegs im Selbstlauf durchsetzen, auch wenn ihr Nutzen für die Unternehmen in Pilotvorhaben nachgewiesen ist. Viele Widerstände müssen überwunden werden, um bewährte Strukturen und Abläufe in den Unternehmen zu verbessern.

2. **Der Handlungsbedarf und die Ziele des Rahmenkonzeptes**

Angesichts der neuen Herausforderungen startete das BMBF auf Empfehlung des Gesprächskreises "Strategien für die Produktion im 21. Jahrhundert" Anfang des Jahres 1997 die Untersuchung "Produktion 2000plus"⁵⁾. Sie hatte zum Ziel, Erfolgsfaktoren für produzierende Unternehmen in Deutschland zu ermitteln und hiervon ausgehend Handlungsempfehlungen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit abzuleiten. Über 100 Repräsentanten der Industrie, der Tarifvertragspartner, der Forschung und der Fachverbände haben in zehn interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen intensiv über aktuelle Trends und Lösungsvorschläge für die Praxisprobleme der Industrie diskutiert. Dabei wurden auch internationale Entwicklungen, insbesondere in den USA und Japan, berücksichtigt. Der daraus resultierende Handlungsbedarf wurde in Form von Empfehlungen an die entscheidenden Akteure in Industrie, Wissenschaft und Staat zusammengestellt.

Für die Entscheider in den Unternehmen wurden die wichtigsten Erkenntnisse aus der genannten Untersuchung zusammengefasst. Hier werden Wege beschrieben, die produzierende Unternehmen jetzt schon – ohne weitere Forschungsergebnisse – beschreiten können, um ihre Marktchancen besser zu nutzen⁶⁾.

Die Untersuchung weist Forschung, Entwicklung und Qualifizierung eine Schlüsselrolle für eine zukunftssichere Produktion in Deutschland zu. Die Verantwortung für die notwendigen Innovationen und für die betriebliche Aus- und Weiterbildung liegt in erster Linie bei den Unternehmen; aber auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird hier in seiner Mitverantwortung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung angesprochen.

Der in der Untersuchung für den Bereich Forschung, Entwicklung und Qualifizierung festgestellte Handlungsbedarf ist Grundlage für das vorliegende Rahmenkonzept. Es geht von folgendem Leitbild für produzierende Unternehmen aus:

Leitbild

Durch aktive Gestaltung des technologischen, sozialen und ökologischen Wandels mit dem Ziel, Produkte und Dienstleistungen mit hohem Kundennutzen anzubieten, können Unternehmen Technologie- und Marktführerschaft gewinnen und langfristig erfolgreich sein.

Ziele dieses BMBF– Rahmenkonzeptes sind insbesondere

- die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der industriellen Produktion zu stärken, wobei neue Entwicklungen auf Gebieten wie Informations- und Kommunikationstechnik, Oberflächen- und Schichttechnologien, Lasertechnik, neue Werkstoffe genutzt werden
- ganzheitliche und nachhaltige – d. h. ökologische, soziale und ökonomische – Lösungen für Produktionssysteme zu erforschen und dazu die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Forschungsinstituten sowie zwischen verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zu vertiefen

- die breite Anwendung von Forschungsergebnissen in kleinen und mittleren Unternehmen, besonders in den neuen Ländern, zu unterstützen und deren Fähigkeit zur Zusammenarbeit in Unternehmensnetzen zu erhöhen
- Anstöße zur Anpassung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an zukünftige Anforderungen an die Fachkräfte im Industrieunternehmen zu geben.

Damit leistet das Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen" wichtige Beiträge **Umsetzung der Leit motive der Bildungs- und Forschungspolitik** der Bundesregierung, vor allem zur Beschleunigung des Strukturwandels, zum weltweiten nachhaltigen Wachstum und zur Forschung für die Menschen.

Die hierzu aus heutiger Sicht anzugehenden Forschungsthemen sind in vier Handlungsfeldern dargestellt:

Handlungsfelder

- *Marktorientierung und strategische Produktplanung*
- *Technologien und Produktionsausrüstungen*
- *Neue Formen der Zusammenarbeit produzierender Unternehmen*
- *Der Mensch und das wandlungsfähige Unternehmen*

Diese Handlungsfelder stehen in engem Bezug zueinander. Da sich die Strategien, die internen Abläufe und das Umfeld der produzierenden Unternehmen ständig ändern, ist das Rahmenkonzept offen gehalten ("lernendes Programm").

3. Die Handlungsfelder

Das Umfeld für das Produzieren unterliegt derzeit einem beschleunigten Wandel. Die produzierenden Unternehmen in Deutschland müssen in der Lage sein, mit dem Wandel fertig zu werden und die darin liegenden Chancen zu nutzen. Das heißt:

Die Unternehmen müssen die eigene Wandlungsfähigkeit und Marktorientierung als Wettbewerbsfaktoren klar erkennen und zielgerichtet entwickeln. Hierfür muss die Gesamtstrategie eines produzierenden Unternehmens an mehreren Eckpunkten gleichzeitig ansetzen und eine ganzheitliche Vorgehensweise fördern. Dabei müssen so unterschiedliche Ziele wie schnelle Produkt- oder Prozessinnovation, nachhaltiges Wirtschaften, Technologieführerschaft, überbetriebliche Kooperation, Entwickeln einer eigenständigen Unternehmenskultur gemeinsam mit den Mitarbeitern und deren Weiterbildung durch "lebenslanges Lernen" parallel angegangen werden.

In den folgenden Abschnitten wird ein Gesamtrahmen mit vier Handlungsfeldern, die alle der Voruntersuchung "Produktion 2000plus" entstammen, aufgezeigt. An ausgewählten Beispielen wird erläutert, durch welche Forschungs-, Entwicklungs- und Transferarbeiten entscheidend zur Stärkung der produzierenden Unternehmen in Deutschland beigetragen werden kann.

3.1 Marktorientierung und strategische Produktplanung

Durchlässigere Grenzen und moderne Verkehrs- sowie Kommunikationsmittel führen zu einer stark zunehmenden Globalisierung der Güterproduktion. Unter diesen Voraussetzungen müssen deutsche Unternehmen in der Lage sein, in Deutschland und in der Welt für globale Märkte zu produzieren. Gleichzeitig eröffnen auch regionale Märkte neue Chancen. Entsprechend müssen Unternehmen rechtzeitig ertragreiche Geschäftsfelder aufspüren und innovative Ideen schnell umsetzen. Die internen Abläufe sind so zu gestalten, dass Firmen sich nicht nur an die von außen herangetragenen Anforderungen anpassen, sondern von sich aus auf den Märkten agieren können.

3.1.1 Strategische Geschäftsfeldplanung

Die schnellen Verhaltensänderungen von Kunden, Mitbewerbern, Lieferanten und Konsumenten im Markt und geänderte Rahmenbedingungen zwingen zur genaueren Beobachtung dieser Veränderungen und zur gezielten Ableitung der zukünftigen Geschäftspolitik. Dies geschieht i. d. R. in der so genannten strategischen Geschäftsfeldplanung. Sie ist der eigentlichen Produktentwicklung vorangestellt und liefert ihr wesentliche Vorgaben. Bei der strategischen Geschäftsfeldplanung wird geprüft, ob eine neue Marktleistung auch unternehmerisch attraktiv ist. Hier werden die Weichen für den Erfolg oder Misserfolg einer Geschäftsaktivität gestellt.

In vielen Unternehmen fehlt ein umfassendes Instrumentarium für das Vordenken und Planen der Geschäfte von morgen, und es fehlen erfolgreiche, exemplarische Anwendungen. Es mangelt aber auch an Bewusstsein dafür, dass Geschäftsfelder strategisch geplant werden

können und müssen. Oftmals fehlt die Erkenntnis, dass erfolgreiches Wirtschaften nicht nur von Kontinuität, sondern auch von Diskontinuität bestimmt wird. So sollte es einziges Ziel eines Unternehmens nicht sein, eine erreichte Position, zum Beispiel als Marktführer, zu behaupten, sondern diesen Vorsprung zu nutzen, um in neue Geschäftsfelder zu investieren und somit die Zukunft des Unternehmens sicherzustellen. Das ermöglicht – im Gegensatz zur reinen Verschlankung der Organisation – Wachstum und das Schaffen neuer Arbeitsplätze.

Um diese Situation zu verbessern, sind folgende Aktionen notwendig:

- exemplarisches Anwenden und Weiterentwickeln von allgemein einsetzbaren Instrumenten und Methoden für die strategische Geschäftsfeldplanung mit den vier Aufgabenbereichen: Ermittlung der Handlungsoptionen für die Zukunft unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Kompetenzen, Spezifikation der Marktleistung (Produkte und Dienstleistungen), Planen der Wertschöpfungskette / des Wertschöpfungsnetzwerkes sowie Entwickeln der Vermarktungsstrategie. Die Methoden und Instrumente müssen zum einen untereinander verknüpft werden können, um das systematische Erarbeiten eines innovativen Geschäftskonzeptes mit neuen Produkten und Dienstleistungen in seiner Gesamtheit zu erleichtern; sie müssen als Entscheidungshilfe zwischen global und regional aufgebauten Wertschöpfungsketten dienen. Sie sollen zum anderen die Grundlage für die abzuleitenden Geschäftspläne liefern.
- Entwickeln von spezifischen Hilfsmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit denen diese gezielt ihre Chancen im globalen Markt feststellen, ihre globale Strategie festlegen und das zugehörige operative Geschäft planen und betreiben können. Dazu gehören u. a. Hilfsmittel zur Planung globaler Strukturen, Prozessketten und Schnittstellen. Weiterhin werden Instrumente zum weltumspannenden Steuern betrieblicher Abläufe (Globales Controlling) ebenso wie ein Anforderungskatalog für global einsetzbare Produkte benötigt. Die Bestandsaufnahme von Vorreitererfahrungen und deren zielgruppenspezifischen Aufbereitung, und nicht zuletzt Hilfen für die Qualifizierung von Mitarbeitern in global agierenden Unternehmen sind ebenfalls erforderlich.
- Organisieren eines breitenwirksamen Wissens- und Erfahrungstransfers, um die Möglichkeiten und Chancen einer strategischen Geschäftsfeldplanung stärker in das Bewusstsein von Führungskräften und Entscheidern in den Unternehmen zu rücken. Dabei sind die einschlägigen Verbände und professionelle Weiterbildungsinstitutionen einzubeziehen und die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

3.1.2 Neue Perspektiven für Produktinnovationen

Der schnelle Wandel, ausgelöst durch technologische Neuerungen, verändertes Markt- und Konsumentenverhalten oder gesellschaftliche Prioritätenverschiebungen führt dazu, dass die Produkte von heute schneller als früher zu Ladenhütern werden. Ausgehend vom wahrnehmbaren Kundennutzen sollten Unternehmen daher in der Lage sein, schnell neue oder angepasste Produkte auf den Markt zu bringen. Bei der Festlegung der Merkmale dieser neuen Produkte sind die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik, der Miniaturisierung, neuer Werkstoffe und Fertigungstechnologien, der Funktionsintegration, der Kreislaufwirtschaft sowie einer zusätzlichen Wertschöpfung durch Einbinden von Dienstleistungen zu berücksichtigen und auszuschöpfen.

Im Rahmen dieses Programms wird nicht die Entwicklung eines bestimmten Produktes unterstützt. Es geht vielmehr um die Erforschung von Verfahren, Methoden, Werkzeugen und Ausrüstungen mit breiter Anwendbarkeit. Das wird an folgenden Beispielen näher beschrieben:

Innovation durch Fokussierung auf nachhaltiges Wirtschaften

Entwicklung, Herstellung, Nutzung und Entsorgung eines Produktes können nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden, wenn ein nachhaltiges Wirtschaften gewährleistet werden soll. Hier ergibt sich ein breit gefächertes Feld neuer Produkte mit der Möglichkeit, eine Spitzenstellung am Weltmarkt zu erobern. Ansatzpunkte sind:

- Herstellungsverfahren, die möglichst abfall- und emissionsarm gestaltet sind und bei denen Reststoffe möglichst weitgehend in anderen wertschöpfenden Prozessen weiterverwendet werden können

- Produkte, bei denen die Nutzung möglichst wenig Energie- und Materialeinsatz für Betrieb und Instandhaltung erfordert oder bei denen die Nutzungsdauer verlängert bzw. eine Mehrfachnutzung erreicht wird. Es muss versucht werden, schnell und mit vertretbarem Aufwand einen unstrittigen Nachweis "ökologisch besserer" Produkte und Produktionsweisen über die gesamte Wertschöpfungskette zu führen.

Innovation durch verstärkte Einbindung von Software

Die Funktionalität von Produkten wird immer stärker von der eingebauten Informationstechnik bestimmt. Die Software stellt einen wachsenden Anteil am Wert nahezu aller Produkte dar und bestimmt maßgeblich den Unterschied zu Konkurrenzangeboten. Dies gilt ebenso für einzelne Bauteile eines Produktes mit integrierter Informationsverarbeitung, sog. "intelligente Systemelemente". Hohe Softwareanteile ermöglichen eine leichtere und höhere Variantenbildung bei gleicher Hardware, schnelle Anpassung, kürzere Produktzyklen. Über Software kann entscheidend zum erhöhten Nutzen eines Produktes beim Kunden beigetragen werden. Wichtige Themen sind hierbei:

- Einführung neuer Produktfunktionen wie Selbsterklärung, Ferndiagnose, Dokumentation des Produktlebensweges
- Erproben von Entwicklungsumgebungen für "eingebettete" Software, Anwenden von Methoden- Baukästen mit neuen rechnerunterstützten Modellierungs- und Analysewerkzeugen für den Funktionsnachweis sowie Hilfen für eine Wiederverwendung von objektorientierten Softwarebausteinen (sog. Entwurfsmuster)
- Nutzung neuer Techniken zur Verbesserung der Softwarezuverlässigkeit und -sicherheit im Bereich der Produktentwicklung (die Entwicklung neuer softwaretechnologischer Methoden und Werkzeuge wird vom BMBF im Förderbereich Informatiksysteme unterstützt).

Innovation durch Miniaturisierung

Nach und neben der Mikroelektronik sind Mikrosysteme zunehmend zum unverzichtbaren Bestandteil moderner Produkte geworden. Mechanik und Elektronik wachsen zusammen; Sensoren, Aktoren, Logik-, Kommunikations- und Leistungselemente werden zunehmend in einer Baugruppe vereint. Die Miniaturisierung erlaubt es, bei gleichzeitiger Erhöhung der Funktionalität und Zuverlässigkeit Volumen, Gewicht und Kosten je Funktionseinheit einzusparen.

Derartige Erzeugnisse erfordern eine geeignete Entwicklungsumgebung, die in enger Wechselbeziehung zu den ebenfalls neuen Fertigungs-, Montage- und Prüfverfahren stehen. Insofern gilt es hier, für ganze Produktklassen u. a. folgende Elemente zu entwickeln und bereitzustellen:

- Methoden zur Simulation, Optimierung und Qualitätssicherung von Produkten und von Fertigungsprozessen der mikrotechnischen Produktion
- Neue und verbesserte Prozessabläufe und Fertigungsausrüstungen für extrem hohe Packungsdichten in Mikroelektronik, Mikrooptik, Mikromechanik und Mikrosystemtechnik unter Einbeziehen neuer Modelle für Design und Zuverlässigkeit. Dabei sind Aspekte der Kreislaufwirtschaft – z. B. leichte Zerlegung, Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit – genauso zu berücksichtigen wie das Prinzip der Ressourcenschonung
- Firmenübergreifende Standards für miniaturisierte Bauelemente und Baugruppen, um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Miniaturisierung zu erleichtern.

Beispiel:

Miniaturisierung in der Produktion

Potenziale:

Wesentliche Verbesserungen von Produkten und Prozessen durch "Leistungsverdichtung plus integrierte Informationstechnik"

Handlungsbedarf:

Viel breitere Anwendung miniaturisierter Baugruppen in Produkten; Konstrukteure müssen Vorteile kleinerer Geometrien, dünnerer Schichten, hochpräziser Oberflächen, integrierter Sensorik usw. kennen und nutzen

BMBF- Maßnahmen:

Ideenwettbewerb zur Miniaturisierung in der Produktion; Vernetzung mit Programmen Mikrosystemtechnik, Informatik, neue Materialien u. a.; Förderung der Forschung und Entwicklung in Verbundprojekten einschl. Maßnahmen zur Ergebnisverbreitung für kleine Unternehmen sowie zur Qualifizierung

Innovation durch Integration von Produkt, Produktion und Dienstleistung

Der Wettbewerb um Marktanteile und Kunden wird auch in traditionell auf die Herstellung von Sachgütern ausgerichteten Unternehmen dazu führen, Problemlösungen anstelle von rein materiellen Produkten zu liefern. Letztere werden durch Dienstleistungen ergänzt, die dem Kunden einen deutlich erkennbaren zusätzlichen Nutzen bringen, und für den er deshalb zu zahlen bereit ist. Folgende Aufgaben sind in diesem Zusammenhang u. a. zu lösen:

- Systematisches Aufspüren eines erweiterten Kundennutzens und einer angemessenen Balance zwischen technischer Lösung, produktbegleitender Dienstleistung und Eigenleistung des Kunden
- Weiterentwicklung bisheriger Ansätze und Werkzeuge zur Optimierung der Wertschöpfungskette, so dass sie für die Optimierung einer Problemlösungskette verwendet werden können
- Umorganisation der Produktion im Hinblick auf die nicht anders als "Just in time" zu erbringende Dienstleistungskomponente. Planungsinstrumente aus dem Dienstleistungssektor sind auf ihre Übertragbarkeit auf produzierende Unternehmen hin zu prüfen und ggf. anzupassen und zu erproben.

Beispiel:

Teleservice

Moderne Informations- und Kommunikationstechniken ermöglichen es: Maschinen und Anlagen können über beliebige Distanzen hinweg direkt vom Hersteller aus gewartet werden. Serviceleistungen wie Diagnose, Einrichten und vielfach auch Reparatur werden ohne aufwendige Reisen von Servicetechnikern erbracht. Das reduziert Ausfallzeiten und beschleunigt die Wiederinbetriebnahme, nutzt Kunden und Lieferanten. Kleine Maschinenbau-Unternehmen können neue Märkte in fernen Regionen erschließen, die bisher nicht beliefert wurden, weil der Service dort zu teuer ist.

Das BMBF hat die Erstellung eines Leitfadens "Teleservice einführen und nutzen" gefördert, um die breite Anwendung von Teleservice zu unterstützen.

Mehr Informationen zu Teleservice im Internet:

<http://www.vdma.org>

3.1.3 Werkzeuge zum effizienten Umsetzen von Ideen in Produkte

Gute Ideen allein reichen nicht aus, um den Wettlauf um die Märkte zu gewinnen. Sie müssen auch in marktgängige Produkte umgesetzt werden und zwar in der vom Markt geforderten Geschwindigkeit. Da hierbei immer mehr Einzelheiten, Vorwissen, Randbedingungen usw. zu berücksichtigen sind, muss das an vielen Stellen verstreut vorhandene Wissen gut organisiert und zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang können vier Felder genannt werden, in denen durch FuE wichtige Beiträge zur Stärkung unseres Produktionsstandortes geleistet werden können:

Wissensmanagement

Es sind Methoden, Werkzeuge und Fachkonzepte zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und zu erproben, mit denen einerseits vorhandenes (unternehmensspezifisches oder allgemein zugängliches) Wissen vernetzt, gebündelt, bereitgestellt und gezielt wieder verwendet wird, und andererseits neues Wissen schneller und zielführender geschaffen wird. Dazu gehören auch solche Methoden und Werkzeuge, mit denen integrierte Dienstleistungsangebote rationeller als bisher erarbeitet werden können. Sie sollen auch für den Einsatz in KMU geeignet sein.

Vernetzte Entwicklung

Angesprochen sind hier unternehmensübergreifende Netze für Entwicklungsingenieure, in denen einerseits online ein umfassendes Angebot an Lösungen und Lösungselementen (z. B. Maschinenbauelemente, Katalogteile, Programmbausteine) zur Verfügung gestellt wird, und in welche andererseits die Nutzer ihre neuen Lösungen zum Vorteil aller einbringen können.

Werkzeuge zur integrierten Produkt- und Prozessentwicklung

Trotz zunehmender Komplexität der Erzeugnisse muss es gelingen, schnell und sicher Produkte spezifizieren und parallel dazu die zugehörigen Herstellungsvorgänge festlegen zu können. Die Entwicklung von Prototypen muss zeit- und Kosten sparend erfolgen und die Serienreife bei neuen oder modifizierten Produkten schneller erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sind integrative Entwicklungsmethoden voranzubringen, die die in den verschiedenen Ingenieurdomänen (z. B. Mechanik, Elektronik, Regelungstechnik usw.) entstandenen Werkzeuge zusammenführen. Zu den neu – oder weiterzuentwickelnden Werkzeugen zählen Modellierer und Simulatoren zur frühzeitigen Analyse des Verhaltens (z. B. Funktionserfüllung) und zum interdisziplinären Vorgehen bei der Spezifikation von Produkten und Prozessen sowie Instrumente und Systeme zur "virtuellen" Darstellung von Produkten, die mit den Techniken der "virtuellen Realität" das Einsatzverhalten der vollständig digital beschriebenen Produkte oder ihrer Bauteile ermöglichen. Dazu gehört auch die Definition, Realisierung und Erprobung einer standardisierten Informations- und Kommunikationsplattform, über die die Entwicklungswerkzeuge und Softwarebausteine unterschiedlicher Anbieter leicht miteinander gekoppelt werden können.

*In diesem Bereich haben bereits rund 50 Softwarehäuser, Softwaredienstleister, Anwenderunternehmen und Forschungseinrichtungen im Rahmen des **Leitprojektes "Innovative Technologien und Systeme für die virtuelle Produktentstehung (iViP)"** aktiv mit FuE- Arbeiten begonnen.*

Verfahren und Einrichtungen zur schnellen Herstellung funktionstüchtiger Prototypen

Bisherige Verfahren und Ausrüstungen erlauben vor allem die Herstellung von geometrisch angenäherten Prototypen. Eine wesentliche Verbesserung stellen Prototypen dar, deren Funktionalität der des angestrebten Endproduktes entsprechen. Mit neuen Verfahren unter Einsatz neuer Werkstoffe und Hilfsmittel können wesentliche Fortschritte erzielt werden. Dies gilt es zu erforschen und die daraus resultierenden Ergebnisse in geeignete Verfahren und in später vermarktbar Ausrüstungen umzusetzen.

3.2 Technologien und Produktionsausrüstungen

Der schnelle Wandel im Umfeld produzierender Unternehmen hat direkte Auswirkungen nicht nur auf die Produkte und ihre Gestaltung, sondern auch auf die im Unternehmen einzusetzenden Herstellungsverfahren und die dazu notwendigen Ausrüstungen. Wenn die Produktlebenszyklen kürzer werden, müssen Produktionseinrichtungen schnell umrüstbar, anpassbar und verlagerbar, d. h. sehr flexibel einsetzbar sein. Darüber hinaus erfordern die erweiterten Möglichkeiten, die sich z. B. durch neue Medien, neue Materialien, neue Fertigungsverfahren oder neue Organisationsformen ergeben, auch ganz neue Geräte, Maschinen und Anlagen für Fertigung und Montage. Elektrotechnik und Elektronik einschließlich Hard- und Software werden in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielen.

Hier bestehen gute Chancen für die in Deutschland traditionell stark exportorientierte Ausrüsterindustrie. Im engen Zusammenspiel mit Forschungsinstituten und Anwenderfirmen können in zusätzlichen Feldern weltweite Marktführerpositionen besetzt werden.

Da der mit der Einführung neuer Technologien verbundene Wandel in den produzierenden Unternehmen nur beherrscht wird, wenn parallel zur technischen Weiterentwicklung eine unterstützende dynamische Organisation zur Verfügung steht und geeignete Personal- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, unterstützen die Ausrüster ihre Kunden und Anwender am besten damit, dass sie ihre Produkte mit entsprechenden Dienstleistungen anreichern.

Im Folgenden werden für das wandlungsfähige produzierende Unternehmen beispielhaft einige Aktionen im technologischen Bereich beschrieben. Sie sollen im Zusammenhang mit den Aspekten betrachtet werden, die sich auf die Organisation und den Menschen beziehen.

3.2.1 Innovative Fertigungstechnologien

Neue oder veränderte Werkstoffe oder neue elektronische und mikrotechnische Bauelemente verlangen neue Fertigungsverfahren und –einrichtungen. Diese müssen zuverlässig sein und mit gleich bleibender Qualität produzieren, d. h. serientauglich sein. Dies ist oftmals noch nicht gegeben. Nicht nur bei den Produkten, sondern auch bei den Fertigungs-ausrüstungen sind die Aspekte der Weiterverwendung oder der Wiederverwertung am Ende ihres Lebenszyklus zu berücksichtigen.

Aufbauend auf bisherigen Erkenntnissen, z. B. aus Verbundprojekten des Rahmenkonzepts "Produktion 2000", sollen verbesserte und ganz neue Fertigungsverfahren und Ausrüstungen,

beispielsweise für folgende Anwendungen in der Industrie entwickelt werden:

- Bearbeitung von Werkstoffen für den extremen Leichtbau (z. B. Keramik, Magnesium)
- Herstellung und Montage von mikroelektronischen und mikrotechnischen Komponenten und Produkten einschließlich entsprechender Aufbau- und Verbindungstechniken
- Bearbeitung von kombinierten Werkstoffen (z. B. Verbundmetalle, faserverstärkte Kunststoffe und Keramiken) für Bauteile und Baugruppen mit extremen Belastungen oder kombinierter Funktionalität unter Berücksichtigung des Recyclings
- Fügen von unterschiedlichen Werkstoffen mit hoher Prozesssicherheit und Langlebigkeit bei gleichzeitig problemloser Trennbarkeit am Ende des Produktlebenszyklus
- Prozessintegrierte Verfahren für die Behandlung von Oberflächen zur Erlangung von besonderen Oberflächeneigenschaften wie Härte, Verschleißfestigkeit oder Korrosionsbeständigkeit durch neuartige Verfahren. Ein Beispiel hierzu ist das Behandeln von Oberflächen mit Laserstrahlen in einer Werkzeugmaschine.

3.2.2 Flexibel konfigurierbare Maschinen und Produktionssysteme

Eine kundenorientiert organisierte Wertschöpfungskette muss heute möglichst flexibel ausgerichtet sein. Einzelne Prozessschritte – und die Anlagen, auf denen sie ablaufen – sollten daher leicht an unterschiedliche Mengen und Varianten anpassbar und so gekoppelt sein, dass verkürzte, vereinfachte und effiziente Prozesse entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch die erforderlichen Standards und Normen entwickelt und durchgesetzt werden. Solche so genannten Plattformen fördern und erleichtern auch die Wartung und Instandhaltung sowie die Nachrüstung von Maschinen und Anlagen mit der jeweils modernen Technik. Dazu gehören auch intelligente, modular aufgebaute und kostengünstige Automatisierungs- und Handhabungssysteme. Zu den anzugehenden Problemstellungen gehören hier beispielsweise:

- Neue, modulare Antriebssysteme, mit denen höchste Ansprüche an Dynamik und Genauigkeit im Maschinenbau erfüllt werden können
- Definition einer offenen Prozessschnittstelle für integrierte Steuerungsapplikationen, insbesondere für den echtzeitkritischen Bereich, auf der Basis bisheriger nationaler und internationaler Projektergebnisse
- Neue Maschinenkonzepte und Produktionseinrichtungen, die sich gegenüber herkömmlichen Ansätzen durch klare Modultechnik, Leichtbauweise, verbessertes Kosten- Nutzen- Verhältnis, variabel anpassbaren Automatisierungsgrad und auf innovativen Wegen erreichte höhere Genauigkeit auszeichnen
- Ganzheitliche Planung und Realisierung von flexiblen Fabrikstrukturen
- Produktionssysteme, die das zunächst als Widerspruch in sich empfundene Ziel einer beschäftigungsförderlichen Rationalisierung einlösen und flexibel, multifunktional und profitabel sind
- Nachhaltige Produktionssysteme, die sich am Kreislaufprinzip orientieren.

*Ein Beispiel für neue Lösungswege in diesem Feld ist das **Leitprojekt "Genauigkeitsgeregelter Maschine (ACCOMAT)"**. Ziel dieses Forschungsprojektes ist die Entwicklung serientauglicher Bearbeitungssysteme, in denen wesentliche Prozessparameter (z. B. Werkzeugposition) direkt an der Wirkstelle mit höchster Präzision gemessen werden können. Damit lassen sich sonst nicht erkennbare maschinenbedingte Fehler über die Steuerung ausregeln.*

3.2.3 Grenzwertorientierte Prozessgestaltung

Als Entwicklungsziele werden oft kleine Verbesserungsschritte gegenüber vorhandenen Lösungen gestellt. Eine "radikalere" Betrachtungsweise, die sich z. B. vom physikalisch Machbaren leiten lässt, kann zu völlig neuen Ansätzen führen. Hier gilt es, an den verschiedensten Punkten der gängigen Fertigungstechnologien und der derzeit vorhandenen Maschinen (auch Maschinenelemente) die Grenzwerte zu definieren und nach Wegen zu suchen, sich ihnen so weit wie möglich und sinnvoll zu nähern.

Grenzwerte ergeben sich beispielsweise bezüglich Material (kein Abfall), Energieverbrauch (Wärmeverlust null), Zeit (keine Liegezeit), Qualität (null Fehler), Wasser/Luft (100 % im Fabrikkreislauf, keine Emissionen), Bodenfläche (keine Lagerbestände) oder Kreislauffähigkeit (vollständige Wiederverwendung).

*Ein typisches Beispiel für eine an Grenzwerten orientierte Innovation stellen die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zum Thema "**Trockenbearbeitung**" aus dem **BMBF-Rahmenkonzept "Produktion 2000"** dar. Zur Vermeidung umweltbelastender, teurer*

Kühlschmiermittel in der Produktion haben Werkzeughersteller, Erstanwender und Maschinenbauer gemeinsam mit Forschungsinstituten Lösungen mit ökologischen und ökonomischen Vorteilen entwickelt. Dabei kommt auch eine Minimalmengenschmierung dem Grenzwert "Null Kühlschmiermittel" sehr nahe.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen durch ein Netz von Transfer- und Erprobungsstellen Unterstützung bei der Umsetzung der Forschungsergebnisse zur Einführung der Trockenbearbeitung erhalten.

Zu den Aktionen gehören hier u.a.:

- Untersuchung der Potentiale unterschiedlicher Grenzwertannäherungen und Bewertung aussichtsreicher (marktfähiger) Innovationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (interdisziplinäre Verbundprojekte), in denen neue Verfahren und Einrichtungen mit grenzwertnahen Eigenschaften zur industriellen Einsatzreife gebracht werden.

3.2.4 Integrieren und Verkürzen von Prozessketten

Mit verkürzten und auch vereinfachten Prozessen durch eine optimale Prozesskopplung lassen sich Durchlaufzeiten verringern und die Herstellkosten senken. Bei der Analyse der in der Fabrik noch nacheinander geschalteten Prozessschritte ergeben sich weitere Möglichkeiten, diese zu integrieren, und zwar in einen "Fließprozess" ohne Liegezeiten.

Wichtige Ansatzpunkte für innovative Verfahren und Einrichtungen ergeben sich zum Beispiel durch:

- Zusammenfassen (Parallelisieren) von zwei oder mehr bisher nacheinander geschalteten, auf mehreren Maschinen ablaufenden Einzelbearbeitungsschritten in einer einzigen, neuartigen Fertigungseinrichtung. Beispiele sind das Mehrkomponentenspritzgießen; die prozessintegrierte Produktprüfung; die Kompletzerspannung in einer Maschine; Automaten für die Herstellung von Massenprodukten, die Fertigung, Montage und Prüfung integrieren
- Anpassung von sequenziellen Prozessen, beispielsweise um die für einen Bearbeitungsschritt benötigte (oder hier erzeugte) Wärme im nachfolgenden Schritt direkt zu nutzen
- Integration von komplexen physikalischen Prozessen in den Produktionsablauf. Hier handelt es sich beispielsweise um Verfahren für die Plasma- oder Wärmebehandlung, zur Oberflächenmodifikation oder zur Beschichtung, die bisher nicht oder nicht wirtschaftlich in den Produktionsablauf eingefügt werden konnten.

3.3 Neue Formen der Zusammenarbeit produzierender Unternehmen

Unternehmen haben schon immer zusammengearbeitet: Lieferanten mit Kunden, mit Unterlieferanten und mit Transportunternehmen oder anderen Dienstleistern.

Unternehmensübergreifende Wertschöpfungsketten wurden gebildet, weil kein Unternehmen alle erforderlichen Kompetenzen und Kapazitäten vorhalten kann. Wettbewerb und Strukturwandel erzwingen, dass sich die Unternehmen noch weiter spezialisieren und verstärkt mit solchen Unternehmen zusammenarbeiten, die die übrigen Leistungen effizienter erbringen können. Das Kooperieren in Netzen eröffnet große Chancen. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit von weltweit operierenden Unternehmensteilen zunehmend wie zwischen unabhängigen Partnern gestaltet.

Bei den Automobilherstellern z. B. hat dies zu einer hierarchisch strukturierten Pyramide von Zuliefererbeziehungen mit wenigen Systemlieferanten geführt, denen wiederum von Komponentenlieferanten und letztendlich von Teileherstellern zugeliefert wird. Der Wertschöpfungsanteil der Automobilproduzenten konzentriert sich auf die Herstellung wichtiger Baugruppen und die Montage des Endproduktes, so dass man sich durch beides von den Wettbewerbern unterscheiden kann. Ihre Kernkompetenz verlagert sich in Richtung Produktentwicklung, Logistik und Vertrieb und liegt letztlich im Beherrschen der Variantenvielfalt und in der Steuerung von Unternehmensnetzen.

3.3.1 Wertschöpfungspartner in Unternehmensnetzen

Traditionelle überbetriebliche Wertschöpfungsketten waren i. d. R. starr und durch einseitige Abhängigkeiten der Zulieferer gekennzeichnet. Derzeit finden hier einschneidende Veränderungen statt. Die Auswahl zwischen gleichartigen Angeboten konkurrierender

Lieferanten ist nur noch bei Standardteilen üblich. Ausgewählt wird der Lieferant, der eine bedarfsgerechte Versorgung der Produktion des Kunden sicherstellen kann und dessen Kompetenzen sich am besten mit den eigenen ergänzen. Auf diese Weise entstehen Partnerschaften entlang von Wertschöpfungsketten mit dem Ziel, diese insgesamt und gemeinsam wesentlich effizienter zu gestalten, anstatt die im jeweiligen Unternehmen laufenden Prozesse einzeln zu optimieren. Am wirtschaftlichen Erfolg können dann alle Partner partizipieren.

Eigenständige Partner können nur bei Vertrauen zueinander ihre Kompetenzen so weiterentwickeln, dass sie Spitzenleistungen erbringen. Sie müssen sich auf die Einhaltung von Absprachen verlassen können, z. B. zu Qualität von Produkten und Dienstleistungen, Terminen, Übergabemechanismen, Haftungsfragen und Geheimhaltung. Dieses Vertrauen muss entwickelt und kann nicht durch komplexe Vertragswerke ersetzt werden. Eine Zusammenarbeit sollte deshalb als ein fortwährender Lern- und Verbesserungsprozess angelegt werden, an dem die beteiligten Mitarbeiter (z. B. Einkäufer, Konstrukteure, Produktionsmitarbeiter usw.) der Partnerunternehmen bei der Gestaltung der neuen Arbeitsabläufe mitwirken und so Gelegenheit erhalten, persönliche Vertrauensverhältnisse aufzubauen.

Die Zusammenarbeit gleichwertiger Partner in Unternehmensnetzen ist eine sehr flexible, reaktionsschnelle und dynamische Form der Kooperation. Sie eignet sich für eine längerfristige Arbeitsteilung ebenso wie für zeitlich befristete Projekte. Kleine Unternehmen können davon in gleicher Weise Vorteile haben wie Großunternehmen, die starre Organisationsstrukturen in Netze relativ unabhängiger Einheiten umwandeln.

Der beschriebene Veränderungsprozess findet in der gesamten Volkswirtschaft statt, die einzelnen Unternehmen brauchen hierfür aber noch zu viel Zeit und Aufwand.

Für die gemeinsame Gestaltung von Prozessketten benötigen sie deshalb beispielsweise:

- Eine "Integrationsplattform für logistische Prozesse", die notwendiges Wissen und Methoden bereitstellt, bewährte Lösungen beschreibt, Werkzeuge und Dienstleistungen für die organisatorische Gestaltung und informationstechnische Unterstützung der Zusammenarbeit anbietet und Hilfsmittel für den schnellen Aufbau einer Kommunikation zwischen den Unternehmen zur Verfügung stellt
- Eine Analyse dezentraler, dynamischer Unternehmensverbünde im In- und Ausland und die Weiterentwicklung neuer Formen dieser Zusammenarbeit, die als Beispiele für andere Unternehmen dienen können.

3.3.2 Management der Kooperation in Unternehmensnetzen

Die beschriebenen neuen Formen der Zusammenarbeit erfordern die Nutzung der neuesten Management- und Controllingmethoden und leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechniken. Die Unternehmen brauchen erprobte Methoden und Instrumente, um Unternehmensnetze zu planen, aufzubauen, zu steuern, zu verändern und auch wieder aufzulösen.

Dabei sind die Ziele einer Kooperation und die Arbeitsweise im Unternehmensnetz unter Berücksichtigung der individuellen Stärken, Strategien und Ziele der Partner derart festzulegen, dass sich eine tragfähige Kooperationsplattform ergibt. Klar sein muss beispielsweise, was die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmensnetzes kennzeichnet, wer die Kunden und Zulieferer sind, wie die Märkte und Zielgruppen erreicht werden sollen und welche Wertschöpfung die einzelnen Partner leisten. Zu klären ist auch, welche komplementären Kompetenzen noch benötigt werden, wer dafür ein geeigneter Partner wäre und welche Qualifikationen, Technologien und Produktionsstrukturen die einzelnen Partner benötigen, um ihren Wertschöpfungsanteil optimal zu erbringen. Es ist zu vereinbaren, wie Aufträge organisatorisch und finanziell abgewickelt und Waren-, Finanz- und Informationsflüsse gesteuert werden, welche Regeln man für die Aufnahme neuer Partner oder beim Ausscheiden von Partnern braucht und welche Anreize dafür sorgen sollen, dass sich jeder Partner immer im Interesse des Verbundes verhält.

Zu den in diesem Zusammenhang zu lösenden Aufgaben gehören:

- Erprobung und Weiterentwicklung von Steuerungs- und Controllingmethoden für Netzwerke
- Methoden und Systeme für das Wissens- und Kompetenzmanagement in Netzwerken

- Erprobung weiterentwickelter Methoden zur Steuerung verteilter Unternehmensprozesse (z. B. Simultane Entwicklung und Planung / Simultaneous Engineering).

*Beispielhaft werden Kundennutzen, Wettbewerbspotentiale und Umsetzbarkeit **virtueller Unternehmen** in einem Verbund von 15 kleinen Unternehmen aus dem Bereich Umwelttechnik gemeinsam mit einem Forschungsinstitut und einem neutralen, vertrauensbildenden Moderator erprobt. Die Partner wollen neue Märkte erschließen und statt Teillösungen komplette Problemlösungen anbieten. Das Leistungsspektrum des virtuellen Unternehmens umfasst ausführende und beratende Dienstleister wie Altlastensanierer und Ingenieurbüros, produzierende Unternehmen, im Umweltrecht spezialisierte Rechtsanwälte sowie eine Werbeagentur für Umweltmanagement. (<http://www.kiesel.de>).*

3.3.3 Produzieren in regionalen Unternehmensnetzen

Auch kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe können ihre Leistungen zu einem gemeinsamen Angebot bündeln, das auf die besonderen Bedürfnisse eines regionalen Marktes abgestimmt ist.

Solche regionalen Unternehmensnetze sind attraktiv für viele Kunden, die nach maßgeschneiderten Lösungen an ihrem Ort suchen. Regional kann ressourcenschonender produziert und konsumiert werden, u. a. durch Vermeiden langer Transportwege. Teilweise lassen sich heimische Rohstoffe nutzen. Damit können durch Kooperation und Kompetenzbündelung in regionalen Netzen sowohl eine nachhaltige Entwicklung unterstützt, als auch eine Kreislaufwirtschaft angestoßen werden. Bei regionalen Kooperationen bieten sich auch gemeinsame Forschung und Entwicklung, Personalentwicklung und –austausch, Nutzung von Betriebsmitteln und Vermarktung an. Sie können sich darüber hinaus zu einer wettbewerbsfähigen und beschäftigungsförderlichen Alternative entwickeln.

Standortentscheidungen stehen im Spannungsverhältnis von Globalisierung und Regionalisierung. Um hier zu richtigen Entscheidungen zu kommen, müssen die Potenziale von globalen bzw. regional ausgelegten Wertschöpfungsketten bewertet werden können.

Zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei diesen Fragestellungen stehen folgende Aufgaben an:

- Bestandsaufnahme und Verbreitung des Wissens über erfolgreiche regionale und globale Unternehmensnetze einschließlich aufeinander abgestimmter Strategien der Globalisierung und Regionalisierung. Aufzeigen der Voraussetzungen, Gestaltungselemente und Erfolgsfaktoren zweckdienlicher Kooperation. Anregung, diese Ideen aufzunehmen und weiterzuentwickeln
- Bereitstellen von verlässlichen Informationen und Hilfsmitteln für die Entscheidung, welche Anteile der Wertschöpfung regional und welche global erbracht werden sollen
- Entwicklung beispielhafter regionaler Produktionskonzepte und Fertigungsstrategien, die u. a. an kleinere Produktionsmengen angepasst sind, eine wettbewerbsfähige Alternative zur Globalisierung darstellen, sowie eine nachhaltige Entwicklung und das Wirtschaften in Kreisläufen ermöglichen.

3.3.4 Nutzung von Informationsnetzen für Geschäftsprozesse

Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken werden in Zukunft noch stärker Träger aller Geschäftsprozesse sein. Das wird deutlich an Stichworten wie "Elektronischer Handel", "Effiziente Kundenorientierung", "Logistik der Zuliefererkette/ supply chain management", "Unternehmensressourcenplanung". Hierzu ist ein effizienter, den Materialflüssen vorauseilender, begleitender und rückgekoppelter Informationsfluss notwendig. Netzwerkbetreiber, die als Dienstleister die Geschäftsabwicklung in offenen Netzen unterstützen, werden hierbei eine wichtige Rolle spielen.

Zu entwickeln sind u. a.:

- Standardisierte, leicht anpassungsfähige und erweiterbare Schnittstellen zwischen den heterogenen Datenverarbeitungssystemen, die in den verschiedenen Unternehmen eingesetzt werden. Insbesondere für zeitlich befristete Kooperationen und für Unternehmen, die in mehreren Netzen mitarbeiten, sind für eine effiziente Arbeit Austauschhilfen, wie z. B. Kommunikationsplattformen, zu entwickeln und in der Praxis zu testen

- Inner- und überbetriebliche Informations- und Kommunikationsnetze, die in Analogie zum Internet- Konzept standardisierte Zugriffe, Ausfallsicherheit durch Redundanzen, dezentrale Steuerung und Mechanismen zur Selbstregulation bieten. Die Offenheit derartiger Netze und die grundsätzliche Verfügbarkeit von Informationen muss natürlich auch begrenzt sein. Interne, sensible Daten der Unternehmen müssen durch geeignete Kapselung und Filterung nicht nur beim Datentransport vor unzulässigem Zugriff geschützt werden.

In den Unternehmen müssen Systeme, die eine verteilte gemeinsame Arbeit prozessorientiert unterstützen, angepasst, ergänzt, erprobt und weiterentwickelt werden. Neue Techniken wie Multimedia, Mobilkommunikation, virtuelle Realität, Identifizierungstechniken u. a. müssen gezielt für die Zusammenarbeit von Unternehmen eingesetzt werden.

3.4 Der Mensch und das wandlungsfähige Unternehmen

Zu diesem Handlungsfeld gehören Themen, die sich in erster Linie auf den Menschen im betrieblichen Umfeld beziehen. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Innovationskraft sowie die angestrebte Flexibilität und Wandlungsfähigkeit eines Unternehmens. Sie haben Querschnittscharakter, sind deshalb auch bei den vorangegangenen drei Handlungsfeldern im Sinne der Ganzheitlichkeit als integrierter Bestandteil der zu entwickelnden Lösungen zu berücksichtigen und sollen in enger Beziehung mit den Aufgabenstellungen in den anderen Handlungsfeldern bearbeitet werden.

Es ist sinnvoll, bereits zu Beginn von Gestaltungs- oder Veränderungsprozessen die betroffenen Mitarbeiter beim Planen und Realisieren einzubeziehen und in Teams disziplin- und funktionsübergreifend zusammenzuführen. So können sich Kreativität und Engagement entfalten, im Unternehmen vorhandenes Wissen kann besser erschlossen werden.

3.4.1 Arbeitskräfte für die Produktion von morgen

Lern- und leistungsbereite Menschen, für die Arbeit ein wichtiger Teil ihres Lebens ist, sind eine Voraussetzung für den Erfolg industrieller Unternehmen. In der Produktion wird an den meisten Arbeitsplätzen in Zukunft noch mehr technisches und organisatorisches Wissen und Können benötigt als bisher. Vieles vom vorhandenen Wissen veraltet schnell. Immer bedeutsamer wird die Fähigkeit, ständig neues und weit verstreutes Wissen so aufzunehmen und zu verarbeiten, dass es rasch in der alltäglichen Arbeit genutzt werden kann. Trotzdem darf wichtiges "Erfahrungswissen" nicht verloren gehen.

Die Produktion von morgen wird von den heute ausgebildeten Ingenieuren und Facharbeitern gestaltet. In den Studien- und Ausbildungsgängen im Maschinenbau, in der Elektrotechnik u. a. sind – nach dem zwischen dem BMBF und den Ingenieurverbänden intensiv geführten "Ingenieurdialog" – mehr qualifizierte Bewerber erforderlich. Studien- und Ausbildungsangebote müssen zudem weiterentwickelt werden, um teamfähige Ingenieure und Facharbeiter als Promotoren komplexer, globaler Innovationen auszubilden. Dabei sollten die unterschiedlichen Profile von Universitäten und Fachhochschulen mit jeweils hochwertigen Ausbildungsrichtungen beachtet werden. Es muss versucht werden, Ingenieure und Facharbeiter in dem vom Arbeitsmarkt benötigten Umfang auszubilden.

Auch die Personalwirtschaft in den Unternehmen wird sich unter den zu erwartenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen am Standort Deutschland verändern müssen. Nach den Projektionen dürften bald zu wenig Facharbeiter sowie Natur- und Ingenieurwissenschaftler für die Industrie zur Verfügung stehen. Um dennoch in Zukunft mit entsprechend qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl arbeiten zu können, müssen die heute noch vorherrschenden Grundsätze und Verfahren der Personalwirtschaft umfassend geändert werden – eine unternehmensstrategische Aufgabe, die lange Zeiträume erfordert. Dabei müssen auch Belange von Frauen, Familien und älteren Mitarbeitern berücksichtigt werden. Dies gilt auch für nicht qualifizierte oder nur spezifisch qualifizierbare Menschen.

Vorrangig sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Aufzeigen zukünftiger Anforderungsprofile von Produktionsarbeit in allen Ebenen; Entwickeln entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die zu erwartenden Leistungs- und Qualifikationspotenziale abgestimmt sind
- Gestalten neuer Karrieremuster und neuer Formen des Erwerbens von Qualifikationen, um auch in Zukunft intelligenten lern- und leistungsfähigen Nachwuchs zu gewinnen und in den Unternehmen zu halten. Dies betrifft sowohl Ingenieuraufgaben als auch

solche technisch– gewerbliche Tätigkeiten, die heute von Facharbeitern, Meistern und Technikern ausgeführt werden

- Weiterentwickeln von Leitlinien, Modellen und Verfahren der industriellen Personalwirtschaft für Mitarbeiter auf allen Ebenen einschließlich der Führungskräfte, z. B. Auswahl, Leistungsbewertung, Entgelt, Einbinden des vorhandenen Personals in eine neue Organisation mit neuen Anforderungen, Befähigung zu erfolgreichem Arbeiten in bereichs– und prozessübergreifenden, kooperativen Strukturen.

3.4.2 Neue Methoden zur Gestaltung industrieller Arbeit

Die bei der Gestaltung industrieller Arbeitsprozesse bisher vielfach angewandten Prinzipien und Vorbilder – z. B. Zeitwirtschaft als zentraler Rationalisierungsmotor, Konzentration der Rationalisierung auf direkt produktive Tätigkeiten, feinste Durchplanung und Optimierung aller Verrichtungen – mit dem Endziel der Vollautomatisierung entsprechen nicht mehr den aktuellen technisch– organisatorischen Gegebenheiten. Sie greifen bei den neuen unternehmensstrategischen Notwendigkeiten zu kurz und werden weder den sich abzeichnenden personalwirtschaftlichen Herausforderungen, noch den gegenwärtigen beschäftigungspolitischen Problemen gerecht. Sie beziehen sich auf Leistungsparameter, deren strategische Bedeutung ständig abnimmt, statt jene Fähigkeiten der Mitarbeiter aktiv zu fördern, die immer dringender benötigt werden (wie z. B. Kommunikations– und Kooperationsfähigkeit).

Zwar wurden seit dem Ende der 70er Jahre Ansätze wie Arbeitsanreicherung, Gruppenarbeit, Kontinuierlicher Verbesserungsprozess oder Qualitätszirkel vielerorts erfolgreich in der Industrie angewendet. Doch angesichts heutiger Herausforderungen zeigen sich die Beschränkungen dieser Verfahren, da sie sich nicht auf die kompletten Wertschöpfungsketten beziehen.

Notwendig ist das Gestalten und Verbessern von Arbeitsprozessen in vollständigen Wertschöpfungsketten von der Entwicklung über die Herstellung bis zum Vertrieb. So kann zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze durch "beschäftigungsförderliche Rationalisierung" beigetragen werden, ohne auf Produktivitätszuwachs in Kernbereichen zu verzichten.

Folgende Aufgaben sind in diesem Zusammenhang zu lösen:

- Aufzeigen und Weiterentwickeln von Leitlinien, Modellen und Verfahren für die Gestaltung von Arbeitsprozessen, die das Lernen unterstützen, die Kreativität und Kommunikationsfähigkeit fördern, das Erfahrungswissen nutzen und die Attraktivität der Industriearbeit erhöhen
- Konzipieren, Weiterentwickeln und praktisches Erproben von leicht anwendbaren, den Umfeldbedingungen, Marktchancen und strategischen Orientierungen der jeweiligen Unternehmen anpassbaren Modellen und Verfahren von Zeit– und Arbeitswirtschaft, arbeitsprozessbezogenem Controlling und Führung. Sie müssen für die Gestaltung ganzer Wertschöpfungsketten tauglich sein
- Verbreiten erfolgreicher Lösungen bei KMU.

3.4.3 Organisation im lern– und wandlungsfähigen Unternehmen

In Zukunft werden dezentrale, produkt– und kundenorientierte sowie lern– und wandlungsfähige Organisationsformen das Erscheinungsbild erfolgreicher Unternehmen bestimmen.

Vom heutigen Stand ist der Weg dorthin für viele Unternehmen lang und mühsam, besonders wenn eingefahrene, bisher erfolgreiche Vorgehensweisen innovatives Denken und Handeln behindern. Nichts aber ist schwieriger im Unternehmensalltag, als umfassende Veränderungen – die einer Kulturveränderung gleichkommen – anzustoßen und durchzuführen. Viele Reorganisationen haben deshalb Einmalcharakter, ohne zu einer dauerhaften Veränderungsfähigkeit der Organisation zu führen. Derzeit können lediglich Erfolgsfaktoren einzelner Vorreiterunternehmen beschrieben werden. Die breite Anwendung in anderen Unternehmen steht noch aus.

Folgende Aufgaben sind aus heutiger Sicht anzugehen:

- Erprobung von Methoden und Modellen für neue Formen der Koordination, Integration und Führung dezentraler Organisationen
- Weiterentwicklung von Verfahren für die Identifikation von internem und externem Wandlungsbedarf, für die Bewertung von Wandlungsfähigkeit und für die Gestaltung von wandlungsfähigen Organisationsstrukturen

- Anstoßen einer Innovations- und Veränderungskultur bei produzierenden Unternehmen, die auf das Wahrnehmen von Kundenwünschen und Marktchancen, auf Flexibilität der Organisation sowie auf Qualifikation, Kreativität und Kooperationsfähigkeit der Mitarbeiter setzt.

3.4.4 Menschengerechte Gestaltung von Produktionssystemen

Die Technik von Produktionssystemen und die Organisation produzierender Unternehmen werden von Menschen betrieben. Daraus ergeben sich Anforderungen an Produktionssysteme, von deren Erfüllung Erfolg und Zukunftschancen der Unternehmen entscheidend abhängen. Zu diesen Anforderungen gehören u. a. eine nicht nur auf schnelle Kostensenkung abzielende Unternehmensstrategie, eine Ausund Weiterbildung, die auf die Bewältigung des Wandels im Unternehmen vorbereitet, sowie die Möglichkeit für alle Betroffenen, bei der Umstellung auf neue Technologien mitzuwirken.

Dezentrale und selbstverantwortliche Leistungseinheiten werden immer mehr zu Erfolgsfaktoren. Sie erfordern eine Fertigungstechnik, die auch bei variabler Auslastung wirtschaftlich ist. Hierzu ist der Automatisierungsgrad zu optimieren. Die Informationssysteme müssen dabei benutzerfreundlich und lernförderlich gestaltet sein. Das Erfahrungswissen der Beschäftigten muss zur Anwendung kommen. Dementsprechend ist folgenden Anforderungen in allen Handlungsfeldern dieses Rahmenkonzeptes zu entsprechen:

- Technikdesign ist in Zukunft weiter zu fassen als rein technische Gestaltung, damit der arbeitende Mensch mit all seinen Fähigkeiten von der Technik effektiv unterstützt wird. Wandlungsfähige Produktionssysteme, die von den Mitarbeitern leicht beherrscht werden können, sollten gezielt weiterentwickelt und eingesetzt werden. Es ist notwendig, neue Technologien auch unter schwierigen Bedingungen einführen zu können, z. B. unter Zeit- und Ressourcenknappheit oder bei starkem Wachstum des Unternehmens. Anforderungen an die Technik müssen von der gesamten Wertschöpfungskette aus betrachtet werden, auch unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung des Dienstleistungsanteils
- Die Entwicklung und Anwendung von Technik unterliegt kulturspezifischen Besonderheiten. Unterschiedliche technische Normen, Qualifikationen und Fertigkeiten sowie verschiedene soziale und ökologische Standards sind dafür Beispiele. Ein exportorientiertes Land wie Deutschland muss diese kulturellen Unterschiede in seinen Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen. Für lokale Märkte sollten "regional harmonisierte Produkte" hergestellt werden, die auf die jeweilige Mentalität und soziale Lage der Menschen Rücksicht nehmen. Aus- und Weiterbildung müssen das hierzu notwendige Wissen vermitteln
- Bei der Integration von Mensch, Technik und Organisation kommt dem planenden Personal eine Schlüsselrolle zu. Erfolgreiche Problemlösungen können am besten durch Teams von Mitarbeitern mit verschiedenen Kompetenzprofilen ausgearbeitet werden. Diese Kompetenzprofile müssen definiert und in der beruflichen Grundausbildung und Weiterbildung vermittelt werden. Wichtig sind auch Methoden, Softwarewerkzeuge, Technologien und Organisationsformen, die in besonderer Weise die Entfaltung von Qualifikation und Kreativität unterstützen.

4. Vorgesehene Maßnahmen und Durchführung des Rahmenkonzepts

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird den eingeleiteten intensiven Diskussionsprozess zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Tarifvertragsparteien und Staat über die Entwicklung und Gestaltung der Produktion von morgen weiterführen.

Während der Durchführung dieses Rahmenkonzepts werden sich die Produktion und ihr Umfeld am Standort Deutschland weiter verändern. Das Rahmenkonzept berücksichtigt diese Dynamik durch Offenheit für neue Themen und ist in diesem Sinne als "**lernendes Programm**" angelegt. Es ist ein offener forschungspolitischer Handlungsrahmen, innerhalb dessen Maßnahmen nach und nach vorgeschlagen, bewertet und durchgeführt werden. Um zu konkreten Aktionen und Projekten zu gelangen, werden erste Interessenten zunächst vom Projektträger zu einem gemeinsamen Diskurs zusammengeführt. Hier werden die zu lösenden Aufgaben diskutiert, konkretisiert und mit Prioritäten versehen. Auf dieser Basis wird das BMBF in Abstimmung mit anderen Fördermaßnahmen (s. Anhang) einen **Ideenwettbewerb** anstoßen und Fördermaßnahmen öffentlich bekannt geben, damit sich weitere Interessenten melden können.

Während der Untersuchung "Produktion 2000plus" wurden bereits konkrete Themen identifiziert, die von wesentlicher Bedeutung für eine wettbewerbsfähige Produktion sind. Es handelt sich hierbei um übergreifende Fragestellungen, die eine hohe volkswirtschaftliche Relevanz besitzen, in der Breite wirksam werden, eine Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen bewirken können, sich durch einen hohen Neuheitsgrad auszeichnen und rasch aufgegriffen werden sollen. Deshalb wurden zu diesen Themen "**Vordringliche Aktionen**" (VA) gestartet (s. Anhang). Sie sind als Vorprojekte und Impulsgeber zur Konkretisierung der Handlungsfelder angelegt. Ihre Ergebnisse sind Grundlagen für Bekanntmachungen zu Fördermaßnahmen.

Ist eine Bekanntmachung erfolgt, so können **Skizzen für Vorhaben** beim Projektträger eingereicht werden. Diese Vorschläge müssen auf dem internationalen Stand der Technik aufbauen und insbesondere die Ergebnisse und Erkenntnisse vorangegangener Programme und Rahmenkonzepte (z. B. "Produktion 2000") berücksichtigen. Sie werden nach **folgenden Kriterien bewertet:**

Zukunftsorientierung

- Spitzentechnologie, Erreichbarkeit einer Weltspitzenposition
- Neue Fragestellungen und innovative Lösungsansätze
- Risikoreiche Vorhaben

Volkswirtschaftliche Relevanz

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie, Stärkung des produzierenden Bereiches in den neuen Ländern
- Erhöhung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen, Einbindung von jungen Technologiefirmen
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen
- Nachhaltigkeit, ressourcenschonende Produktionsformen, umwelt- und sozialverträgliche Entwicklungen

Systemansatz

- Interdisziplinarität, Übernahme neuer Ergebnisse anderer Wissensgebiete
- Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft
- Konzept zum Projektcontrolling

Breitenwirksamkeit, Aus- und Weiterbildungsaspekte

- Überzeugendes Konzept zur Umsetzung der Ergebnisse
- Einsatzmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen
- Schaffung von Kompetenznetzwerken, Wissenstransfer
- Verknüpfung mit Qualifizierungsstrategien

Nicht gefördert werden Vorschläge, die wichtigen Kriterien nicht entsprechen und die im Ideenwettbewerb niedrige Bewertungen erhalten.

Positiv bewertete Vorhaben werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage finanziell unterstützt. Dabei stehen Verbundprojekte im Vordergrund. Darüber hinaus sollen geeignete Themen als Leitprojekte oder Kompetenznetzwerke gefördert werden. Auch andere Maßnahmen, z. B. zur Ergebnisverbreitung an KMU oder zur Wirkungsanalyse / Evaluierung der Forschung, sollen unterstützt werden.

Bei den Fördermaßnahmen des Rahmenkonzepts gelten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Bemessungsgrundlage "Kosten") grundsätzlich folgende Fördersätze:

- bis zu 50 % für industrielle Forschung
- bis zu 25 % für vorwettbewerbliche Entwicklung

Darüber hinaus kann für **kleine und mittlere Unternehmen** der Fördersatz um 10 % erhöht werden ⁷⁾.

Ferner können für Vorhaben, die von Antragstellern aus den **neuen Ländern** durchgeführt werden, um 10 % höhere Fördersätze angewandt werden (kumuliert maximal 15 % Erhöhung für Vorhaben von KMU in den neuen Ländern).

Für die Finanzierung der Maßnahmen sind laut Planungsstand von 1999 folgende Mittel im Bundeshaushalt (Kapitel 3006, Titel 68303) vorgesehen:

Jahr:	2000	2001	2002.	2003	2004
Mio. DM:	40	80	100	110	(120)

Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsentscheidungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei der Auswahl und Vorbereitung von Projekten wird geprüft, ob die jeweiligen Aufgabenstellungen als Bestandteil eines von der **Europäischen Union** geförderten Vorhabens bearbeitet werden können. Um deutsche Antragsteller hierbei zu unterstützen, hat das BMBF beim Projektträger eine Fachkontaktstelle eingerichtet. Hier erhalten Interessenten Informationen über Ausschreibungen der Europäischen Union, insbesondere zur Leitaktivität "Innovative Produkte, Verfahren und Organisationsformen" im 5. Rahmenprogramm der Europäischen Union (s. Anhang). Im Rahmen der europäischen EUREKA– Initiative können von Unternehmen neue Projekte (oder Beiträge hierzu) vorgeschlagen werden. Der Projektträger berät hierbei ebenso wie bei den anderen Aktivitäten des Rahmenkonzepts "Forschung für die Produktion von morgen".

Der mit der Durchführung des Rahmenkonzepts betraute Projektträger ist Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Rahmenkonzept. Er erteilt Auskunft über laufende FuE– Maßnahmen und hält aufbereitetes Wissen bereits abgeschlossener FuE– Maßnahmen bereit. Er organisiert den erforderlichen Diskurs zur weiteren Programmausgestaltung, nimmt Anregungen für neue Arbeitsthemen und Initiativen entgegen und lässt diese dann – im Sinne des lernenden Programms – wiederum in den Diskurs einfließen. Vor der formalen Einreichung von Projektanträgen wird daher stets die Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen.

Kontaktadressen des zuständigen Projektträgers

Projektträger des BMBF für Produktion und Fertigungstechnologien (PFT) im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Postfach 36 40

D–76021 Karlsruhe

Telefon: 072 47 / 82–52 90, –52 71 oder –5280

Telefax: 072 47 / 82– 5456

E–Mail: alter@pft.fzk.de

Projektträger des BMBF für Produktion und Fertigungstechnologien (PFT) im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH – Außenstelle Dresden –

Hallwachsstraße 3

D–01069 Dresden

Telefon: 03 51 / 4 63–1435

Telefax: 03 51 / 4 63–1444

E–Mail: blumentritt@pft.fzk.de

Anhang

A. Vordringliche Aktionen

Zur Vorbereitung von Ideenwettbewerben zur Forschung für die Produktion von morgen werden durchgeführt:

1. Entwurf einer Kooperationsplattform für KMU im Spannungsfeld von Globalisierung und lokaler Verankerung
2. Entwicklung, Produktion und Service von Software für eingebettete Systeme
3. Informationsnetzwerke produzierender Unternehmen
4. Innovative Prozesse und Bauweisen für Elektronik– und verwandte mikrotechnische Produkte
5. Industrielle Fachkräfte für das 21. Jahrhundert
6. Potentiale der Grenzwertorientierung von Fertigungstechnologien und Abläufen
7. Wachstumsstrategien durch marktorientierte Wandlungsfähigkeit und produktnahe Dienstleistungen
8. Integrationsplattform Logistik

9. Prozesse mit dem Ziel der Nachhaltigkeit
10. Serientaugliche Fertigungsverfahren zur Nutzung neuer Werkstoffe
11. Potenziale neuer Hochleistungsmaschinenelemente
12. Beschäftigungsförderliche Rationalisierung
13. Kooperatives Produktengineering
14. Innovativer Leichtbau
15. Innovative Verfahren für die schnelle Prototypen- und Kleinserienherstellung
16. Ganzheitliche Planung flexibler Fabrikstrukturen
17. Innovationspotential durch Integration neuer Schicht- und Oberflächentechnologien in den Fertigungsablauf
18. Offene Prozessschnittstelle für integrierte Steuerungsapplikationen
19. Beherrschung von Wärmeprozessen im Fertigungsablauf
20. Miniaturisierung von Baugruppen

B. Andere Aktivitäten des BMBF mit Bezug zum Rahmenkonzept "Forschung für die Produktion von morgen"

Die Förderung von Forschung als Innovationsmotor sowie die Sicherung wissenschaftlicher Exzellenz bei Grundlagen für die zukünftige Produktion gehören zu den Zielen vieler Maßnahmen des BMBF. Der nachfolgende kurze Überblick soll insbesondere kleine und mittlere Unternehmen dazu anregen, vorhandene Forschungsergebnisse zur ständigen Verbesserung ihrer Produktionsprozesse zu erschließen und gute Partner für neue Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu finden.

Materialforschung; Physikalische und chemische Technologien

Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in den Bereichen Materialwissenschaften, Physik und Chemie bilden zusammen mit den entsprechenden Fertigungsverfahren die Grundlage neuer technischer Entwicklungen für morgen. Produkte und Herstellungs- bzw. Bearbeitungsverfahren nehmen weltweit an technischer Komplexität zu, der Wettbewerb verschärft sich. Wegen der Schrittmacherfunktion neuer Werkstoffe für Innovationsprozesse fördert das BMBF das für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie bedeutende Gebiet der Materialforschung mit dem Programm "Neue Materialien für Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts". Das Programm zielt auf maßgeschneiderte Materialtechniken für innovative Produkte der Informations-, Energie-, Verkehrs- und Medizintechnik. Dies umfasst auch werkstoffliche Problemlösungen bei den Werkzeugen und Hilfsmitteln zur Fertigung dieser innovativen Produkte, z. B. die Entwicklung superharter Werkzeuge oder mit Trockenschmierstoffen beschichtete Werkzeuge zur umweltfreundlichen Fertigung.

In den physikalischen und chemischen Technologien werden neue Erkenntnisse der Grundlagenforschung aufbereitet, bewertet und mit gezielter Förderung Erfolg versprechender Ansätze auf die innovative Umsetzung in die industrielle und wirtschaftliche Nutzung vorbereitet. Thematische Schwerpunkte sind neben der Früherkennung von Schlüsseltechnologien und der damit verbundenen prospektiven Forschung u. a. funktionale supramolekulare Systeme, molekulare Oberflächen, Katalyse, Plasmatechnik, Nanotechnologien sowie Hochleistungsdiodenlaser und neue Laseranwendungen für hochpräzise Materialbearbeitung. Bei allen Förderaktivitäten wird auf die Entwicklung nachhaltiger Produkte und Prozesse besonderer Wert gelegt.

Dienstleistungen für das 21. Jahrhundert

Der Dienstleistungssektor trägt auch in den entwickelten Volkswirtschaften immer mehr zu Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung bei. In Deutschland entstanden in den vergangenen zehn Jahren über eine Million neue Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich. Dessen Wachstumspotentiale könnten jedoch noch besser genutzt werden, die Innovationsfähigkeit im Dienstleistungsbereich muss gestärkt werden. Das BMBF unterstützt deshalb Innovationen im Dienstleistungssektor und neue integrierte Dienstleistungen in anderen Wirtschaftsbereichen. Forschungsförderung erfolgt u. a. für Service- Engineering und Service- Design; zur Stimulierung der Entwicklung innovativer Dienstleistungen im Handwerk; für Arbeitsorganisation, Management und Tertiarisierung; zu Standardisierung und Qualität im Dienstleistungssektor; zum Benchmarking zur Stärkung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung im Dienstleistungssektor; zur Identifizierung rechtlicher Innovationshemmnisse für neue Dienstleistungen.

Forschung für die Umwelt

Unter dem Stichwort "Umwelttechnologien" werden Maßnahmen der Bundesregierung zusammengefasst, die darauf abzielen, Beiträge zur Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umwelnutzung vor allem durch integrierten Umweltschutz zu erreichen. Neben der Umweltentlastung soll erreicht werden, die Kosten von Umweltschutztechnologien zu senken und damit auch die Wettbewerbsposition der deutschen Industrie zu stärken.

Im Mittelpunkt steht die Förderung der integrierten Umwelttechnik, die insbesondere darauf abzielt, den Energie- und Ressourceneinsatz in der industriellen Produktion zu minimieren und schädliche Emissionen und Abfälle zu vermeiden. Beispiele sind Verbundvorhaben zur stoffverlustminimierten Prozesstechnik bei galvanotechnischen Anlagen oder Organisationsmodelle und Informationssysteme für den betrieblichen Umweltschutz.

Deutschland hat ein hohes Niveau im Umweltschutz und eine Spitzenposition im Welthandel mit Umweltgütern erreicht. Dafür wurden in den letzten Jahren innovative umwelttechnische Verfahren und Ausrüstungen entwickelt, produziert und eingesetzt. In Zukunft gilt es verstärkt, die Effizienz des technischen Umweltschutzes in ökologischer und ökonomischer Hinsicht gleichermaßen zu steigern. Es geht um mehr Umweltentlastung zu günstigeren Kosten durch integrierten Umweltschutz sowie um die Einführung des betrieblichen Umweltmanagements.

Basistechnologien der Informations- und Kommunikationstechnik

Besser, schneller, wirtschaftlicher – so lautet die Maxime, wenn es um den weltweiten Datentransfer geht. Auch bei Datenspeicherung, Multimedia- Kommunikation oder Displaytechnik sind immer höhere Leistungen gefragt. Deshalb zielen Fördermaßnahmen des BMBF u. a. auf die Zusammenführung von photonischen Bauelementen zu leistungsfähigen Systemeinheiten für die Datenübertragung, auf optische Verbindungssysteme, optische Hochleistungsspeicher, neue Netztechnologien mit höheren Bandbreiten, mobile multimediale Kommunikationsdienste und farbige Flachbildschirme.

Das BMBF will die Leistungsträger in diesen Feldern zusammenbringen, um gemeinsam strategische Handlungsoptionen zu entwickeln und Grundlagen für industrielle Aktivitäten zu schaffen.

Informatik

Im Rahmen des BMBF- Förderbereichs Informatik werden grundlegende Technologien zur Realisierung der Softwarebestandteile zukünftiger informationstechnischer Systeme entwickelt und für spezifische Anwendungsfelder nutzbar gemacht. Im Vordergrund stehen dabei komplette Systemlösungen für Anwendungen im Kontext der Innovationsschwerpunkte des Förderprogramms Informationstechnik. Die Förderung erfolgt in Form von Verbundprojekten, die von konkreten Fragestellungen in der Anwendung abgeleitet werden und in denen jeweils mindestens ein Anwenderunternehmen mitarbeitet, um den Transfer von der Wissenschaft in die Wirtschaft sicherzustellen.

Für die industrielle Produktion besonders interessant sind z. B. Methoden und Werkzeuge zur Entwicklung von Software für "eingebettete" Systeme und intelligente Systeme in der Robotik, Prozesssteuerung und Fertigung.

Mikrosystemtechnik

Damit die deutsche Wirtschaft in dem Zukunftsfeld der Mikrosystemtechnik auch weiterhin eine führende Stellung einnimmt, kommt es darauf an, bei zukünftigen Entwicklungen noch stärker die Bedürfnisse der Nutzer zu berücksichtigen. Das BMBF- Förderungsprogramm Mikrosystemtechnik ist auf diese Anwendungsaspekte ausgerichtet. Gleichzeitig berücksichtigt das Programm besonders die kleinen und mittleren Unternehmen. Sie stehen bei der Bewältigung der vielfältigen technischen und organisatorischen Probleme, die aus der Zusammenführung der verschiedenen Mikrotechniken herrühren, vor einer großen Herausforderung. Wie die Mikroelektronik erschließt auch die Mikrosystemtechnik eine nahezu unbegrenzte Produktvielfalt. Die Palette der Anwendungsfelder reicht von der Automobiltechnik über den Umweltschutz und die Haus- und Gebäudetechnik bis hin zur Medizintechnik und zum Maschinenbau. Damit ist die Mikrosystemtechnik eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts. Wenn auch einige Produkte der Mikrosystemtechnik – wie beispielsweise das Handy oder der Airbag- Sensor – schon seit einigen Jahren zum Alltag gehören, so sind die enormen Potentiale der Mikrosystemtechnik bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Grundfinanzierung von Forschungsorganisationen

Der Bund fördert – gemeinsam mit den Ländern – die Max- Planck- Gesellschaft zur Förderung

der Wissenschaften (MPG), die Hermann von Helmholtz– Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF), die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Fraunhofer– Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung (FhG) sowie die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried– Wilhelm– Leibniz ("Blaue Liste"). Wichtiges Anliegen des BMBF ist es, die Nutzung von Forschungsergebnissen zu verstärken – auch zum Erreichen und Behaupten von Führungspositionen in der industriellen Produktion.

Die **MPG** betreibt eigenverantwortlich insgesamt rund 80 primär der erkenntnisorientierten und anwendungsoffenen Grundlagenforschung gewidmete Forschungsinstitute.

Die in der **HGF** zusammengeschlossenen 16 Großforschungseinrichtungen bearbeiten komplexe wissenschaftlich–technische Aufgaben, betreiben Großgeräte und entwickeln Systemlösungen. Technologietransferstellen unterstützen Interessenten aus der Wirtschaft, besonders aus kleinen und mittleren Unternehmen, bei der Kontaktaufnahme mit den Wissenschaftlern der HGF.

Die **DFG** fördert als Selbstverwaltungsorganisation der Wissenschaft vor allem die Forschung an wissenschaftlichen Hochschulen in all ihren Disziplinen und den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die DFG fördert auch Transferbereiche, d. h. Projekte zur Kooperation zwischen Forschungsinstituten und Unternehmen der Wirtschaft oder anderen Anwendern, die der Umsetzung von Ideen und Erkenntnissen der Grundlagenforschung in die Praxis dienen.

Die **FhG** ist die führende Trägerorganisation von Einrichtungen der angewandten Forschung in Deutschland. Sie führt Vertragsforschung für die Industrie, für Dienstleistungsunternehmen und die öffentliche Hand aus und bietet Informations– und Serviceleistungen an. Das Wirken der FhG orientiert sich konsequent am Ziel der Umsetzung von Ergebnissen der Grundlagenforschung in neue, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Bildung

Schwerpunktthemen im Bereich der **beruflichen Bildung** sind Fragen des Ausbildungspotenzials, der weiteren Modernisierung und Differenzierung der Berufsausbildung sowie Fragen der kontinuierlichen Qualifikations– und Kompetenzentwicklung im Rahmen beruflicher Weiterbildung. Der Funktion des arbeitsintegrierten Lernens in der Zukunftsentwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Individuum kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Es ist insbesondere erforderlich, Änderungen in den Qualifikationsanforderungen frühzeitig zu erkennen und in der beruflichen Bildung umzusetzen.

Im **Hochschulbereich** haben zusätzlich die Internationalisierung sowie die Wissensvermittlung zur Existenzgründung ein starkes Gewicht. Wettbewerbe zur Existenzgründung aus Hochschulen werden durchgeführt, entsprechende Vorhaben sind inzwischen angelaufen.

Insgesamt geht es um die Verbesserung der Qualität und Effizienz des Bildungssystems – auch im Hinblick auf eine bessere Erschließung der Potenziale von Frauen – und die Stimulierung des Innovationspotenzials von Wissenschaft, Hochschule und Wirtschaft durch Technologietransfer sowie durch erweiterte Selbstverantwortung der Bildungseinrichtungen. Ferner geht es darum, die Potenziale und Dimensionen der Wissensgesellschaft zu erkennen sowie Hilfen zum Übergang in eine Gesellschaft des lebenslangen und selbstgesteuerten Lernens zu geben.

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Maßnahmen für die Förderung von Bildung und Forschung sind erhältlich über:

BMBF, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Telefax: 0228 / 57–39 17

E–Mail: information@bmbf.bund400.de

Internet: <http://www.bmbf.de>

C. Maßnahmen auf europäischer Ebene

C.1 Kommission der Europäischen Union

Die Europäische Union zielt mit ihrer Forschungspolitik darauf, das technologische Know–how und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie Europas insgesamt weiter zu steigern und die Kooperation zwischen den einzelnen Staaten zu fördern.

Im neuen 5. Forschungsrahmenprogramm (1998 bis 2002) sollen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsprojekte – und zwar stärker als bisher am gesellschaftlichen Bedarf orientiert – gefördert werden. Forschung für die Produktion ist hierin mit der Leitaktivität 3.1 "Innovative Produkte, Verfahren und Organisationsformen" ein Schwerpunkt. Diese

Leitaktivität ist dem Thematischen Programm 3 "Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum" zugeordnet, das aus weiteren Leitaktivitäten und Generischen Aktivitäten besteht.

Die Leitaktivität 3.1 unterteilt sich in die vier folgenden Aufgabenfelder:

- Effiziente Entwurfs- und Produktionsverfahren
- Intelligente Produktion
- Ökoeffiziente Technologien
- Organisation der Produktion und der Arbeit

Zur Durchführung der Leitaktivität erfolgen eine Reihe von Ausschreibungen. Die darin vorgesehenen Maßnahmen bündeln jeweils verschiedene Aspekte der vorgenannten Aufgabenfelder. Ein zentrales Ziel des Rahmenprogramms ist der Umweltschutz. Die Erhaltung des Ökosystems durch einen besseren Umgang mit natürlichen Ressourcen und durch die Reduzierung von Emissionen ist ein wesentlicher Faktor, der in der Produktion zu berücksichtigen sein wird.

Für die Verbesserung der Produktion sind auch weitere Aktivitäten des 5. Rahmenprogrammes interessant, z. B. die

- Generische Aktivität "Neue Werkstoffe, ihre Herstellung und Verarbeitung, inkl. Stahl" des Thematischen Programms 3 "Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum" oder die
- Leitaktivität 2.2 "Neue Arbeitsverfahren und elektronischer Geschäftsverkehr" des Thematischen Programms 2 "Benutzerfreundliche Informationsgesellschaft"

Die Beteiligungschancen für kleine und mittlere Unternehmen am 5. Rahmenprogramm sind besonders gut. Für die KMU- Maßnahmen im 5. Rahmenprogramm gelten erleichterte Bedingungen, z. B. für

- Sondierungsprämien
- Förderung der Gemeinschaftsforschung. Diese Maßnahmen sind erfahrungsgemäß vor allem für kleinere Unternehmen mit produktionstechnischen Fragestellungen von besonderer Bedeutung.

C.2 EUREKA- Initiative

EUREKA ist eine industriepolitische Initiative für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet technologischer Forschung und Entwicklung für zivile Zwecke. Ziel der Initiative ist, das in Europa vorhandene Potential an fachlicher Kapazität und finanziellen Ressourcen zu bündeln und effektiver zu nutzen und somit dazu beizutragen, die europäische Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu stärken.

EUREKA ist kein vorab inhaltlich definiertes Programm wie die thematischen Programme im 5. Rahmenprogramm der EU, sondern ein offener Rahmen für die Initiativen von Unternehmen ("bottom- up"- Ansatz). Fünfundzwanzig Staaten beteiligen sich daran. EUREKA hat sich inzwischen auch nach Osteuropa geöffnet.

Nach intensiven Beratungen mit produzierenden Unternehmen in mehreren europäischen Ländern wurde im Jahr 1996 ein thematischer Rahmen mit dem Titel "Factory for the Future" – kurz: FACTORY – zur Weiterentwicklung der Produktion abgesteckt. Auf folgende Themenschwerpunkte haben sich die Länder dabei geeinigt:

- Verbesserung des Produktentwicklungsprozesses
- Neue und verbesserte Fertigungstechnologien
- Dynamische, flexible und robuste Fertigungssysteme
- Umweltgerechte Produkte und Produktionsprozesse
- Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien in der Produktion

Logistische Aspekte der Produktion.

Deutschland hat bisher sechs europäische Verbundprojekte in diesem Rahmen vorgeschlagen und erfolgreich durchgeführt sowie in weiteren als Partner mitgewirkt. Die Themenschwerpunkte werden ständig fortgeschrieben und sind mit den Aktionsfeldern dieses Rahmenkonzepts kompatibel.

Die deutschen Projektanteile von FACTORY– Projekten können grundsätzlich innerhalb dieses Rahmenkonzepts gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Ein Kriterium sind insbesondere die Vorteile, die sich die beteiligten Unternehmen aus der grenzübergreifenden Forschung und Entwicklung erhoffen.

D. Maßnahmen in den USA und in Japan

Einen guten Überblick über den Stand, die Entwicklungstendenzen und Maßnahmen in den USA und Japan geben zwei Studien:

- Die amerikanische Studie "Next– Generation Manufacturing – A Framework for Action" von 1997
- Die japanische Studie "Leitfaden zur Forschung in der technischen Produktionswissenschaft, –planung und –steuerung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert".

USA

Das "Next– Generation Manufacturing"– Projekt (NGM) wurde 1995 mit dem Ziel initiiert, einen Handlungsrahmen für U.S.–Hersteller als Wegweiser und Hilfestellung zum Erfolg in einem zunehmend komplexen und weltweit konkurrierenden Markt zu geben. Initiatoren des Projekts waren das U.S. Department of Energy, das Department of Defense, das National Institute of Standards and Technology sowie die National Science Foundation.

Die Projektdurchführung lag bei einem Team, gebildet aus drei Organisationen: dem Agility Forum, der Arbeitsgruppe Leaders for Manufacturing (LFM) des Massachusetts Institute of Technology (MIT) und der Arbeitsgruppe Technologies Enabling Manufacturing (TEAM). Weiterhin wurde das Projekt finanziell und personell von einem Netzwerk zahlreicher Industrieorganisationen, der Regierung und akademischer Institutionen unterstützt.

Die Studie gibt einen Handlungsrahmen für Unternehmen, die die wichtigsten Trends der Zukunft erkennen wollen, diese in ihre strategische Planung einbauen und in einen Wettbewerbsvorteil verwandeln können. Zu diesem Zweck bildet das NGM– Projekt eine hierarchische Struktur. In einem ersten Schritt werden die Global Drivers des neuen Wettbewerbs identifiziert, darauf aufbauend Anforderungen für die Unternehmen der nächsten Generation entwickelt. Diese Anforderungen unterliegen einer Reihe von Beschränkungen und Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind. Hierzu werden Schlüsselfunktionen gebildet und deren Umsetzung als absolutes Muss definiert. Darauf aufbauend können Handlungsempfehlungen gegeben werden, die das Unternehmen auf einen Kurs in die Zukunft des produzierenden Gewerbes setzen.

Als künftig entscheidende Schlüsselfunktionen identifiziert die Studie vier Bereiche:

- den mitarbeiterbezogenen
- den geschäftsprozessbezogenen
- den technologiebezogenen und
- den kooperationsbezogenen Bereich.

Diese Bereiche haben jeweils spezielle Funktionen, die sie zum Bestehen im Wettbewerb der nächsten Generation benötigen. Wie das Unternehmen des nächsten Jahrtausends diese Kernkompetenzen und Schlüsselfunktionen erreichen kann, ist in abschließenden "Action Plans" bzw. "Action Plan Recommendations" beschrieben.

Die Autoren der Studie betonen, dass der Weg zum "Next– Generation Manufacturing" nicht von einem Unternehmen allein beschritten werden kann. Vielmehr bedarf es des gebündelten Einsatzes der Wirtschaft, der Behörden, Vereinigungen, akademischen Institutionen und der einzelnen, zur Veränderung und zum Risiko bereiten Individuen.

Japan

Die japanische Studie "Leitfaden zur Forschung in der technischen Produktionswissenschaft, –planung und –steuerung" basiert auf der Zusammenfassung der Diskussion anlässlich der 15. wissenschaftlichen Konferenz des Maschinenbau– Forschungskomitees in Japan am 27. Juni 1994.

In der Vergangenheit war in der Produktionstechnik etwa alle dreißig Jahre ein Paradigmenwechsel mit Auswirkungen auf zukünftige Technologien, die Wirtschaft und die soziale Umwelt zu beobachten. Unter Fortschreibung dieser Gesetzmäßigkeit sehen die

japanischen Forscher den Beginn einer derartigen Wechselferperiode etwa im Jahr 2015.

Da sich die Forschungsstrategie schon heute dazu mit Entscheidungen befassen muss, betrachten die japanischen Wissenschaftler stellvertretend für andere produktionstechnische Bereiche die Entwicklung des "Flexible Computer Integrated Manufacturing Systems" (FCIMS). Hier bieten sich grundsätzlich zwei Alternativen: Einerseits besteht die Möglichkeit, die bisherige Linie grundsätzlich beizubehalten und Produktionssysteme lediglich durch Flexibilisierung und hochwertige Automatisierung weiterzuentwickeln. Andererseits könnte der technische Fokus verlassen und verstärkt auf eine Kooperation zwischen Mensch und Umwelt Wert gelegt werden.

Beide Alternativen müssen die internationale Konkurrenzfähigkeit erhalten und zur Förderung der internationalen Kooperation eingesetzt werden können. Eine Empfehlung der japanischen Wissenschaftler, welcher Weg einzuschlagen sei, wird in der Studie nicht gegeben.

Die Studie beschreibt einige Forschungsfelder, in denen sich die japanische Produktionstechnik nach Meinung der Autoren weltweit an der Spitze befindet. Diese Position sei beizubehalten bzw. weiter auszubauen.

Als Forschungsfelder an der Schwelle zum 21. Jahrhundert werden gesehen:

- Designtechnik für regional angepasste Produkte
- Ultrapräzisions- und Extremtechnologie
- Produktionssysteme mit den Schwerpunkten menschengerechte Gestaltung sowie Mensch- Maschine- Interface
- Umweltfreundliche Produktionstechnologien sowie Virtuelle Produktion.

Unter der Annahme, dass sich die Mechanismen der Globalisierung weiter verstärken, wird die Produktionswissenschaft die Aufgabe haben, im weitesten Sinne "regional harmonisierte Produkte" für lokale Märkte herzustellen. Die Produktionstechnik und die hergestellten Waren nehmen Rücksicht auf die soziale Grundlage, Struktur und Mentalität der Menschen in den verschiedenen Regionen. Dabei können die Entwicklung und die Herstellung dieser Produkte, inklusive der geschaffenen Technologien und damit zusammenhängende Systeme, in internationale (und damit standortunabhängige) und regional spezialisierte Teile, die jeweils einen regional geprägten Aspekt des Produkts beinhalten, eingeteilt werden.

Eine auf internationaler Kooperation basierende Forschungsstrategie, welche eine auf kulturelle Unterschiede bauende flexible Produktionsstruktur zum Ziel hat, ist nach Ansicht der japanischen Forscher am besten geeignet, die wirtschaftliche Stellung der Industrieländer und natürlich insbesondere Japans im 21. Jahrhundert zu behaupten.

Vergleich USA, Japan und EU

Der Vergleich der Studien lässt Tendenzen der zukünftigen industriellen Produktion erkennen, die auf USA und Japan sowie auf die EU zutreffen. Er zeigt aber auch Unterschiede in den Prognosen auf, aus denen sich Schwerpunkte von Forschung, Entwicklung und Produktion ableiten lassen. Es ist festzustellen, dass es angesichts immer komplexer werdender Produktionsabläufe sowie auch vielschichtigerer Unternehmensstrukturen schwierig ist, einzelne Punkte, die in den Studien berücksichtigt wurden, bestimmten Forschungsbereichen zuzuordnen. Vielmehr überschneiden sich an vielen Stellen die Zuordnungsmöglichkeiten verschiedener erwähnter Methoden, Technologien und Strategien. Den Studien ist gemeinsam, dass neuartigen Produktionsmethoden wie z. B. Simulationstechnik, realitätsnaher Modellierung, Virtual Reality und Visualisierungstechniken ein hoher Stellenwert bei der Produktion der Zukunft zugemessen wird.

Ein Punkt, der vor allem in der japanischen Studie berücksichtigt wird, ist die Miniaturisierung von Produkten und Produktionsmaschinen. Die verstärkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, z. B. bei der Vernetzung von Unternehmen, aber auch im öffentlichen Sektor, wird vor allem in der EU als wesentliche Entwicklung der nahen Zukunft gesehen, wobei ein hoher Handlungsbedarf erwartet wird. In der U.S.-Studie wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeiten, welche die Informationstechnik für die industrielle Produktion bietet, zukünftig noch effektiver genutzt werden können. In der japanischen Studie wird dieser Bereich jedoch kaum berücksichtigt. Die Nachhaltigkeit als Element der Wertschöpfung wird nach Meinung der Experten in der Europäischen Union und in Japan ein wesentlicher Faktor für die Produktion des nächsten Jahrtausends sein. Die Verfasser der amerikanischen Studie berücksichtigen diesen Aspekt der ökologischen Verträglichkeit hingegen kaum.

Ein weiterer Schwerpunkt in der EU und etwas eingeschränkt auch in Japan wird laut der Studien in den Bemühungen um die Erhaltung und den Ausbau von Wissen, um die Verbesserung von Bildung und Weiterbildung und um die daraus resultierende höhere Qualifizierung der Beschäftigten liegen. Auch in diesem Bereich sehen die Amerikaner in ihrer Studie keinen besonderen Handlungsbedarf, obwohl sie ein optimiertes Kompetenz- und Wissensmanagement in der Produktion ebenfalls als effizienzsteigernd einschätzen.

In der amerikanischen Industrie wird nach Aussage der U.S.-Studie der Akzent in der Produktion der Zukunft auf Innovationen und Strategien für einen schnellen Wandel liegen. Flexibilisierung und Globalisierung werden in den USA wichtige Ziele für die Industrie bleiben. Außerdem wird in der amerikanischen Studie der Aspekt der Kundenorientierung am deutlichsten hervorgehoben.

Fußnote:

1) Statistisches Bundesamt: *Statistisches Jahrbuch 1998 für die Bundesrepublik Deutschland*

2) *Zwischenbilanz Rahmenkonzept "Produktion 2000", BMBF, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn, 1997*

3) *Verbundprojekte im Rahmenkonzept "Produktion 2000", Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Projektträger des BMBF für Produktion und Fertigungstechnologien, 1998*

4) *Tagungsband Karlsruher Arbeitsgespräche 1998: "Produktion 2000 – Ergebnisse und Zukunftschancen", Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Projektträger des BMBF für Produktion und Fertigungstechnologien, 1998*

5) *"Produktion 2000plus–Visionen und Forschungsfelder für die Produktion nach dem Jahr 1999", Hrsg.: F. Klocke, Lehrstuhl für Technologie der Fertigungsverfahren, Laboratorium für Werkzeugmaschinen und Betriebslehre (WLZ) der RWTH Aachen, 1998*

6) *"Gestalten und Gewinnen – im 21. Jahrhundert erfolgreich produzieren", Hrsg.: Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Projektträgerschaft Produktion und Fertigungstechnologien (PFT), 1999*

7) *Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben – laut Definition im Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen an KMU – weniger als 250 Beschäftigte, einen Jahresumsatz von höchstens 27 Mio. EURO und sind zu weniger als 25 % im Besitz eines oder mehrerer Großunternehmen (Stand: Okt. 1999)*

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Initiative 50plus

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	15.11.2007
Geldgeber:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Kontaktadressen:	Bundesministerium f. Arbeit und Soziales (Berlin) Wilhelmstraße 49 10117 Berlin Tel.: 03018 5270 Fax: 03018 5271830 E-Mail: info@bmas.bund.de Internet: http://www.bmas.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Initiative 50plus

GELDGEBER: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BASIS-INFORMATION

Quelle: <http://www.gemeinschaft-der-generationen.bmas.de/>
Letzte Änderung: 15.11.2007
Befristung: Keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:

1. Erhöhung Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
2. Reduzieren des oft zu frühen Ausscheidens der 55-Jährigen und Älteren aus dem Berufsleben
3. Verbesserung der Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in das Erwerbsleben
4. Erhöhung der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung

Vorhaben:

1. Kombilohn für Ältere
2. Eingliederungszuschuss für die Einstellung Älterer
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung
4. Befristungsregelung ab dem 52. Lebensjahr

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: Keine Angaben / Einzelfallentscheidung
Finanzierungsanteil: Keine Angaben / Einzelfallentscheidung
Bemessungsgrundlage: Keine Angaben / Einzelfallentscheidung

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Arbeitgeber
Beschäftigte: Keine Angaben
Vorjahresumsatz: Keine Angaben
Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Je nach Vorhaben (siehe oben) differenziert

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Nein



Die Initiative 50plus im Überblick

Hintergrund und Handlungsbedarf

Durch die niedrige Geburtenrate und die gestiegene Lebenserwartung wird sich die Altersstruktur in Deutschland spürbar verändern: Während heute rund 44 Menschen über 60 Jahren 100 Erwerbstätigen gegenüberstehen, werden es 2050 etwa 78 sein. Parallel zur Alterung der Bevölkerung insgesamt steigt auch das durchschnittliche Alter der Erwerbstätigen an.

Um angesichts einer älter werdenden Erwerbsbevölkerung die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland zu sichern, können wir auf die Erfahrungen und das Engagement der Älteren nicht verzichten. Wir müssen mehr ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als bisher in den Arbeitsmarkt integrieren und sie beständig weiter qualifizieren. Hier gibt es noch viel zu tun, denn Fakt ist: Viele Unternehmen beschäftigen keine Personen über 50 Jahre; fast jeder Zweite der 55-Jährigen und Älteren ist derzeit nicht mehr berufstätig.

Durch die mangelnde Integration Älterer in den Arbeitsmarkt hat sich ein doppeltes Qualifikationsproblem ergeben: Unternehmen und ihren Belegschaften fehlen Erfahrungen und Know-how der Älteren. Den Älteren wiederum fehlt der Zugang zu aktuellem Wissen und Qualifikationen. Die Teilnahmequote über 55-jähriger Beschäftigter an betrieblichen Weiterbildungsveranstaltungen lag im Jahr 2005 mit rund 27 Prozent deutlich unter dem Durchschnitt.

Ziele

Die Initiative 50plus zielt auf einen Einstellungswandel: Der Arbeitsmarkt von morgen braucht schon aus Gründen der ökonomischen Vernunft alle Generationen, die sich in ihren Fähigkeiten ergänzen. Jüngere und Ältere haben gleichermaßen einen Anspruch auf aktive Teilnahme und Teilhabe am Arbeitsleben.

Konkret sind mit der Initiative 50plus vier Zielsetzungen verbunden:



- Wir wollen die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter erhöhen. Seit 1998 konnten wir den Beschäftigungsanteil der 55- bis 64-Jährigen von 37,7 % auf 52 % steigern. Das gemeinsame Ziel der Europäischen Union, bis zum Jahr 2010 die Erwerbstätigenquote der über 55-Jährigen auf 50 Prozent anzuheben ("Lissabon-Ziel") ist damit bereits erreicht. Nun streben wir eine Beschäftigungsquote Älterer von 55 % und mehr an, um noch mehr Menschen über 55 Jahren die Chance auf Arbeit zu ermöglichen.
- Wir wollen das oft zu frühe Ausscheiden der 55-Jährigen und Älteren aus dem Berufsleben deutlich reduzieren.
- Wir wollen eine bessere Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in das Erwerbsleben. Hierzu dienen insbesondere der Kombilohn und die neu gestalteten Eingliederungszuschüsse.
- Wir wollen eine deutliche Erhöhung der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung, um für steigende Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes von morgen gerüstet zu sein.

Maßnahmen

1. Kombilohn für Ältere

Mit der Einführung eines Kombilohns wurde die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Steuerungsfunktion neu gestaltet. Der Kombilohn wird gezielt dafür eingesetzt, Ältere bei der Aufnahme einer geringer bezahlten Tätigkeit durch einen Ausgleich bei Nettolohn und Alterssicherung zu unterstützen.

2. Eingliederungszuschuss für die Einstellung Älterer

Arbeitgeber, die Ältere einstellen, können zum Lohn einen neu gestalteten Eingliederungszuschuss erhalten. Voraussetzung ist eine Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr.



Durch die Berücksichtigung des besonderen Integrationsbedarfs Älterer wird der Zuschuss künftig sowohl für Empfänger von ALG I und II als auch bei drohender Arbeitslosigkeit möglich sein.

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Weiterbildungsförderung Älterer in Betrieben wird erweitert: Mehr Menschen als bisher haben dann die Möglichkeit, eine Förderung zu erhalten. Beschäftigte in Betrieben mit bis zu 250 Mitarbeitern (bisher: 100 Mitarbeitern) erhalten nach neuer Rechtslage bereits ab 45 Jahren (bisher: ab 50 Jahren) Bildungsgutscheine für zertifizierte Weiterbildungen. Auf diese Weise werden Weiterqualifizierungen erleichtert und attraktiver gemacht.

4. Befristungsregelung ab dem 52. Lebensjahr

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages wird unter Beachtung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zugelassen, wenn Arbeitsuchende über 52 Jahren von der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt persönlich betroffen sind. Das erhöht die Anreize für Unternehmen, Ältere einzustellen.

5. Initiative Neue Qualität der Arbeit – INQA

In der Initiative INQA engagieren sich Bund, Länder, Sozialpartner und Unternehmen und entwickeln praxisnahe Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer zu verbessern. Wichtiger Bestandteil von INQA ist ein Demografie-Netzwerk, in dem Unternehmen für Unternehmen Perspektiven für alter(n)sgerechtes Arbeiten aufzeigen.

6. Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen – Bundesprogramm „Perspektive 50plus“

Das Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ bildet das Dach für die Förderung von bundesweit 62 regionalen Beschäftigungspakten zur beruflichen Wiedereingliederung Älterer in den (allgemeinen) Arbeitsmarkt. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt auf dem Aufbau und der Weiterentwicklung von Netzwerken und Kooperationen zu verbindlichen Paktstrukturen. Für die erste Programmphase kann eine erfolgreiche Bilanz gezogen werden: Bis Ende September 2007 haben die regionalen Beschäftigungspakte mehr als 20.200 Langzeitarbeitslose über 50 Jahre in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.



Fragen und Antworten zur Initiative 50plus

Warum startet Bundesminister Franz Müntefering die Initiative 50plus?

Bei der Integration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt gibt es akuten Handlungsbedarf. Viele Unternehmen in Deutschland beschäftigen niemanden mehr, der älter als 50 Jahre ist. Rund 55 Prozent der 55- bis 64-Jährigen sind nicht mehr berufstätig. Angesichts der demografischen Entwicklung kann sich Deutschland eine Ausgrenzung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger leisten. Zwar hat es auch in der Vergangenheit arbeitsmarktpolitische und ressortübergreifende Maßnahmen für Ältere gegeben. Was bisher aber gefehlt hat, ist eine Initiative, die all diese Aktivitäten zielgerichtet bündelt, sie konsequent an den Bedarfen des Arbeitsmarktes ausrichtet und kontinuierlich weiterentwickelt. Das leistet die Initiative 50plus.

Instrumente wie die Entgeltsicherung oder den Eingliederungszuschuss hat es auch früher schon gegeben. Was ist das Neue an den Maßnahmen der Initiative 50plus?

Die wichtigste Neuerung: Sämtliche Maßnahmen zur Integration und Förderung Älterer auf dem Arbeitsmarkt werden in einer Initiative zusammengefasst und in ihren Wirkungen aufeinander abgestimmt. Die Maßnahmen zielen gleichermaßen auf langzeitarbeitslose Ältere, auf ältere Arbeitnehmer, die erst seit kurzem keine Arbeit mehr haben, und auf Ältere, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Insgesamt wurde der Aspekt des Förderns deutlich in den Vordergrund gerückt.

Was ist neu am Kombilohn?

Mit dem Kombilohn sollen ältere ALG I-Bezieher möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden, auch wenn sie dafür einen geringer bezahlten Job annehmen müssen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gilt nun eine generelle Förderdauer von zwei Jahren; bisher richtete sich die Dauer der Entgeltsicherung nach der Restlaufzeit des ALG I. Der Anspruch auf ALG I bleibt aber Voraussetzung für die Gewährung des Kombilohns.



Was ist neu am Eingliederungszuschuss?

Mit dem Eingliederungszuschuss (EGZ) können Arbeitgeber, die Ältere einstellen, einen Zuschuss erhalten. Bisher wurde der EGZ zur Förderung Arbeitsuchender mit Vermittlungshemmnissen wie z. B. einer Behinderung verwendet. Künftig soll er allen Älteren zu Gute kommen, denn ein Alter von 50 Jahren und mehr stellt heute de facto ein Vermittlungshemmnis auf dem Arbeitsmarkt dar.

Von dieser Neuregelung profitieren nicht nur Arbeitsuchende, sondern im Einzelfall auch Ältere, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Voraussetzung für die Gewährung eines EGZ ist, dass das Beschäftigungsverhältnis mindestens ein Jahr dauert. Da der EGZ in die Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II übertragen wird, können auch Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger diese Förderung nutzen.

Was ist neu an der Weiterbildungsförderung?

Die Weiterbildungsförderung bei Älteren nach dem SGB III wurde deutlich erweitert und attraktiver gestaltet. Sie setzt jetzt nicht mehr wie bisher erst ab dem 50., sondern bereits ab dem 45. Lebensjahr ein. Damit gerade ältere Arbeitnehmer in mittelständischen Betrieben das Förderangebot externer Bildungsanbieter besser nutzen können, wurde die Mindestgröße, die ein Betrieb haben muss, von 100 auf 250 Beschäftigte heraufgesetzt. Die Arbeitnehmer erhalten einen Bildungsgutschein, den sie bei einem zertifizierten Bildungsanbieter ihrer Wahl einlösen können.

Was ist neu an der Regelung über befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr?

Die Regelung über die Befristung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr (§ 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz) wurde gemeinschaftsrechtskonform gestaltet. Nach der bisherigen Fassung der Regelung konnten mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund ohne weitere Beschränkungen abgeschlossen werden. Jetzt setzt die Befristung von Arbeitsverträgen nach dieser Vorschrift außer der Vollendung des 52. Lebensjahres voraus, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unmittelbar vor



Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos war, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem SGB II oder III, z. B. an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, teilgenommen hat. Die Höchstbefristungsdauer bei demselben Arbeitgeber beträgt fünf Jahre.

Welche Vorteile haben Arbeitgeber von der Initiative 50plus?

Arbeitgeber, die in ihrer Personalpolitik auf altersgemischte Belegschaften setzen, werden durch die Initiative 50plus inhaltlich und finanziell stärker als bisher unterstützt. Wer über 50-jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu einstellt, gewinnt mit den Eingliederungszuschüssen größere finanzielle Spielräume. Der Kombilohn erleichtert die Integration Älterer, die zuvor auf einem höheren Lohnniveau tätig waren. Die Befristungsregelung für Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr macht eine kurzfristig angelegte Beschäftigung Älterer auch weiterhin möglich. Bei der Personal- und Teamentwicklung profitieren kleine und mittelständische Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern zudem von der erweiterten Weiterbildungsförderung.

Welche Partner stehen für die Initiative 50plus?

Die Maßnahmen der Initiative 50plus werden nur greifen, wenn alle Akteure am Arbeitsmarkt mitziehen. Deshalb ist die Initiative 50plus von Anfang an in die Netzwerke „Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA)“ und „Perspektive 50plus. Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ eingebunden. Deren Ziel ist es, Kooperationen zwischen Politik, Wirtschaft und Sozialpartnern zu stärken sowie die Beschäftigung über 50-Jähriger spürbar zu erhöhen. Um eine Plattform für die Initiative 50plus zu schaffen, wurde das Onlineportal www.generationenarbeit.de eingerichtet. Hier können auch Arbeitgeber, ältere Arbeitnehmer und Arbeitsuchende ihr Wissen weitergeben.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Wie sieht der Fahrplan der Initiative 50plus aus?

Die Gesetzesänderungen für die Initiative 50plus werden im Dezember in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten. Ihre endgültige Verabschiedung ist für Anfang 2007 geplant. Die Maßnahmen der Initiative 50plus sollen im Frühjahr 2007 in Kraft treten.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Innovationsförderung - Forschung und Entwicklung

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Forschung und Entwicklung
Klassifizierung:	Landesprogramm Hessen
Letzte Aktualisierung:	15.03.2006
erhältlich bis:	31.12.2011
Antragsende:	31.12.2011
Geldgeber:	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und (HMWVL Hes)
Kontaktadressen:	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel.: 0611 8150 Fax: 0611 8152225 E-Mail: poststelle@hmwvl.hessen.de Internet: http://www.wirtschaft.hessen.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Innovationsförderung – Forschung und Entwicklung

GELDGEBER: Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und

BASIS-INFORMATION

Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 9/2006 vom 27.02.2006, S. 507
Letzte Änderung: 15.03.2006
Befristung: 31.12.2011

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Beschleunigung der Einführung innovativer Produkte, Produktionsverfahren und Produktionsanlagen
Vorhaben: Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Fördergebiet: Hessen

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: max. 500.000 EUR pro Vorhaben in drei Jahren
Finanzierungsanteil: max. 80 %
Bemessungsgrundlage: zuwendungsfähige Ausgaben
Kombinierbarkeit: Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist in dem Maße zulässig, als die in dieser Richtlinie genannten Höchstsätze nicht überschritten werden.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: KMU, Freie Berufe
Branchen: gewerbliche Wirtschaft, Ingenieurbüros u.ä.
Beschäftigte: max. 249
Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Die Ergebnisse der Fördermaßnahme muss Dritten zugänglich sein.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular ja
Dokumente Projektunterlagen

Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Bezug: Richtlinien vom 12. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 90), geändert am 5. April 2002 (StAnz. S. 1532)

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 12. Dezember 2001, geändert am 5. April 2002 wurden überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen wurde in Teil I Nr. 4. die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen geänderten EU-Recht angepasst. In Teil II Nr. 2.4. und 3.4. wurden Ergänzungen vorgenommen, die sich aus einer Kommissionsentscheidung zur Förderung von technologieorientierten Gründerzentren ergeben. In Teil II wurde Nr. 4. (Umwelttechnologieförderung) gestrichen. Umwelttechnologievorhaben können im Rahmen von Teil II Nr. 1. gefördert werden. In Teil II Nr. 4. ist nun die Förderung der Telearbeit geregelt. Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend eine komplette Neufassung veröffentlicht.

Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Forschung und Entwicklung

Teil I

Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Technologie- und Innovationspolitik des Landes Hessen ist es, den Strukturwandel in der Wirtschaft durch Modernisierung zu meistern. Die zentralen wirtschaftspolitischen Aufgaben sind dabei die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen, die Schaffung und Erhaltung zukunftssicherer Arbeitsplätze sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Land Hessen setzt dabei auf eine neue Ära der Innovationen – auf neue Technologien, Produkte, Produktionsverfahren und intelligente Dienstleistungen. Angestrebt wird ein höheres Innovationstempo durch die schnellere Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischen Know-hows in marktfähige Produkte. Hierzu unterstützt das Land Hessen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie deren Einführung, Einrichtungen der Technologieinfrastruktur wie Innovationszentren und technologieorientierte Gründerzentren und die Beschäftigung von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen/innen als Innovationsassistenten/innen durch Zuschüsse und Darlehen.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Landes Hessen zur Innovationsförderung zusammengefasst. Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Forschung und Entwicklung
2. Innovationszentren (hierunter nicht dargestellt)
3. Technologieorientierte Gründerzentren (hierunter nicht dargestellt)
4. Telearbeit (hierunter nicht dargestellt)
5. Innovationsassistenten/innen (hierunter nicht dargestellt)

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen, in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie in den Fördergebieten der Europäischen Strukturfonds nach Ziel 2 gefördert.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe ergeben sich aus dem jeweils gültigen Rahmenplan. Es sind zurzeit die Stadt Kassel, der Landkreis Kassel, der Werra-Meißner-Kreis, der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Hersfeld-Rotenburg (C-Fördergebiete) sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg und der Vogelsbergkreis (D-Fördergebiete):

Fördergebiete nach Ziel 2 der Europäischen Strukturfonds sind bis Ende 2006 ausgewählte Gebiete in den Städten Kassel, Gießen und Wetzlar, in den Landkreisen Kassel, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Hersfeld-Rotenburg sowie für eine Übergangszeit bis Ende 2005 auch in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg (teilweise), Vogelsberg und Fulda (teilweise). Auskünfte zur genauen Abgrenzung des Fördergebietes erteilt die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.).

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen und andere Projektträger. Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 06 11/8 15-0

Fax: 06 11/8 15-2225

www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die Investitionsbank Hessen zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Investitionsbank Hessen (IBH)

Schumannstraße 4-6 60325

Frankfurt am Main

Tel.: 0 69/13 38 50-0

Fax: 0 69/13 38 50-55

www.ibh-hessen.de

Investitionsbank Hessen (IBH)

- Niederlassung Wiesbaden -

Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11/7 74-0

Fax: 06 11/7 74-7363

Investitionsbank Hessen (IBH)

- Niederlassung Kassel -

Kurfürstenstraße 7
34117 Kassel
Tel.: 05 61/7 28 99-0
Fax: 05 61/7 28 99-32

Investitionsbank Hessen (IBH)
– Niederlassung Mittelhessen –
Schanzfeldstraße 8
35578 Wetzlar
Tel.: 0 64 41/44 79-0
Fax: 0 64 41/44 79-144

Das Land Hessen hat bei der HA Hessen Agentur GmbH für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen
HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/7 74-83 35
Fax: 06 11/7 74-5 83 35
E-Mail: info@hessen-agentur.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2. und in Teil II dargestellten Fördermaßnahmen hinaus bestehen folgende Förderangebote für innovative Unternehmen:

- Bereitstellung von Beteiligungskapital folgender Beteiligungsgesellschaften:
MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH
Technologie-Finanzierungsfonds Hessen GmbH (TFH)
RegioMit Regionalfonds Mittelhessen GmbH für innovative Gründungsvorhaben in der Region Gießen/Wetzlar.
Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte
IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 0 69/13 38 50-0
- Bereitstellung von Darlehen und Beteiligungskapital für risikobehaftete FuE-Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang mit einer technologieorientierten Unternehmensgründung (siehe Programm Hessen-Invest/Start): Auskünfte erteilt die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.).
- Betriebsberatung und Unternehmerschulung einschließlich Technologie- und Innovationsberatungen (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung) sowie zur Umwelttechnologieberatung; Auskünfte erteilt das RKW Hessen GmbH
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
Tel.: 0 61 96/97 02-00
Fax: 0 61 96/97 02-99
E-Mail: eschborn@rkw-hessen.de
www.rkw-hessen.de

Weitere Fördermöglichkeiten stehen über die HA Hessen Agentur GmbH zur Verfügung. Diese Mittel dienen der Intensivierung des Technologietransfers, der Förderung von Innovationen vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Unterstützung des technologiepolitischen Dialogs zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Auskünfte erteilt die

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/7 74-81

Fax: 06 11/7 74–84 66
E-Mail: info@hessen-agentur.de
www.hessen-agentur.de

Weitere Fördermöglichkeiten, wie die Förderung von betrieblichen Investitionen und von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen sind den Richtlinien, des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung zu entnehmen.

Darüber hinaus gewährt die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) im Rahmen einer Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer (siehe Richtlinie und Merkblatt zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – GuW-Hessen).

Neben den aufgeführten Finanzierungshilfen besteht die Möglichkeit der Verbürgung von Bankkrediten im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 38–42, 65189 Wiesbaden. Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) bearbeitet.

Teil II

Einzelbestimmungen

1. Forschung und Entwicklung

1.1. Gegenstand der Förderung

Um die Einführung innovativer Produkte, Produktionsanlagen und Verfahren zu beschleunigen, fördern das Land Hessen und die HA Hessen Agentur GmbH in Einzelfällen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technologieorientierte Demonstrationsvorhaben und Dienstleistungen durch Zuwendungen.

Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen Modellcharakter für den Technologiestandort Hessen haben, zu Kooperationen beitragen oder auf andere Branchen oder Teilregionen übertragbar sein.

Initiative und Verantwortung für das jeweilige Vorhaben verbleiben bei dem/der Antragsteller/in. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem/der Antragsteller/in aber nicht abgenommen werden.

1.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen.

1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (siehe Teil I Nr. 4.) sowie Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technisch-wissenschaftlichen Infrastruktur.

Antragsberechtigt sind darüber hinaus Unternehmen mit Betriebssitz in Hessen, die gemeinsam mit mindestens einem anderen hessischen Unternehmen oder einer Einrichtung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung ein Vorhaben zur Entwicklung oder Demonstration eines innovativen Produkts oder Verfahrens oder einer technologieorientierten Dienstleistung durchführen (Verbundforschung).

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können

1.4.1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Als zuwendungsfähig können die nachstehend aufgeführten Ausgaben anerkannt werden:

- Personalausgaben (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal),

- Ausgaben für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente und so weiter,
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen,
- sonstige Betriebsausgaben (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, die ausschließlich und ständig (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis) für die Forschungstätigkeit genutzt werden, sind nur bei Vorhaben nach Nr. 1.5.1. zuwendungsfähig.

- 1.4.2. Vorhaben zur Verbreitung und Anwendung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung, Demonstrationsvorhaben einschließlich Machbarkeitsstudien im Rahmen von Technologietransferaktivitäten, wenn sie in Hessen durchgeführt werden, insbesondere aus den Bereichen
- Informations- und Kommunikationstechnik, Multimedia,
 - Mikrosystemtechnik,
 - Umwelttechnik und ökologische Wirtschaft,
 - Biotechnologie und Medizintechnik,
 - Neue Werkstoffe,
- sowie aus Bereichen, die den Zielen des jeweils gültigen Rahmenprogramms der EU entsprechen.

Zuwendungsfähig sind bei allen Vorhaben nur vorhabensbedingte zusätzliche Ausgaben.

- 1.4.3. Vorhaben zur Verbreitung und Anwendung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung, Demonstrationsvorhaben einschließlich Machbarkeitsstudien im Rahmen von Technologietransferaktivitäten.

Es können alle Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) und, sofern die/der Antragsteller/in zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, Umsatzsteuer.

Bei den Vorhaben nach Nr. 1.4.1. muss es sich um Vorhaben handeln, die den Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen und bei denen eine neue oder neuartige Dienstleistung oder Produktionsanlage beziehungsweise ein neues oder neuartiges Produktionsverfahren oder Produkt erprobt oder geschaffen werden soll. Die Vorhaben sollen technisch erfolversprechend sein und mittelfristig Aussicht auf Verwertung bieten.

1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für die Förderung der Personalausgaben gelten Höchstbeträge, die mit der Zusendung des Antragsformulars mitgeteilt werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für jedes Vorhaben höchstens 500 000 Euro in drei Jahren.

1.5.1. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Für die Förderung gelten die nachstehenden Fördersätze:

- Industrielle Forschungsvorhaben können grundsätzlich mit 50 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben gefördert werden.
- Vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben können mit 25 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben gefördert werden.
- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung oder vorwettbewerblichen Entwicklung können mit bis zu 75 Prozent beziehungsweise 50 Prozent der Ausgaben gefördert werden.

Die für industrielle Forschungsvorhaben, vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben und Studien über die technische Durchführbarkeit festgelegten Zuwendungsintensitäten können um die nachstehenden Zuschläge erhöht werden, dürfen jedoch eine Förderobergrenze von 75 Prozent im Bereich der industriellen Forschung und 50 Prozent im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung nicht überschreiten:

- um 10 Prozent, wenn die Zuwendung für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen bestimmt ist,
- um 5 Prozent, wenn die Zuwendung für ein Projekt in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie in den Fördergebieten der Europäischen Strukturfonds nach Ziel 2 gewährt wird (siehe Teil I Nr. 3.),
- um 15 Prozent, wenn das Forschungsprojekt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das gemeinschaftliche FuE–Rahmenprogramm fallenden Projekts oder Programms beiträgt.

Der Zuschlag kann auf 25 Prozent angehoben werden, wenn das Vorhaben auch im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen EU–Mitgliedstaaten durchgeführt wird und wenn unter Berücksichtigung der geistigen Eigentumsrechte eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt.

Trägt das Forschungsprojekt nicht zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das FuE–Rahmenprogramm der EU fallenden Projekts oder Programms bei, sind Zuschläge von 10 Prozent möglich, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:

- Das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen grenzübergreifenden Zusammenarbeit – insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FuE–Politiken – zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt.
- Das Projekt wird im Rahmen einer wirklichen Zusammenarbeit – insbesondere im Rahmen der Koordinierung der nationalen FuE–Politiken – zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt.
- Das Projekt ist von einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizenzen für Patente oder anderen geeigneten Mitteln gemäß den für die Verbreitung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschungs- und technologischen Entwicklungstätigkeiten vorgesehenen Bedingungen (Art. 130 j EG–Vertrag) begleitet.

1.5.2. Vorhaben zur Verbreitung und Anwendung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung, Demonstrationsvorhaben einschließlich Machbarkeitsstudien im Rahmen von Technologietransferaktivitäten

Der Fördersatz beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften zulässig in dem Maße, als dadurch die in den Nr. 1.5.1. und 1.5.2. genannten Fördersätze nicht überschritten werden.

1.6. Verfahren

Anträge sind mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (siehe Teil I Nr. 5.) oder bei der von diesem beauftragten Stelle, der HA Hessen Agentur GmbH (siehe Teil I Nr. 6.) einzureichen. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Wird das Vorhaben von mehreren Unternehmen oder mit einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung gemeinsam durchgeführt, so ist der Antrag von einem der Beteiligten zu stellen. Die anderen Beteiligten sind zu nennen und die Kooperationsverträge vorzulegen. Sind mehrere Unternehmen beteiligt, so müssen mindestens die Hälfte von ihnen Betriebsstätten in Hessen haben.

Ausnahmen von der Sitzlandbestimmung können, insbesondere bei Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen und Einrichtungen, im Einzelfall zugelassen werden. Sofern für die Antragstellung externe Beratung oder Hilfestellung in Anspruch genommen wurde, ist dies im Antrag anzugeben.

Die bewilligende oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, dritte Stellen mit der Antragsprüfung zu befassen.

Die Förderung des Landes Hessen kann auch ganz oder teilweise aus Mitteln der EU–Strukturfonds erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die genannten Förderhöchstsätze.

1.7. Weitere Bestimmungen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EG–Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs– und Entwicklungsbeihilfen (ABl. Nr. C 45 vom 1,7. Februar 1996 S. 5) sowie diesen Richtlinien gewährt.

Die Ergebnisse der Fördermaßnahmen müssen für Dritte zugänglich sein.

Teil III

Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226) sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1079), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
Hierbei sind insbesondere zu beachten:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest–P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1086), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest–Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1087, zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S.3798),
 - Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. S. 1376), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 3219).
4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
5. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind folgende Bestimmungen der Europäischen Union insbesondere zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG 1999/L 161/1),
 - Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (Amtsblatt der EG 2000/ L 193/39) in der Fassung des Anhangs vom 10.

März 2004 in Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission (Amtsblatt der EU 2004/L 72/66),

- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der EG 2000/ L 130/30).

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung für die Ziel-2-Förderung sind zusätzlich folgende Bestimmungen der Europäischen Union insbesondere zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EG 1999/L 213/1),
- Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 2000 (Ziel2-Fördergebiete), (Amtsblatt der EG 2000/L 66/29),
- Entscheidungen der Kommission C (2001) 869 vom 31. Mai 2001, 4. Oktober 2004 und vom 22. Juni 2005 zum Einheitlichen Programmplanungsdokument für die Förderung nach Ziel 2 der Europäischen Strukturfonds in den Jahren 2000 bis 2006 in Hessen.

Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds des Ziels 3 in Deutschland sind zusätzlich folgende Bestimmungen der Europäischen Union insbesondere zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (Amtsblatt der EG 1999/L 213/5),
- Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 2000 zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 3 (Deutschland) in Deutschland (1999 DE 05 03 DO 001).

6. Die Förderung erfolgt entsprechend des genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms nachfolgenden beihilferechtlichen Vorschriften der EU:

- „De-minimis“-Beihilfe: „De-minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 30) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 100 000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programmes überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Verbindung mit der Verordnung Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001 S. 33) gewährt.
- Genehmigte Beihilfen: Genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag gewährt.

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

7. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der/die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er/sie soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.
Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

8.

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Arbeitsvertrag bei Teil II Nr. 5.) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planweg, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Vorhaben nach Teil II Nr. 1. bis Nr. 3. dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln kofinanziert wird.

Vorhaben gemäß Teil II Nr. 5. dürfen nach Antragstellung begonnen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf die Förderung begründet wird.

9. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
10. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Teil II Nr. 4. tritt bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 12. Dezember 2001 mit der Änderung vom 5. April 2002.

Wiesbaden, 26. Januar 2006

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Quelle: StAnz. 9/2006 vom 27.02.2006, S. 507

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Innovationsförderung des BMELV

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Technologie/Innovation
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	28.06.2006
erhältlich bis:	31.12.2009
Geldgeber:	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und (BMELV)
Kontaktadressen:	<p>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Berlin) 11055 Berlin Tel.: 030 18529-0 Fax: 030 18529-3179 E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de Internet: http://www.bmelv.de</p> <p>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Projekträger Innovationsförderung Deichmanns Aue 29 53179 Bonn Tel.: 0228 6845-3280 Fax: 0228 6845-2907 E-Mail: innovation@ble.de Internet: http://www.ble.de</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Innovationsförderung des BMELV

GELDGEBER: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

BASIS-INFORMATION

Quelle: <http://www.ble.de>
Letzte Änderung: 28.06.2006
Befristung: Gültig bis 31.12.2009
Budget: 50 Mio. EUR

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Schonung natürlicher Ressourcen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen

durch Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorhaben:

- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben innovative technische und nicht-technische Produkte marktfähig zu machen
- Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit einschließlich Wissenstransfer
- Untersuchungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen sowie Identifizierung von künftigen Innovationsfeldern

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Finanzierungsanteil: Max. 60 %
Bemessungsgrundlage: Nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten
Kombinierbarkeit: Bei staatlichen Zuwendungen für FuE-Projekte, die gemeinsam von öffentlichen Forschungseinrichtungen und einem Unternehmen durchgeführt werden, darf die kumulierte Beihilfe die in der Richtlinie genannten Beihilfemaximalhöchstgrenzen nicht überschreiten.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Natürliche und/oder juristische Personen
Branchen: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Qualifikation: Entsprechende Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen sind nachzuweisen.
Beschäftigte: Max. 249
Vorjahresumsatz: Max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: Max. 43 Mio. EUR
KMU-Klausel: Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder -bilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 gleichzeitig erfüllt sein. (L)
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: An der Durchführung des Projektes muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.
Es muss eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und

gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bestehen. ...

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Nein / Zu den Schwerpunkten dieses Programms werden Bekanntmachungen herausgegeben und sind zunächst Projektskizzen einzureichen an den Projektträger – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Programm zur Innovationsförderung

- in der Fassung vom 2. Juni 2006 -

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zielsetzung.....	3
3	Förderbereiche	4
3.1	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen	4
3.2	Tiergesundheit	5
3.3	Züchtung von Kulturpflanzen.....	6
3.4	Züchtung von Nutztieren	6
4	Durchführung des Programms	7
4.1	Projektträger.....	7
4.2	Zuwendungen	8
4.2.1	Formen der Projektförderung	8
4.2.2	Intensität der Förderung bei Projekten.....	9
4.2.3	Zuwendungsempfänger	10
4.2.4	Förderfähige Ausgaben und Kosten	10
4.2.5	Zuwendungsarten	12
4.2.6	Fördervoraussetzungen und -kriterien	12
4.2.7	EU-beihilferechtliche Regelungen.....	13
4.2.8	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	14
4.2.9	Sonstige Bestimmungen	15
4.3	Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten	15

1 Einleitung

Das vorliegende Programm legt die Inhalte der Innovationsförderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fest.

Mit dieser Broschüre sollen die Innovationsförderung und das Antragsverfahren transparent gemacht und damit potentiellen Antragstellern eine wesentliche Hilfestellung gegeben werden.

Für die Durchführung des Programms sind im Haushalt des BMELV für das Jahr 2006 5 Mio. € vorgesehen. Insgesamt sind bis 2009 Mittel in Höhe von 50 Mio. € eingeplant.

Zunächst zielt das Förderprogramm auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Nach der notwendigen Genehmigung durch die Europäische Kommission sollen im zweiten Schritt auch größere Unternehmen gefördert werden können.

2 Zielsetzung

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft stehen unter einem ständigen Anpassungsdruck, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten zu erhalten. Der Strukturwandel unterstreicht dabei deutlich die Intensität des Anpassungsdrucks. Angesichts des hohen Lohnniveaus in Deutschland ist es notwendig, den technischen Fortschritt zu beschleunigen, um die Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentiale dieser Sektoren in Zukunft noch stärker zu erschließen.

Neben dem Bürokratieabbau und der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen sollen Innovationen sowie die Innovationsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft durch dieses Programm unterstützt werden. Nicht zuletzt sind Innovationen nur in der Gesellschaft zu etablieren, wenn sie seitens der Verbraucher auf Akzeptanz stoßen.

Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Förderung ist auf

- die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit,
- die Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
- die Schonung natürlicher Ressourcen und

- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichtet.

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Leistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden.

Das Programm beinhaltet die Unterstützung von

- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte marktfähig zu machen,
- Vorhaben zur Steigerung der Innovationsfähigkeit einschließlich Wissenstransfer,
- Untersuchungen zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen sowie Identifizierung von künftigen Innovationsfeldern.

3 Förderbereiche

Im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung werden zunächst die unter 3.1 bis 3.4 beschriebenen Förderbereiche eingesetzt. Nach einer Phase der Identifikation ist vorgesehen, ab 2007 weitere Förderbereiche und Innovationsfelder aufzunehmen und bekannt zu machen.

3.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen

Innovationen gelingen nur, wenn geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind. Ausreichende Kenntnisse über den Stand von Forschung und Entwicklung, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen, Marktentwicklungen und -potentiale sind Grundvoraussetzungen dafür, Innovationspotentiale zu erkennen und nutzbar zu machen.

Um hier Wissenslücken zu schließen und neue Erkenntnisse zu gewinnen, werden Untersuchungen zur Identifizierung von Hemmnissen und zur Erarbeitung von Lösungsansätzen unterstützt.

Finanziert werden u.a. Vorhaben, die geeignet sind,

- Innovationsfelder und neue relevante Technologien zu identifizieren sowie deren Marktchancen und Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren,
- neue Forschungsergebnisse auf ihre Anwendbarkeit für Produkte und Dienstleistungen zu prüfen,
- die Akzeptanz von Innovationen beim Verbraucher sowie deren ethische oder rechtliche Grenzen zu untersuchen,

- Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsnotwendigkeiten bei der Einführung von Innovationen aufzuzeigen,
- den Technologie- und Wissenstransfer durch Veranstaltungen und Publikationen sowie den internationalen Austausch zu unterstützen.

3.2 Tiergesundheit

Die Tiergesundheit ist in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung der entscheidende Faktor für die Aufrechterhaltung und Steigerung der Sicherheit und Qualität der Produkte sowie der Produktion selbst. Zum einen ist die Tiergesundheit von größter Bedeutung, um die Gefahr der Übertragung von Erregern vom Tier auf den Menschen zu minimieren. Zum anderen sind gesunde Lebensmittel tierischer Herkunft nur mit gesunden Tieren, die bedarfsgerecht gefüttert und artgerecht gehalten werden, effizient zu erzeugen.

Innovationspotential besteht für die Tiergesundheit insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung infektiöser Krankheiten. Hier stehen sichere Diagnostika, Therapeutika und Vakzine sowie Hygienemaßnahmen im Vordergrund. Für Therapeutika, wie Antibiotika und Antiparasitika, sind die Aspekte möglicher Resistenzen sowie der sorgfältige Umgang mit den Präparaten bedeutsam. Für prophylaktische Maßnahmen sind mögliche Schutz- und Notimpfungen zum Aufbau und zur Stabilisierung der speziellen Immunabwehr, Präparate zur Stabilisierung der generellen Immunabwehr und zur Verdrängung von unerwünschten Erregern aus sensiblen Bereichen des Organismus (z. B. Verdauungstrakt) von Bedeutung.

Finanziert werden sollen daher u. a. innovative Vorhaben, die geeignet sind,

- Vektoren für den Eintrag von Zoonoseerregern in Tierbestände zu identifizieren,
- Zoonose-Vektoren mit neuen Hygienemaßnahmen prophylaktisch oder therapeutisch zu bekämpfen,
- zur Entwicklung von Therapeutika und Impfstoffen für die Schließung von Therapie- und Prophylaxenotständen beizutragen,
- neue Bekämpfungsmöglichkeiten zur Reduktion von Tiertötungen für melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen zu eröffnen,
- zur Entwicklung von schnelleren sensitiven und spezifischen Diagnostika beizutragen,
- das infektiöse Geschehen zeitlich und räumlich schneller zu erfassen oder besser vorhersagbar zu machen,
- bestehende Bekämpfungs- und Informationsverfahren effizienter zu gestalten,
- die Tiergesundheit durch Haltungsverfahren und Fütterung zu verbessern,

- Technologie- und Wissen zu transferieren.

3.3 Züchtung von Kulturpflanzen

Die Züchtung von Kulturpflanzen nimmt eine wichtige Stellung in der gesamten Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung ein. Deshalb ist sie ein bedeutender Ansatzpunkt für die Erschließung des Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentials der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Die Züchtung trägt dazu bei, Saatgut, Nahrungs- und Futtermittel sowie Zierpflanzen in hoher Qualität effizient zu erzeugen.

Innovationspotential besteht bei der Evaluierung und Nutzung der genetischen Ressourcen, der Erweiterung des Kulturartenspektrums sowie der Verbesserung der Eigenschaften der Kulturpflanzen auch unter Anwendung der grünen Gentechnik.

Gefördert werden sollen daher u.a. innovative Vorhaben, die geeignet sind,

- mit Pflanzen neue Märkte zu erschließen,
- die Erträge zu steigern und zu sichern,
- die Qualität zu verbessern und den Anteil erwünschter Inhaltstoffe zu erhöhen,
- den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren,
- die Pflanzen an die Folgen der Klimaänderung anzupassen,
- den Ressourceneinsatz zu optimieren,
- den Anbau von Pflanzen und deren Verarbeitung zu vereinfachen,
- die Züchtungsziele z.B. durch geeignete Methoden schneller und effizienter zu erreichen,
- die Sicherheit bei gentechnisch veränderten Pflanzen zu gewährleisten,
- Organisationsformen, Strukturen und Abläufe effektiver und effizienter zu gestalten,
- den Technologie- und Wissenstransfer umzusetzen.

3.4 Züchtung von Nutztieren

Die Züchtung von Nutztieren hat einen wichtigen Einfluss auf die gesamte Wertschöpfungskette der agrarischen Erzeugung. Deshalb ist sie ein bedeutender Ansatzpunkt für die Erschließung des Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotentials der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft. Sie trägt dazu bei, Zuchttiere und Lebensmittel in hoher Qualität effizient und nachhaltig zu erzeugen.

Innovationspotential besteht bei der Überprüfung und Nutzung der genetischen Ressourcen, des genetischen Potentials, der Erweiterung des Anwendungsspektrums sowie der Verbesserung der Eigenschaften der Nutztiere.

Gefördert werden sollen daher u.a. innovative Vorhaben, die geeignet sind,

- mit tierischen Produkten neue Märkte zu erschließen,
- die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung zu steigern,
- die Produktqualität zu verbessern,
- die Gesundheit, die Widerstandsfähigkeit und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern,
- die Umweltwirkungen der tierischen Erzeugung zu verbessern,
- den Ressourceneinsatz zu optimieren,
- die Züchtungsziele z.B. durch geeignete Methoden schneller und effizienter zu erreichen,
- Organisationsformen, Strukturen und Abläufe effektiver und effizienter zu gestalten,
- den Technologie- und Wissenstransfer umzusetzen.

4 Durchführung des Programms

4.1 Projektträger

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieses Innovationsprogramms und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMELV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt:

Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft
Projektträger Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Im Rahmen der Projektförderung liegt der Schwerpunkt der Projektträgerschaft bei der verfahrensmäßigen und fachlichen Bearbeitung und Begleitung von Anträgen und Projekten. Er umfasst insbesondere:

- die technische, verwaltungsmäßige und fachliche Unterstützung des BMELV bei der Identifizierung von Innovationsfeldern sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- die Bekanntmachungen von aktuellen Förderschwerpunkten und Durchführung von Ausschreibungen,
- die Beratung von potenziellen Antragstellern und Auftragnehmern, Entgegennahme von Anträgen und Angeboten sowie Vorbereitung von Förderentscheidungen des BMELV,
- die Bewilligung von Zuwendungen und Zuweisungen für Vorhaben sowie Erteilung von Aufträgen nach Entscheidung des BMELV,
- die Projektbegleitung während der Durchführung der Vorhaben,
- die Prüfung der Mittelverwendung und Erfolgsbewertung sowie
- die Auswertung und Dokumentation.

4.2 Zuwendungen

Vorhaben können durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2.1 Formen der Projektförderung

Der Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen bzw. Artikel 2 Buchstaben h bis j Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10, S. 33 vom 13.01.2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. EG Nr. L 63, S. 22 vom 28.02.2004), definiert drei Kategorien von Forschung und Entwicklung und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest:

- **Grundlagenforschung:** Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.
- **Industrielle Forschung:** Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- **Vorwettbewerbliche Entwicklung:** Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geän-

derte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

4.2.2 Intensität der Förderung bei Projekten

Die Grundlagenforschung steht nicht im Zentrum dieses Programms. Grundsätzlich können Projekte in den Stufen „Industrielle Forschung“ und „Vorwettbewerbliche Entwicklung“ der aufgeführten FuE- Kategorien gefördert werden. Die Quoten liegen gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen bei nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen sowie bei gewerblichen Unternehmen im Rahmen der industriellen Forschung in der Regel bei max. 50 v.H. Im Rahmen der vorwettbewerblichen Entwicklung kann im Regelfall eine Förderung bis zu 25 v.H. gewährt werden. Zuschlagssätze sind bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglich. Die Erhöhung der Förderquote beträgt für KMU 10 v. H., das heißt 60 v.H. im Rahmen der industriellen Forschung und 35 v.H. im Rahmen der vorwettbewerblichen Entwicklung (Artikel 5 der VO (EG) Nr. 70/2001). Siehe auch 4.2.7.

Bei staatlichen Zuwendungen für FuE-Projekte, die gemeinsam von öffentlichen Forschungseinrichtungen und einem Unternehmen durchgeführt werden, darf die kumulierte Beihilfe, die sich aus der direkten Förderung eines bestimmten Forschungsprojekts durch den Staat und den Beiträgen öffentlicher Forschungseinrichtungen - sofern diese eine Beihilfe darstellen - ergibt, die vorerwähnte Beihilfemaximallimit nicht überschreiten.

Umfasst die FuE-Tätigkeit Grundlagenforschung, industrielle Forschung bzw. vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel der für die unterschiedlichen Forschungskategorien zulässigen Beihilfeintensitäten in der Regel nicht überschreiten.

Investitionen von KMU können gefördert werden, soweit sie mit geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dieses Programms zusammenhängen. Die Bruttobeihilfenintensität beträgt für kleine Unternehmen 15 % und für mittlere Unternehmen 7,5 %. Die Bruttobeihilfenintensität ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Zuwendung; alle bei der Berechnung eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Das Endprodukt der Verarbeitung darf kein Erzeugnis nach Anhang I des EG-Vertrages sein. Siehe auch 4.2.7.

Vorstudien und Prüfungen der technischen Durchführbarkeit industrieller oder vorwettbewerblicher Forschung sind förderfähig (Machbarkeitsstudien). Solche Machbarkeitsstudien sind bis zu einer Bruttobeihilfeintensität von bis zu 75 v. H. auf Basis der entstandenen Kosten förderfähig.

4.2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Für die Bestimmung von KMU im Sinne dieser Richtlinie gilt die Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, ABl. EG Nr. L124, S. 36 vom 20.05.2003).

4.2.4 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen

- Materialkosten,

- Personalkosten,
- Kosten für externe wissenschaftliche Beratung,
- Gemeinkosten und
- Reisekosten.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Liegt der Schwerpunkt des Vorhabens überwiegend bei der Entwicklung und Erprobung neuartiger technischer Lösungen, so sind Kosten für Betriebsmittel, die für eine bestimmte Aufgabe benötigt werden, nur dann zuwendungsfähig, wenn sie über die Kosten der betrieblichen Grundausstattung hinausgehen. Die Kosten der vorhabenspezifischen Betriebsmittel sind über eine zeitanteilige Abschreibung geltend zu machen. Es kann nur der Teil der Abschreibungsrate berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum der Nutzung für das Vorhaben entfällt. Die Abschreibungsrate wird entsprechend der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Betriebsmittel festgelegt.

Hinsichtlich der Investitionen sind angemessene Aufwendungen sowohl für „Investitionen in Sachanlagen“ als auch für „Investitionen in immaterielle Anlagewerte“ förderungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehen:

- „Investitionen in Sachanlagen“: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung).
- „Investitionen in immaterielle Anlagewerte“: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind in der Regel

- die Ausgaben für zusätzlich benötigtes Personal,
- notwendige wissenschaftliche externe Beratung,
- Reisen und
- Geschäftsbedarf

zuwendungsfähig. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für notwendige Betriebsmittel gilt die Regelung für Kostenvorhaben entsprechend. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Ersatzbeschaffungen, gebrauchte und bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind;

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, wie z. B. Stammpersonal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

4.2.5 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Zuwendungen auf Ausgabenbasis

4.2.6 Fördervoraussetzungen und -kriterien

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Projekt den Zielen des vorliegenden Förderprogramms (siehe Kap. 2 und 3) entspricht und nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird,
- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt wird,

- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen besteht,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde,
- das Projekt vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert wird,
- die Vorhaben zumindest überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

Nicht gefördert werden Vorhaben und Vorhabensbestandteile, die der routinemäßigen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Leistungen, der laufenden Nutzung und Verwertung wissenschaftlich-technischer Informationen, der Marktforschung u.ä. dienen.

Diese Voraussetzungen werden bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projektskizzen als Kriterien herangezogen.

4.2.7 EU-beihilferechtliche Regelungen

Mit Artikel 87 Abs. 3 EG-Vertrag vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt sind

- FuE-Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Artikel 5a Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10, S. 33 vom 13.01.2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. EG Nr. L 63, S. 22 vom 28.02.2004).
- Investitionsbeihilfen an KMU, die außerhalb der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen tätig sind, nach Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 70/2001.
- Machbarkeitsstudien für kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 3 Abs. 3 i.V.m. Artikel 5b Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

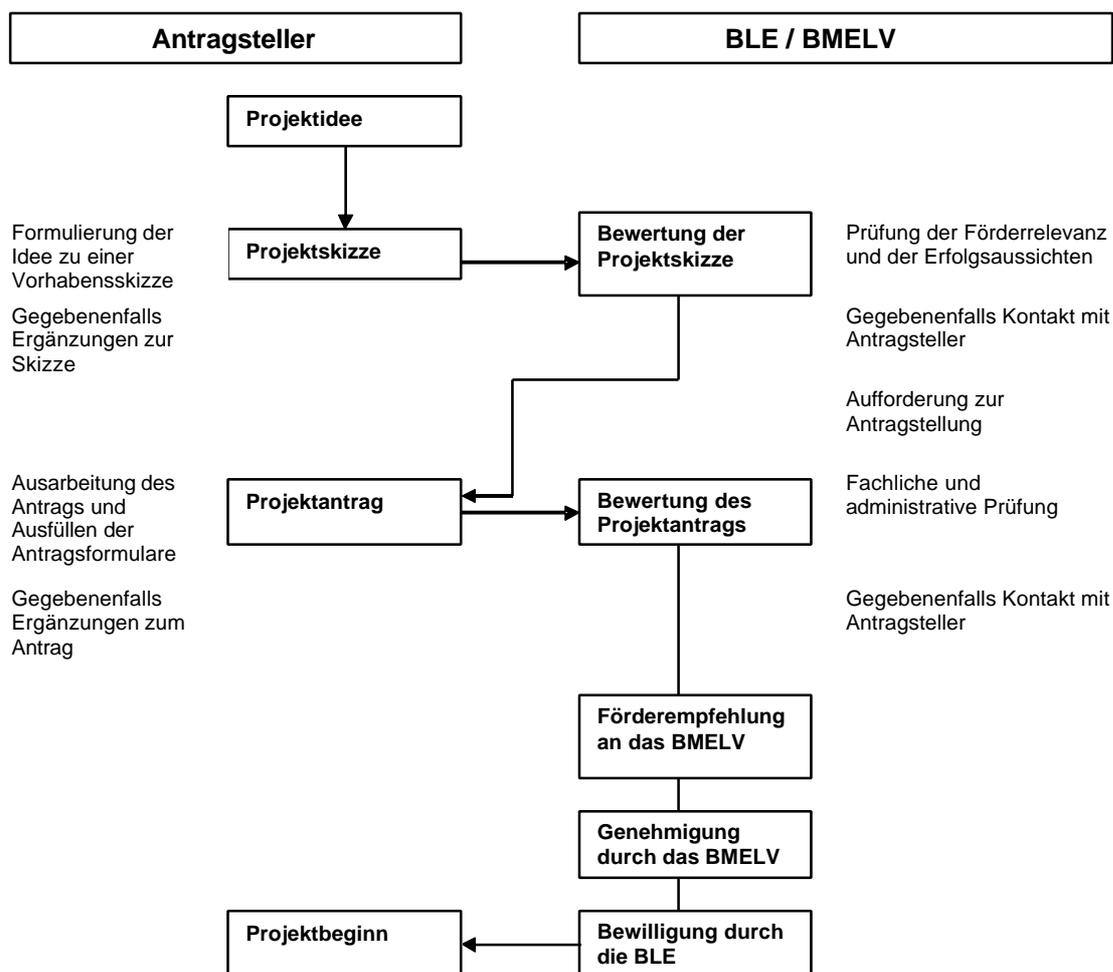
4.2.8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zu den Schwerpunkten dieses Programms werden Bekanntmachungen herausgegeben. Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die Vorhaben in der Regel im wettbewerblichen Verfahren ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, nach der Bekanntmachung mit der BLE Kontakt aufzunehmen und im nächsten Schritt eine kurze Projektbeschreibung (Projektskizze) einzureichen, um die Förderwürdigkeit und die Zuständigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach diesem Programm nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden.

Nach der Verständigung über die Projektskizze wird der Antragsteller von der BLE über die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung informiert. Gegebenenfalls können die entsprechenden Antragsformulare, Richtlinien und Nebenbestimmungen zur Projektförderung von der BLE elektronisch an den Antragsteller gesandt werden. Die Anträge sind generell an die BLE zu richten.

Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert das nachfolgend dargestellte Ablaufschema.

Ablaufschema für Zuwendungen: Von der Projektidee bis zum Start des Projekts:



4.2.9 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4.3 Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

Über eine Förderung mittels Zuwendungen hinaus besteht die Möglichkeit, Projekte durch Aufträge und Zuweisungen zu finanzieren:

- Aufträge

Für Arbeiten im Bereich Innovationsförderung, deren Ergebnisse vom BMELV

benötigt und verwertet werden, werden Aufträge vergeben. Dies betrifft vor allem die unter 3.1 aufgeführten Schwerpunkte. Die Aufträge werden unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen vergeben.

- Zuweisungen

Bundesforschungsanstalten können eine Zuweisung erhalten. Die Bedingungen für Zuwendungen nach 4.2 sind auf die Finanzierungsmöglichkeit „Zuweisung“ sinngemäß zu übertragen.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Innovationskompetenz KMU (PRO INNO II)

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Forschung und Entwicklung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	04.01.2008
erhältlich bis:	31.12.2008
Antragsende:	31.12.2008
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Kontaktadressen:	<p>Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungs- Vereinigungen e.V. (AiF) Tschaikowskistraße 49 13156 Berlin Tel.: 030 48163-3 Fax: 030 48163-401 E-Mail: gsb@aif.de Internet: http://www.aif.de</p> <p>Bundesministerium f. Wirtschaft u. Technologie (Berlin) Scharnhorststraße 34 - 37 10115 Berlin Tel.: 030 18615-0 Fax: 030 18615-7010 E-Mail: info@bmwi.bund.de Internet: http://www.bmwi.de</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Innovationskompetenz KMU (PRO INNO II)

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 135/2004 vom 22.07.2004, S. 15721;
Ergänzung: Bundesanzeiger 84/2006 vom 04.05.2006, S. 3512;
Änderung: Bundesanzeiger 242/2007 vom 29.12.2007, S. 8412

Letzte Änderung: 04.01.2008
Befristung: Gültig bis 31.12.2008

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einschließl. des Handwerks und der unternehmerisch tätigen freien Berufe bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit
Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen
Die Förderung soll helfen,
– die Unternehmen zu mehr Anstrengungen für eine marktorientierte Forschung und Entwicklung anzuregen,
– das mit Forschung und Entwicklung verbundene technische und wirtschaftliche Risiko zu mindern,
– höherwertige FuE-Kooperationen einzugehen und dabei die Transaktionskosten zu senken und gemeinsames Innovationsverhalten ausprägen.

Vorhaben:
– Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ...
– Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
– Personalaustausch (zeitweilige Entsendung von FuE-Personal von Unternehmen in ein anderes Unternehmen oder in eine Forschungseinrichtung sowie ...)
– Einstiegsprojekte als Innovationsprojekte von Unternehmen, einschließlich Handwerksbetrieben, mit mindestens 5-jähriger Geschäftstätigkeit, die erstmals oder nach mindestens 5 Jahren wieder eigene Forschung und Entwicklung betreiben wollen.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss

Förderbetrag: In Abhängigkeit von der Art des Projektes sind die Förderbeträge differenziert. (Maximum sind 300.000 EUR)

Finanzierungsanteil: Max. 75 % , in Abhängigkeit von der Art des Projektes sind die Finanzierungsanteile differenziert

Bemessungsgrundlage: – Personalkosten
– Kosten für FuE-Fremdleistungen,
– Übrige Kosten

Kombinierbarkeit: Bei anderen Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission ist eine Förderung ausgeschlossen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Geschäftsbetrieb in Deutschland,
unternehmerisch tätige freie Berufe unter der Bedingung, dass sie abhängig Beschäftigte haben

Beschäftigte: Max. 249

Vorjahresumsatz: Max. 50 Mio. EUR

Bilanzsumme: Max. 43 Mio. EUR

Firmensitz:

Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt
– muss das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren Innovationskompetenz sprunghaft erhöht werden,
– müssen die Kooperationserfahrungen der Unternehmen wesentlich erweitert werden ...

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular Ja, Die Anträge sind an den Projektträger zu richten, die AiF, Geschäftsstelle Berlin

Dokumente Ja (s. Richtlinie Pkt. 6.1.3)

Richtlinie zum PROgramm „Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen" (PRO INNO II)

Vom 12. Juli 2004; Ergänzung vom 26. April 2006; Änderung vom 19. Dezember 2007

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit dem PROgramm „Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen – PRO INNO II" sollen über Innovationen, und Zukunftstechnologien die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen Freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein wirkungsvoller Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen geleistet werden. Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips helfen,

- die Unternehmen zu mehr Anstrengungen für eine marktorientierte Forschung und Entwicklung anzuregen,
- das mit Forschung und Entwicklung verbundene technische und wirtschaftliche Risiko zu mindern,
- höherwertige FuE-Kooperationen einzugehen und dabei die Transaktionskosten zu senken und gemeinsames Innovationsverhalten ausprägen.

Die Unternehmen sollen angeregt werden, ihre Innovationskompetenz mit dem Ziel der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechnologien sowie eines Zugewinns an Kooperationserfahrungen durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, und Entwicklung¹) zwischen Unternehmen und mit Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zu erweitern.

Die Förderung soll zur Verbesserung des Innovations- und Kooperationsmanagements in mittelständischen Unternehmen beitragen.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien. Dabei werden folgende Projektformen gefördert:

2.1 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Dies erfolgt in folgenden Formen:

- a. Projekte zwischen mindestens zwei Unternehmen (KU),
- b. Projekte von einem oder mehreren Unternehmen mit einer oder mehreren Forschungseinrichtungen (KF),
- c. Projekt eines Unternehmens, kombiniert mit einem Forschungs- und Entwicklungsauftrag, sofern der FuE-Auftrag einen Anteil von mindestens 25 % und höchstens 50% an den Personenmonaten des Projekts aufweist (KA).

2.2 Personalaustausch (P) als zeitweilige Entsendung von Forschungs- und Entwicklungspersonal von Unternehmen in eine Forschungseinrichtung oder ein anderes Unternehmen sowie die zeitweilige Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem anderen Unternehmen zur Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts.

2.3 Einstiegsprojekte (E) als Innovationsprojekte von Unternehmen, einschließlich Handwerksbetrieben, mit mindestens 5-jähriger Geschäftstätigkeit, die erstmals oder nach

mindestens 5 Jahren wieder eigene Forschung und Entwicklung betreiben wollen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 a)²⁾ Antragsberechtigt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Nummer 2 sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn sie weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, der Jahresumsatz höchstens 40 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 27 Mio. € beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass Unternehmen in den alten Bundesländern, einschließlich Berlin (West), nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechtsanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die Grenzen nach Satz 1 übersteigen (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger – soweit von Letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).
- 3.1 b)³⁾ Antragsberechtigt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Nummer 2 sind Unternehmen aber Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen,
 - im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 43 Mio. € beträgt.
- 3.2 b) Der Antragsberechtigte muss im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die in Nummer 3.7 Buchstabe b genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme Nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen anderen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger – soweit von Letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).
- 3.3 b) Antragsberechtigt sind im Ausnahmefall auch Unternehmen in den neuen Bundesländern, welche die Voraussetzungen der Nummer 3.1 Buchstabe b erfüllen, jedoch nicht der Nummer 3.2 Buchstabe b. In diesen Fällen ist die Anreizwirkung der Förderung vom Antragsteller gesondert zu begründen.
- 3.4 Antragsberechtigt für Projekte nach Nummer 2.1 Buchstabe b (KF) sind auch nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen in Deutschland, wenn sie Kooperationspartner von antragstellenden Unternehmen nach Nummer 3.1 sind und deren Teilprojekt gefördert wird. Als nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen zählen:
- a) öffentliche Forschungseinrichtungen:
- Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und deren Einrichtungen,
 - Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft,
 - Institute der Wilhelm-Leibnitz-Gemeinschaft,
 - Institute der Max-Planck-Gesellschaft
 - Institute der Frauenhofer-Gesellschaft und
 - Bundes- und Landesforschungsanstalten.
- b) private nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen (z: B. gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen), sofern sie
- wissenschaftliche Vorlaufforschung betreiben und über einen längeren Zeitraum Leistungen der industriellen Forschung anbieten und damit qualitativ mit den unter Buchstabe a genannten Forschungseinrichtungen vergleichbar sind und
 - mehr als 50% ihrer wirtschaftlichen Wertschöpfung aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder öffentlichen FuE-Projekten erzielen und
 - einen Anteil der festangestellten FuE-Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten von mehr als 50% aufweisen.
- Alle übrigen privaten Einrichtungen zählen unabhängig von ihrer Rechtsform als Forschungsunternehmen und nicht als Forschungseinrichtung.
- 3.5 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

- 3.6 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Verkehrswesen zuzuordnen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Projekte

- 4.1.1 Projekte können nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gefördert werden, wenn sie:

- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
- mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
- deutliche Marktchancen besitzen und auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und Arbeitsplätze neu schaffen bzw. erhalten.

- 4.1.2 Kooperationsprojekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen des Unternehmens deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren.

Darüber hinaus müssen sie die folgenden Anforderungen :nach Buchstabe a oder b erfüllen:

- a. Sie müssen das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren Innovationskompetenz sprunghaft erhöhen durch
- den Einstieg des Unternehmens in ein für das Unternehmen neues Technologiegebiet oder
 - die neue Kombination von modernen Technologien im Unternehmen oder
 - eine wesentliche Profilierung als Systemanbieter.

- b. Die Kooperationserfahrungen der Unternehmen müssen wesentlich erweitert werden. Dies liegt insbesondere vor bei erstmaliger:

- Kooperation im FuE-Bereich mit einem anderen Unternehmen oder
- Kooperation im FuE-Bereich mit einer Forschungseinrichtung oder
- Kooperation mit einem ausländischen Partner oder
- Kooperation mit mehreren Partnern oder
- Kooperationen im Rahmen von innovativen Netzwerken mit mindestens sechs KMU (z. B. im Rahmen des Förderwettbewerbs NEMO).

Für Kooperationsprojekte mit dem Ausland werden folgende Fälle als eigenständige Erfahrungsstufen gewertet:

- innerhalb Europas und
- in jeweils anderen Erdteilen.

Auf den oder die ausländischen Partner müssen mindestens 25% der Personenmonate aller Partner entfallen, um als transnationales Projekt zu zählen.

- 4.1.3 Bisher im Rahmen des PROgramms „INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO)“ geförderte Projekte werden als Vergleichsmaßstab bei der Bewertung der Innovations sprünge nach „Buchstabe a und der Erweiterung der Kooperationserfahrungen nach Buchstabe b mit herangezogen.

- 4.1.4 Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft in Forschung und Entwicklung, bei der alle Partner anspruchsvolle innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden. Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten Unternehmen dürfen bei Kooperationsprojekten auf ein Unternehmen nicht mehr als 75% und auf mitwirkende Forschungseinrichtungen nicht mehr als 50% der zuwendungsfähigen Projektkosten bzw. Personenmonate (bei transnationalen Projekten) aller Partner entfallen.

- 4.1.5 Bei Kooperation nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Partnern eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:

- Beschreibung und Zielstellung des Projektes sowie Abgrenzung der Teilprojekte (Vorhaben);
- Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der zu benennenden Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projektes;
- zusammengefasster Arbeitsplan aller beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Arbeitspaketen, Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten;
- Nennung der Vergabe von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie Regelung der gemeinsamen Nutzung der

Ergebnisse der Kooperation und der gemeinsamen Vermarktung.

Bei Kooperationsprojekten nach Nummer 2.1 Buchstabe c ist ein FuE–Vertrag mit vergleichbarem Inhalt erforderlich.

- 4.1.6 Bei den Projekten nach Nummer 2.1 und Nummer 2.3 ist es erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projekts plausibel und kontrollfähig zu beschreiben, und es sind eindeutige wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis aktualisiert werden und Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts sind (vgl. Nummer 6.3.2).
- 4.1.7 Ein Personalaustausch nach Nummer 2.2 kann gefördert werden, wenn das antragstellende Unternehmen im Rahmen eines FuE–Projekts (auch Vorlaufprojekts)
- den Einstieg in ein für dieses Unternehmen neues Technologiegebiet oder
 - eine neuartige Kombination moderner Technologien oder
 - den Erwerb oder die Verbreiterung von technologischer Systemlösungskompetenz anstrebt. Der Personalaustausch zum Erwerb von für das Unternehmen neuem technologischen Know–how kann eine auf die Verwirklichung der Unternehmensstrategie gerichtete wissenschaftliche Weiterbildung des Forschungs– und Entwicklungspersonals einschließen. Fördervoraussetzungen und –bedingungen sind ferner:
 - Die entsandte Person muss bei der entsendenden Stelle angestellt sein.
 - Der Personalaustausch muss mindestens 3 Monate andauern.
 - Die Tätigkeit in der aufnehmenden Stelle muss mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung umfassen.
 - Eine Förderung erfolgt je Person höchstens für 24 Monate.
- Die Förderung eines gegenseitigen Austausches von Personal zwischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland innerhalb von sich überschneidenden Zeiträumen ist nicht möglich.
- 4.1.8 Beim Personalaustausch nach Nummer 2.2 ist es erforderlich, dass zwischen dem antragstellenden Unternehmen und der aufnehmenden bzw. der entsendenden Stelle eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:
- Thema des Forschungs– und Entwicklungsvorhabens, an dem die Person(en) tätig ist (sind),
 - Form des Ergebnisses (z. B. Forschungsbericht, Labormuster, Prototyp),
 - namentliche Benennung der entsandten/aufgenommenen Person(en),
 - Dauer, Beginn und Ende ihres Aufenthaltes sowie Arbeitszeit an der aufnehmenden Stelle,
 - Regelungen zur Übernahme der Kosten des Personaltransfers durch das antragstellende Unternehmen sowie
 - Rechte an den Forschungs– und Entwicklungsergebnissen.
- 4.1.9 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- a. das Projekt im Rahmen anderer FuE–Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit– und Beteiligungsprogramme. Eine Kumulierung mit diesen ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE–Beihilfen der EU–Kommission (96/C. 45/06, ABl. Nr. C 45 vom 17. Februar 1996, S. 5 ff.) zulässigen Fördersätze nicht überschreitet,
 - b. mit dem Projekt vor Antragseingang begonnen oder eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern abgeschlossen wurde. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert werden ist,
 - c. das Projekt im Auftrag eines Dritten, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt wird,
 - d. es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmer) um Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gemäß der EU–Definition⁴⁾ handelt. Dies gilt sinngemäß auch für kooperierende Forschungseinrichtungen.

4.2 Voraussetzungen für die Unternehmen

4.2.1 Das Unternehmen muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und Umsetzung der Ergebnisse verfügen. Dazu gehört, dass im Unternehmen ein ausreichendes

wissenschaftlich–technisches Personal vorhanden sein muss bzw. durch Neueinstellungen verstärkt werden soll, um anspruchsvolle und risikoreiche Projekte durchführen zu können.

- Das Unternehmen muss eine Gründung abgeschlossen haben und in der Lage sein, den erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- Die nach Abzug des für das Vorhaben einzusetzende Personal verbleibende Personalkapazität muss über die Projektbearbeitung hinaus den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen sicherstellen.
- Das Unternehmen muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.

4.2.2 Nicht förderfähig sind Unternehmen,

- die bei vorausgegangenen Zuwendungen aus diesem oder dem Programm PRO INNO sowie anderen Förderprogrammen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind,
- bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Effekten führten.

4.3 Voraussetzungen für die einbezogenen Personen

4.3.1 Am FuE–Projekt mitarbeitende Personen können gefördert werden, wenn für diese eine Bachgerechte Qualifikation und Beschäftigung nachgewiesen und anerkannt werden kann.

4.3.2 Eine Förderung von am –FuE–Projekt mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese als Honorarkräfte tätig sind oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
- diese das gesetzliche Rentenalter (65. Lebensjahr) überschritten haben oder
- in Forschungseinrichtungen grundfinanziertes Personal (ohne zusätzliches oder Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fördersätze

5.2.1 Die Förderung der Unternehmen erfolgt grundsätzlich bis zu den in nachfolgender Tabelle dargestellten auf die zuwendungsfähigen Kosten bezogenen Fördersätzen:

	Projekte nach Nummer 2.1, Buchstabe c (KA), Nummer 2.2 (P) und Nummer 2.3 (E)	Projekte nach Nummer 2.1, Buchstabe a (KU) und Buchstabe b (KF)
kleine Unternehmen ⁸⁾ in alten Bundesländern	40%	45%
kleine Unternehmen in neuen Bundesländern	45%	50%
mittlere Unternehmen ⁹⁾ in alten Bundesländern	35%	40%
mittlere Unternehmen in neuen Bundesländern	35 %	45%

5.2.2 Die Förderung der in Nummer 3.4 genannten Forschungseinrichtungen erfolgt für Projekte nach Nummer. 2.1 Buchstabe b grundsätzlich nach den gleichen vorgenannten Sätzen und kann sich erhöhen

- um bis zu 25%, soweit es sich bei den Arbeitspaketen des Projekts um Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition handelt (in diesen Fällen, ist ein gewogenes Mittel mit den Leistungen der vorwettbewerblichen Entwicklung zu bilden) ;
- um bis zu 10%, wenn die Forschungseinrichtung sich das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vorbehält und diskriminierungsfrei ausübt;
- um bis zu 10%, sofern das Projekt in Zusammenarbeit zwischen:
Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 3.4 Buchstabe w und Unternehmen durchgeführt wird.

Insgesamt darf die maximal mögliche Beihilfeintensität 75% nicht überschreiten.

5.2.3 FuE-Aufträge innerhalb der unter Nummer 2.1 Buchstabe c genannten Projekte werden grundsätzlich mit den in Nummer 5.2.1 genannten Fördersätzen und Kumulierungsmöglichkeiten gefördert. Die Förderung kann sich um bis zu 25% erhöhen, soweit es sich bei den Arbeitspaketen des FuE-Auftrags um Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition handelt (in diesen Fällen ist ein gewogenes Mittel mit den Leistungen der vorwettbewerblichen Entwicklung zu bilden).

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Als zuwendungsfähige Kosten sind von den Unternehmen und Forschungseinrichtungen projektbezogen folgende Kostenpositionen grundsätzlich nach Nummer B der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Anlage 4 zur UV Nummer 5.1 zu, § 44 BHO) mit folgender Maßgabe zu bestimmen:

a. Personalkosten

Die Personalkosten sind aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die projektbezogenen Personenstunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projekts pro Tag eigenhändig und zeitnah (.mindestens innerhalb einer Woche) durch die beteiligten Personen in Stundennachweisen oder geeigneten elektronischen Medien zu erfassen.

b. Kosten für FuE-Fremdleistungen

Als FuE-Fremdleistungen sind nur projektbezogene FuE-Aufträge an Dritte, die aus-technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen. Sie sind maximal in Höhe von 25% der Personaleinzelkosten nach Buchstabe a zuwendungsfähig.

c. Übrige Kosten

Alle übrigen projektbezogenen Kosten werden in der Regel auf maximal 90% der Personaleinzelkosten nach Buchstabe a begrenzt⁶⁾ und abgegolten. Über die ANBest-P-Kosten hinaus betrifft das auch die Materialkosten, die Reisekosten, die Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen und die Kosten für Aufträge an Dritte (z. B. Kosten für Recherchen in elektronischen Informationsbanken, Schulungs- und Qualifizierungsveranstaltungen), soweit diese nicht unter Buchstabe b fallen.

Hinweise zur Berechnung der Kosten werden mit den Antragsunterlagen übergeben.

5.4 Höhe der Förderung

5.4.1 Die Kosten sind pro Teilprojekt eines Antragstellers gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und b (KU, KF) bis zu 300.000 € zuwendungsfähig, bei Projekten gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c (KA) bis zu 450.000 €.

Die Kosten der Einstiegsprojekte gemäß Nummer 2.3 sind bis zu 300.000 € zuwendungsfähig.

5.4.2 Pro Unternehmen sind für Kooperationsprojekte nach Nummer 2.1 maximal folgende Zuwendungen in der Laufzeit des Programms möglich:

- Unternehmen in den alten Bundesländern bis zu 250.000 €,
 - Unternehmen in den neuen Bundesländern und Arbeitsmarktreion Berlin⁷⁾ bis zu 300.000 €.
- Sofern die Unternehmen transnationale Kooperationen mit ausländischen Partnern eingehen,

erhöhen sich zum Ausgleich erhöhter Transaktionskosten diese Obergrenzen um 50.000 €. Partner- und verbundene Unternehmen werden hinsichtlich dieser Obergrenzen gemeinsam gewertet.

5.4.3 Im Interesse eines breitenwirksamen und raschen Transfers neuer technologischer Erkenntnisse erfolgt für die Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 3.4 und Forschungsunternehmen keine Begrenzung der insgesamt möglichen Zuwendungen, jedoch werden die Zuwendungen pro Teilprojekt auf maximal 125.000 € begrenzt.

5.5 Für die Förderung des Transfers von FuE-Personal gemäß Nummer 2.2 gelten auch die Fördersätze gemäß Nummer 5.2.

Die zuwendungsfähigen Kosten für Personalentsendungen aus dem antragstellenden Unternehmen werden hierbei ausschließlich nach Nummer 5.3 Buchstabe a und c bestimmt.

Die zuwendungsfähigen Kosten bei Personalaufnahmen im antragstellenden Unternehmen werden durch die Höhe der Kosten des e Personaltransfers bestimmt, die das antragstellende Unternehmen gemäß Kooperationsvereinbarung trägt.

Die Personalaufnahme aus dem Ausland kann aus Vereinfachungsgründen auf Antrag wahlweise mit max. 2000 € pro Person und vollen Monat gefördert werden.

Ein Personalaustausch zwischen Partner- und verbundenen Unternehmen ist nicht förderfähig.

Für den Austausch von Forschungs- und Entwicklungspersonal in beiden Richtungen gilt insgesamt eine Obergrenze von 125.000 € pro Unternehmen. Partner- und verbundene Unternehmen werden hinsichtlich dieser Obergrenzen gemeinsam gewertet.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck oder mit denselben Informationen mittels elektronischer Medien – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – bis zum 31. Dezember 2008 laufend gestellt werden.

Die Anträge mehrerer an der Kooperation beteiligter Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen zeitnah, möglichst gemeinsam eingereicht werden.

Beim Personalaustausch nach Nummer 2.2 erfolgt die Antragstellung durch das Unternehmen,, das die förderfähigen Kosten für die Entsendung oder Aufnahme trägt.

6.1.2 Die Anträge sind an den folgenden Projektträger zu richten: Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen

„Otto von Guericke“ e.V. (AiF)

Geschäftsstelle Berlin

Tschaikowskistraße 49

13156 Berlin

Telefon: (0 30) 48 16 34 50

Telefax: (0 30) 48 16 34 02

E-Mail: Antrag@forschungskoop.de

Internet: <http://www.forschungskoop.de>

6.1.3 Als Antrag sind einzureichen:

- Mantelbogen mit den darin enthaltenen Erklärungen (z: B. dass kein Verfahren nach Nummer 3.5 über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist) sowie zu den subventionserheblichen Tatsachen,
- Angaben zu den Besitzverhältnissen,
- Angaben zu den Kooperationspartnern,
- Anlagen zur Darstellung des Antragstellers und seiner Entwicklung sowie Auflistung der Förderungen in. anderen Programmen,
- Beschreibung der Zielstellung des Projekts und seiner Wirkungen (Verwertungsplan),
- Anlagen zur Planung des Arbeitsablaufs, des Personals und der Kosten,
- Entwurf der Kooperationsvereinbarung,
- Konzept für die Erfolgskontrolle (vgl. Nummer 4.1.6),
- aktueller Handelsregister-, Vereinsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung; bei Vereinen die Satzung und die Liste der Mitglieder,
- Erklärungen des Antragstellers:
 - zur Einstufung des Antragstellers als unabhängiges KMU (vgl. Nummer 3.2 Buchstabe b),

- zur Finanzierung des Eigenanteils,
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Forschungseinrichtungen nach Nummer 3.4 Buchstabe b.

- 6.1.4 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von 3 Wochen vom Projektträger schriftlich bestätigt.
- 6.1.5 Der Projektträger ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen nicht ausreichend innerhalb von drei Monaten nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- 6.2 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren
- 6.2.1 Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Vorschlag des Projektträgers, es sei denn, der Projektträger ist beliehen worden.
Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen getroffen.
Höherwertige FuE-Kooperationen, die aus innovativen unternehmensorientierten Netzwerken entstehen, werden mit Priorität gefördert.
Wenn die haushaltsmäßigen Möglichkeiten eines Jahres ausgeschöpft sind, ist das BMWA berechtigt, die danach eingehenden Anträge ohne weitere Begründung zurückzuweisen und auf eine erneute Antragstellung zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres hinzuweisen.
- 6.2.2 Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Er kann Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einschalten und Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vor Ort durchführen bzw. in Auftrag geben. Diese Personen sind wie die Mitarbeiter des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die ANBest-P-Kosten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in den Nummern 6.2.4 und 6.2.5 Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über den Projektträger. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem Projektträger an. Die Zuwendung wird nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen – in der Regel entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Kosten – ausgezahlt.
Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vorzulegen.
Ein Restbetrag in Höhe von 10% der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen ergeben.
- 6.2.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch des Projekts abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden.
Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet, sind formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen.
- 6.2.6 Die im Antragsvordruck aufgelisteten Angaben und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91 und 100 BHO).
- 6.3 Veröffentlichung und Evaluation
- 6.3.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zugeben
- das Thema des Projekts,
 - den Zuwendungsempfänger,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und die Eigenbeteiligung.

6.3.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die dazu vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen. Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2004 in Kraft und wird für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge angewandt.

¹⁾ Grundlage für die Bewertung sind die Definitionen zur Forschung und Entwicklung gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 45/14–15 vom 17. Februar 1996 (siehe Anhang)

²⁾ Die a) –Regelung nach Buchstabe a gilt noch bis zum 31. Dezember 2004.

³⁾ Die b) –Regelungen nach Buchstabe b gelten ab 1. Januar 2005.

⁴⁾ Empfehlung der EU-Kommission vom 6 Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20. Mai 2003),.

⁵⁾ Die Förderhöchstsätze werden angepasst, soweit sich die Fördergebietskarte nach Artikel 87 Abs. 3 des EG-Vertrages ändert.

⁶⁾ Dieser Satz kann vom Zuwendungsgeber in begründeten Einzelfällen, für spezielle Gruppen von Zuwendungsempfängern oder zeitlich befristet abgesenkt werden.

⁷⁾ Auskünfte bezüglich der aktuellen Zugehörigkeit zur Arbeitsmarktregion Berlin erteilt der Projektträger.

⁸⁾ Als kleine Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (ABI. EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten u n d einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € o d e r einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. €.

⁹⁾ Als mittlere Unternehmen gelten nach der EU-Definition vom 6. Mai 2003 (ABI. EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten u n d einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € o d e r einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €.

Berlin, den 12. Juli 2004

Berlin, den 19. Dezember 2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Belter

Quelle: Banz. 135/2004 vom 22.07.2004, S. 15721;

Ergänzung: Banz. 84/2006 vom 04.05.2006, S. 3512; Änderung: Banz. 242/2007 vom 29.12.2007, S. 8412

Anhang

Hinweise für Antragsteller:

- Kostenlose Informationen über das Förderprogramm und Hinweise für die Erarbeitung der Anträge geben unmittelbar der Projektträger sowie die regionalen und örtlichen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern ü. a. öffentliche Stellen, die für Innovations- und Wirtschaftsförderung zuständig sind.
- Die Bearbeitungszeit der Anträge hängt wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Potenzielle Antragsteller können diesen Prozess beschleunigen, wenn sie vor Einreichung des Antrags auf Basis einer formlosen Projektskizze ein

Beratungsgespräch beim Projektträger vereinbaren. Die Ansprechpartner können entnommen werden unter: www.forschungskoop.de .

- Alternativ sollte von den antragstellenden Unternehmen ein Darlehen aus dem ERP–Innovationsprogramm. erwogen werden, z. B. wenn die Gesamtkosten die in Nummer 5.4 genannten Obergrenzen wesentlich überschreiten oder die Markteinführung unterstützt werden soll oder wenn die Forschungs– und Entwicklungsaktivitäten ohne Kooperation mit anderen Partnern ausgeweitet werden sollen oder wenn eine Finanzierung aus einer Hand gewünscht wird.

In diesem Fall erfolgt die Antragstellung über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Der Projektträger ist bereit, der Hausbank kostenfrei ein Gutachten zu dem vorgeschlagenen Projekt zu liefern.

Die Beihilfegrenzen nach der jeweiligen EU–Kumulierungsregel sind zu beachten.

Definitionen zur Forschung und Entwicklung¹⁾

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „experimentelle Entwicklung“ fallen.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations– und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließender kommerzieller Nutzung von Demonstrations– oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten."

¹⁾ Vgl. Nummer 2.2, Buchstabe f und g des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 22. November 2006.

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht INSTI- KMU- Patentaktion

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Forschung und Entwicklung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	15.07.2005
Geldgeber:	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Kontaktadressen:	INSTI Projektmanagement beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln Gustav-Heinemann-Ufer 84 - 88 50968 Köln Frau Kerstin Krey Tel.: 0221 49818-32 Fax: 0221 49818-57 E-Mail: krey@iwkoeln.de Internet: http://www.insti.de Regionale INSTI-Partner (siehe Appendix)

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: INSTI– KMU– Patentaktion

GELDGEBER: Bundesministerium für Bildung und Forschung

BASIS–INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger Nr. 131/2005 S. 10 743
Letzte Änderung: 15.07.2005
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel:

- Abbau der in KMU vielfach noch bestehenden Hemmnissen gegenüber dem Patentwesen sowie Orientierung des Innovationsmanagements im KMU
- Steigerung der Anzahl qualifizierter Patentanmeldungen durch KMU
- Bessere Nutzung von Patentinformationen durch KMU
- Verbesserung der Voraussetzungen in KMU für die Verwertung von Patenten

Vorhaben:

- Recherche zum Stand der Technik
- Kosten– Nutzen– Analyse
- Patentanmeldung
- Vorbereitung für die Verwertung der Erfindung
- Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: je nach Maßnahme; Obergrenzen: Teilpaket (TP) 1: 800 €; TP 2: 800 €; TP 3: 2.100 €; TP 4: 1.600 €; TP 5: 2.700 €
Nicht in Anspruch genommene Mittel aus durchgeführten Teilpaketen (maximal jedoch 50% der je Teilpaket angesetzten Höchstförderung) können zur Deckung der Mehrkosten in anderen Teilpaketen verwendet werden; die Förderquote von 50 % für das Gesamtprojekt darf dabei aber nicht überschritten werden. Mittel aus nicht durchgeführten Teilpaketen können auf diese Weise nicht übertragen werden.
Finanzierungsanteil: max. 50 %
Bemessungsgrundlage: nachgewiesenen externen Kosten
Kombinierbarkeit: Im Rahmen der KMU–Patentaktion werden keine Schutzrechtsanmeldungen gefördert, für die eine Förderung des Bundes, der Länder oder' der EU gewährt wird.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Kleine und mittlere Unternehmen; Unternehmensgründer
Branchen: produzierendes Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft
Beschäftigte: max. 249
Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR
KMU–Klausel: Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder –bilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 gleichzeitig erfüllt sein.
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: In den letzten 5 Jahren vor Antragstellung darf kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet worden sein
Der Antragsteller muss die Forschung und Entwicklung (FuE) selbst betreiben

oder betreiben lassen.

Die Förderung ist nur möglich, wenn mindestens die Teilpakete 1 bis 3 durchgeführt werden.

Die Förderung der Teilpakete 1 und/oder 2 ist ohne Durchführung des Teilpaketes 3 darin möglich, wenn im Ergebnis der Recherche zum Stand der Technik (TP1) und/ oder der Kosten–Nutzen–Analyse (TP2) eine Schutzrechtsanmeldung nicht aussichtsreich oder sinnvoll erscheint und deshalb nicht vorgenommen wird.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular	ja, beim INSTI– Partner Der INSTI– Partner unterstützt das geförderte KMU beim Aufstellen eines "Fahrplans" für die Inanspruchnahme der Teilpakete und übernimmt die Betreuung während der gesamten Projektlaufzeit (Funktion eines "Patent").
Dokumente	ja (s. Richtlinie)

Richtlinien zur Förderung der "KMU– Patentaktion"

– Neufassung –

Vom 7. Juli 2005

Im Folgenden wird der Wortlaut der Bedingungen für die Förderung im Rahmen der KMU–Patentaktion neu gefasst. Die Neufassung gegenüber der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (BAnz. S. 24 505) betrifft insbesondere Änderungen des Inhalts der Teilpakete, den Vertragsabschluss, der zukünftig zwischen Antragsteller und dem Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln erfolgt, sowie die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Zeit für Inanspruchnahme und Abrechnung der Leistungen auf 18 Monate.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert eine breit angelegte Maßnahme zur Innovationsstimulierung (INSTI). Das Fördervorhaben soll dazu beitragen, ein erfinderfreundlicheres Klima in Deutschland zu schaffen und die schnelle und umfassende Umsetzung von Forschungs– und Entwicklungsergebnissen in marktfähige Produkte zu verbessern.

Die KMU–Patentaktion unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die erstmals ihre FuE–Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als 5 Jahre zurückliegt (siehe Nummer 3 "Zuwendungsempfänger") .

Im Einzelnen werden mit der Fördermaßnahme folgende Ziele verfolgt:

- Abbau der in KMU vielfach noch bestehenden Hemmnisse gegenüber dem Patentwesen sowie Optimierung des Innovationsmanagements in KMU;
- Steigerung der Anzahl qualifizierter Patentanmeldungen durch KMU;
- Sensibilisierung für die wirtschaftlichen Aspekte und die Verwertbarkeit der Erfindung;
- Bessere Nutzung von Patentinformationen durch KMU;
- Verbesserung der Voraussetzungen in KMU für die Verwertung von Patenten.

Die KMU–Patentaktion soll zum strategischen Verständnis des Patentsystems, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte, zur Erstellung konkreter "Fahrpläne" für Patentanmeldung und –verwertung sowie zum Know–how–Transfer beitragen.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben werden nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF– Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben– bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung durch Zuwendungen gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung der folgenden Teilpakete (TP1 bis TP5), die dem Zuwendungszweck entsprechen:

TP 1: Recherche zum Stand der Technik

Eine qualitativ hochwertige Recherche zum Stand der Technik ist erforderlich, um die Chancen für die Patentfähigkeit abzuschätzen und die bestmögliche Basis für das Anmeldeverfahren zu schaffen.

TP 2: Kosten– Nutzen– Analyse

Die Kosten–Nutzen–Analyse bildet eine wichtige Grundlage für eine wirtschaftlich sinnvolle Patent– oder Gebrauchsmusteranmeldung und eine Hilfe, um frühzeitig Verwertungschancen einer Erfindung abzuschätzen.

TP 3: Patent– oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Deutschen Patent– und Markenamt

Durch die patentanwaltliche Unterstützung im Rahmen des Anmelde– und Prüfungsverfahrens

sollen wenig aussichtsreiche Anmeldungen mit unzureichender Offenbarung oder unklarer Formulierung vermieden werden, die in der Regel keine Chance auf Erteilung haben, zumindest aber das Verfahren verlängern und komplizierter machen und die der Konkurrenz einfache Wege zur Umgehung eröffnen.

TP 4: Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung

Durch professionelle Unterstützung und erste Aktivitäten sollen die Erfolgsaussichten der Umsetzung und wirtschaftlichen Verwertung einer geschützten Erfindung verbessert werden.

TP 5: Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland

Die Förderung der patentanwaltlichen Unterstützung und– der Gebühren von Auslandsanmeldungen soll den Unternehmen die erforderlichen Schritte einer erfolgreichen Vermarktung ihrer Erfindung auch außerhalb Deutschlands erleichtern.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Handwerksbetriebe und Unternehmensgründer (KMU)

- des produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft,
- mit Geschäftssitz und Produktionsstätte in Deutschland,
- die die Kriterien der gültigen KMU–Definition der Europäischen Kommission (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003) erfüllen,
- die Forschung und Entwicklung (FuE) selbst betreiben oder betreiben lassen, und
- in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben.

Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung abgeschlossen sein (Nachweis durch die Handelsregistereintragung, Eintragung in die Handwerksrolle oder entsprechende Nachweise, z. B. der Kammerbeitragspflicht).

Als Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme des Unternehmens an der Fördermaßnahme "KW–Patentaktion" ist mit dem Antrag – bei Unternehmensgründern spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung – die Erklärung des Unternehmens zur Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen vorzulegen.

Im Rahmen der KMU–Patentaktion werden keine Schutzrechtsanmeldungen gefördert, für die eine Förderung des Bundes, der Länder oder' der EU gewährt wird.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten für die Inanspruchnahme der im Folgenden näher beschriebenen externen Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der EU–Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG–Vertrages auf De–minimis–Beihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001) gewährt werden.

Der Zuschuss pro Unternehmen beträgt maximal 8000 € von insgesamt 16 000 € zuwendungsfähigen Kosten. Die Mehrwertsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten, so dass nur der Nettobetrag zuwendungsfähig ist.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bis zu 50% anteilfinanziert werden. Nach BMBF–Grundsätzen wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt. Die zuschussfähigeren Leistungen sind zu einzelnen Teilpaketen zusammengefasst: Bei jedem Teilpaket beträgt der Zuschuss 50 der nachgewiesenen zuwendungsfähigen externen Kosten innerhalb folgender Obergrenzen:

Obergrenzen der Förderung:

<u>Teilpakete</u>	<u>Maximale Förderung</u>
TP 1	800 €
TP 2	800 €
TP 3	2.100 €

TP 4	1.600 €
TP 5	2.700 €

Nicht in Anspruch genommene Mittel aus durchgeführten Teilpaketen (maximal jedoch 50% der je Teilpaket angesetzten Höchstförderung) können zur Deckung der Mehrkosten in anderen Teilpaketen verwendet werden; die Förderquote von 50 % für das Gesamtprojekt darf dabei aber nicht überschritten werden. Mittel aus nicht durchgeführten Teilpaketen können auf diese Weise nicht übertragen werden.

Die Teilpakete umfassen:

TP 1: Recherche zum Stand der Technik

- Recherchen in den einschlägigen Online- bzw. CD- ROM- Datenbanken (nationale, internationale Sammlungen) sowie zusätzlich konventionelle Recherchen in einer Patentschriftenauslegestelle, in einschlägigen Bibliotheken und Archiven usw.
- Auswertung / Bewertung der Ergebnisse

TP 2: Kosten- Nutzen- Analyse

- Einschätzung der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung mit einer Kosten-Nutzen-Betrachtung
- Fachgespräche mit Vertretern des geförderten Unternehmens (Bereiche Geschäftsleitung, Produktion, Marketing, Erfinder)
- Durchführung ergänzender Recherchen in einschlägigen Quellen (Online- bzw. CD-ROM-Datenbanken, Bibliotheken und Archive usw.)
- Auswertung/Bewertung der Ergebnisse

TP 3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Patentanmeldung)
- Patentamtsgebühren

TP 4: Vorbereitungen für die Verwertung einer Erfindung

- Beratung bei der Suche nach Kooperationspartnern oder anschließenden Fördermöglichkeiten für die weitere Umsetzung bzw. Verwertung der Erfindung
- Nutzung geeigneter Innovations- und Kooperationsbörsen
- Erstellen einer Marktübersicht (Potenzial, Wettbewerber, Absatzmöglichkeiten usw.)
- Durchführung von ersten Aktivitäten zur Verwertung der Erfindung (Erstellung von Werbematerialien und einer Marketingkonzeption; Messeteilnahme, extremer Prototypenbau, Aufbau bzw. Anpassung der Fertigung, Vermarktung usw.)
- Beratung zu ggf. erforderlichen technischen Zulassungsprüfungen bei Produkt- bzw. Verfahrensentwicklungen, Bewertungen des Konzepts nach technischen- Prüfungskriterien. Die Kosten für das eigentliche Prüfungsverfahren sind, nicht zuwendungsfähig

TP 5: Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, europäische und/ oder internationale Patentanmeldung und/oder Patentanmeldung bei Patentämtern im Ausland))
- Patentamtsgebühren, Übersetzungskosten

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsvertrages werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung (BNBest-BMBF-98).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln – INSTI-Projektmanagement – (nachfolgend IW Köln genannt) – anzuzeigen:

- jede Änderung der in der Subventionserklärung enthaltenen Tatsachen,
- wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Die Zuschüsse sind durch den Zuwendungsempfänger zu erstatten, wenn, sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

Das IW Köln hat das Recht, Rechnungen und Zahlungsbelege vor Ort zu prüfen. Gleiches gilt für das BMBF, seine Projektträger sowie für den Bundesrechnungshof.

6 Verfahren

Die Fördermaßnahme wird vom IW Köln zusammen mit den INSTI-Partnern (siehe Anlage) durchgeführt.

6.1 Antragstellung

Anträge für die Teilnahme an der KMU-Patentaktion können bei einem INSTI- Partner eingereicht werden. Der INSTI- Partner, der den Antrag entgegen genommen hat, reicht die vollständigen Antragsunterlagen zusammen mit einer Förderempfehlung beim IW ein.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Handelsregistereintrag des KMU. Nicht im Handelsregister eingetragene Handwerksbetriebe fügen ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. den Nachweis über die Kammerbeitragspflicht bei. Existenzgründer reichen ihren Nachweis bis spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung nach
2. eine nicht patentschädliche Darstellung der Erfindung durch den Antragsteller
3. eine Absichtserklärung, die zu schützende Erfindung zum Zwecke der gewerblichen Nutzung zu verwerten
4. die Erklärung des Antragstellers zu subventionserheblichen Angaben
5. die Erklärung des Antragstellers zur Einstufung als Kleinunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen

6.2 Verfahren

Nach positiver Prüfung des Antrages schließt das IW Köln mit dem Antragsteller einen Zuwendungsvertrag ab:

Der INSTI- Partner unterstützt das geförderte KMU beim Aufstellen eines "Fahrplans" für die Inanspruchnahme der Teilpakete und übernimmt die Betreuung während der gesamten Projektlaufzeit (Funktion eines "Patent").

Das geförderte Unternehmen nimmt die im Rahmen der Teilpakete geförderten Dienstleistungen bei einem INSTI- Partner oder einem geeigneten Dienstleister seiner Wahl in Anspruch und zahlt die jeweiligen Rechnungen zunächst selbst.

Die zu fördernde Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung darf nicht vor Vertragsbeginn erfolgen.

Die Förderung ist nur möglich, wenn mindestens die Teilpakete 1 bis 3 durchgeführt werden.

Die Förderung der Teilpakete 1 und/oder 2 ist ohne Durchführung des Teilpaketes 3 darin möglich, wenn im Ergebnis der Recherche zum Stand der Technik (TP1) und/ oder der Kosten-Nutzen-Analyse (TP2) eine Schutzrechtsanmeldung nicht aussichtsreich oder sinnvoll erscheint und deshalb nicht vorgenommen wird.

Die Leistungen für die in Anspruch genommenen Teilpakete müssen innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsbeginn erbracht und vom Dienstleister in Rechnung gestellt worden sein.

Für die Auszahlung des Zuschusses reicht der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung zusammen mit den Rechnungen und Belegen über die vollständige Bezahlung innerhalb 'von einem Monat nach Vertragsende in Kopie beim INSTI- Partner zur Prüfung und Weiterleitung an das IW Köln ein. Beizufügen sind der Zahlungsanforderung die Bestätigung der Dienstleister über die erbrachten Leistungen (Projektblätter zu den Teilpaketen), eine Einschätzung der in Anspruch genommenen Teilpakete, des Nutzens und der Ergebnisse (Bericht) sowie ggf. der Nachweis über die Unternehmensgründung und die Erklärung zur Einstufung des Unternehmens als Kleinunternehmen bzw. KMU gemäß der gültigen Definition.

Das IW-Köln zahlt nach Prüfung der Unterlagen den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger aus.

7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. August 2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien der Bekanntmachung über die Förderung der KMU-Patentaktion vom 28.

September 2001 (BAnz. S. 24 505) außer Kraft.

Bonn, den 7. Juli 2005

Quelle: Banz. Nr. 131/2005 vom 15.07.2005, S. 10 742

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht INSTI-Innovationsaktion

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Technologie/Innovation
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	14.06.2004
Geldgeber:	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Kontaktadressen:	INSTI Projektmanagement beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln Gustav-Heinemann-Ufer 84 - 88 50968 Köln Frau Kerstin Krey Tel.: 0221 49818-32 Fax: 0221 49818-57 E-Mail: krey@iwkoeln.de Internet: http://www.insti.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: INSTI–Innovationsaktion

GELDGEBER: Bundesministerium für Bildung und Forschung

BASIS–INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 106/2004 vom 09.06.2004, S. 183
Letzte Änderung: 14.06.2004
Befristung: keine Angaben

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Unternehmen und Existenzgründer zu befähigen, innerbetriebliche Innovationsprozesse – als etablierter kontinuierlicher Teil der Unternehmensstruktur – professionell zu planen, zu organisieren und abzuwickeln. Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Planung und Umsetzung ihres Patent– und Verwertungsmanagements zu unterstützen.

Vorhaben: INSTI–Innovationsdienstleistungen

- Innovations–Workshop
- Innovations–Check
- Technologiebewertung
- Schutzrechtsstrategie–Beratung
- Erschließung neuer Geschäftsfelder
- Verwertungsstrategien
- Markt–Monitoring
- Innovationscoach
- sowie in Zusammenhang mit diesen die INSTI–Patentrecherche

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: je nach Maßnahme
Finanzierungsanteil: max. 25 %
Bemessungsgrundlage: zuschussfähige Rechnungssumme
Kombinierbarkeit: keine Angaben

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Unternehmen, einschließlich Handwerksbetriebe;
Existenzgründer;
Staatliche o. staatlich anerkannte deutsche Hochschulen und
außenuniversitäre deutsche Forschungseinrichtungen

Beschäftigte: max. 249
Vorjahresumsatz: max. 50 Mio. EUR
Bilanzsumme: max. 43 Mio. EUR
KMU–Klausel: Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder –bilanzsumme,
Unabhängigkeit) müssen entsprechend der VO Nr. 70/2001 der
EG–Kommission gleichzeitig erfüllt sein.

Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im
Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: An der Erbringung der INSTI–Innovationsdienstleistung(en) müssen
mindestens zwei Mitglieder des INSTI Innovation e.V. beteiligt sein.
weitere, s. Pkt. 3 der Anlage Zuschussbedingungen

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Anträge können bei jedem Mitglied des INSTI Innovation e.V. eingereicht
werden.

Bekanntmachung einer Information zur Durchführung der INSTI–Innovationsaktion (Neufassung)

Vom 27. Mai 2004

Im Folgenden wird der Wortlaut der Bedingungen für die Förderung im Rahmen der INSTI–Innovationsaktion neu gefasst. Der Text besteht aus der ursprünglichen Bekanntmachung vom 18. Dezember 2000 (BAnz S. 23 826) mit einer Reihe von Änderungen. Diese betreffen zum einen die Umstellung auf Euro und zum anderen Aktualisierungen in den Förderbedingungen, Bei Anträgen, die vor der Bekanntmachung der Neufassung eingegangen sind, wird der Zuwendungsvertrag nach den bisher geltenden Bestimmungen durch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) mit dem Zuwendungsempfänger abgeschlossen.

Ziel der INSTI–Innovationsaktion ist es, Unternehmen und Existenzgründer in Deutschland zu befähigen, innerbetriebliche Innovationsprozesse – als etablierter kontinuierlicher Teil der Unternehmensstruktur – professionell zu planen, zu organisieren und abzuwickeln. Weiterhin sollen Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei der Planung und Umsetzung ihres Patent– und Verwertungsmanagements unterstützt werden.

Die im Rahmen des INSTI–Projekts entstandenen Kenntnisse über innerbetriebliche Innovationsprozesse und deren gezielte Stimulierung sind von den INSTI–Partnern aggregiert zu den folgenden „INSTI–Innovationsdienstleistungen“, die gezielt Innovationsprozesse in Gang setzen und optimieren sowie eine betriebliche Innovationskultur dauerhaft etablieren:

- Innovations–Workshop
- Innovations–Check
- Technologiebewertung
- Schutzrechtsstrategie–Beratung
- Erschließung neuer Geschäftsfelder
- Verwertungsstrategien
- Markt–Monitoring
- Innovationscoach
- sowie in Zusammenhang mit diesen die INSTI–Patentrecherche

Diese INSTI–Innovationsdienstleistungen kann jeder –Interessierte bei jedem Mitglied des INSTI Innovation e.V. (Mitglieder siehe Anlage) beziehen.

Die Nutzung von INSTI–Innovationsdienstleistungen wird durch Zuschüsse stimuliert: Die Zuschüsse betragen 25% der Rechnungssumme. Für die zuschussfähige Rechnungssumme gelten folgende Obergrenzen (einschl. Mehrwertsteuer):

–Innovations–Workshop	2.500 €
– Innovations–Check	4.000 €
– Technologiebewertung	4.000 €
–	
Schutzrechtsstrategie–Beratung	4.000 €
– Erschließung neuer Geschäftsfelder	32.500 €
– Verwertungsstrategien	32.500 €
– Markt–Monitoring	15.000 €
– Innovationscoach	32.500 €
– INSTI–Patentrecherche	2.000 €

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten, so dass nur der Nettorechnungsbetrag zuwendungsfähig ist. Die oben aufgeführten Höchstbeträge verringern sich in diesem Fall um die enthaltene Mehrwertsteuer.

Zuschüsse können enthalten:

- Unternehmen – einschließlich Handwerksbetriebe – mit bis zu 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen;

die Unternehmen dürfen zudem nur zu höchstens 25% im Besitz von Unternehmen stehen, die die vorgenannten Grenzwerte überschreiten; mit Geschäftssitz und – soweit vorhanden – Produktionsstätte in Deutschland;

– Existenzgründer;

– Staatliche oder staatlich anerkannte deutsche Hochschulen und außeruniversitäre deutsche Forschungseinrichtungen

Nähere Informationen zu allen INSTI-Innovationsdienstleistungen und Teilnahmeformulare sind erhältlich bei allen Mitgliedern des INSTI-Innovation e.V. sowie beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln, INSTI-Projektmanagement, Postfach 5106 69, , 50942 Köln (Telefon: 02 21/4 98 18 16), sowie im Internet unter www.insti.de.

Bonn, den 27. Mai 2004

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Auftrag

Dr. Breuer

Quelle: Bundesanzeiger 106/2004 vom 09.06.2004, S. 12183

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Passgenaue Vermittlung Auszubildender

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	09.07.2007
erhältlich bis:	31.12.2009
Antragsende:	31.12.2009
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Kontaktadressen:	Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin Tel.: 030 20619-0 Fax: 030 20619-460 E-Mail: info@zdh.de Internet: http://www.zdh.de Bundesministerium f. Wirtschaft u. Technologie (Bonn) Villemombler Straße 76 53123 Bonn Tel.: 0228 99615-0 Fax: 0228 99615-4436 E-Mail: info@bmwi.bund.de Internet: http://www.bmwi.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Passgenaue Vermittlung Auszubildender

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 124/2007 vom 07.07.2007, S. 6857/6858
Letzte Änderung: 09.07.2007
Befristung: Gültig bis 31.12.2009

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Sicherstellung einer passgenauen Beratungs- und Vermittlungsleistung für KMU insbesondere im Handwerks- und Dienstleistungsbereich und damit leisten eines Beitrages zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs

Vorhaben: Beratungen der Unternehmen,
Vorauswahl geeigneter Bewerber und
Durchführung von Bewerbungsgesprächen mit potenziellen Auszubildenden durch die Mitarbeiter der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Förderbetrag: Keine Angaben
Finanzierungsanteil: Max. 80 %
Bemessungsgrundlage: Sind die zur Durchführung notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personalausgaben und eine Sachausgabenpauschale hierzu von 10% sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Kombinierbarkeit: Soweit Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nicht möglich (Kumulierungsverbot).

Zusatzinformation: Der Projektantragsteller hat eine Eigenbeteiligung von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Projektausgaben zu erbringen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern
Qualifikation: Die Qualifikationen und Kenntnisse des vorgesehenen Projektpersonals sind nachzuweisen.
Beschäftigte: Keine Angaben
Vorjahresumsatz: Keine Angaben
Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

Zusatzinformation: Die Beratungsleistungen müssen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU-Kommission erbracht werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Es dürfen keine JOBSTARTER- bzw. STARRegio-Projekte bzw. Projekte über Bundes- oder Landesprogramme in Anspruch genommen werden, die ein vergleichbares Ziel verfolgen.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ja / Anträge sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zu stellen.

Förderung der Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung des Programms „Passgenaue Vermittlung Auszubildender an ausbildungswillige Unternehmen“

Vom 29. Juni 2007

1 Zuwendungszweck

Zur Erhaltung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) muss die Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs unterstützt werden. Mit Hilfe dieses Programms sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern und die Kammern der Freien Berufe die erforderliche Beratungsleistung an ausbildungswillige Unternehmen in Form der Durchführung von Bewerbungsgesprächen und der Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erbringen. Ziel des auf drei Jahre angelegten Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist es, eine passgenaue Beratungs- und Vermittlungsleistung für KMU (weniger als 250 Beschäftigte, bis 50 Mio. EUR Umsatz p. a.) insbesondere im Handwerks- und Dienstleistungsbereich sicherzustellen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen von Angestellten der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie der Kammern der Freien Berufe, die KMU im Hinblick auf eine passgenaue Auswahl Auszubildender erteilt werden. Gefördert werden auch Auswahlgespräche der Angestellten der Kammern mit potenziellen Auszubildenden sowie die damit notwendig zusammenhängenden Arbeiten wie z.B. Recherchen, Prüfung der Bewerbungsunterlagen.

3 Berechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen; Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Antragsberechtigt sind:

- die Handwerkskammern,
- Industrie- und Handelskammern und die
- Kammern der Freien Berufe.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass keine JOBSTARTER- bzw. STARegio-Projekte bzw. Projekte über Bundes- oder Landesprogramme in Anspruch genommen werden, die ein nach dieser Förderrichtlinie vergleichbares Ziel verfolgen. Sofern bereits die Förderung von Projekten im Sinne dieser Förderrichtlinie erfolgt, muss der eingereichte Projektantrag eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten.

3.2.2 Soweit Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot). Neben der geförderten Beratung dürfen die Beraterinnen und Berater nicht in Bereichen tätig werden, aus denen sich Interessenkonflikte zu der geförderten Beratung ergeben.

3.2.3 Jedem Antrag auf Zuwendung sind Nachweise der Qualifikation und Kenntnisse des vorgesehenen Projektpersonals beizufügen.

3.3 Art der Zuwendung

3.3.1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 7.2) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

3.3.2 Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

3.3.3 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer

Anteilfinanzierung gewährt.

3.4 Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 gewährt.

3.5 Umfang und Höhe der Zuwendung

3.5.1 Der Projektantragsteller hat eine Eigenbeteiligung zu erbringen, die mindestens 20% der zuwendungsfähigen Projektausgaben beträgt.

3.5.2 Förderfähig sind grundsätzlich die zur Durchführung notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personalausgaben und eine Sachausgabenpauschale hierzu von 10% sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus finden auf Grund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr.1261/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr.1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen, der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 4. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1145/2003 vom 27. Juni 2003, des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Ziel 3 für Deutschland (am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2000] 2414 [Nr. 1999 ED 05 3 DO 001]), des Operationellen Programms des Bundes Ziel 1 (am 21. Februar 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2001] [25 Nr. 2000 DE 05 1 PO 007]), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des OP für Ziel 1 und Ziel 2 für den Förderzeitraum 2007 bis 2013.

5 Auszahlung der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird nach Erbringung der geforderten Nachweise auf der Grundlage tatsächlich verausgabter Mittel (Erstattungsprinzip) gemäß Zahlungsplan ausgezahlt.

5.2 Die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6 Nachweispflichten und Berichterstattung

Nach Abschluss des Projekts ist ein Gesamtverwendungsnachweis zu erstellen. Darüber hinaus ist die Berichterstattung gemäß dem Zuwendungsbescheid notwendig. Die Nachweis- und Berichtspflichten sind im Zuwendungsbescheid festgeschrieben. In den jeweiligen Zwischennachweisen sind nachprüfbare Angaben über die vermittelten Lehrstellenbewerberinnen und -bewerber zu erstellen.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Bundeshaushalts und des ESF zu den Beratungskosten im Sinne dieser Richtlinien sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Mohrenstraße 20/21 in 10117 Berlin, einzureichen, der diese an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie weiterleitet.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Villemombler Straße 76, 53123 Bonn. Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Zahlstelle des Bundes, die Unabhängige Stelle des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt.
- Die Belege sind bis 31. Dezember 2016 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Die Bewilligung erfolgt als Sammelbewilligung jeweils für ein Haushaltsjahr an den ZDH. Der ZDH leitet den jeweiligen Zuwendungsanteil den Kammern weiter. Weitere Einzelheiten werden im Bescheid geregelt.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 15. Juli 2007 in Kraft. Sie treten spätestens am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Bonn, den 29. Juni 2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Ulrich Schönleiter

Quelle: Bundesanzeiger 124/2007 vom 07.07.2007, S. 6857/6858

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Unternehmensberatungsförderung KMU

Förderart:	Zuschuss
Gruppe:	Beratung/Information
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	16.08.2007
erhältlich bis:	31.12.2008
Antragsende:	31.10.2008
Geldgeber:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Kontaktadressen:	<p>BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29 - 35 65760 Eschborn Tel.: 06196 908-0 Fax: 06196 908-800 E-Mail: nur über Kontaktformular im Internet Internet: http://www.bafa.de</p> <p>Bundesministerium f. Wirtschaft u. Technologie (Berlin) Scharnhorststraße 34 - 37 10115 Berlin Tel.: 030 18615-0 Fax: 030 18615-7010 E-Mail: info@bmwi.bund.de Internet: http://www.bmwi.de</p>

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Unternehmensberatungsförderung KMU

GELDGEBER: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 249/2004 vom 31.12.2004, S. 24739,
Änderung: Bundesanzeiger 218/2006 vom 21.11.2006, S. 7017,
Änderung: Bundesanzeiger 2149/2007 vom 11.08.2007, S. 7199
Letzte Änderung: 16.08.2007
Befristung: 31.12.2008

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und der Bereitschaft zur Existenzgründung kleiner und mittlerer Unternehmen
Vorhaben: Inanspruchnahme von Existenzgründungs-, Umweltschutz-, Energiespar- bzw. allgemeiner Beratung
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss
Finanzierungsanteil: Je nach Art der Maßnahme 40% bzw. 50%
Förderbetrag: Je nach Art der Maßnahme – max. 3.000 EUR
Bemessungsgrundlage: Beratungskosten, Reisekosten des Beraters
Kombinierbarkeit: Die Kombination mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht möglich.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Nicht selbständig tätige natürliche Personen, die sich ... selbständig machen wollen
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freie Berufe
.....
Branchen: Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Fremdenverkehr
Vorjahresumsatz: Nach Branche verschieden (s. Anlage 1), max. 15,34 Mio. EUR
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens, muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen Beratern oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden.
Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.
Antrag stellende Unternehmen, die in den letzten drei Steuerjahren bereits "De-minimis"- Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt eine "De-minimis"- Höchstgrenze von 100.000 Euro.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Formblatt/Antragsweg: Ja / an eine der beim Bundesministerium für Wirtschaft zugelassenen Leitstellen
Antragstellung online www.beratungsfoerderung.net

Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer

vom 17. Dezember 2004

Änderung vom 09. November 2006

Änderung vom 07. August 2007

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Unternehmensberatung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen sowie der Freien Berufe (im folgenden "Unternehmen" genannt) und zur Stärkung der Bereitschaft zur Existenzgründung. Um einen Anreiz zur Inanspruchnahme von externen Beratungen zu geben, können auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe Zuwendungen zu den Beratungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden. Die Zuwendungen werden zu 60 % aus Mitteln des Bundes sowie zu 40 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährt¹⁾. Dies gilt sowohl für Zuwendungsempfänger nach Ziel 1 (Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand) als auch nach Ziel 3 (Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme).
- 1.2 Gefördert werden Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Transportsektor²⁾) und der Freien Berufe, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig sind sowie von Existenzgründern.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.4) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendungen werden zudem auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als "De-minimis"-Beihilfen gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind:
 - 2.1.1 Allgemeine Beratungen und Existenzaufbauberatungen bestehender Unternehmen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen. Förderungsfähig sind Existenzaufbauberatungen für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beratung nicht älter als 3 Jahre sind.
 - 2.1.2 Existenzgründungsberatungen vor der Gründung eines Unternehmens, zur Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der tätigen Beteiligung daran sowie zur Gründung einer freiberuflichen Existenz.
 - 2.1.3 Umweltschutzberatungen über alle zur Bewältigung der sich für die Unternehmen aus dem Schutz der Umwelt ergebende Probleme, auch im Rahmen des Umwelt-Audit. Umweltschutzberatungen sollen die Unternehmen in den Stand versetzen, den gestiegenen Umweltbelastungen, einem erhöhten Umweltbewusstsein und verschärften Umweltvorschriften durch wirtschaftliche, technische und organisatorische Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- 2.2 Die Beratungen müssen sich auf bestehende oder zu gründende Unternehmen mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehen.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen
 - 2.3.1 die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;
 - 2.3.2 in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden (Neutralität);
 - 2.3.3 die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),

- Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben;
- 2.3.4 die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben;
 - 2.3.5 mit überwiegenden Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten;
 - 2.3.6 bei denen unterschiedliche Tätigkeiten des Beraters, die je für sich nach den Nummern 2.3.1, 2.3.4 und 2.3.5 nicht überwiegen dürfen, in der Summe überwiegen;
 - 2.3.7 die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot);
 - 2.3.8 die ausschließlich die Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen zum Inhalt haben,
 - 2.3.9 von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports zum Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport.

3. Beratungsinhalte

- 3.1 Es sind nur Beratungen nach Nr. 2 förderungsfähig, die sich im Rahmen dieser Richtlinien nach dem Beratungsauftrag richten. Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln sowie im Zusammenhang damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung geben (konzeptionelle Beratungen). Dies umfasst auch begleitende Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung durch den Berater.
- 3.2 Allgemeine Beratungen, Existenzaufbauberatungen und Umweltschutzberatungen sollen eine Analyse der Situation des beratenen Unternehmens und der im einzelnen ermittelten Schwachstellen beinhalten sowie darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis geben.
- 3.3 Existenzgründungsberatungen müssen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Vollexistenz führen kann.
Demzufolge muss die Existenzgründungsberatung eine Prüfung des Objektes und des Betreibers, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, der Unternehmenskonzeption, des Investitions- und Finanzierungskonzepts und der Wirtschaftlichkeit beinhalten. Darüber hinaus müssen dem Existenzgründer Handlungsempfehlungen mit entsprechenden detaillierten Anleitungen zur Umsetzung gegeben werden. Bei Betriebsübernahmen ist zusätzlich eine Schwachstellenanalyse des zu übernehmenden Unternehmens durchzuführen und Verbesserungsvorschläge mit detaillierten Anleitungen darzustellen.
- 3.4 Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem Antragsteller auszuhändigen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Antragsberechtigt sind
 - 4.1.1 bei allgemeinen Beratungen, Existenzaufbauberatungen und Umweltschutzberatungen: rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, die im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze nicht überschritten haben;
 - 4.1.2 bei Existenzgründungsberatungen natürliche Personen, die sich durch Gründung eines neuen Unternehmens, Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder tätige Beteiligung an einem Unternehmen selbständig machen wollen.
- 4.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,
 - 4.2.1 die im Mehrheitsbesitz (über 50 %) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;
 - 4.2.2 deren Inhaber oder mit Mehrheit beteiligte Gesellschafter andere rechtlich selbstständige Unternehmen besitzen oder daran mit Mehrheit beteiligt sind, wenn die Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen die nach Anlage 1 maßgebliche Umsatzgrenze übersteigt;
 - 4.2.3 an denen Religionsgemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;

- 4.2.4 sowie Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen.

5. Beratereigenschaft

- 5.1 Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen Beratern oder Beratungsunternehmen (im folgenden Berater genannt) durchgeführt werden. Der überwiegende Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein. Die Auswahl des Beraters wird dem Antragsteller überlassen.
- 5.2 Berater müssen qualifiziert und zuverlässig sein. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Der Nachweis seiner unternehmensberatenden Tätigkeit ist mittels aussagefähiger Unterlagen zu erbringen (z.B. Gewerbeanmeldung, HR-Auszug, Gesellschaftsvertrag). Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden.
- 5.3 Beratungen durch Berater, die im Mehrheitsbesitz (über 50 %) eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen mit Mehrheit beteiligt sind, können nur gefördert werden, wenn über 50 % der Gesamtsumme der Jahresumsätze aller Unternehmen auf die Erbringung entgeltlicher Unternehmensberatung entfällt.
- 5.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungen durch Berater, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.
- 5.5 In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.4) eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

6. Voraussetzungen der Zuschussgewährung

- 6.1 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das beratene Unternehmen oder der Existenzgründer als Antragsteller die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) vor Antragstellung in voller Höhe bezahlt hat und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges nachgewiesen wird. Bei Barzahlungen wird kein Zuschuss gewährt.
- 6.2 Antrag stellende Unternehmen, die in den letzten drei Steuerjahren bereits "De-minimis"-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt eine "De-minimis"-Höchstgrenze von 100.000 Euro.
- 6.3 Würde der Gesamtbetrag der "De-minimis"-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die unter Nummer 6.2 genannten "De-minimis"-Höchstbeträge übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.
- 6.4 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Punkt 8.7 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach "De-minimis".

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den dem Antragsteller vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
- 7.2 Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 7.3 Bei allgemeinen Beratungen und Umweltschutzberatungen beträgt der Zuschuss 40 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Mehrwertsteuer), höchstens jedoch 1.500 Euro.
- 7.4 Bei Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen beträgt der Zuschuss 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 Euro.
- 7.5 Je Antragsteller können innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinien insgesamt Zuschüsse bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt werden.
Für mehrere zeitlich und thematisch voneinander getrennte und in sich abgeschlossene
– allgemeine Beratungen bis zu 3.000 Euro
– Umweltschutzberatungen bis zu 1.500 Euro

- Existenzaufbauberatung bis zu 3.000 Euro
- Existenzgründungsberatung bis zu 1.500 Euro.

7.6 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungskosten sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies der Leitstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

8. Verfahren

8.1 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten sind nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten innerhalb der in Nummer 8.2 genannten Frist bei einer in Anlage 2 genannten Leitstelle einzureichen.

8.2 Der Zuschussantrag ist über das Internet unter <http://www.beratungsfoerderung.net> oder auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck (Muster Anlage 3 – kostenpflichtig–) zu beantragen. Die Leitstellen informieren darüber, bei welchem Verlag die Antragsformulare zu beziehen sind. Dem Antrag ist ein Original der Rechnung des Beraters, ein Exemplar des Beratungsberichts sowie eine Kopie des Kontoauszuges beizufügen. Diese Unterlagen müssen der Leitstelle spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung vollständig vorliegen. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt.

8.3 Die Leitstelle überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Nummer 8.4) weiter.

8.4 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn / Taunus bzw. Postfach 51 60, 65726 Eschborn/Taunus (Telefon 06196 / 908 – 570; E-Mail: foerderung@bafa.bund.de). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlasst die Auszahlung an den Antragsteller.

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschl. des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Zahlstelle des Bundes, die Unabhängige Stelle des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt.

Die Belege sind bis 31.12.2018 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8.6 Der Antrag mit den in Nummer 8.2 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Gegenüber dem Antragsteller besteht ein Prüfungsrecht.

8.7 Die Antrag stellenden Unternehmen erhalten einen Zuwendungsbescheid, dem eine "De-minimis"- Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen "De-minimis"- Beihilfen vorzulegen.

8.8 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

9. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

10. Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 10.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gelten für die ab diesem Zeitpunkt begonnenen Beratungen.
- 10.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. September 2001 (BAnz. S. 20313) über die "Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen" außer Kraft. Für Beratungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2004 begonnen worden sind, gelten noch die vorgenannten Richtlinien.
- 10.3 Diese Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 30. Juni 2008 begonnen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10.2008 bei der Leitstelle vorliegen.

1) Zuwendungsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) aus Mitteln des Bundes sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt. Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben von den Strukturfonds kofinanzierter Operationen, der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 4. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds, des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Ziel 3 für Deutschland (am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2000] 2414 (Nr. 1999 DE 05 3 DO 001)) sowie des Operationellen Programms des Bundes Ziel 1 (am 21. Februar 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2001] 25 [Nr. 2000 DE 05 1 PO 007]).

2) Transportsektor

Zum Transportsektor zählen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Personen- und Güterbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr, auf Schienen und Straßen, zu Wasser und in der Luft.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag W e r k e r

Quelle: Bundesanzeiger Nr. 249/2004 vom 31.12.2004, S. 24739,
Änderung: Bundesanzeiger 218/2006 vom 21.11.2006, S. 7017,
Änderung: Bundesanzeiger 149/2007 vom 11.08.2007, S. 7199

Anlage 1

Maßgebliche Umsatzgrenzen für die Förderung von Beratungen

Wirtschaftsbereich	Umsatz / Jahr bis Mio. €
a) Allgemeine Beratungen	
– Industrie, Handwerk	5,11
– Groß-/Außenhandel	7,41
– Einzelhandel	2,56
– Gastgewerbe	1,28
– Reisebürogewerbe	1,02
– Sonstige Dienstleistungsgewerbe	1,53
– Freie Berufe	1,28
– Handelsvertreter, Handelsmakler	1,02

– Transportsektor	1,05
b) Umweltschutzberatungen	
– Gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe	15,34

Erläuterungen:

1. Die Umsätze beziehen sich jeweils auf ein volles Geschäftsjahr. War ein Unternehmen noch kein volles Geschäftsjahr tätig, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren.
2. Für gewerbliche Unternehmen, die in mehreren Wirtschaftsbereichen tätig sind (Mischbetriebe), gilt die günstigere Umsatzgrenze.
3. Als Umsatz gelten die Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (ohne Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern, Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen und sonstige außerordentliche Erträge) nach Abzug von Preisnachlässen und zurückgewährten Entgelten (wie z.B. Pfandgeld).
4. Im Gastgewerbe zählen auch die im Rechnungsendbetrag enthaltenen Kosten der Bedienung zum Umsatz.
5. Im Reisebürogewerbe, bei Handelsvertretern und Handelsmaklern sowie bei Bauträgergesellschaften gilt als Umsatz die Bruttoprovision ohne die darin enthaltene Umsatzsteuer, jedoch zuzüglich der nach Nummer 3 dieser Erläuterungen zu ermittelnden Umsatzerlöse aus Eigengeschäften. Bei Eigenveranstaltungen von Reisebüros bleiben Fremdleistungen und andere durchlaufende Posten unberücksichtigt.

Anlage 2

Verzeichnis der Leitstellen

DIHK–Service GmbH

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel. (0 30) 2 03 08 23 53 und 2 03 08 23 54

Fax (0 30) 2 03 08 23 52

als gemeinsame Stelle des

Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI),

der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA),

und des Deutschen Industrie– und Handelskammertages (DIHK)

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Leitstelle für freiberufliche Beratung

und Schulungsveranstaltungen

Mohrenstraße 20–21

10117 Berlin

Tel. (0 30) 2 06 19–0

Fax (0 30) 2 06 19–3 43

Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes

Agrippinawerft 28

50678 Köln

Tel. (02 21) 36 25 17

Fax (02 21) 36 25 12

Förderungsgesellschaft des BDS–DGV mbH

für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe

August–Bier–Str. 18

53129 Bonn

Tel. (02 28) 21 00 33–34

Fax (02 28) 21 18 24

Bundesbetriebsberatungsstelle für den

Deutschen Groß– und Außenhandel GmbH

Haus des Handels

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Tel. (0 30) 59 00 99–5 60

Fax (0 30) 59 00 99–4 60

Interhoga

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und

Gaststättengewerbes mbH

Bürgerstraße 21

53173 Bonn

Tel. (02 28) 8 20 08 37

Fax (02 28) 36 69 51

Checkliste

Werden die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung von Unternehmensberatungen erfüllt?

Sämtliche Fragen müssen mit „ja“ beantwortet werden, wenn die wichtigsten Fördervoraussetzungen gegeben sein sollen!

1. Handelt es sich bei dem zu fördernden Vorhaben um eine

– allgemeine Beratung, Existenzaufbauberatung oder Umweltschutzberatung eines rechtlich selbständigen Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe bzw. eine

– Existenzgründungsberatung einer natürlichen Person, die sich durch Gründung eines neuen, Übernahme eines bestehenden oder tätige Beteiligung an einem Unternehmen selbständig machen will?

Ja [] Nein []

2. Bezieht sich die Beratung auf ein bestehendes oder zu gründendes Unternehmen, das seinen Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in Deutschland hat?

Ja [] Nein []

3. Liegt der Umsatz des Unternehmens unter der in Anlage 1 aufgeführten maßgeblichen Umsatzgrenze?

Ja [] Nein []

4. Wird die Beratung von einem selbständigen Berater oder einem Beratungsunternehmen durchgeführt, deren überwiegender Geschäftszweck die entgeltliche Unternehmensberatung ist?

Ja [] Nein []

5. Ist sichergestellt, dass die Beratung keine Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt hat?

Ja [] Nein []

6. Ist sichergestellt, dass die Beratung keine gutachterliche Stellungnahme oder Qualitätsprüfung zum Inhalt hat?

Ja [] Nein []

7. Ist sichergestellt, dass die Beratung nicht mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert wird?

Ja [] Nein []

Kann der Antragsteller die Beratungskosten vor Antragstellung in voller Höhe bezahlen?

Ja [] Nein []

9. Ist sichergestellt, dass antragstellende Angehörige Freier Berufe nicht als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind?

Ja [] Nein []

10. Wird die Beratung bis spätestens 30. Juni 2008 begonnen?

Ja [] Nein []

Fördermittelrecherche

für Musterfirma 9999-M0701-999



Übersicht Job 4000 - Integration Schwerbehinderter

Förderart:	Zuschuss Prämie
Gruppe:	Beschäftigung/Aus- und Weiterbildung
Klassifizierung:	Bundesprogramm
Letzte Aktualisierung:	07.08.2006
erhältlich bis:	31.12.2013
Geldgeber:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Kontaktadressen:	Bundesministerium f. Arbeit und Soziales (Bonn) Rochusstraße 1 53123 Bonn Tel.: 01888 5270 Fax: 01888 5274900 E-Mail: info@bmas.bund.de Internet: http://www.bmas.de

Ausdruck vom: 4.2.2008

Sie wurden beraten von: WABECO Subventionslotse der VALEA Unternehmensberatung BDU
Michael D. G. Wandt Tel.: 0049-641-4941-1471; Fax: 0049-641-4641-1477; eMail: info@wabeco.de
© safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH

TITEL: Job 4000 – Integration Schwerbehinderter

GELDGEBER: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesanzeiger 145/2006 vom 04.08.2006, S. 5427
Letzte Änderung: 07.08.2006
Befristung: Gültig bis 31.12.2013
Budget: 31,25 Mio. EUR

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Vorantreiben der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen;
Schaffung neuer Arbeitsplätze
Vorhaben: Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen;
Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche;
Unterstützung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Art: Zuschuss, Prämie
Förderbetrag: Max. 36.000 EUR
Bemessungsgrundlage: Neue Arbeitsplätze, neue betriebliche Ausbildungsplätze, Unterstützungsfälle
Kombinierbarkeit: Das BMAS bietet ergänzend Mittel aus dem Ausgleichsfonds an, wenn auch die Länder entsprechende zusätzliche Aufwendungen machen. Daneben wird die Bundesagentur für Arbeit die vom Programm geförderten Fälle zielgerichtet und wirkungsorientiert unterstützen.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status: Arbeitgeber, Integrationsfachdienste
Beschäftigte: Keine Angaben
Vorjahresumsatz: Keine Angaben
Bilanzsumme: Keine Angaben
Firmensitz: Unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme im Fördergebiet durchgeführt werden.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen: Das Programm soll verantwortlich von einem Projektträger betreut und evaluiert werden.

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Nein
Fristen: Das Initiativprogramm beginnt am 1. Januar 2007. Die einzelnen Maßnahmen sollen am 31. Dezember 2013 beendet sein.

Bekanntmachung der Richtlinie für „Job 4000“

– Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwer behinderter Menschen

Vom 26. Juli 2006

Präambel

Mit dem vorliegenden Programm „Job 4000“ soll die berufliche Integration schwer behinderter Menschen vorangetrieben werden. Zugleich soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung unterstützt werden. Chancen auf dem Arbeitsmarkt setzen vor allem Arbeitsplätze, und – für junge behinderte Menschen – Ausbildungsplätze voraus. Außerdem bedarf es häufig einer zielgerichteten Unterstützung beim Übergang schwer behinderter Jugendlicher von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Daher gründet das Programm auf dem drei Säulen Arbeit, Ausbildung und Unterstützung. Mit dem Programm wird zugleich die Ankündigung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 umgesetzt, wonach die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung intensiviert und mehr Arbeitsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden sollen.

Nachdem mit der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ ein breites Bewusstsein für die besondere Situation behinderter Menschen bei den Arbeitgebern geschaffen worden ist, um die Beschäftigungssituation behinderter Menschen generell zu verbessern, zielt dieses Programm auf eine individuelle Förderung der Personen ab, die besondere Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Dies sind besonders betroffene schwer behinderte Menschen sowie schwer behinderte Jugendliche und Schulabgänger.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind vorzugsweise für die Integration schwer behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden. Daher bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergänzend Mittel aus dem Ausgleichsfonds an, wenn auch die Länder entsprechende zusätzliche Aufwendungen machen. Daneben wird die Bundesagentur für Arbeit die vom Programm geförderten Fälle durch ihre Fördermöglichkeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zielgerichtet und wirkungsorientiert unterstützen.

Artikel 1

Neue Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen

(1) Es sollen mindestens 1000 neue Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwer behinderte Menschen im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geschaffen werden.

(2) Arbeitgeber, die neue Arbeitsplätze für besonders betroffene schwer behinderte Menschen schaffen, erhalten eine arbeitsplatzbezogene Förderung über die Dauer von bis zu fünf Jahren. Je Arbeitsplatz werden höchstens 36 000 € gezahlt: Art und Höhe der Förderung werden einzelfallbezogen festgelegt.

(3) Mit der Förderung soll erreicht werden, dass

- ein geförderter Arbeitsplatz auch nach Ablauf der Förderung, dauerhaft bestehen bleibt und
- die Zahl der beschäftigten schwer behinderten Menschen in dem Betrieb durch den geförderten Arbeitsplatz steigt.

Artikel 2

Neue Ausbildungsplätze für schwer behinderte Jugendliche

(1) Für schwer behinderte Jugendliche werden mindestens 500 neue betriebliche Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.

(2) Arbeitgeber, die neue betriebliche Ausbildungsplätze für schwer behinderte Menschen schaffen, erhalten pro Ausbildungsplatz eine Prämie in Höhe von bis zu 3000 € zu Beginn der Ausbildung und bis zu 5000 € nach Abschluss der Ausbildung und gleichzeitiger Übernahme in ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Bei Übernahme in ein befristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis werden nur bis zu 2500 € gezahlt.

(3) Mit der Förderung soll erreicht werden, dass

- die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis erfolgt und

– die Gesamtzahl der Auszubildenden in dem Betrieb durch den geförderten Platz steigt. Eine Prämie bei Übernahme wird nur gezahlt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt mindestens 15 Stunden beträgt.

(4) Im Rahmen des Programms sollen gezielt die Möglichkeiten der §§ 64 ff.; des Berufsbildungsgesetzes genutzt werden.

Artikel 3

Unterstützung schwer behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste

(1) Mindestens 2500 schwer behinderte Menschen im Sinne des § 109 Abs. 2 SGB IX; insbesondere schwer behinderte Schulabgänger, sollen mit Hilfe der Integrationsfachdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden. Die Integrationsfachdienste sollen die Möglichkeit haben, sich bereits in der Berufsorientierungsphase zu beteiligen.

(2) Die Integrationsfachdienste erhalten bis zu 250 € monatlich für jeden Unterstützungsfall.

(3) Mit der Förderung soll eine dauerhafte berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Artikel 4

Finanzierung

(1) Der Bund stellt Mittel: in Höhe von insgesamt 31,25 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen 18 Mio. € auf den Bereich „1000 neue Arbeitsplätze“, 2 Mio. € auf den Bereich „500 neue ‚Ausbildungsplätze‘“, 11,25 Mio. € auf den Bereich „Unterstützung durch die Integrationsfachdienste“. Die Mittel sind zweckgebunden und werden aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt.

(2) Die Mittel des Bundes verteilen sich auf die Integrationsämter der Länder nach dem Schlüssel, der dem im Jahr 2006 vorgenommenen Finanzausgleich (§ 77 Abs. 6 SGB IX) zugrunde liegt.

(3) Die Länder stellen während der Laufzeit des Programms für Maßnahmen nach Artikel 1 und 2 Mittel in vergleichbarer Höhe zur Verfügung. Als Anhalt dient die Höhe der den Integrationsämtern im Jahr 2006 für die Integration schwer behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 5

Gesamtbetreuung

(1) Das Programm soll verantwortlich von einem Projektträger betreut und evaluiert werden.

(2) Zu den Aufgaben der Gesamtbetreuung gehören insbesondere die Dokumentation der geförderten Maßnahmen und deren Nachhaltigkeit, die Dokumentation der Tätigkeiten der Integrationsfachdienste, die Organisation von Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung eines Zwischenberichts zum 31. Dezember 2008, die Erstellung eines Abschlussberichts sowie in Zusammenarbeit mit den Ländern, Integrationsämtern und Arbeitsagenturen die Organisation von Regionalkonferenzen und Netzwerken für Erfahrungsaustausch, Benchmarking und Monitoring sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu möglichen} gesetzlichem Änderungsbedarf, insbesondere in den Bereichen Integrationsfachdienste und Übergang Schule/Beruf. Dabei sind vorhandene Dokumentationen zu nutzen.

(3) Der Bund schreibt die Gesamtbetreuung aus und stellt die notwendigen Mittel in Abstimmung mit dem Beirat, für die Belange behinderter Menschen aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung.

(4) Der Projektträger unterstützt die Länder bei ihrer Aufgabe insbesondere, indem er dazu beiträgt, dass sich die an dem Projekt beteiligten regionalen Akteure, vor allem die Schulen, Arbeitsagenturen und Integrationsfachdienste, vernetzen, um tragfähige Strukturen aufzubauen.

Artikel 6

Verfahren und Durchführung

(1) Das Initiativprogramm beginnt am 1. Januar 2007. Die einzelnen Maßnahmen sollen am 31. Dezember 2013 beendet sein.

(2) Die Länder unterrichten den Bund jährlich über ihre Vorhaben und die dafür erforderlichen Mittel. Die Bedarfsmittelteilung erfolgt bis zum 1. März, die Auszahlung der Finanzmittel durch den Bund zum 1. April. Gemeinsam mit der Bedarfsmittelteilung informieren die Länder den Bund über den bisherigen Stand der Programmumsetzung.

(3) Hat ein Land bis zum 31. Dezember 2009 nicht mehr als 30 Prozent der Mittel abgerufen oder durch Förderbescheide gebunden, kann der Bund die Hälfte der verbliebenen Mittel abweichend von Artikel 4 Abs. 2 an Länder weitergeben, die einen erhöhten tatsächlichen Bedarf gegenüber dem Bund geltend gemacht haben. Mittel, die bis zum 31. Dezember 2010 nicht abgerufen oder durch Förderbescheide gebunden worden sind, gibt der Bund' im Sinne des Satzes 1 weiter.

(4) Für die Durchführung des Programms sind die Länder verantwortlich. Die Bewilligung, vier Fördermittel richtet. sich nach den in dieser Richtlinie genannten Grundsätzen.

Artikel 7

Nachweis der Mittelverwendung

Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel des Bundes und der Länder (jeweils gegliedert nach den drei Säulen: Anzahl, Alter, Geschlecht und Art der Behinderung der geförderten Personen, das geförderte Gesamtvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann in begründeten Fällen ergänzende Angaben anfordern.

Artikel 8

Gemeinsame Außendarstellung

Bund und Länder weisen angemessen auf die Bundes- und Landesförderung und die gemeinsamen Ziele des Programms hin.

Artikel 9

Rückforderung von Bundesmitteln

Die Länder zahlen die Mittel zurück wenn die geförderten Maßnahmen nicht den in dieser Richtlinie festgelegten Zweckbindungen entsprechen oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 2006

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Dr. Peter M o z e t

Quelle: Bundesanzeiger 145/2006 vom 04.08.2006, S. 5427